



[Illegible paper label on the spine]

13

№ 102.

IV. a. 295.

756.

**ULB Düsseldorf**



+0687 575 01

✓

and next art  
June 1935





# DIE BAUHÜTTEN.

---



DEUTSCHEN  
RECHTSLEHRE  
VON  
HERRN  
DR. phil. JOHANNES  
MERTSCHKE  
LEHRER AN DER UNIVERSITÄT  
ZU DUISBURG  
DIE RECHTLEHRE  
VON  
HERRN  
DR. phil. JOHANNES  
MERTSCHKE  
LEHRER AN DER UNIVERSITÄT  
ZU DUISBURG

# DIE BAUHÜTTEN

DES

## DEUTSCHEN MITTELALTERS.

DARGESTELLT

VON

DR. FERDINAND JANNER,

PROFESSOR AM K. LYCEUM IN REGENSBURG.



LEIPZIG,

VERLAG VON E. A. SEEMANN.

1876.

Kun

b-2243



Druck von Hundertstund & Pries in Leipzig.





## Vorwort.

---

Wir glauben, für die Bearbeitung unseres Gegenstandes eine Entschuldigung dem Leser nicht vorbringen zu dürfen. Jedem denkenden Beschauer unserer herrlichen Dome drängt sich ja unwillkürlich die Frage auf, wie denn diese kunstvollen Gebilde des Mittelalters entstanden sind. Man weiß, sie sind nicht im Laufe einzelner Jahre, ja nicht einmal einzelner Jahrzehnte aufgeführt, und doch ist ihre Construction so einheitlich, die Auffassung des Grundgedankens so logisch durchgeführt, daß sie unmöglich anders als durch Corporationen mit strenggeordneter und festorganisirter Gliederung entstanden sein können.

Man kennt diese Corporationen, diese Bruderschaften, es sind die Bauhütten des Mittelalters. Aber wie viel des Absonderlichen ist mit ihnen im Laufe der Zeit in Verbindung gebracht worden, wie viel des wirklich Vorhandenen vergessen!

Der Verfasser glaubt im Nachfolgenden dasjenige, was urkundlich sich von ihnen behaupten läßt, zusammengefaßt zu haben. Manche Behauptungen sind be-

richtigt, manches Neue erst festgestellt worden. Insbesondere gilt dies bezüglich der schon vor 1459 vorhandenen Einigung, der Gerichtsbarkeit, der Patrone und der päpstlichen Privilegien. Er glaubt vornehmlich in diesen vier Punkten die bisher schwer vermifste Klarheit der Sachlage erreicht zu haben, und zwar nicht in Form neuer Hypothesen, sondern an der Hand von urkundlichen Nachrichten.

Der Leser wird vielleicht Manches vermiffen, vielleicht auch aus der Detail-Kunftgeschichte nicht wenige Notizen kennen, die bei dieser Arbeit hätten verwerthet werden können. Gleichwohl glauben wir, dafs der Beurtheiler gütig mit uns verfahren werde, wenn er nicht vergifst, dafs wir ihm das erste Mal eine organische Behandlung dieser culturhistorisch bedeutenden Erscheinung des Mittelalters vorlegen.

Regensburg, den 6. Januar 1876.

Dr. Ferd. Janner.

# Inhaltsverzeichniss.

## Erste Abtheilung.

Gefchichte der Bauhütten des deutschen Mittelalters.

Seite

1. Bauhütten im Allgemeinen, Römische Bauhütten . . . . . 3
2. Die Bauhütten der Klöster . . . . . 9
3. Entwicklung der Laienbauhütten. Uebergang der Bauten in  
Laienhände . . . . . 21
4. Die Laien-Steinmetzen werden nicht zünftig. Päpftliche Pri-  
vilegien? Frühzeitige selbständige Einigung . . . . . 35
5. Die Erneuerung der Hüttenordnung im Jahre 1459. Hüttenfiegel 54
6. Milderung der Ordnung 1498. Kaiferliche Confirmation . . 61
7. Die Reorganifation und das Bruderbuch von 1563 . . . . . 68
8. Rafcher Verfall des Hüttenverbandes . . . . . 77
9. Die fächfifchen Hütten und befonders die zu Rochlitz. Roch-  
litzer und Querfurter Ordnung . . . . . 92

## Zweite Abtheilung.

Die innern Verhältniffe der deutschen Bauhütten.

1. Die Bauhütte, ihre Confftruction, Lage, Einrichtung u. f. w. . 101
2. Die Meifter, ihre Rechte und Pflichten . . . . . 107
3. Die Parlierer, ihre Rechte und Pflichten . . . . . 119
4. Die Gefellen, ihre Rechte und Pflichten. Sittliche Vorschriften 124
5. Die reisenden Hüttenmitglieder oder Wandergefellen . . . . 136
6. Die Lehrlinge und Kunftdiener . . . . . 145
7. Die Steinmetzzeichen . . . . . 154

	Seite
8 Gottesdienst. Krankenpflege. Begräbnis der Brüder . . . . .	165
9. Lohnverhältnisse. Fabrik . . . . .	171
10. Gerichtsbarkeit . . . . .	182
11. Die Patrone der Hütten. Die Gekrönten. St. Johannes . . . . .	198
12. Zeichensprache der Hütten . . . . .	228
13. Geheimnisse der Hütten . . . . .	230

### Dritte Abtheilung.

#### Urkunden.

1. Die Steinmetzordnung vom Jahre 1459 . . . . .	251
2. Confirmationsurkunde Maximilian's I. von 1498 . . . . .	265
3. Die Steinmetzordnung vom Jahre 1563 . . . . .	272
4. Die Torgauer oder Rochlitzer Steinmetzordnung von 1462 . . . . .	294

# I. ABTHEILUNG.

Geschichte der Bauhütten des deutschen Mittelalters.

---

# INHALT

Verzeichnis der in der Bibliothek vorhandenen Werke



## Erstes Capitel.

### Bauhütten im Allgemeinen. Römische Bauhütten.

Wenn wir unter Bauhütte eine Vereinigung von Werkleuten verstehen, die unter Oberleitung eines Werk- oder Baumeisters zum Behufe der Errichtung eines größeren Baues sich versammelt haben, so ist es sicher, daß wir den Bauhütten ein Alter zuschreiben müssen weit zurückreichend in die vorchristliche Zeit. Es war ebenso unmöglich, ohne Bauhütte in diesem Sinne die Pyramiden von Gizeh und den Tempel von Karnak zu errichten, als die Bauten in der Ebene von Senaar herzustellen. Gebäude wie die Höhlentempel zu Mavalipuram an der Küste Koromandel, wie der Poseidontempel zu Pästum oder der Parthenon zu Athen forderten so bestimmt eine bedeutende Anzahl von Werkleuten, alle arbeitend nach dem Willen und Plan eines Baumeisters, wie dies etwa bei der logischen Construction des Kölner oder Regensburger Domes nothwendig war. Darum ist es nach dieser Seite hin richtig, wenn man das Alter der Bauhütten hinaufrückt in die Zeit des Cheops und Salomon. Freilich die Beschlagnahme des Jabal, „der die Wissenschaft der Geometrie erfand und die Heerden der Schafe und die Ländereien im Felde abtheilte und zuerst ein Haus von Holz und Steinen erbaute“<sup>1)</sup> und des Noah und seiner drei Söhne „Japhet,

---

1) Alte Constitution der englischen Freimauerei nach Gentleman's Magazine 1815, bei Klofs, die Freimauerei p. 33.

Sem und Ham, Alle treue Mafonen“<sup>1)</sup>, zu Patronen der „Mafonry“ wird immer sehr gewagt erscheinen.

Von der Einrichtung dieser früheren Baucorporationen, ihren Verhältnissen nach innen und außen ist nichts überliefert; da in den meisten Ländern der früheren Zeiten unbedingte Macht der Herrscher Geltung hatte, wird wohl, nach den Inschriften über Pyramiden zu urtheilen, die Nahrung das einzige Reichthum gewesen sein, das die Arbeiter zu beanspruchen hatten, während der Baumeister vielleicht schon durch seine Stellung in der Kaste der Priester zur Errichtung des religiösen Bauwerkes angehalten war. Nur von den römischen Baucollegien ist Einiges bekannt: freilich ob die Nachrichten, wie sie Plutarch, Plinius, Livius über die ältesten Zeiten geben, auch vollkommen auf Wahrheit beruhen, ist eine weitere, für uns unlösbare Frage.

Numa Pompilius, der traditionsmäßig die rohe Bevölkerung Roms hauptsächlich durch Religion zu civilisiren bestrebt war, baute mehrere Tempel, unter denen der des Janus und der Vesta bekannt sind. Um die Unruhe stiftenden Partheien der Volksabstammung aufzuheben, theilte er die Stadt ein *per artes tibicinum, aurificum, fabrum (aerariorum fabrum?), tinctorum, futorum, coriariorum, aerariorum, figulorum: reliquas artes in unum collegit, fecitque ex omnibus corpus unum, collegiaque et concilia atque sacra cuique sectae decencia attribuit. Ita primum ex urbe sustulit factiones, ne hi Sabini, illi Romani, hi Tatii, illi Romuli cives haberentur vocarenturque.*<sup>2)</sup>

Tullus Hostilius, der Kriegerische, liefs diese Einrichtung fallen, Servius Tullius, der den Dianentempel erbaute<sup>3)</sup>, restaurirte sie, Tarquinius unterdrückte sie wieder, wahrschein-

1) Anderson's Constitutionenbuch der Freimauerei 1723.

2) Plutarch in Numa.

3) Livius I. 45.



lich aus politischen Gründen. Diefs war auch der Grund, warum sie in der republikanischen Zeit mehrmals in ihrer Existenz angegriffen wurden, und auch das Zwölftafelgesetz läßt sie nur unter Reservanz der politischen Ungefährlichkeit bestehen: *Sodales sunt, qui ejusdem collegii sunt. His autem potestatem facit lex, pactionem quam velint, sibi facere, dum ne quid ex publica lege corumpant.* <sup>1)</sup> Im Laufe der Zeit erhielten sie das Recht einer moralischen Person (*universitas*), einer *arca* (Zunftlade), *quaestores*, *procuratores*, *magistri quinquennales*, welche die Zunftversammlungen und ihre Interessen leiteten. Innere Verhältnisse wurden durch Gesetze und Gerichtsbarkeit geleitet: *habebant syndicum vel actorem, per quem, tamquam in republica, quod communiter agi fierique oporteat, ageretur, fieret.* <sup>2)</sup>

Die Zünfte oder *collegia* hatten einen eigenen Schutzgott und eigene Priester; die Mitglieder nannten sich gegenseitig *collegae* und waren von manchen bürgerlichen Lasten befreit <sup>3)</sup>, besonders in der Kaiserzeit, sie nahmen sogar Personen anderer, höherer Stände unter ihre Zahl auf, was besonders wegen des Schutzes, den diese zu leisten vermochten, geschah: *allecti, honorati, matronae allectae, honoratae* — Ehrenmitglieder. Wie bedeutend solcher Schutz unter Umständen sein konnte, erfuhr und erzählt ruhmredig Cicero <sup>4)</sup>: *Nullum est in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani, qui non amplissime non modo de salute mea, sed etiam de dignitate decreverint.*

Es waren die *Collegia* in dem letzten Jahrhundert der Republik fast völlig politische Clubs geworden, ähnlich wie wir im Mittelalter bei den Zünften dieselbe Erscheinung treffen;

1) Digest. L. XLVII. Tit. XXII.

2) Näheres bei Heineccius, Joh. Gottl., *de collegiis et corp. opificum*. Hal. 1721, auch in dessen *opusculorum var. sylloge, exercitatio VIII.* edit. Venet. 1748. Bd. I. S. 541—640.

3) Digest. L. L. Tit. VI. § VI.

4) *pro domo* cp. 28.

deshalb wurden sie 685 a. U. c. unter den Consuln L. Caecilius Metellus und Qu. Marcius durch ein S.C. aufgehoben praeter pauca atque certa, quae utilitas civitatis defideraffet, ut fabrorum, tinctorumque; freilich wurden sie schon 9 Jahre später durch Clodius erneuert und mit neuen vermehrt. Cäfar und Augustus unterdrückten sie wieder praeter antiqua et legitima, und so waren ihre Schicksale wechselnd während der Kaiserzeit. Unter Constantin bestanden 30, aus denen wir die architecti, flatuarii, marmorei, quadratarii (qui marmora quadrabant (?)), die structores, musarii (Musivarbeiter), albini (Stukkaturarbeiter (?)) ausheben. <sup>1)</sup>

Nach Art der römischen Kriegsführung und Colonisation gingen Bauleute auch mit den Legionen in fremde Länder, so dafs die römischen Zünfte ihre Ableger über Gallien und Britannien verbreiteten. Dies giebt der oft so prätentösen Geschichte der Freimauerei den unberechtigten Anlafs, ihre Gefellschaft mit den römischen Collegien in Verbindung zu bringen.

So sehr im Allgemeinen die Handwerke bei den Römern ohne besondere Achtung waren, so zeichnete sich doch das Collegium der Architekten früh unter den übrigen aus durch Einflufs und Bildung. Wohl mag indess nicht in allerweg erfüllt worden sein, was Vitruvius vom Baumeister verlangt: . . . „Darumb ist vonnöten, dafs ein fürtrefflicher, berühmter vollkommener Bawmeister für das aller erst gelehrt sey und der Schrifft wohl erfahren, Er soll auch des Reiffens und Malens einen guten Bericht haben, auch der Geometrey, das ist des Zirckels und Richtscheids gerechtigkeit, desgleichen der Perspective und Rechenkunst, der Historien oder alten geschicht sol er vorausf ziemlich Wissen haben, auch der Philosophie etwas bericht feyn, die Musica können und der Reglen der Artzney etwas erfahren feyn, wie auch der Satzun-

1) Offenbar sind quadratarii die Pflasterer und albini die Tüncher.

gen der Juristen: in der Astrologie ist jm auch nicht wenig von nöten, dafs er ein wissen hab von des Himmels lauff.“<sup>1)</sup>

Es ist nun vollkommen unberechtigt, zwischen diesen römischen Baucollegien und den Bauhütten des Mittelalters eine Verbindung fortlaufender Art festhalten zu wollen, wie es die meisten Geschichtschreiber der Freimaurer zu thun bestrebt sind. Wenn es nichts zu bauen giebt, hören die Baucorporationen auf und die Zeiten vom 4—8. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung waren wirklich nicht dazu angethan, um diese collegia überhaupt zu erhalten, geschweige denn in einer einigermaßen selbständigen Form. Dagegen war es, wie überall, auch hier der Fall, dafs gleiche Urfachen gleiche Wirkungen hervorbringen. Die Römer wollten Bauwerke gröfserer Gattung aufführen, daher bildeten sich Baugewerksgefellschaften, das Mittelalter suchte seinem religiösen Drange in Erbauung gröfserer Kirchen zu genügen, daher entstanden Bauhütten.

Gleichwohl aber müssen wir schon von Anfang an einem Missverständnifs begegnen. Wir fassen nämlich bei unserer ganzen Behandlung das Wort Bauhütte nicht in dem Sinne, wie er sich etwa aus den eben besprochenen Collegien der Römer ergeben möchte; auch nicht in dem Sinne der mittelalterlichen Zünfte u. dergl. Es soll mit dem Worte Bauhütte wohl ein Verein von Bauleuten bezeichnet werden, aber blofs von Steinmetzen, nicht auch von Steinhauern oder Maurern, nicht geeint zu beliebigem Werke, sondern zunächst zum Bau von Kirchen und geistlichen Gebäuden, nicht dem städtischen Zunftzwange unterworfen, sondern einer eigenbürtigen Ordnung untergeben, eben so frei von äufserer Beschränkung durch eine städtische Gewerbeordnung, als in sich selbst bis ins Kleinste gegliedert, gegründet auf religiöser, sittlicher Basis

---

1) Vitruvius, herausgegeben und erklärt von Gualbert Rivius. Basel 1614. p. 5.

„Got zu ere vnd zum gemeynen Nutz“, erwachsen auf dem Boden der katholischen Kirche, eine Frucht der klösterlichen Bauerschulen, nicht selbst ein kirchliches Institut, wohl aber geleitet durch kirchliche Principien, nicht eine klösterliche Einrichtung, wohl aber aus ihr hervorgegangen, ein Kind der Zelle und der Zeitrichtung.

Damit haben wir bereits ausgeschieden sowohl die Bauerschulen, wie sie vom 9—11. Jahrhundert, ja selbst noch etwas später, so häufig in den Benedictiner Klöstern sich vorfanden, als auch die Bauhütten, die nur zeitweilig und vorübergehend für Erbauung kleinerer Kirchen u. s. w. sich constituirten. Ob übrigens letztere nicht einen Bestandtheil, ein Zugehöriges zu einer grösseren Bauhütte in unserem Sinne bildeten, gleichsam Filialen, soll für jetzt unbeachtet bleiben. Nicht minder haben wir ausgeschlossen die städtischen Bauzünfte. Nichts wäre überhaupt so verkehrt, als bürgerliche Zunft und Bauhütte des Mittelalters zu verwechseln. Hatte letztere den Charakter der Allgemeinheit, des Kosmopolitischen, der Freizügigkeit, trotz aller Gesetze Etwas vom „fahrenden Künstler“, so war dagegen die städtische Zunft behaftet mit dem spieß- und pfahlbürgerlichen Wesen, so recht die philistermässige Kirchthumpolitik repräsentirend, festgewurzelt in dem Boden, der sie geboren.

Dagegen ist es andererseits rein unmöglich, die Bauhütten recht zu verstehen und richtig zu würdigen, ohne nicht auch die klösterlichen Bauerschulen und die bürgerlichen Bauzünfte zu betrachten und zwar nicht auf dem Wege der Antithese allein, sondern auch in wiefern diese beiden in einem gewissen mütterlichen und schweesterlichen Verhältnisse standen. Doch wir wollen in dieser Beziehung nicht vorgreifen, sondern die Abhandlung selbst wird zeigen, wie Bauhütten bloß erschöpfend besprochen werden können, wenn wir nebenbei auch diese beiden Erscheinungen des Mittelalters in Betracht ziehen.

---

## Zweites Capitel.

### Die Bauhütten der Klöster.

Als in Deutschland das Christenthum festen Fuß gefast hatte und man daran ging, durch häufige Erbauung von Kirchen demselben äußere Gestalt und Erscheinung zu geben, bildeten sich zu diesem und zu eigenem Zwecke an allen bedeutenden Benedictinerklöstern und Stiftern Bauhütten.

Zwar hatte es beim Baue der alten und großen Steinkirchen zu Osnabrück, Fulda, Aachen, Paderborn, Metz, Tours, Orleans u. f. f. bereits im 6—9. Jahrhundert Baucorporationen gegeben, doch waren sie nur vorübergehender Natur, lehnten sich auch mehr an das, was die klassische Bauweise geboten hatte. Unbedingt übertroffen wurden sie von denen der Klöster vom 9. Jahrhunderte an, die den höchsten Flor im 11. und Anfangs des 12. Jahrhunderts erlangten. St. Gallen, Hirschau, Hersfeld, Corvey, Fontany, Laon, Bec, Fleury, Rheims, Weisenburg, Prüm, Mainz, Strafsburg, Reichenau, Trier, Cöln, Lütich, Utrecht, Hildesheim, Regensburg, Bremen u. f. w. übertrugen alle <sup>1)</sup>, „denn ein eigener Geist des Wissens wohnte den Benedictinern jener Zeiten bei, und wie ihre Klöster wahre Akademien waren, so waren diese Ordensverwandten auch die Stifter der ersten Hochschulen in Deutschland und noch vieler anderer Bildungsanstalten. Die Gebildeten aller Stände, welche ihre Talente aller Art gehörig ausbilden woll-

1) Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters, Nürnberg 1844. S. 4.

ten, wendeten sich an ein Benedictinerkloster. Hier fanden sie nicht nur allen möglichen Unterricht, sondern auch jene Ruhe, jene unge störte Sicherheit, welche Kunst und Wissenschaft immer verlangen, und die ihnen durch die Carolingische Gesetzgebung verbürgt war; nirgend waren Person und Eigenthum, Kunstschatze u. f. w. so sicher, als in diesen geweihten Mauern, an denen der Würgengel des Krieges scheinbar vorüberzog. Aber auch viele Ausländer huldigten deutscher Kunst und deutschem Wissen; so lebte Ifo, der gelehrteste Engländer des 9. Jahrhunderts, in dem Kloster von St. Gallen; er war ein Schüler des berühmten Abtes Salomon, der den Grundsatz aufstellte: „Wahre Cultur kann nur durch geweckten Kunstsinne erreicht werden; nur dadurch kann die schwerfällige Volksmasse der Religion veredelt zugeführt und in eine wahre Lebensthätigkeit versetzt werden. Alles Edle kommt von Gott und der damit Begnadigte hat die Pflicht übernommen, sein Talent und Genie Gott zu weihen und nicht an profane Gegenstände zu vergeuden, nicht damit die der Seele, der Sittlichkeit und dem Wohlstande gefährliche Eitelkeit zu unterstützen.“ Diese Aussprüche, aus dem Munde eines Mannes, wie Abt Salomon, wirkten gewaltig auf die Menge und der Erfolg zeigte sich in der immer reicheren Ausschmückung der Tempel; aber auch die ausgezeichnetsten Künstler bildeten sich in St. Gallen aus; aus seinen Anstalten gingen Baukünstler, Bildhauer, Maler, Goldschmiede hervor; wir erwähnen nur des berühmten Architekten Gerung, von dem noch ein höchst interessanter Bauriss vorhanden ist, den er auf eine fast 4 Fufs lange und 3 Fufs breite Pergamenttafel gezeichnet hat.“<sup>1)</sup>

Doch die Palme unter allen Klöstern errang Hirschau, jenes herrliche Kloster des Schwarzwaldes, dessen Ueberreste,

1) Eine Abbildung davon findet sich bei Mabillon, Annal. Bened. T. II. p. 570.

noch in den Ruinen grofsartig, fonft vom württembergifchen Kameralamte zu Steinbrüchen angewiefen, jetzt durch die Fürforge des württembergifchen Alterthumsvereines gerettet worden find. Diefen Vorrang erlangte Hirschau durch feinen berühmten Abt Wilhelm, einen Pfalzgrafen von Scheyern, der fchon vorher Meifter der Bauhütte von St. Emmeran in Regensburg gewesen war. Es ift unglaublich, wie weit fich der Einflufs und die Wirkfamkeit feiner Hütte erfreckte.

„Da die Bauleute aus Klofter Hirschau aus guter Schule waren, fo fand zwifchen ihm und mehreren Klöftern eine Art Fraternität oder Verbrüderung ftatt, fo z. B. mit den Gotteshäufern zu Canterbury, Clugny, Dijon, Tours, Corvey, Kremsmünfter, mit den Brüdern von Citenbach, den regulären Brüdern zu Marpach und Frankenthal, dem Klofter zu Castell in dem Eichftädtifchen Sprengel, dem Klofter des hl. Maximus, des hl. Eucharius bei Trier, des hl. Pantaleon zu Cöln, Marienzell, Bögenak, Neumünfter, Kladerub in Böhmen, Kodevie, Marfeille, St. Leonhard, St. Anno zu Sieberg, St. Ottilia zu Homburg, St. Emmeram in Regensburg, St. Ulrich bei Konftanz, zum hl. Kreuz in Donauwörth und zu Lambach, ferner mit Schaffhaufen, Reichenau, Einfiedeln, Rheinau, Zwiefalten, Sct. Georgen, Isny, Ochfenhaufen, Sct. Blafius, Wieblingen, Reinhardsbrunn, Beffelbrunn, Neresheim, Elchingen, Deggingen, Petershaufen, St. Ulrich in Augsburg und Comburg bei Schwäbifch Hall, Ottobeuern, Lorfch, dann mit vielen Prioraten, worunter auch Mönchsroden bei Coburg war.“<sup>1)</sup> Natürlich aber waren diefe Verbindungen noch keine Hüttenconföderationen.

Diefe Aufzählung erklärt auch, wie Trithemius 23 Klöfter anzuführen vermag, die Wilhelm de novo erbaute, näm-

1) Heideloff l. c. p. 7 f.; cfr. Trithemius, Chron. Hirsaug. St. Gall. 1690. p. 296 ff. Bei Pez, Thesaurus T. VI. P. II. p. 122 findet fich der libellus confoederationum monasterii St. Emmerami Ratisb. als Analogon.

lich: Zwiefalten, St. Georgen, St. Peter in Erfurt, St. Martin in Kärnthen, Prüfening bei Regensburg (? ist von Otto von Bamberg erbaut), das Priorat in Weilheim, Reichenbach, Roth, Kamberg, Schönrein, Breitenau, Gozzau (ehemalige Diöcese Speyer), Odenheim (ebenda), Hafungen, Paulinzelle, Petershausen, Lauen in Kärnthen, Poffau, Hugeshofen, St. Walburg bei Hagenau, Nüvvilen (Diöcese Strafsburg), Vraugiense monasterium (Urach? in Baden Diöcese Würzburg) und Lorch.

Ueberhaupt sind gerade die Nachrichten, welche der genannte Trithemius über die Regierungszeit des Abtes Wilhelm bringt, geeignet, diese klösterlichen Bauhütten uns ziemlich klar vor Augen zu stellen.<sup>1)</sup> Hören wir.

„Aufser der Zahl der 150 Mönche hatte er auch noch Andere, fratres barbatos, sehr zahlreich und dem Clerus nicht angehörig; man nennt sie sonst auch *conversi*.<sup>2)</sup> Sie sollten sich auf Handarbeiten verlegen, die weltlichen Geschäfte nach den Befehlen der Oberen vollbringen und den Mönchen, welche der Contemplation zu obliegen haben, den Lebensunterhalt besorgen. Unter ihnen waren *peritissimi operatores omnium artium mechanicarum, quarum usus in monasterio videbatur necessarius, qui omnes totius coenobii structuras suis manibus summa diligentia consummaverunt. Erant enim fabri, lignarii et ferrarii, latomi quoque et muratores optimi: qui monasterium simul et Ecclesiae (ut in sculptura turrium hodie cernitur) totius aedificium pulchra dispositione construxerunt. Vestiarii quoque, corearii, calcearii et quidquid artificii ad usum claustralium requiritur: non faeculares, non mercenarii, non fervitores conducti, sed conversi vel monachi barbati fuisse omnes memorantur.*

Diese Gattung von Klosterbewohnern führte Wilhelm, er-

1) p. 228 ff.

2) Wie unsere jetzigen Laienbrüder.



zählt Trithemius weiter, in Deutschland zuerst ein und unterstützt durch ihre Dienstleistung gründete er so viele Klöster und vermochte alle Bedürfnisse der Mönche in lobenswerther Weise zu befriedigen. Er gab ihnen eigene Statuten, deren Inbegriff folgender ist.

Zu den nocturnas vigiliis kommen alle, welche im Kloster sind, rasch und ehrerbietig in der Kirche zusammen, vollbringen ihre Gebete in Andacht, beobachten dabei das strengste Stillschweigen. Weil jedoch die conversi durch die Handarbeit beim Tage ermüdet werden, so wird für sie, damit sie nicht durch die lange Dauer allzusehr beschwert werden, eine kurze Matutin gefungen, nach deren Beendigung sie, wenn sie wollen, zur Ruhe zurückkehren oder auch, wenn sie es vorziehen, in der Kirche zurückbleiben dürfen, während die Mönche ihre Nocturnen vollenden. In der Frühe hören sie alle Tage eine heil. Messe, qua finita conveniebant ad capitulum culparum, ubi si quis se in aliquo deliquisse cognoverat, veniam postulans culpam in medium proclamabat. Dein, qui volebat, confitebatur peccata sua magistro, quo ferventius in Dei amore totum peragerent diem<sup>1)</sup>. Nach diesem ging Jeder an seine ihm auferlegte Arbeit, und wenn es Essenszeit war, kamen alle im gemeinfamen Speisesaal zusammen, aufser welchem durchaus nichts genossen werden durfte . . . Der Vorstand der conversi war einer aus den Mönchen, non quilibet, sed optimus aliquis omnium . . . Er hatte auch die kurzen Vorträge an Sonn- und Feiertagen mane semel post Primas et meridie post Prandium vel Nonas iterum<sup>2)</sup> für die conversi zu halten.

1) Heideloff bringt aus dem Texte eine tägliche Beichte heraus, was offenbar unrichtig ist und, mit dem, was er selbst noch hinzufügt, im Widerspruch steht. Es war nur die „öffentliche Anklage“, wie sie noch jetzt in den meisten Klöstern vor dem Obern (magistro), nicht aber vor dem Beichtvater üblich ist

2) Heideloff übersetzt: „des Morgens nach der prima, des Mittags

Abt Wilhelm führte auch nach dem Beispiele von Clugny die Oblati<sup>1)</sup> ein, quos manere in pristino habitu sacra constitutione permisit: quorum ministerio in multis uti rationabiliter consuevit, in his maxime, quae in medio saecularium, quo barbato mittere vel monachos non licebat, peragenda videbantur. Quorum officium erat pro structuris et aliis necessariis ligna in monasterium simul ac lapides adducere: calcem decoquere et necessaria quaeque construentibus ministrare. Dieselben hatten auch den Dienst im Hospital bei den Armen und Kranken, und sie erfüllten alle ihnen auferlegten Dienste freudig. Ebenso hatten sie einen eigenen Magister aus der Zahl der Mönche, und ihr Speisesaal war getrennt von dem der Mönche und Laienbrüder, ita ut suo ordine in silentio ad laborandum praecederent et Monachos non inquietarent.

Die Zahl der Oblati war groß und nicht geringer als 50 Männer, die barbati waren 60.. „so daß mit Hinzuzählung der Mönche 260 Personen unter der Regierung Wilhelms standen.“

Diese große Menge von Klosterbewohnern erforderte natürlicher Weise auch entsprechende Räumlichkeiten. Deshalb beschloß Wilhelm nicht nur die Kirche zu erneuern, sondern auch das Kloster in größerem Maßstabe umzubauen, quod in novem annis complevit, ita ut decimo anno (1092) Ecclesia fuerit consecrata. „Die Künstler bei diesem Baue aber waren, wie wir bereits früher angeführt, zum großen Theile die Mönche, die barbati oder conversi und die oblato, deren damals zu Hirschau eine große Anzahl war; darunter befanden

---

nach dem Essen und des Nachts nach der nona.“ Die Non durfte ja nie Nachts gebetet werden!

1) Auch hier irrt Heideloff in einzelnen Punkten der Bemerkung, die er l. c. p. 7. über die „Oblato (Handlanger)“ macht.

sich *latomi, fabri, lignarii ferrarii*que et *magistri* procul dubio in omni scientia Architecturae peritissimi, qui totum opus consilio et manibus pulchro tabulatu lapideo perfecerunt.“<sup>1)</sup>

Wie die eben angeführte Stelle beweist, betrieben nicht ausschliesslich die Klosterbewohner den Kirchen- und Klosterbau von Hirschau — ex magna parte: natürlich, so gross auch die Anzahl der oblati und barbati sein mochte, sie reichte für einen solchen Massenbau nicht aus. Dieser Mangel wurde durch gedungene Arbeiter ersetzt, die aber an der Leitung des Baues keinen Antheil hatten; — wenn übrigens bisweilen von *servi* oder *famuli* bei Baunachrichten die Rede ist, so sind darunter nicht diese letztern zu verstehen, sondern gewöhnlich die *fratres conversi*; denn nach *Isidor Hispalensis regul. cap. 6.:* *aedificiorum constructio ad servile opus famulorum pertinet.* Ebenso war die christliche Begeisterung für Viele ein Antrieb, um „Gotteslohn“ sich an der Arbeit zu betheiligen.

Eine klaffische Stelle ist in dieser Beziehung im *Chronicon Andrensis Monasterii O. S. B. in Dioecesi Tarvanensi sive Morinensi nunc Bolognensi*<sup>2)</sup>. Sie lautet: *Nacta autem opportunitate (um 1168) . . (Abbas) Petrus caementarios et lapidum caesores conducit, coemeterium Monachorum muro circumcingit . . Vidit et invidit homo malitiosus nec ulterius cohibere potuit temerarios ausus: praecepit itaque et per membrorum mutilationem terribiliter interdixit et per edictum publicum promulgavit, ne quis omnino ad muri opus accederet nec contra se et domum suam munitionem erigere praesumeret. Sed Pastor intrepidus ibi minas non metuens, ubi alii metuebant, viris se ab opere retrahentibus Monachos et Conversos, mulieres tam mundanas quam Conversas ad opus coeptum invitabat et ad portandum lapides aut caementum ad quodlibet vehiculum, quod vulgo dicitur chiveria, ex una*

1) *Trithemius l. c. p. 255.*

2) Bei *D'Achery, Spicilegium ed. de la Barre. T. II. p. 811 f.*

parte feminam, ex altera vero Monachum novo laborandi genere operari monens instruebat. Nec ipse a coeptis desiit, sed assidue cucullum praecinctus cum ligno vel virgula geometrica lapides metiens et vehiculo superponens et per se laborabat et alios exemplo sui ad laborem viriliter incitabat, repraesentans in se et sibi subditis filios antiquae transmigrationis, qui templum etc.

Bezüglich dieser Mitarbeiter, welche Abt Petrus in fo eigenthümlicher Weise verwendete, sagt Schnaase <sup>1)</sup> mit Recht: „In der Zeit der höchsten kirchlichen Begeisterung, als man aller Orten Kirchen und Klöster zu gründen begann, vom Ende des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts <sup>2)</sup> reichten aber die physischen Kräfte der Geistlichen (Mönche?) nicht aus. Sie riefen daher die Hülfe der Laien an, denen die Theilnahme an dieser frommen Thätigkeit als ein Mittel der Buße und als ein verdienstliches Werk willkommen war. Man begnügte sich dabei nicht mit bloßen Gaben und Geschenken, sondern forderte und gewährte persönliche Dienste und hielt diese, je niedriger und mühsamer sie waren, um fo wirkfamer für die ewige Seligkeit. Daher strömten Männer und Frauen aller Stände herbei; man sah Fürsten, Ritter und ihre Damen mit dem Volk vereint Steine und Holz zum Bau herbeischleppen oder Nahrungsmittel zubereiten und an die Arbeiter vertheilen. Nur derjenige wurde zu diesem Dienste zugelassen, der seine Sünden reuig bekannte, ernstlich Buße that, christliche Liebe für alle mitwirkenden Brüder und demüthigen Gehorsam den mit der Leitung des Baues vorgesetzten Priestern gelobte; wer Beleidigungen nicht willig verzieh oder Ungehorsam bewies, wurde als unwürdiges Glied aus der Gemeinschaft ausgeschlossen.“

1) Geschichte der bildenden Künfte. 2. Aufl. Düsseldorf 1871. Bd. IV. S. 213.

2) Wir würden diese Zeit chronologisch nicht so sehr beschränken.

Die Anführungen Schnaase's<sup>1)</sup> und jene Stelle über Abt Petrus zeigen zu gleicher Zeit, daß die bei den Bauten verwendeten Laien keineswegs die maßgebenden und leitenden Elemente, sondern nur die dienenden waren. Die Priester hingegen oder in dem angezogenen Falle der Abt oder, wie wir später sehen werden, die *magistri*, selbst Bischöfe bildeten die Seele des ganzen Bauwerkes, so daß also schon aus diesem Grunde eine Verbindung zwischen diesen Laien und den späteren Laienbauhütten nicht angenommen werden kann. Leo<sup>2)</sup> irrt demnach in diesem Punkte. Dasselbe zeigt auch die Natur der Sache, wenn wir diese mitarbeitenden Laien betrachten. Das religiöse Interesse verband sie wohl mit dem Baue einer bestimmten Kirche, nicht aber mit dem Kirchenbau überhaupt. Kommt ja dieselbe Erscheinung auch heutzutage noch in den ländlichen Gemeinden des katholischen Bayerns wie anderwärts vor, wo ein Kirchenbau, Gott sei's gedankt, immer noch als religiöse Handlung der ganzen betreffenden Gemeinde angesehen wird.

War nun so die Mitthätigkeit der Laien auf einen bestimmten Bau fixirt, so gilt dies nicht von den *Oblati*, *conversi* und *monachi*. Betrachten wir diesen Punkt etwas näher, so finden wir bereits in den Klosterbauhütten die Grundlage für jenes Element, das den späteren Steinmetzhütten als so distinctives Moment vor den bürgerlichen Bauzünften zukommt, ich meine das „des fahrenden Künstlers.“

Die bisher besprochenen Klosterhütten waren zusammengesetzt aus einzelnen *fraternitates*, die je unter einem Meister standen. Da nach der Regel des heil. Benedictus<sup>3)</sup> *artes diversae intra monasterium exercentur, ut non sit monachis necessitas vagandi foras*, alle Gewerbe im Kloster geübt wur-

1) Cfr. Mabillon, *Annal. Ord. Bened.* T. VI. p. 392.

2) Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters 1830. S. 394.

3) reg. 66.

den, so war es selbstverständlich, daß wenn auch ein magister spiritualis oder Prior an der Spitze Aller stand, doch auch die einzelnen Gewerke, und falls sie zahlreicher vertreten waren, wie das bei den Bauleuten der Fall war, daß auch diese wieder in einzelne Unterabtheilungen gegliedert und mit einem magister als Vorstand versehen waren. Diese Unterabtheilungen, fraternitates, wurden nun zur Gründung auswärtiger Klöster sammt den leitenden Mönchen und den nothwendigen barbatus deputirt. Als Abt Wilhelm von Hirschau 1085 das Kloster St. Georg im Schwarzwald gründen sollte, locum personaliter accessit, formam ac modum construendi monasterii praescripsit ac de suis Monachis aliquos memoratis viris, qui videbantur in adjutores deputavit..<sup>1)</sup> „Wenn eine Bauhütte in ferne Länder berufen wurde, um dort ihre Kunst in Kirchen und Klöstern oder auch in Profan-Gebäuden<sup>2)</sup> zu verherrlichen, so waren alle Klöster und Stifter, die an ihrem Wege lagen, verpflichtet, sie zu beherbergen und für ihren Unterhalt zu sorgen, und hier waren es wieder die Benedictiner, denen diese Verbindlichkeit vor Anderen oblag; wie der Orden überhaupt an Unterstützung und Aufmunterung der Kunst alle anderen übertraf, was ihm freilich seine Reichtümer möglich machten, so zählte er auch unter seinen Brüdern die gebildetsten, kunstgelehrtesten und, man darf hinzufügen, auch die aufgeklärtesten Mönche der gesammten Klosterwelt.“

„Eine solche Baucorporation reiste unter Führung ihres Obern, eines Baumeisters etc.; alle waren bewaffnet, was zu jenen Zeiten nothwendig und unerläßlich war; Leute dieses

1) Trithemius l. c. p. 265.

2) Darf bestimmt nicht urgirt werden; es mußten wohl schon allgemein nützliche Bauten, wie die von Brücken u. dergl. sein. Solches wissen wir von dem Baumeister des Abtes Petrus, Haymo, den er cum quibusdam caementariis et aliis operariis ibidem transmisit, um die Brücke von Elceka zu bauen. D'Achery l. c. II. p. 816.

Schlages, an schwer anstrengende Arbeiten gewöhnt, das Schwert an der Seite, hatten wenig zu fürchten, um so weniger, als sie stets in zahlreicher Gefellschaft zogen; in der Mitte des Zuges gingen die Maulthiere oder Packpferde, welche Lebensmittel, aber auch das sämmtliche Handwerkszeug trugen, und dieser Theil der Carawane stand unter Leitung der Oblaten, welche in weltlicher Kleidung gehen durften; die eigentlichen Bauleute aber, Mönche und Laienbrüder, trugen auf der Reife, wie im Kloster, vom 10. bis 13. Jahrhundert kurze Tuniken oder Kutten, welche zu beiden Seiten aufgefchnitten waren, einen Kragen (Mozetta) mit Kapuze oder Gugel (cuculla) und lederne Gürtel um den Leib; die Kutte, welche schwarz oder dunkelgrau war, hatte noch ein schwarzes Skapulier, welches über den ledernen Gürtel fiel, wenn sie bei kirchlichen Funktionen waren, bei der Arbeit aber schnallten sie den Gürtel darüber. Filzhüte oder auch Strohüte, letztere auf Reifen, waren die Kopfbedeckung; Bein- und Fußbekleidung war von Leder; die Aeltesten und Strengsten trugen noch Sandalen mit Lederriemen am Fuß befestigt; alle aber trugen einen ledernen Sack, der das Nothwendigste für die Reife enthielt.“

„Wie oben erwähnt, gingen damals die Oblaten, welche beim Bauwesen angestellt waren<sup>1)</sup>, in weltlicher Kleidung, welche aber im Schnitt von der der Laien<sup>2)</sup> nur wenig abwich, es fehlte nur die Mozetta und das Skapulier, auch waren ihre Röcke im Sommer von Leinen, im Winter von Wollenzeug von verschiedenen Farben, auch trugen sie die Gugel oder Kappe als Kopfbedeckung, und diese Bekleidung war so lange im Gebrauch, als die Baucorporationen in den Klöstern existirten.“<sup>3)</sup>

1) In Hirschau alle, wie die oben angezogene Stelle ausweist; auch heutzutage noch die Servitiale der Franziscaner.

2) Offenbar Geistlichen oder Brüder.

3) Heideloff l. c. p. 19.

Solch' einen Zug mag man sich vorstellen, wenn es heisst, es sei von Clugny oder Hirschau ein Tochterkloster gegründet worden.

So sehr die bisher besprochenen Klosterhütten die Grundzüge unferer Laien-Bauhütten enthalten, so mußte doch noch ein großer Schritt weiter geschehen bis zu deren Entwicklung.



### Drittes Capitel.

#### Entwicklung der Laienbauhütten. Uebergang der Bauten in Laienhände.

Bis ins 10. Jahrhundert war der Kirchenbau fast allgemein Holzbau. Wenn während dieser Zeit eine Kirche von Stein hergestellt wurde, so vergessen die Chronisten nicht, dieser seltenen und kostspieligen Bauart zu gedenken. In der früheren Zeit des Mittelalters, die noch mehr an das Römische sich anlehnte, finden sich wohl auch kleinere Kirchen aus Stein. Sie waren theils nach römischer Weise aus Quadern erbaut, theils nach gallischer Art aus Bruchsteinen, also in Mauerwerk hergestellt, gleichwohl war, wie gesagt, der schottische Bau aus Holz der allgemeine. Der Mainzer Dom von Willigis 990 war von Holz, 1024 wurde die Marienkirche zu Hamburg ebenso erbaut. Die Kirche der Abtei Hirschau vom Jahre 837 war sine columnarum substitutione fabricata, ampla satis et ligneo tabulatu superius cooperta . . Porro claustris dispositio intrinsecus veterum imitatione simplex et ampla fuit, ligneo similiter tabulatu desuper contexta per totum . . quamquam si nostri his temporibus claustrales similibus includerentur mansionibus, non coenobiis, sed carceribus se crederent mancipatos . . Veteres . . cellulas inhabitabant humiles et tenebrasas, sed corda eorum divini amoris lumine splendida fuerunt et lucida <sup>1)</sup> . . . .

---

4) Trithemius l. c. p. 3 sq.

Dafs unter solchen Verhältniffen von Steinmetzen keine Rede war, liegt auf der Hand. Auch dann, als man anfang, die Tempel in romanifchem Stile aus mächtigen Quadern aufzuführen, ftatt der Tafeldecke die Wölbung einzufetzen, war zwar für Friefe, Kapitäle u. f. w. der Steinmetz ein willkommener Arbeiter, allein der Maffenbau forderte doch zunächst den Maurer und nicht den Steinmetz, es konnte also auch jetzt noch in keiner Weife von einer Steinmetzbrüderfchaft die Rede fein. Erst als die gothifche Bauweife die Zierde des Gotteshaufes über das ganze Gebäude verbreitete, als die Knospe der Steinbildnerei aufbrach und das ganze Haus des Herrn mit Schmuck überkleidete, als man die Maffe überwand, in hohem Bogen die Gewölberippen, kunstgemäfs ausgekehlt sich erheben liefs, als Fiale und Mafswerk, Kapital und Portal, Wimperg und Thurmhelm in bilderreicher und kunstgerechter Weife den Meifsel des Künstlers verlangte — da waren Steinmetzen nothwendig in grofser Zahl. Und dafs die Zahl, wenn fie ausgefchieden war aus dem mönchifchen Verbande, gleich zu einem der früheren Weife entfprechenden, allenthalben bereits nachgeahmten Bunde, zu einer fraternitas fich einte, das war der Zeit entfprechend und allein ihr anpaffend.

Ueberhaupt verläuft, fcheint uns, das Leben der Gothik parallel mit dem Leben der Bauhütten. Ernst und ftrenge erhob fich die Gothik in ihrer erften Zeit, die Conftitution abforbirt faft vollftändig die Ornamentik — die Steinmetzbrüderfchaften tragen noch ganz das Kleid des römifchen Wefens. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wird die deutliche Bauweife die allgemeine; allenthalben erheben fich die Münfter, in wahrer Pracht des Schmuckes verbreitet fich die neue Architektur, an allen Enden ift's ein Leben und Weben, Werke zu fchaffen, kühn und doch edel, zierlich und gleichfam von zartem Körperbau, aber doch ftrotzend von Kraft der Idee und Technik — fo auch die Bauhütten. Der Meifter Erwin fchafft am

Rheine das ewige Kunstwerk, der Rheinländer baut in Frankreich, der Deutsche in Pifa und Siena, in Orvieto und Mailand, der Süddeutsche schafft in Westdeutschland, alle Schranken des Raumes und der Entfernung scheinen geschwunden zu sein, und doch ist Alles gefügt und gegliedert nach bestimmter Satzung, ein wohlgeordnetes Ganzes. „Got zum Lob und redlicher Aufrichtung und Beständigkeit des Hantwerks“. Nach dem Schlusse des 14. Jahrhunderts dringt mehr und mehr die Willkürlichkeit in den ornamentalen Theil der Gothik, immer stärker wird das Aeufserliche und Figürliche statt des Innerlichen und Wesenhaften betont — die Laienschaft hat im Bauhandwerk gesiegt, Hüttenmeister bewerben sich der weltlichen Ehre, des besseren Verdienstes halber, um ständige Niederlassung in den Städten und in deren Zünften, die Ordnung fängt an von ihrer strengen Organisation nachzulassen, und im 15. Jahrhundert haben sie „zweitrachten, myffehelle, Kumber, Costenn vnd Schaden . . . ettelicher unordentlicher Handelunge halb under ettelichen Meistern schedelich gelitten vnd sind schwerlich gewesen . . .“, so dafs man durch Wiederaufrichtung „folicher gutter Gewohnheit vnd alt harkommen, so ihr altfordern vnd liebhaber des Hantwerks vor alten zitten In guter meinunge gehenthabt vnd harbrocht habent . . . folich alt Harkumen ernüwert vnd gelütter“.

Sonderbar, man sollte glauben, dafs durch die Ueberfülle des Zierwerkes die Steinmetzen noch besser gediehen wären. Allein der kirchliche Sinn war der Lebensnerv nicht blofs für die Gothik <sup>1)</sup>, sondern auch für die Kirchenerbauung; ging dieser Sinn abwärts, dann war mit ihm auch dem Institut der Hütte der Odem des Lebens genommen. Doch kehren wir zurück.

Die Gothik verlangte also eine ausgebildete Technik.

---

1) Man lese die geistvolle, wenn auch von uns nicht adoptirte Ansicht Schnaase's über das Geheimnifs der Gothik l. c. S. 329 ff.

Freilich hatte das 12. Jahrhundert gut vorgearbeitet, denn fein Charakteristikum ist Ueberfülle des Zierwerkes <sup>1)</sup>. Da ist nicht etwa blofs das Kapitäl mit Dekoration versehen, nein, gleich die ganze Säule; der Schaft ist cannelirt, gewunden, geflochten, die Laibungen der Portale werden vertiefter, mit laubbedeckten Säulen, mit Standbildern und sonstigem Schmuck in üppiger Zusammenstellung versehen, das Tympanon ist reich mit Zierrath bedeckt. Dies förderte nun zwar den Steinmetzen in der Technik, genügte aber noch lange nicht für einen vorzugsweißen Steinmetzenbau. Da weiterhin die gothischen Tempelbauten unmöglich in der kurzen Zeit zu vollenden waren, wie ein gleich grofser, ja noch gröfserer romanischer Bau, erforderte nächstdem die Heranbildung des Steinmetzen langjährige Uebung; war noch dazu das zu schaffende Gotteshaus in einer Stadt gelegen oder würde es gar noch, wie das Ulmer Münster vor der Stadt gebaut — so mußten aus allen diesen Gründen die bisherigen mönchischen Bauleute immer mehr in den Hintergrund treten, ja ihre Betheiligung als Arbeiter wurde geradezu unmöglich, d. h. aus dem mönchischen Bauwesen, aus den klösterlichen Hütten entwickelte sich ein Laienbauwesen auf mönchischen Grundlagen — Bauhütten in unserm Sinne.

Besprechen wir diese einzelnen Urfachen etwas näher.

Vor dem Jahre 1000 läfst sich die Erbauung einer Kirche unter Oberleitung eines Laien nicht nachweisen. Dagegen im Laufe des 11. Jahrhunderts finden sich bereits Laien. Vielleicht das erste Beispiel ist Abt Airard von Rheims (1005). *Cernens ubique Galliarum novas extrui et angustas reformari ecclesias, initio statim suae praefecturae novam basilicam aedificare constituit. Quam ob rem viris architecturae peritissimis adscitis futuri templi fabricam ex quadris lapi-*

---

1) Vergl. die betreffenden Stellen bei Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche; Lübke, Gesch. der Architektur u. f. w.

dibus erigere coepit a fundamentis<sup>1)</sup>. Indefs beweist diese Stelle nichts Sicheres. Auch wenn es aus derselben Zeit bei D'Achery heisst *magistros conducendo*<sup>2)</sup>, so ergibt sich nicht bestimmt, ob diese *conducti* Laien oder Laienbrüder waren, da auch diese bezahlt wurden; freilich fiel der Gewinn der Letzteren an das Kloster. Sicher ist das Beispiel zu Lüttich (1099). „Bischof Conrad wollte eine Stiftskirche bauen, der Boden war aber so morastig, das er keine feste Unterlage für die Pfeiler in die Erde bringen konnte. Da fand sich denn in dem Steinmetzen-Verband ein Frieße, Namens Pleber, der versprach und setzte seinen Kopf zum Pfande, ein festes Fundament zu legen, forderte aber dafür einen unmäßigen Lohn. Der Frieße hatte einen Sohn, an diesen wendete sich der Bischof und wufste ihm durch freundliches Wesen das Geheimnifs des Meisters, seines Vaters, zu entlocken. Der Baumeister sah sich natürlich um seinen reichen Lohn geprellt und erschlug im Zorne den Bischof, der also nach der Darstellung selbständig den Bau leitete.“<sup>3)</sup> Daraus folgern wir: 1. das man nicht leicht einen, wenn auch kundigen Laienbaumeister zum Kirchenbau verwenden wollte und 2. das in Lüttich bereits eine Steinmetzverbrüderung (in *latomorum consortio*) bestand, welche auch Fremde aufnahm. — Gegen Ende des 11. Jahrhunderts waren manche Städte bereits sehr emporgelommen, also unser Frieße wohl ein eingewanderter Laienbaumeister der Stadt. Möglich, das diese Verbrüderung von England her eingeführt wurde, wo die kirchliche und profane Architektur sehr früh sich entwickelte; denn zur Geburt einer Steinmetzhütte sind die friesischen Marschländer nur wenig geeignet. Damit wollen wir aber die Yorker Urkunde der Freimaurer (von 926) oder Frei-Maurer durchaus nicht als echt behaupten.

1) Mabillon l. c. T. IV. p. 470.

2) D'Achery l. c. II. p. 383.

3) Kreufer, Kirchenbau I. p. 456 f.

Uebrigens waren Laienbaumeister für kirchliche Zwecke in dieser Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts weder nothwendig, noch auch im Allgemeinen möglich. Es hatte erst das Städtewesen größeren Aufschwung zu nehmen, es mußte innerhalb der Ringmauern eine Anzahl öffentlicher städtischer Bauten aufgeführt werden, an denen sich die architektonische Begabung des Laien hatte erproben können und — es hätte an kundigen Geistlichen fehlen müssen. Nichts aber war weniger der Fall als dieses. Es ist wirklich interessant, zu sehen, wie viele Bischöfe, Aebte und andere Geistliche aus jener Zeit als kundige und berühmte Baumeister überliefert werden. Da ist kaum ein Bischofsstuhl in Deutschland, der nicht von einem werkfähigen Kirchenfürsten eingenommen, kaum eine Abtei in den vaterländischen Gauen, die nicht von einem baukundigen Abte geleitet wurde. Unendlich wäre die Zahl derjenigen, die in dieser Beziehung namhaft gemacht werden könnten<sup>1)</sup>; wir erinnern nur an Bischof Bernward von Hildesheim, den Erzieher Otto's III. An diesem wird wiederum, wie Kreuser bemerkt, so recht klar, wie nicht bloß die Wissenschaft, sondern Kunst und Gewerk damals nur durch Geistlichkeit und Mönchthum vertreten ward, und wie richtig es ist, wenn Voigt<sup>2)</sup> sagt: Mönche waren geschickte Bildhauer, Arbeiter in Holz, Eisen, Mauerwerk, Schuhmacher, Schneider, Gerber und trieben alle Handwerke, welche das Kloster erforderte. Bernward, aus gräflichem Geschlechte entstammend, kam um das Jahr 987 an den Hof der verwittweten Kaiserin Theophanie, und diese übertrug ihm die Erziehung ihres siebenjährigen Sohnes Otto. Aufser den gewöhnlichen Wissenschaften unterrichtete er seinen königlichen Zögling auch in der Mathematik und verfasste zu diesem

1) Man vergleiche nur in Kreuser's Kirchenbau Bd. I. das 12. u. 13. Jahrhundert.

2) Gregor VII. 2. Aufl. S. 140.

Zwecke ein Handbuch (*liber mathematicalis*). Im Jahre 992 einstimmig zum Bischof von Hildesheim erwählt, zog er mit dem Kaiser nach Italien, wohin er sich junge Leute mitnahm, nachher seine Kunstjünger. In dem reichen Geiste Bernwards vereinigte sich eine Menge von Kenntnissen, die damals nicht felten in einem einzigen Kopfe angetroffen wurden; vorzüglich aber waren es die sogenannten mechanischen Wissenschaften, zu denen man die Baukunst rechnete, „*omnes artes, quae manibus fiebant*.“ Er verstand die Metallscheidekunst, worüber er sogar eine Abhandlung schrieb, war Schmiedekünstler, wozu man auch die Gold- und Silberschmiede rechnete. Seine Kunstfertigkeit beweisen viele Werke, die, von seiner Hand gefertigt, den Kunstreichthum von Hildesheim vermehren: das goldene Bernwardskreuz, seine zwei Leuchter, andere silberne und vergoldete Crucifixe, der Bernwardskelch nebst Patene und endlich seine schönen Gussflügelthüren mit Bildern des alten und neuen Bundes. Aber nicht allein dies, oder daß er auch schön malte und schrieb, er war auch ein guter Baumeister und Steinmetz. Er meißelte sich den eigenen Sarg aus rothem Sandstein, umgab Hildesheim mit Mauern und Thürmen, richtete zu diesem Behufe zuerst in Deutschland Ziegelbrennereien ein, baute die Mundburg u. f. w. <sup>1)</sup>

Nicht minder berühmt ist Meinwerk, königlicher Kaplan und seit 1009—1036 Bischof von Paderborn, ebenso Benno von Osnabrück: „*Scientia in aedificiis construendis super omnes pollebat, quam non usu, sed arte didicisse constat. Architectoriae artis valde peritus. . . caementarii operis solertissimus dispositor, Architectus praecipuus*“; die Grundbefestigungen des Speyerer Domes gegen die Unterfluthungen des Rheines sind sein Werk, nicht minder aber auch manche der Harzburgen seines königlichen Freundes Heinrich's IV.

Die Reihe dieser bischöflichen Baumeister erlosch auch

1) Näheres bei Kreuser I. c. S. 434 ff.

in der Folge nicht. Erwähnen wir nur noch den für uns so wichtigen Bischof Otto von Bamberg, den Apostel der Pommern. Er baute Anrath und Uhr im Würzburgischen, Michelfeld und Lautheim im Bambergischen, Ensdorf, Prüttening, Bieburg, Adelhartsdorf, Windberg im Regensburgischen, Regensdorf im Halberstädtischen, Heilsbrunn im Eichstädtischen, Alrisbach im Paffauischen, Arnoldstein bei Aquileja u. f. f. Im Jahre 1178 starb Abt Roger von Bek, der zuerst durchlaufende Schornsteine anlegte. — Dagegen treffen wir im Jahre 1157 eine eigenthümliche Verordnung. Es wurde nämlich auf einem Generalcapitel der Cisterzienser diesen Mönchen verboten, für Laien zu arbeiten. Canon 29. dieser Versammlung sagt: *Artifices inter claustrum vel tam prope operentur, ut ad horas regulares possint accurere.* Und Canon 47: *Monachos vel conversos artifices ad operandum saecularibus concedi non licet* <sup>1)</sup>. Daraus folgt, daß Letzteres entweder bei den Cisterziensern oder doch bestimmt bei anderen Orden der Fall gewesen war, daß Laienbauten bereits zahlreich wurden, und daß es vielfach noch an Laienbaumeistern fehlte. Denn gewiß wandte man sich in solchen Fällen zunächst an Laien und nicht an die außerhalb der Städte befindlichen Klöster. Das Bedürfnis nun erzeugte die säcularen Architekten, und falls ein Orden keine tauglichen Baumeister befafs oder fogar, nach seiner ganzen Richtung, wie wir gleich weiter sehen werden, nicht mehr leicht haben konnte, so trat der Fall ein, daß auch bei geistlichen Bauten die Laien immer häufiger verwendet wurden. Wir finden darum seit 1200 die Laien in stets rascherer Aufeinanderfolge als die Werkmeister der Dome und Kirchen, so 1222 den Laien Albero an der Apostelkirche zu Köln, 1236 den Thomas von Cormont und seinen Sohn Regnault am Münster zu Amiens; Erwin (v. Steinbach?) zu Strafsburg; der Regensburger Dom wird vom Laien-

1) Martene, Thesaurus novus Anecdot. IV. 1248. 1250.



meister Ludwig begonnen 1275 u. f. w. Das ist das Jahrhundert, in welchem geistliche und laikale Baumeister so ziemlich gleichmäfsig neben einander sich finden, bis von 1300 an die weltlichen Architekten die Uebermacht gewinnen. Damit ist freilich nicht gesagt, dafs geistliche Baumeister von da an vollständig aufhören, oder dafs je der Clerus (forderte doch die Natur der Sache schon das Gegentheil!) sich ganz vom Kirchenbau losgetrennt hätte. Im Jahre 1331 baute z. B., um nahe liegende Beweise aus Bayern anzuführen, ein Benedictiner aus Niederaltaich die Kirche zu Frauenau bei Regen im bayerischen Walde, im Jahre 1407 der Cistercienserbruder Georg aus Salmansweiler die Thürme von Babenhausen u. f. f.

Indefs bisher hatte die geistliche Hand nicht blofs den Bau geleitet, sondern den Bau auch selbst aufführen helfen; die Mönche, barbati und oblato, arbeiteten als Werkleute selber mit. Auch dies änderte sich in einer Weise, dafs die Laien die Oberhand gewinnen mußten und zwar a) wegen der Bauweise und b) wegen des Bauortes.

Wie schon angedeutet, erforderte der gothische Baustil zumeist den Steinmetzen. Die Ausbildung zum Steinmetz erheischte aber nicht blofs langjährige Vorbildung, sondern auch stete Uebung. Dies vereinigte sich nur schwer mit der Stellung eines Mönches, der noch ganz andere Obliegenheiten zu erfüllen hatte. Ferner wurden jetzt vielfach Werke begonnen, die selbst bei der kühnsten Erwartung allseitiger Betheiligung nicht in ein paar Jahrzehnten vollbracht werden konnten. Im Gegentheile, es war eine Massen-Theilnahme schon wegen der Art der Arbeit nicht einmal mehr recht möglich. Wenn wir früher anführten, dafs Mönche und Weiber, grofse Herren und Nonnen am Karren zogen, Mörtel, Steine, Holz herbeischleppten u. f. w., so müssen wir doch beim Anblicke eines Domes von Köln oder Regensburg zugeben, dafs in solcher Ausdehnung, wie früher, die Betheiligung des Volkes weitaus nicht mehr möglich war. Wenn

auch viele Arbeiter beschäftigt wurden und zur Zeit z. B. in Köln oder vor wenig Jahren in Regensburg noch verwendet werden, so geht der Bau doch nicht so vor sich, wie bei Anlegung einer Eisenbahn, wo nur rein die mechanische Kraft ausgenützt wird; nein — die Arbeiter mußten in ihrer großen Ueberzahl als Steinmetzen gewissermaßen künstlerisch gebildet sein, und von solchen Arbeitern eine bedeutende Anzahl zu liefern, war kein Kloster oder Stift im Stande, eine Kathedrale hatte ohnehin keinen Fond von solchen Künstlern — d. h. Laiensteinmetzen waren nothwendig geworden und zwar in großer Anzahl; fanden sich aber diese an einem Orte zusammen, so lag es im Geiste der Zeit und in der Tradition, daß sie sich auch in Genossenschaften, in fraternitates einigten <sup>1)</sup>).

1) Dieses letztere Moment, das Bündungs-Süchtige möchten wir es nennen, kann gar nicht genug festgehalten werden. Um zu zeigen, wie weit dieses zurückreicht, und zugleich, um ein Specimen solch' einer alten Confratria zu geben, fügen wir hier die Statuten einer Verbindung von Einwohnern aus Marseille an, die sie „ad ecclesiae defensionem“ im Jahre 1212 schlossen. Der Wortlaut ist nach Martene (Thesaurus T. IV. p. 165 ff.) folgender:

... Imprimis volumus et ordinamus, quod omnia jura sanctae ecclesiae .. episcopi .. et omnium religiosarum personarum .. serventur et defendantur per nos et a nobis .. Item .. quod si quis de confratria aliquid fecerit, quod spectetur ad injuriam .. sanctae ecclesiae vel .., de confratria nostra penitus expellatur; et nihilominus de damno et injuria .. sicut justum est, compellatur. Item .. ut unusquisque confrater det pro eleomossyna singulis diebus dominicis obolum unum confratribus, qui ad distribuendas eleomossynas electi sunt .. Item, si quis de confratria ista discordiam aliquam habuerit adversus alium de confratria, possit illa discordia per rectores confratres aut per alios, si voluerint, amicabiliter terminari: alioquin lis .. in curia illius, ad cujus jurisdictionem spectaverit .. suo Marte procurrat. Item .. si aliqua persona fecerit injuste uni ex .. confratribus .. universi confratres teneantur .. conciliare. Et si quis confrater debitum humanae carnis solverit, qui non possit habere necessaria in die sepulturae suae, de eleomossynis confraternitatis habeat honorifica necessaria sepulturae. Et si quis con-

Nicht minder zu beachten ist, dafs die meisten Münster dieser Zeit sich in den eben erst aufgeblühten Städten erhoben. Die Städte aber hatten keine Klöster, sondern Stifter und dergleichen. Die Ringmauern der Städte waren viel enger als jetzt, und die meisten jener klösterlichen Anstalten, die jetzt innerhalb der Mauern sich befinden, waren früher ausserhalb derselben. So z. B. führt Kreuser <sup>1)</sup> an, dafs in Köln die alten Klöster St. Severin, Cunibert, Martin, Pantaleon, Gereon, Aposteln und Andreas ursprünglich ausserhalb der Stadt lagen. Auch in Regensburg wurde erst Anfangs des 10. Jahrhundert das Kloster St. Emeram in die Altstadt aufgenommen <sup>2)</sup>. Erst mit Franziscus und Dominicus (nach 1220) kamen die Klöster in die Städte, was manchen Rigoristen tadelnswerth dünkte: Mirum est, sagt das Chronicon Senoniense <sup>3)</sup>, quod tanti viri in divinis sermonibus probabiles, in civitatibus opulentioribus habitare coeperunt, in quibus splendide vivitur etc.

Nun war es aber nicht vereinbar mit der Klosterregel,

---

frater inciderit in paupertatem .. subveniant .. Item statuimus, quod singulis annis una die statuta faciamus celebrari divina officia pro vivis et defunctis confratribus et pro omnibus fidelibus defunctis ab omnibus sacerdotibus qui in civitate fuerint et comedant pauperes hospitalis S. Spiritus sani et infirmi sufficienter illa die de eleomosyna confratriae. Et quicumque fratres, qui electi sunt vel fuerint pro tempore, mandaverunt ut isti confratres veniant ad eorum colloquium vel consilium, tenentur sine mora venire: ad quod colloquium vel consilium episcopus ejus et praepositus Massiliensis convocentur. Praeterea si quid meliorandum vel mutandum fuerit in praedicta confratria fiat cum consilio sanctae ecclesiae et episcopi et praepositi Massiliensis et legatorum sedis apostolicae .. salvis juribus omnibus ecclesiarum et omnium personarum.“

1) Dombriefe S. 132. Anm. 1.

2) Siehe Graf v. Walderdorff, Regensburg in f. Vergangenheit und Gegenwart, ein für Regensburg unentbehrliches Werk. Regensburg 1869. S. 30. 2. Aufl. 1874.

3) D'Achery l. c. II 633.

die Mönche dauernd dem Kloster oder gar dem ganzen Orden zu entfremden. Früher wohnten die hergefendeten fraternitates oder einzelnen Bauleute eben in den Stiftern oder sonst in dem Kloster, an dem sie bauten. Jetzt aber hatten auch die Stiftsherren, die Canoniker des gemeinsamen Lebens, die „Knönchen“ des Unterrheines, sich schon grosentheils getrennt, wodurch den bauenden Mönchen in den Städten das nöthige Zusammensein unmöglich gemacht war. In der Veränderung des Lebens der Stiftsherren und Canoniker lag noch ein weiteres Moment für die Laifirung des Bauwerkes. Die Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens war begleitet, wenn nicht vielfach schon hervorgerufen, von der Theilung des Vermögens. Das schwächte die Vermöglichkeit und damit die Fähigkeit zur Theilnahme an den grosartigen Bauten. Aber es schädigte noch mehr durch die dadurch erfolgte Minderung des Gemeinnes. Um Groses zu leisten, ist das Zusammenstehen Vieler der mächtigste Factor. Es war freilich in dieser Beziehung noch in etwas vorgeforgt dadurch, das eben jeder Chorcherr eine bestimmte Summe zur Fabrik ablassen mußte; allein gerade das mochte wieder Manche zu dem Glauben verleiten, schon auf diese Weise sich von jeder weiteren Theilung losgekauft zu haben. Dieses Zurücktretten der geistlichen Kraft stellte nothwendig die Kraft der Bürger, der Stadt mehr in den Vordergrund und leistete damit der Laifirung des Bauwesens neuen Vorschub.

Einen sehr bedeutenden Einfluss auf das Zurückziehen der Mönche vom thätigen Kirchenbau übte die vom heiligen Bernhard angefachte Richtung des Klosterwesens, das nämlich die Mönche sich mehr mit der geistigen, als mit der äusseren Cultur der Menschheit beschäftigten. Es war dies, wie uns scheint, die richtige Entwicklung. Wie in der christlich-germanischen Zeit ursprünglich die Vollgewalt, die allgemeine Superiorität im Papstthum gleichsam gebunden lag, der Stellvertreter Christi sich als Hort der neuen christlichen

Rechtsbasis, auf welcher sich die erstehende germanische Welt erbauen sollte, geriren mußte, wie nach ihm, als dem Grundton des objectiven göttlichen und natürlichen Rechtes sich die einzelnen Rechtsstimmen zu moduliren hatten; dann aber, als das Rechtsbewußtsein bei den Völkern theoretisch wenigstens ausgebildet war, das Kaiserthum sich als weltliche Seite dieser bisher universalen Machtsphäre herausentwickelte, nicht als antikes Cäsarenthum, das in der Absorption des individuellen Rechtes und in der Centralisation aller Rechte in die Willkür des Einen bestand, sondern als Schirmvogtei des objectiven Rechtes, als persönliche Repräsentation der absoluten Rechtsidee, die mit dem Aelternvater des Rechtes nur dann in Collision kam, wenn sie, statt Quelle des Rechtes zu sein, das Recht der Völkerindividuen der eigenen Machterweiterung zu opfern beabsichtigte — so erging es auch bei der völkererziehenden Thätigkeit des mönchischen Clerus auf dem Gebiete der Kunst. Träger der Intelligenz in der ersten Hälfte des Mittelalters war ausschließlichs das Mönchthum. Vom Clerus wurden die Pflanzen des geistigen Völkerlebens gehegt, gepflegt, herangebildet. War diese Schöpfung auf dem Gebiete der Kunst so weit gediehen, daß sie in selbsteigener Kraft fortzubestehen, die erhaltenen Ideen weiterzuführen, das vom Clerus bisher ausschließlichs Geschehene eigenhändig fortzubilden vermochte, dann konnte die Geistlichkeit sich auf den Standpunkt der beobachtenden Aufsicht zurückziehen; aber das Richtscheit, nach dem das Haus des Herrn zu erbauen war, mußte immer beim Clerus bleiben, er mußte wissen und sagen, was und wie eine Kirche sein mußte.

Das Zurückziehen der Mönche auf das mehr geistige Gebiet war von bedeutendem Einflusse, besonders da das Städtewesen gerade um dieselbe Zeit sich rasch und kräftig zu heben begann. War auch für die geistige Cultur des Bürgerstandes unter den Franken und Sachsen Vieles geschehen, so übten eigentlich doch erst die Hohenstaufen einen

bedeutenderen Einfluß auf die weltlichen Künfte und Hebung der Wissenschaften unter den Laien. Freilich war das Gelingen dieses Haufes nach einem antiken Cäsarenthum nicht in alleweg den Städten günstig, jedoch beschränkte sich dieser auffaugende Einfluß zunächst auf die italienischen Städte. Allein wahrhaft geistige Ideen werden immer durchschlagen und der fast einzige Boden für sie waren die Städte. Die geistliche Welt war in die Kämpfe zwischen Imperator und Papst verwickelt, der niedere Säkularklerus hatte sich nie mit der Kunst besonders beschäftigt, im Mönchthum wehte seit 50 Jahren ein mehr innerlicher Geist, das Ritterthum, der Adel war nie der Träger wissenschaftlicher oder auf Wissenschaft beruhender Ideen, und so blieben die Städte, eben in aller auffproffenden Jugendkraft die fast ausschließlichen Empfänger der neuen Cultur-Ideen. Mochte auch das Interregnum, „jene traurige, kaiserlose Zeit“, viel zerstören, so boten doch gerade unter diesen Verhältnissen die Städte allein ausreichendes Asyl. Auf diese Weise erhob sich innerhalb der Ringmauern ein reges Schaffen und Leben, das wegen des steigenden Reichthumes vor Allem in glänzenden Bauten sich zeigte. Noch lange waren die Privatwohnungen schlecht, rauchig, aus Lehm gebaut, als schon herrliche Stadthäuser und prachtvolle Tempel Zeugniss ablegten von dem Wohlstande, von dem Gemeinfinn und von der religiösen Begeisterung der Bürger.

Dies vollendete den Uebergang des Bauwesens an geistlichen Gebäuden in die Hände der Laien.

## Viertes Capitel.

### Die Laien-Steinmetzen werden nicht zünftig. Päpstliche Privilegien? Frühzeitige selbständige Einigung.

Nun erhebt sich die allererste Frage: Warum gingen die bisherigen Bauhütten bei ihrem Uebergange in Laienhände nicht in den Zünften auf, warum wurden die Bauhütten nicht zünftig, wie die übrigen Confraternitates der Laien, oder warum behielten die Bauhütten ihre von der Laien-Bauzunft getrennte Stellung bei, da ja doch das geistliche Element erloschen war?

Es läßt sich nicht leugnen, dafs zur Zeit des Ueberganges der kirchlichen Baukunst in Laienhände die Zünfte bereits sehr zahlreich und auch angesehen waren, dafs fogar gegen Ende des 13. Jahrhunderts dieses bürgerliche Element anfang dem bisherigen patricischen Monopol der Städte-Regierung gefährlich zu werden. Die Geschichte jeder gröfseren Stadt beweist dies. Es lag darum für die Hütten die Gefahr nahe, in diesen Zünften aufzugehen. Gleichwohl finden wir das wirkliche Eintreten in dieselben erst sehr spät, als bereits der Kirchenbau zu verfallen begann. Seeberg hat uns zwar vom Jahre 1332 ein solches Beispiel angeführt und noch dazu von Strafsburg selbst <sup>1)</sup>. Er sagt: „Inzwischen war aber bereits eine grofse Wendung der Dinge in verhängnisvoller Weise hereingebrochen. Auch der Stadtmagistrat hatte inzwischen

---

1) Die Junker von Prag und der Strafsburger Münsterbau. Leipzig 1871. p. 35 ff.

eigene Werkleute, seit die weltlichen Steinbauten häufiger geworden. Im Jahre 1332 brach in Strafsburg, nachdem sich die regierenden Edelgeschlechter der Stadt in Privatfehden zerfleischt und geschwächt hatten, die große Zunftbewegung aus, welche die Zünfte hoch empor schnellte und das niedere (oder modern gesprochen „bürgerliche“) Element in die so lange nur den Edelgeschlechtern zugestandene Stadregierung führte, so daß fortan auch die Zünfte ihre Abgeordneten in den „großen Rath“ hineinfetzen konnten. Die beiden Erwine, die Dombaumeister, des großen Erwin Söhne und Nachfolger, vermochten, ebenfowenig wie der Stadtrath den Zünften, der auch ihrer freien Dombau-Brüderschaft nothwendig ange-schlossenen Masse unterer roher Kräfte zu widerstehen und Herr zu bleiben; sie mußten mit ihrer freien Brüderschaft der städtischen Steinmetz- und Maurerzunft, die sich gebildet, beitreten — und dies dauerte 70 Jahre lang.“

„Für die Dombaumeister führte dies — gewissermaßen als Ausgleichung — dazu, daß sie, die Hochangesehensten, nun in den Stadtrath traten, während sie sonst an der Spitze der freien privilegierten Bruderschaft dem örtlichen städtischen Wesen ganz ferne gestanden hatten. Auf diese Weise wurden denn auch einige fernere Namen von Nachfolgern der beiden Gebrüder Erwin von Steinbach für die Nachwelt erhalten: Gerlach 1349 und später Cuntz 1382, beide Werkmeister des Münsters . . . erscheinen als Dombaumeister und zugleich als Mitglieder des Rathes in Strafsburger Urkunden“ . . . „Ulrich wurde Regenerator der Münsterbauten; er war es, der die Wiederherstellung der alten freien Baubruderschaft nach des großen Erwin's Organisation und den alten Kaiser- und Papstprivilegien wieder herbeizuführen und die Freistellung vor dem städtischen Zunftzwange zu bewirken wußte. Durch Rathsbefchluß vom 7. Dezember 1402 wurde die Selbständigkeit der Bruderschaft anerkannt und sie organisirte sich wieder frei nach Erwin's alter Grundlage als eigene Johannes-Bruderschaft.“



So ausgemacht Seeberg das 70jährige Aufgehen der Dom-  
bauhütte in der Bauzunft hinstellt, sind wir doch der Ansicht,  
es sei nicht richtig. Denn so gut die städtische Zunft einen  
Einfluss im Rath eroberte, so gut konnte es die Brüderschaft  
der Domhütte, um so mehr, als die Verwaltung des Dom-  
baues in Folge eines Kampfes der Stadt gegen den Bischof  
(1262), seit 1263 von Bischof und Kapitel an den Stadtrath  
gekommen war und die weltlichen Pfleger „den jedesmaligen  
weltlichen Meister für den Bau auswählten“ (Seeb. S. 20).  
Nicht minder ist eine Anerkennungsurkunde für die Selbst-  
ständigkeit (Immunitäten?) noch lange nicht ein Zeugnis der  
wieder erfolgten Trennung, es würde auch kaum die Zunft  
den guten Fang, wenn er vollkommen gelungen gewesen wäre,  
wieder herausgegeben haben. Häufig gaben die Städte auch  
fremden Werkmeistern Häuser oder Hausplätze, Bürgerrechte  
und sonstige Vortheile, wie z. B. Gerhard zu Cöln solches  
empfing, was zu dem Schlusse berechtigt, es habe auch in  
Strafsburg dies Nämliche stattgefunden und so den Eintritt  
in den Rath erleichtert, ihnen „den Hochangesehensten“. Selbst wenn „die unteren rohen Kräfte“ einen Antheil an der  
demokratischen Bewegung erpressten, folgt noch nicht der  
Eintritt in die städtische Zunft, indem ja gewöhnlich mehrere  
Fraternitäten, die in sich abgeschlossen waren, erst eine volle  
Zunft bildeten.

Doch auch den zeitweiligen Eintritt zugegeben, ist damit  
nur erst recht die Regel constatirt. Aber was verhinderte  
denn nun das oft beregte Aufgehen? Gewiss vor  
Allem die vorher bestandene Trennung, verbunden mit den  
Vortheilen, welche die Domhütten vor den städtischen Zünften  
auszeichneten. Die Zünfte bestanden fest consolidirt schon nach  
1200, also zu einer Zeit, wo das kirchliche Bauwerk noch  
fast ausschließliches Eigenthum der Geistlichkeit war. Kaiser  
Friedrich II. tritt ja schon auf dem Wege der Gesetzgebung  
der Uebermacht und Ueberzahl der Zünfte gegenüber.

Der Uebergang in Laienhand vollzog sich nur sehr langsam, dauerte gut ein Jahrhundert und darüber. Die Bauhütten standen in Folge der früheren Praxis in einem gewissen Nexus, hatten, vielleicht wenige örtliche Specialitäten abgerechnet, die gleiche Organisation, genossen unter einander der Freizügigkeit, befolgten die nämlichen Regeln der Aufnahme, der Losprechung u. s. f., so dafs, wenn ja eine Bauhütte einmal einen Laien als Obermeister empfing, doch das Ganze selbst nicht erschüttert wurde. Diese Freizügigkeit insbesondere mehrte den Verdienst, die Arbeit selbst war gesicherter, als bei den Laienbauten, die doch gewöhnlich in kurzer Frist vollendet waren, die Selbstgerichtsbarkeit, welche den Hütten in Folge der von dem Stadtrathe exemten klösterlichen Abflammung und durch ausdrückliche Gewährleistung der Kaiser garantirt war und geübt wurde, das gröfsere Ansehen eines Kirchenbaues, das den Arbeitern einen gewissen Stolz, einen Corpsgeist verlieh, die höhere Bildung und damit die gröfsere Selbstachtung, welche dem Dombaufsteinmetz vor dem Laienbaufsteinmetzen, der noch dazu mit dem Maurer Zunftgenosse war, zukam, die Aussicht, bei kleineren Bauten in den verschiedensten Gegenden selbständiger Meister zu werden, da man ja aus den gröfseren Hütten sich die Architekten erbat — Köln z. B. lieferte den Meister für den Utrechter Dom 1254, 1255 für die Abteikirche von Altenberg, den Baumeister für den Dom zu Metz, die Stiftskirche zu Cleve, den Meister Heinrich für die Katharinenkirche zu Oppenheim, für den Chor der Peterskirche zu Soest, 1365 den Johann Hülz für Strafsburg, den Meister Johann und seinen Sohn für die Dom-façade von Burgos und die Carthause von Miraflores, weiter die Meister für die Kirchen zu Kampen, Xanten, Zuidersee u. s. f. <sup>1)</sup> — dies alles und noch vieles Andere liefs den kirchlichen Hüttenmann hinwegsehen über die Vortheile der

---

1) Ennen, Geschichte der Stadt Cöln. III. Bd. 1869. S. 992 ff.

Zunft. Und dann waren diese Vortheile meist politischer Natur, was für den freizügigen Steinmetz wenig Lockendes hatte, jedenfalls von den Vorzügen der eigenen Hütte weit überragt wurde. Hätten übrigens die Zünftler, diese Repräsentanten der Kirchthurmpolitik auch nur die Hüttenleute aufgenommen? neue Theilnehmer an vielleicht eben erst mit Mühen und unter heißen Kämpfen erworbenen Rechten? Es bestand immer zwischen ihnen Rivalisation, das zeigen die „Rachtungen“, diese Verträge z. B. in Basel und Speyer nur zu gut (Mone 1836. 1837). Wir haben eben zwei Dinge angeführt, die noch kurz besprochen werden sollen, ehe wir die Bauhütten behandeln, von denen noch urkundliche Beweise vorhanden sind: nämlich die Privilegien und die vor 1459 bereits stattgehabte Einigung der einzelnen Hütten unter einander.

Kreuser in den Dombriefen sagt <sup>1)</sup>: „Der Strafsburger Maurerhof, auf welchem die Hütte der Steinmetzen stand, hatte schon seit Kaiser Rudolph seine eigene Gerichtsbarkeit, die von Kaisern und Päpsten bestätigt ward (Kraufe, die drei ältesten Urkunden u. s. w. IV. 236).“ Drei Seiten später schreibt er in der Anmerkung: „Kraufe spricht oft (IV. 216. 217 u. s. w.) von päpstlichen Freibriefen für die Bauhütten; doch müßten diese wohl erst urkundlich nachgewiesen werden. Schwerlich wird dieser Nachweis geliefert werden können u. s. f.“ Heldmann <sup>2)</sup> erzählt: „Wie diese so merkwürdige Kunstverbrüderung zu Strafsburg entstanden: hierüber gibt das Konstitutionsbuch der Loge Archimedes zu Altenburg folgenden Aufschluß: Nachdem eine große Korporation von den vorzüglichsten Werkmeistern und Gewerken aus Teutschland und Italien, welchen letzteren der Papst durch

1) Seite 313.

2) Die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der teutschen Freimaurerbrüderschaft. Aarau 5819 (1819). Seite 179.

eine Bulle (sic!?) Erlaubnifs gegeben hatte, sowie auch aus England, durch den Baumeister Erwin von Steinbach zusammengebracht worden war, wurde nach englischer Art eine befreite (!) Maurerei mit vielen von Kaiser Rudolph I. und dem Fürstbifchofe ertheilten Gerechtigkeiten, besonders auch einer eigenen Gerichtsbarkeit, 1275 um deswillen errichtet, damit es bei dem Baue desto ordentlicher zugehen und die weitere Zuziehung geschickter Baumeister und Steinmetzen erleichtert werden möge . . . . Im Jahr 1278 erhielt die Corporation vom Papste Nicolaus III. einen Ablafsbrief, welcher hernach von allen (?) feinen Nachfolgern und zuletzt vom Papst Benedict XII. erneuert wurde“. Aug. Wilh. Müller bei Erfch und Gruber <sup>1)</sup>: „Ueberall, wo sie ihre Bauhütten aufschlugen, bewahrten sie sich ihre Rechte und Freiheiten, die ihnen auch von mehreren Päpsten und deutschen Kaisern bestätigt wurden“. Stieglitz hat offenbar die Altenburger Angabe vor Augen, wenn er sagt <sup>2)</sup>: „Sie (die Strafsburger Hütte) bekam auch eine eigene Gerichtsbarkeit, wodurch es ihr möglich wurde, bei den Bauen in Allem die strengste Ordnung zu halten. Papst Nicolaus III. gab ihr im Jahre 1278 einen Ablafsbrief, der von feinen Nachfolgern und zuletzt vom Papst Benedict XII. erneuert wurde“. In seinem Werke über die Kirche der hl. Kunigunde zu Rochlitz u. f. w. hat Stieglitz nichts von päpstlichen Privilegien, er erwähnt nur die freie Rechtsstellung durch Kaiser Rudolph und weiterhin wird angegeben: „Die Steinmetzen im Lande Meifsen rühmten sich, schon von Kaiser Karl IV. Freiheitsbriefe erhalten zu haben“. <sup>3)</sup> Heideloff <sup>4)</sup> redet an einigen Stellen von der fraglichen

1) f. v. Freimaurerei.

2) Geschichte der Baukunst vom frühesten Alterthum u. f. w. Nürnberg 1827. 3 Abthlgn. S. 428.

3) Seite 15.

4) l. c. S. 11. 12. 21. 23.

Sache, von „mehreren Bullen mit gewissen Privilegien und Freiheiten, woher wahrscheinlich die Benennung: freie Maurer oder Freimaurer entstanden ist“; „diese Corporationen (noch die mönchischen, aber schon zünftig) standen in folchem Ansehen, dafs sie in der Folge — nach der Päpste (*scil.* Vorgehen?) — fast von allen Potentaten Deutschlands mit Privilegien und Freiheiten beschenkt wurden und fogar die Erlaubnifs erhielten, sich nach eigenen Gesetzen zu regieren und die ihnen zuzugenden Gebräuche und Ceremonien beobachten zu dürfen“; „Kaiser Rudolph . . und der Fürstbischof von Strafsburg beschenkten die Bauhütten mit vielen Freiheiten, und vom Papste Nicolaus III. erhielten sie fogar einen Ablafsbrief, der hernach von allen seinen Nachfolgern bis zu Papst Benedict XII. erneuert wurde. Anm. Eine päpstliche Urkunde konnte ich nicht zu Gesicht bekommen“. Dagegen Seite 21 citirt er aus einem „Verzeichnifs derjenigen römischen Kaiser, Könige und Päpste, welche denen Steinmetzen . . die Beibehaltung der uralten Haupthütten St. Stephan bekräftigt und confirmirt“ unter No. 3. Alexander VI. Papa, Romae den 16. Septembris 1502 und sub No. 4. Leo Decimus Papa sub dato pridie Kal. Januarii 1517 an, allein er hat offenbar auch hier nichts weiter erfahren, obgleich das Verzeichnifs am Schlusse sagt: „durch päpstliche Bullen bekanntlich (?) von Alexander VI. Papa und Leone X. Papa 1515 et plures alii confirmirt worden.“

Seeberg<sup>1)</sup> führt wieder Nicolaus III. und seinen Ablafsbrief von 1278 an.

Klofs<sup>2)</sup> citirt aus der *Archaeologia*, London 1789. Bd. IX. p. 126 von Gouverneur Pownall folgende Stelle: „Ich wünschte sehr, dafs in den römischen Archiven Nachfuchung

1) l. c. p. 20.

2) Die Freimauerei in ihrer wahren Bedeutung. Leipzig 5846 (1846) S. 236 ff.

gehalten werden möchte, ob es nicht möglich wäre, die Urkunde (päpstliche Freibriefe für wandernde Steinmetzen) aufzufinden. Der Bibliothekar im Vatican gab sich im Jahre 1773 zu meinem Behufe diese Mühe. Er unterfuchte die dort befindlichen Archive und sagte mir nach langem Nachfuchen, „er könne nicht die geringste Spur einer solchen Urkunde finden“. Zunächst wurde der Oberauffeher der Archive hierzu gebraucht, welcher in diesen Dingen eine sehr ausgebreitete Kenntnifs hatte und seine Antwort war dieselbe. Der Papst interessirte sich, zufolge einer Unterredung, worauf die Unterfuchung vorliegender Briefe geführt hatte, selbst für die Unterfuchung und liefs mit der gröfsten Gefälligkeit die genaueste Unterfuchung anstellen; es ergab sich aber daraus keine Entdeckung. Dennoch kann ich noch jetzt nicht anders, als überzeugt sein, dafs irgend eine Urkunde oder Copie des Diploms irgendwo in Rom vergraben liege, innerhalb eines vergeffenen oder unbewufsten Convoluts oder Rolle . . .“

Kraufe versichert im Bullarium magnum, Romae, nichts hierher Bezügliches gefunden zu haben; auch der Verfasser nicht. Klofs sagt dasselbe vom Bullarium magnum, Luxemburgi, und fügt hinzu: „Noch wäre das Bullarium Ordinis S. Benedicti nachzusehen, denn dieser Orden, als der älteste und verbreitetste, ist vorzüglich derjenige, welcher von dergleichen päpstlichen Freibriefen zunächst hätte Gebrauch machen können.“ Allein ein Bullarium Ordinis Sti. Benedicti existirt nicht, sondern blos Urkunden-Sammlungen für einzelne bedeutende Klöster.

Zu den angeführten Nachrichten könnten wir noch manche weitere ähnliche Ausprüche hinzufügen, allein sie alle sagen dasselbe. Betrachten wir nun die Sache genauer, so finden wir, dafs alle Neueren sich halten an Kraufe und dieser an die sicher trübe Quelle der Constitutionen der Loge Archimedes von Altenburg. Die früheren Berichterflatter wie Grandidier (*Essais sur l'Alsace*) und Schöpflin (*Alfatia illustrata*)

wiffen nichts davon. Es ist darum nicht blofs wahrscheinlich, sondern ficher, dafs der Verfaffer diefer Constitutionen Abläffe, welche denjenigen verliehen wurden, die am Bau freiwillig, um eine Opferthat zu vollbringen, Theil nahmen, in päpftliche Befätigungen der Hüttenfreiheiten verwandelt und fo den ganzen Irrthum veranlafst hat. Dafs dies aber gefchehen fei, fowohl 1015 bei der Grundsteinlegung durch Bifchof Werner von Habsburg, als beim Beginn des Thurmbaues unter Bifchof Conrad von Lichtenberg, berichtet der Strafsburger Gefchichtfchreiber Schuler<sup>1)</sup> und ist auch fowohl erklärlich, als in fich wahrscheinlich. Gab ja doch ebenfo Innocenz IV. einen Ablafsbrief (6. April 1247) für den reumüthigen Befuch des Cölner Domes wie auch nachmals für jeden Beitrag zum Reparaturbau des 1248 abgebrannten Theiles.<sup>2)</sup> Das Gleiche war anderwärts der Fall. Peterskirche! Dafs fpäter Alexander VI. und Leo X. durch päpftliche Breven die bereits von den Kaifern befätigten Constitutionen von 1489 confirmirten, ist möglich, für uns irrelevant; wenigftens (f. u. Cap. IX.) zeigte man zu Strafsburg 1518 den fächfifchen Gefandten folche Briefe.

Die zweite Frage ist die: ob die einzelnen Hütten schon vor 1459, alfo vor dem Tage, wo fich die Meifter und Gefellen zu Regensburg, Speyer, Strafsburg zu gemeinfamer „Ordenunge“ verpflichteten, zu einer Conföderation fich geeinigt hatten oder nicht, ob alfo confequent die Verbrüderung vom genannten Jahre mehr eine Wiederaufrichtung des Bundes, als eine erstmalige Vereinigung gewesen fei.

Dafs die Steinmetzen bei den einzelnen Bauten in „Hütten“, „Bruderschaften“ unter bestimmten Satzungen vereinigt waren, versteht fich von felbst. In jenen Zeiten bündete fich

1) Strafsburg von Theodor Schuler. Strafsburg 1817 bei Heldmann I. c. S. 178 ff.

2) Ennen, Gefchichte der Stadt Cöln 1869. III. Bd. S. 964. 969.

eben Alles, was nur immer mit gleichen Mitteln gleiche Zwecke verfolgte. Aber auch die einzelnen Hütten eines Landes, ja mehrerer Provinzen fanden unter einander in enger Bruderchaftsverbinding, und bereits vor 1459 hatte Strafsburg eine Superiorität über die übrigen Hütten, wenn auch vielleicht nicht oder besser nicht mehr so streng organisirt, als dies nach 1459 der Fall war. Hören wir die Begründung!

Schon bei der Besprechung der klösterlichen Bauhütten hatten wir Gelegenheit, anzuführen, wie z. B. die Hütte des Abtes Wilhelm von Hirschau nicht blofs selber fraternitates, also Filialen ausfandte, sondern durch abgetretene oder überlassene Hüttenmitglieder auch mit vielen andern ständigen und vorübergehenden Bauhütten in Verbindung stand. Solch' ein Verhältniß mußte nothwendig zu einer gewissen Uniformität der Statuten und zu einer Verbindung führen, in welcher die Mutterhütte eine Superiorität, z. B. bei Streitigkeiten, ausübte, die über die zu beobachtende Regel etwa ausgebrochen waren. Jedoch können wir nach unserer Ueberzeugung diese Verbindung nur als eine lockere bezeichnen und als nicht geographisch abgegrenzt, sondern allein auf den Ursprung von der gemeinsamen Hütte basirend. Ebenso dürfen wir nicht annehmen, daß diese Verbindungen fortbestanden und so die Steinmetzbrüderchaft sich gebildet habe, sondern wir folgern aus dem Vorstehenden nur: schon früher bestanden Brüderungen von Hütten und diese haben sicher wegen des für die Sache selbst resultirenden Nutzens zur Nachahmung verleitet.

August Wilhelm Müller <sup>1)</sup> sagt: „Die Bauhütte von Strafsburg gewann bald ein Uebergewicht über alle deutschen und wurde 1277 zum Rang einer Haupthütte erhoben. An sie appellirten die 22 übrigen in wichtigen Fällen und unterwarfen sich ihrem Auspruch“. Müller bringt für diese feine Be-

1) In Ersch und Gruber's Encyclopädie I. c.



hauptung zwar keinen weiteren Beweis vor; gleichwohl halten wir den Inhalt seiner Aufstellung für fachlich richtig.<sup>1)</sup> Einmüthig wird von allen Schriftstellern erzählt, daß in Straßburg unter Erwin's Leitung eine Bauhütte gegründet und, von Kaiser Rudolph von Habsburg mit Privilegien ausgestattet wurde, als deren Hauptfächlichstes die eigene Gerichtsbarkeit angegeben wird. Dürfen wir den Verfasser des Confituonenbuches der Loge Archimedes zu Altenburg Glauben schenken, so geschah dies um dessentwillen, damit es bei dem Baue desto ordentlicher zugehe und die weitere Zuziehung geschickter Baumeister und Steinmetzen erleichtert werden möge. Zu diesem Ende wurde unweit des Bauplatzes ein ziemliches Gebäude von Holz und Brettern errichtet und während des ganzen Baues unterhalten, in welchem alle Irrungen, so bei dieser Corporation hernach vorfielen, entschieden wurden. Man nannte dieses hölzerne Gebäude, welches inwendig stattlich ausgeziert war, die Hütte der Bauleute, und der Platz, worauf es stand, den Maurerhof. Im Jahr 1278 erhielt die Corporation vom Papste Nicolaus III. einen Ablafsbrief (?), welcher hernach von allen seinen Nachfolgern und zuletzt vom Papste Benedict XII. erneuert wurde. Die Direction des ganzen Baues hatten, von 1277 an, bald weniger, bald mehr Baumeister, aus welchen jährlich (?) ein Vorsitzender, wegen der Entscheidungen in der Hütte, gewählt wurde und ein solcher faß dann unter einem Baldachin und führte dabei ein bloßes Schwert in der Hand, zum Zeichen der verliehenen Gerichtsbarkeit. Man hatte eigene Statuten entworfen, nach welchen man sprach und welche sehr geheim gehalten und unter dem Beschlusse (Verfchlusse) des dirigirenden Baumeisters und einiger Amtsmeister verwahrt wurden. Traten

---

1) Müller hat hier die 22 Hütten, welche fast 300 Jahre später (1563) als der Straßburger Haupthütte unterworfen angegeben werden, verwendet. Siehe Abth. II. Cap. X. dieses Buches.

neue Bauleute hinzu, so mußten sie auf das Evangelium und beim hl. Johannes dem Täufer diese Statuten in der Hütte beschwören. Bald erhielt diese Hütte ein großes Ansehen und alle Mauerer(?) -Innungen in ganz Deutschland nannten sich in der Folge nach ihr: „Hütten“.

Es mag auffällig erscheinen, daß wir hier den Bericht der Loge Archimedes adoptiren, während unmittelbar vorher eben diese Quelle als verdächtig und getrübt dargestellt wurde. Allein wenn wir dort eine Verwechslung von Ablafsbriefen und Privilegien angenommen haben, eine Verwechslung, die bei einem unzweifelhaft protestantischen, jedenfalls nicht katholisch gebildeten Verfasser sehr erklärlich ist, so müssen wir doch festhalten, daß durch die nähere Bekanntschaft mit Strafsburger Maurern manches bekannt sein konnte, was für uns jetzt nach hundert Jahren nicht mehr urkundlich erweislich ist und daß die Form der Gerichtsbarkeit eben nach der Weise ihrer Handhabung früher sein muß als 1459, um so mehr, als in der Urkunde von diesem Jahre und in der Bestätigung durch Max I. nicht eine Spur davon enthalten ist. Schliesslich ist auch das Zeugniß der Loge Archimedes nur im Zusammenhalt mit den übrigen Beweismitteln in Betracht zu ziehen und im Ganzen nicht zu übersehen, daß der den Bau überhaupt beginnende Bischof von Straßburg, Werner, ein Habsburger war.

Wie hier und anderwärts von Privilegien durch Rudolph I. gesprochen wird, so finden wir auch Privilegien von Karl IV. an die Hütten im Meißner Lande erwähnt<sup>1)</sup>, was bei dem kunstfönnigen Luxemburger gar nicht auffällig ist. Uebrigens, daß Privilegien besonders in Bezug auf die Gerichtsbarkeit geübt wurden, zeigt, daß sie auch mußten verliehen worden sein. Gewiß war, wie 1459, bei der Ertheilung derselben

---

2) Stieglitz, die Kirche der hl. Kunigunde zu Rochlitz, Leipzig 1829. S. 15.

enthalten, dafs sie, die Strafsburger Hütte, und die mit ihr zu rechtlich Einer Hütte verbundene Unterabtheilung das gleiche Recht geniessen durften — Grund genug, dafs der Verband mit ihr gesucht und eingegangen wurde. Ebenso waren sie von den öffentlichen Lasten befreit <sup>1)</sup>, was sich auch allein mit ihrer Freizügigkeit verbinden und aus ihrem klösterlichen, also gefreiten Ursprunge erklären läfst. Auch dies beförderte die Verbindung.

In der Rochlitzer oder Torgauer Urkunde von 1462 wird Folgendes angeführt: „. . . Etliche Werkmeister inn dem Oberland haben zu Regenspurgk vnnnd zu Strasburgk zwene Tage gehabt vnnnd sie haben angesehen folichenn groffen Schaden vnd Vnordnunge der werke vnd verfeumnisse, ist geschehen in allen landen von den werkmeistern, palliren vnd gefellen, defs haben sie one müh ein Buch der Ordnung vnnnd Regierung inn dis Landt gefendt vnd vns darinnen vermanen, Auf die heilige eide, die wir Steinwerck gethan haben, foliche ordnunge auffzunemen vnd zu besfettigen . . .“ was sie denn auch zu „Bartholomey vnd auff Michahely“ 1462 „zu den Heiligen geschworen.“<sup>2)</sup> Auf dem Tage zu Regensburg 1459 war kein Meister aus Meiffen- und Sachsenland anwesend, wie sowohl aus dem Vorstehenden einleuchtet, als aus den noch vorhandenen Unterschriften der Ordnung dieses Jahres sich ergibt; fondern die Hütte von Strafsburg schickte die Satzung an die Meister von Sachsen (nicht jeder einzelnen Hütte) und „vermant sie auf die heilige eide, die sie Steinwerck gethan, foliche ordnunge aufzunemen vnd zu besfettigen, was sie zu dem Heiligen schwören.“ Wie ist dies denkbar und erklärlich, wenn nicht sowohl die sächsischen Hütten in Verband unter einander und auch zugleich mit Strafsburg stehen? Sie fügen dann noch Local-Gewohnheiten

1) Heideloff I. c. S. 9.

2) Stieglitz I. c. p. 59.

hinzu, den Inhalt der Rochlitzer Urkunde, wie die Strafsburger Verordnung von 1459 auch zu „meren oder zu myltern“ erlaubt und fagen: „alle diese Artigel sind gemacht worden aufs dem Texte des alten Hauptenrechtes, das da haben u. f. w.“ — Beweis, daß schon vorher ein Bruderbuch vorhanden war, dessen Ursprung sie nicht einmal mehr kennen und darum den „würdigen gekrönten Mertern“ zuschreiben, ein Bruderbuch für die sächsischen Hütten. Klofs<sup>1)</sup> meint zwar, die Torgauer oder Rochlitzer sprächen hier von der Ordnung von 1459; allein es wäre doch sonderbar, daß sie dieses Hauptbuch den 4 Gekrönten zuschreiben, nachdem sie unmittelbar vorher erzählen, die Ordnung sei 1459 zu Regensburg aufgesetzt worden. Dies wäre die einzige Poesie in der ganzen Rochlitzer Urkunde! Klofs ist überhaupt in diesem Punkte sehr verwirrt, weil er durchaus den Geheimbund der Freimaurer in dieses Jahr 1459 setzen will.

Verfolgen wir die Sache weiter. In Regensburg war kein Meister aus Sachsen anwesend, ebenfowenig zu Speyer 1464, gleichwohl sagt die Urkunde von 1459: „Dies ist das Gebieth, des gon Strosburg gehört: was obwendig der Musel und Frankenlant untz (bis) am Düringer Walt und Babenberg untz an das Bystum gen Eystetten; von Eystetten bis gon Ulm, von Ulm bis gon Augspurg und von Augspurg byst an den Adelberg (Prämonstratenfer Abtei, südwestlich von Stuttgart) und untz an welschlant; Myffener lant und Düringin und Sahffheim lant, Frankfurt und Heffen lant und auch Schwobenant das sol gehorfam sin.“ Es ist unfers Erachtens eine solche Austheilung ganz unmöglich und eine Forderung, „das sol gehorfam sin“, rein undenkbar, wenn nicht vorher schon dasselbe Verhältniß bestanden hätte. Man denke sich nur den Fall, was wohl die gut geordneten Sachsen, Myffener, Düringer u. f. w. geantwortet haben würden, wenn in Strafsburg das

1) a. a. O. S. 238.

Anfinnen des Gehorfams und die Zahlung verschiedener Abgaben an die Strafsburger gestellt worden wären, wenn nicht bereits alles dies rechtlich hergebracht gewesen? Später weigern sich die Meiffener wegen der Lehrjahre in langem Streite, und nun sollen sie eine ganze Reihe von Gefetzen, das Joch der Abhängigkeit, das Recht endgiltiger Entscheidung von Streitigkeiten u. f. f., geduldig sich haben auflegen lassen?

Uebrigens zeigt die Urkunde von 1459 selbst, dafs sie nur eine Erneuerung früher bestandener Verordnungen und Rechtsverhältnisse ist. Lesen wir blofs den Eingang derselben: „Im Namen des Vaters, des Suns und des heiligen Geists und der würdigen Mutter Marien und auch ir feligen Diener, der Heiligen Vier gekrönten zu ewiger Gedechtnisse. angesehen dafs rechte Früntschafft, Einhelligkeit und Gehorfamkeit ist ein Fundament alles gutten; darumb und durch gemeynen nutz und freuen Willen aller Fürsten, Grofen, Herren, Stetten, Stifften und Klöstern, die Kirchen, Cöre oder ander grofse Steynwerk und Gebäue yetz machent oder in künftigen zitten machen möchtend: das die destebas (dafs diese desto besser) versorget und verfehen werdent, und auch umb nutz und Nothdurfft willen aller Meister und Gefellen des gantzen Hantwerks des Steynwerks und Steinmetzen in dütfchen Landen un besonders zu verfehen (vorzubeugen) zwüschent denselben des Handwerks künftige zweytrachten, myffehelle, Kumber, Costen und Schaden, die den (denn) ettelicher unordentlicher Handelunge halb under ettelichen Meistern schedelich gelitten und schwerlich gewesen sind wider soliche gute Gewohnheit und alt herkommen, so ir altfordern und liebhaber des Handwerks vor alten zitten in gutter meynunge gehenthabt und harbrocht habent, Aber darinne in rechten frydelich wegen (in rechter, friedlicher Weise) zu suchen und fürbaff zu bliben; So hant Wür (haben wir) Meister und Gefellen derselben Handwerks alle, die dann in Kapittels wise (Weise)

by einander gewesen sint zu Spyr, zu Stroffburg und Regensburg in namen und anstatt unfer und aller ander Meister und Gefellen unfers gantzen gemeinen Handwerks obgemeldet, Solich alt Harkummen ernuwert und geluttert und Uns diefer Ordnunge u. f. w.“

Faffen wir den Inhalt der angeführten Stelle zusammen, so ist er offenbar die Antwort der von uns beregten These. Die alten Gewohnheiten und Herkommen, welche seit langer Zeit zur Ehre und zum Nutzen des Handwerks und zum Frommen der Bauherren geübt wurden, haben durch Nachlässigkeit Schaden genommen, darum hielten wir, die Meister und Gefellen der Vororte (es waren Strafsburg, Wien, Passau, Landshut, Eßlingen, Kreuznach, Salzburg, Constanz, Bern, Amberg, Basel, Ingolstadt, Ochsenfurt, Boppingen, Hafsurt, Weisenburg, „Wissenoulbe“ vertreten) die hergebrachte, handwerksmäßige Versammlung, das Kapitel, und erneuerten das alte Herkommen mit Unterschrift und wiederholter Verpflichtung. Es wäre unmöglich, von Verfall, von Herkommen, von Erneuerung zu reden, wenn nicht vorher gemeinsame Uebung und Unterordnung stattgefunden hätte. Vergleichen wir damit die oben von der Rochlitzer Urkunde angeführte Stelle, so ist der Beweis evident. Bei Austheilung des Gebietes (s. später) heist es bei Cöln: „sol Ime zu gehören: das übrige gebiet hinabe, was do uff Stott von Fürderunge und Hütten, die in der Ordenunge sint oder darzu kummen möchtend.“ Es findet sich aber zu Regensburg und auch zu Speyer (1464) Keiner aus Köln oder noch weiter „hinabe“; wie kann die Urkunde so schreiben, wenn nicht zuvor eine Verbindung da war? Es scheint, dafs der Bezirk Cöln ruhiger und hier kein Versuch gemacht war, sich zu emancipiren oder „den oobersten Rychter zu entfetzen.“ Einzelne kleinere, ähnliche Beweispunkte aus der „Ordenunge“ werden wir gelegenheitlich berühren.

Die Strafsburger Urkunde redet von grofsartigen Mifs-

bräuchen, die vorgekommen und die zur Erneuerung der Ordnung Anlaß gaben. Gewiß war einer der gefährlichsten Mißstände das Eintreten der Hüttenmeister in den städtischen Zunftzwang. Nach der Urkunde zu schließen waren es hauptsächlich noch: das „Schänden“ (Tadeln) des verstorbenen Meisters, Abbrechen feiner Arbeit, Zusammenrottungen, Feindschaften mit den Zünften, verringerte Lehrzeit, selbständiges Bauführen von Seite Unkundiger u. f. f. Halten wir uns bloß an das Erste. Boifferée in seiner Geschichte und Beschreibung des Domes von Cöln erzählt, daß „in eyner vruntlichen vereynungen“ die städtische Zunft von Cöln dem Werkmeister Clais (Nikolaus) am Dome vertragsmäfsig zugestanden habe, daß dessen Lehrgefallen gegen Erlegung eines rheinischen Gulden „sich auf sich selbst setzen“ durften, selbständige Meister in der städtischen Zunft werden konnten<sup>1)</sup>.

Ennen<sup>2)</sup> führt vom Jahre 1443 die gleiche Urkunde eines Zunftbriefes für Steinmetzen und Zimmerleute an, wornach „die Lehrgefallen am Doyme zu ihrem Ingange, wenn sie an das Amt kommen“, dem Domwerkmeister Clais († 1446) einen rheinischen Gulden, und wenn sie sich selbst als Meister setzen, wiederum einen Gulden rheinisch zahlen sollen. Von allen andern Steinmetzen konnte das Amt (Zunftrecht) nur mit zwei Gulden gewonnen werden. — Ebenso finden wir bei der Einzeichnung der Steinmetzen auf die Regensburg-Straßburger Urkunde den Dombaumeister Roritzer von Regensburg nicht aufgeführt. Schuegraf in seiner Domgeschichte meint, es habe der Magistrat die Theilnahme verhindert. Sicher ist, daß seit 1420 das Eintreten der Hüttenmeister in die Zünfte wegen Abnahme des kirchlichen Baufinnes, wegen Vermehrung der städtischen Bauten, also wegen des gröfseren Verdienstes immer häufiger wurde. Wir fragen: Wäre es möglich, daß

1) Kreuser, Kirchenbau; Boifferée a. a. O. kleine Ausgabe S. 105.

2) Geschichte der Stadt Cöln Bd. III. S. 990.

man zur Zeit eines solchen Verfalles, der immer stärker werden mußte, eine so vollkommen gegliederte Einheit über ganz Deutschland hätte anbahnen und durchführen, daß man eine Unterordnung unter die großen Haupthütten und das Oberstrichteramt von Straßburg hätte durchsetzen können, wenn solches Alles nicht schon längst in Tradition und Uebung gelegen gewesen wäre? Das Gleiche gilt bezüglich der Strafbestimmungen, die in der Urkunde enthalten sind, z. B. Ausschließung, Ehrloserklärung, das Verbot, Gefellen „fördern zu dürfen“ — solche Dinge lassen sich zur Zeit des eingetretenen Verfalls nur dann einführen, wenn eine bereits bestehende Autorität demselben Nachdruck verleiht. Wir wissen nichts von der Renitenz irgend einer Hütte, nur Meissen widerstand (aber erst 1518) wegen der Zahl der Lehrjahre, die diese Hütte auf vier setzte, entgegen den hergebrachten und befohlenen fünf; allein beim ganzen Streit, obwohl städtische Zünfte z. B. in Regensburg „vier Jahr“<sup>1)</sup> hatten, berufen sie sich nicht auf Freiheit von der Straßburger Hütte, sondern nur auf's Herkommen. Ersteres wäre doch so nahe gelegen und hätte den Streit unmittelbar entschieden.

Schließlich möchte man noch als nicht zu unterschätzende Gründe geltend machen die überall anerkannten Steinmetzzeichen, die ständige Einrichtung eines Parlierers, um den Verkehr mit den fremden, ankommenden Steinmetzen zu vermitteln, die Gleichheit der Baugefetze von Schweden und England bis hinab nach Orvieto, die gleiche Lofung, wenn ein Gefell ankam, der überall gleichmäßige Ausfluß der Steinhauer und Maurer, die gemeinsamen Schutzheiligen in der Person der sogenannten vier gekrönten Martyrer, u. f. f. Und, was hätten sie denn sein sollen, diese Steinmetzen der verschiedenen deutschen Lande! In persönlicher Verbindung

1) Steinmetzen-Ordnung von 1514 No. 11 bei Schulgraf, Dombaugeschichte 3. Bd. S. 198.



durch stetes Wandern waren sie einmal; follten sie nun die Einzigsten gewesen sein, die sich nicht durch Satzung verbündeten, nachdem selbst die Schneider von 14 rheinischen Städten sich 1520 zu einer „Gilde en gros“ vereinigten<sup>1)</sup>?

Wie mag nun diese Superiorität von Strafsburg, Cöln und Wien sich herausgebildet haben? Es ist unmöglich, hierüber mehr als eine bloße Hypothese aufzustellen. Wahrscheinlich war es Strafsburg, das zuerst sich entwickelte. Der Münsterbau war der bedeutendste in damaliger Zeit, und dauerte Jahrhunderte lang; von dieser Hütte aus holte man sich in andere Städte Hüttenleute, die im Verband blieben für sich und für die an sie sich angliedernde neue Hütte; dadurch participirten sie an den kaiserlichen Privilegien der freien Gerichtsbarkeit und Lastenfreiheit; Bischöfe und Städte bewilligten gerne, was sie vielleicht wohl hätten anstreifen können, und so war vor 1400 das vorhanden, was man 1459 wieder zu erneuern sich bestrebte. Aehnlich war es gewiss für die Hütte in Wien und für Cöln.

---

1) Mone, Anzeiger für Kunde des Mittelalters Jahrgang 1839. col. 285 ff.

## Fünftes Capitel.

### Die Erneuerung der Hüttenordnung im Jahre 1459.

#### Hützensiegel.

Die gefunkene Ordnung wieder herzustellen, verfammelten sich im Jahre 1459 zu Regensburg „vier Wuchen nach Ostern“, am 25. April folgende Meister: „Joß Dotzinger, der Werkmeister zu Strofsburg; Lorentz von Wyen; Hans Hesse von Passauwe; Hans von Landshut; Hans von Effeligen; Hans von Krütznach und Brünie; Steffan Krumbenoulwe, meister der Styfft von Saltzburg; Vincencie von Costantz; Steffan Hurder von Bern; Georg Wyndsch, meister zu Passauwe (ein Slave?); Zilnis von Amburg (Amberg); Petter von Bafell; Fryderich von Ingelfatt; Jakob von Ochfenfurt; Cunrat von Buppingen; Niklaus von Hafsurt; Andres von Kempten, meister zu Wiffenburg; Hans von Graz, meister in der Wiffenoulbe; Thumann von Landshut 1).“

Conrad Roritzer, der Dombaumeister von Regensburg, unterschrieb nicht, obgleich die vorgenannten Meister ihn in feiner Domhütte befuchten. Wir finden die Bestätigung dieses Befuches in der glücklicher Weise erhaltenen Dombaurechnung vom Jahre 1459. Dort heisst es 2):

1) Klofs a. a. O. S. 210.

2) Schuegraf a. a. O. S. 97.

## Alia distributa extraordinarie.

Item geschenkt den fremden  
 meistern steinmeczen Vj kanndl  
 wälisch weyn ie j koph vmb  
 XIII obul. vnd VI kandl francken  
 ie j koph umb VI obul. facit iii<sup>β</sup> VI den.

Auf diesem Tage waren aber auch, ganz entsprechend dem später zu behandelnden Rechtsverfahren in der Hütte, eine Anzahl Gefellen mitthätig und zwar: „Nikolaus Dotzinger (steht als Strafsburger oben an); Wernher Meylin von Basell; Wolffach von Lampach; Arnold von Mentz (Mainz); Heinrich von Heidelberg; Hans Brun von Rottwiller; Niclaus von Passawe; Hans von Effeligen; Peter Gantz; Ulrich von Yschel; Cunrat Wyffler von Ochsenfelt; Thumann Dyrwytt; Mathis Buttinger; Gerge Oygener; Niclaus von Lützelstein; Gregorius Wyndfch; Engelhart von Kemmotten; Sebastian Nyderlender; Niclaus von Ockel (Aachen?); Peter Kron; Hans Rölni; Hans Krebs von Landshut; Peter Bergkyrche; Michil von der Etsch; Andres Hohenfels; Ulrich Keylermann.“<sup>1)</sup> Wie kommen die Gefellen zur Theilnahme, Gefellen aus Hütten, die durch keinen Meister vertreten sind? Offenbar, weil sie nach dem früheren Rechtsverfahren, das jetzt auch wieder beibehalten wurde, das Mitbestimmungsrecht befasen.

Schon in Regensburg und nicht erst später in Speyer (1464) wurde die Ordnung entworfen, die wir als Strafsburger Urkunde von 1459 kennen, denn es heisst ausdrücklich am Schluffe derselben: „. . . die Meister, so uff dem Tage zu Regensburg dise Ordenunge uff das Buch gelobt hant und beschloffen ist worden.“ Dabei ist aber nicht zu übersehen, das schon vor Regensburg eine Besprechung zu Speyer und Strafsburg stattgefunden hatte, denn es heisst: „desselben

1) Klofs a. a. O. S. 211. Heideloff hat dieselben Namen, nur in veränderter, und wie Klofs behauptet, unrichtig copirter Schreibweise.

glichen ist auch vor zu Spyr, zu Stroffburg und aber (mal) zu Spyr im Jor 1464 uff dem Nünden Tage des Abrillen erkennt worden.“

Da wir für jetzt von der innern Organifation der neubelebten Hütten nicht sprechen, so ziehen wir blofs aus, was die äußere Geschichte betrifft. Das Erste und Hauptfächlichste war die Bestimmung der Haupthütten. „Es ist erkannt uff dem Tage zu Regensfburg vier Wuchen nach Ostern Jm Jor, do man zält von Gottes Geburt: Tufend vier hundert fünfzig und Nün Jore, uff Skt. Marxs Tage: daff der Werkmeister Jost Dotzinger von Wurms, des Baues unfer lieben Frauwen Münsters der Meren Styfft zu Stroffburg und alle sine Nachkumen, desselben Wercks unfer Ordenunge des Steynwercks oberfter Rychter sin sol. Desselben glichen ist auch vor zu Spyr, zu Stroffburg und aber . . . erkennt worden. Item: Meyfter Lorenz Spenning von Wyen sol auch zu Wyen in dem Lande Oeberfter Rychter sin. Und also ein Werkmeister nuntzumal oder alle sin nochkumen zu Stroffburg, Wyen und Kölln: die drige (drei) sint die Oeberfsten Rychter und Häuptlütte der Ordenunge; die Sol man nit entfetzen one redelich Urfach<sup>1)</sup>. Also daff uff dem Tage zu Regenspurg in LIX Jor und zu Spyr LXIII (?) Jor erkannt worden ist.“

„Dis ist das Gebiett, das gon Stroffburg gehört: was obwendig der Musel und Frankenlant untz am Düringer Walt und Babenberg untz an das Bystum gen Eystetten; von Eystetten bis gon Ulm, von Ulm bis gon Augspurg und von Augspurg byft an den Adelberg und untz an Welfchlant; Myffener lant und Düringin und Sahffheim lant, Frankfurt und Heffen lant und auch Schwoben lant das sol gehorsam sin.“ „Item Meister Lorentz Spenning, Werkmeister des Baues zu Sant Steffen zu Wyen, dem Gehört zu: Lampach, Styren, Werckhufen Ungern aus und die Donau abhin.“

1) Sollte dieser Beifatz solche Befrebungen der vorausgegangenen Zeit tadeln wollen oder etwa nur die Emancipationsfucht einzelner Hütten?

„Item: Meister Steffan Hurder, Buwemeister zu fant vyncencien zu Bern sol allein das Gebiet in den Eytgenossen haben.“

„Item: Meister Cunrad von Kölln, meister des Styffs enselfbst und alle sine nochkumen glicher wise sol Ime zu gehören: das übrige gebiet hinabe, was do uff Stott von Fürderunge und Hütten, die in der Ordenunge sint, oder darzu kumen möchtend“. <sup>1)</sup>

Ein altes Manuscript der Bauhütte Strafsburg bringt dieselbe Eintheilung, setzt aber statt Bern Zürich als Vorort und fügt bei jeder Abtheilung hinzu: „sie sollen der Haupthütte zu Strafsburg (oder Wien, Köln, Zürich) gehorsamb seyn und den 10ten Pfinning reichen“. <sup>2)</sup> Es scheint überhaupt Zürich bald an die Stelle von Bern getreten zu sein. Die Ordnung von 1563 erwähnt ebenfalls Zürich als Vorort.

Die Einzeichnung der übrigen Meister ging nicht sehr rasch vor sich. Es scheint, daß wie Roritzer zu Regensburg, auch noch andere Werkleute von ihren „öbern“ sind verhindert worden. So wenigstens läßt sich recht gut erklären, was fast unmittelbar nach der angeführten Austheilung gesagt wird: „Item: wer auch in diser Ordenunge sin wil, der sol globen, alle dise Artikel, so vor und noch an difem Buch geschriben stönt, stätt und veste zu halten, es were dann, daz unser gnädiger Heere, der Keyfer, der König, Fürsten, Herrn oder einer yeglichen (scil. Meister) öbern do wider sin woltend mit Gewalt oder mit Recht, dafs er nit in der ordenunge sin solt; dz sol eime dan genieffen (diefs soll Einer befolgen dürfen), also, dz kein geverde de by fige (so dafs für ihn keine Gefahr dabei sei oder erwachse), aber waff er in der zit der ordenunge verfallen und schuldig were (z. B. an Busen u. f. f.): darumb sol er mit den Wercklütten, so in der Ordenunge sint, überkumen (Uebereinkommen tref-

1) Siehe Klofs, S. 180 f.

2) Heideloff l. c. S. 13.

fen)<sup>1)</sup>. Wir wollen diese Stelle nicht verlassen, ohne eine Bemerkung daran zu knüpfen. Die Stelle giebt an: 1) die Artikel standen „vor und noch“ im Buch<sup>2)</sup>; 2) es konnte Jemand verhindert werden, einzutreten in die neue Organisation; 3) fogar auch nur darin zu bleiben; 4) es konnte dies geschehen mit Gewalt oder mit Recht. Daraus läßt sich folgern: 1) dafs solche Verhinderungen vorher vorgekommen sind, 2) dafs man seine Rechte befaß in Folge kaiserlicher oder landesfürstlicher Bewilligung, 3) dafs die eben gegebene Verfassung nur die wieder belebte alte sei, 4) dafs man Willens war, neue Bestätigung zu erholen. Heideloff hat nun wirklich die Nachricht von zwei Bestätigungen durch Friedrich III., er fügt auch hinzu „f. Beilage“, allein unter seinen Beilagen findet sich nichts davon.<sup>3)</sup>

Nach dem Tage von Regensburg traten bald noch mehr Meister hinzu. Der stärkste Beitritt geschah zu Speyer „am Nünten Abrillen“ 1464. An diesem Tage wurde auch der Beschluß gefaßt, es sollte sich auf „sant Gürgen Tag“ 1469 Jost Dotzinger von Strafsburg mit drei oder vier Meistern zu einem Kapitel versammeln mit der Vollmacht, „etteliche Artikel zu mynren oder zu meren, das sol auch gehalten werden durch die gantze Ordenunge“. Ob aus diesem Beschlusse etwas resultirte, ist unbekannt, wahrscheinlich nicht. Weitere Beifügungen finden sich von 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1471, 1472. Es sind darin Meister und Gesellen von Nütaufen, Basel, Schlettstadt, Andelo, Oche (Aachen), Erfurt, Zelle am Untersee, Algesheim, Heilbrunn, Germersheim, Nierenberg, St. Gallen, Passau, Yffen, Heidenheim, Myngoltzheim, Dorggauwe, Lebach, Brunffwig, Strubingin, Koblenz, Wissen-

1) Klofs ebend. S. 184.

2) Wir können „noch“ nicht = „nach“ erklären, da keine Vorschriften mehr nachfolgen.

3) Heideloff S. 21. Anm. 1. und 2.

burge, Brunauwe, Dan, Pont à Mouffon, Werte u. f. f.; in den letzten Jahren ist auch Roritzer's Sohn zu finden: „Mathis von Regenßburg, Meister Cunrats sun von Regenßburg“. Ebenso hat in einem spätern Verzeichniß Heideloff: „Gilt Graffenberger, Statmeister zu Regensburg“. Vielleicht hatten inzwischen die „allzeit fürforglichen Stadtväter von Regensburg“ das Ueberflüssige ihrer Beforgniß eingesehen.

Ist die Bemerkung Heideloff's bezüglich der Bestätigung durch Friedrich III. richtig, d. h. hat das Verzeichniß der Wiener Hütte von St. Stephan nicht falsch berichtet, so haben alle Kaiser von 1459 an bis Kaiser Mathias und Ferdinand II. (1621) die neugeschaffene Ordnung bestätigt, ein Factum, das vielleicht auch rückwärts schliessen ließe auf einzelne frühere kaiserliche Privilegien. Wie erwähnt, ist die Confirmationsurkunde Friedrich's III. nicht erhalten, wohl aber die seines Nachfolgers Maximilians I., der selbst ein Aggregirter der Hütte war und in seinem „Weiskünig“ treffliche Kenntnisse in der Architektur kundgiebt. Er ist auch unter den Bauleuten als Anordner in den Pforten der Ehre von Albrecht Dürer abgebildet. „Seine grösste Freude war bei einem Baue gegenwärtig zu sein und anordnen zu helfen.“

„Maximilian soll auch der Gesellschaft der freien Maurer ein neues Wappen, nämlich vier goldene in ein Quadrat gelegte Zirkel im blauen Felde, auf dem Helme den Adler des Evangelisten Johannes, des Schutzpatrones (?) der alten Maurer, mit einem Heiligenschein um den Kopf (in welchem S. Johannes Evangelista eingeschrieben steht) verliehen haben“. Heideloff hat die Abbildung nach einer alten Handzeichnung in seiner Schrift über die Bauhütten als Titelblatt. Die Bauhütten hatten übrigens sonst ihr eigenes Siegel, das auch in Straßburg anders war, als das eben genannte, so daß wir an diesem Hütten-Siegel sehr starken Zweifel hegen.

Das Straßburger Wappen zeigt die Mutter Gottes mit dem Kinde auf dem linken Arme; das Kind hat um das

Haupt eine Strahlenkrone, die Mutter selbst trägt eine Königskrone, das Ganze ist in einem spitzen Oval gehalten, auf dessen breitem Rande sich die Schrift findet: STEINMETZT. HAND WERCK. ZVE. STRASBVRG. Maria steht mit wallendem Haar auf dem Halbmond, an ihre Kniee ist der Wappenschild gelehnt, der roth ist mit silbernem Schrägbalken, das bischöflich-strasburgische Wappen, wie Heideloff versichert, des Bischof Werner von Habsburg; im obern Theil des rothen Feldes befindet sich eine Setzwaage, im untern ein goldener Zirkel, und in dem silbernen Schrägbalken sieht man zwei goldene Maurerhämmer. Dasselbe Wappen zeigt ein Siegel der Haupthütte vom Jahr 1718 auf einem nach Regensburg gerichteten Schreiben. Das ganze Siegel hat die Größe von etwas über  $3\frac{1}{2}$  Centimeter. Den nämlichen Wappenschild führten auch die Nürnberger Steinmetzen als Siegel, nur mit dem Unterschied, dass das runde Siegel den Schrägbalken in rother Farbe hat. Die Umschrift lautet: HANDWERKS S: D: STEINMETZEN IN NVRNBERG. Die Hütte von Dresden hatte ein rundes Siegel mit Zirkel, Winkelmaß und Setzwaage.



## Sechstes Capitel.

### Milderung der Ordnung 1498. Kaiserliche Confirmation.

Die erste Confirmationsurkunde der Hüttenordnung, welche noch erhalten ist, wurde von Kaiser Max I. zu Strafsburg am 3. October 1498 ertheilt. Sie umfaßt nächst der Ueberschrift mit allen kaiserlichen Titeln einen Eingang des Ausstellers, dann eine Einleitung der bittstellenden Meister, die festgestellten Punkte und zum Schluß die Bestätigungsformel. Obgleich nun das Confirmirte sich beruft und bafirt auf die Ordnung von 1459, so ist es doch nicht vollständig mit ihr identisch. Es heißt darum auch in der Einleitung, es sei zu Speyer, Strafsburg und Regensburg eine Vereinbarung getroffen worden, um das alte Herkommen wieder zu erneuern und zu läutern und man habe versprochen, das Vereinbarte getreulich zu halten. „Nun ist etlich Irrung gewesenn vnter vnserem Handwerckh, dorumb etliche Maister vnd Gfellen zue Basel zuefamen sind komen Im Jar als man zälte Taufent vierhundert Neuntzig vnd sieben; Darnach zue Strafsburg Im acht vnd neuntzigsten Jare aber vil maister vnd gefellen zuefamen sind komen vnd dafelb etliche artikel gemiltert die zue hart sind gewesen Im Buche, dadurch diese Bruderschaft gehindert ist worden vnd haben felbs beschloffenn Eihellig das dise Ordnung nach Inhalt disß Brieffs Nun fürter gehalten sol werden“. Zwei Momente sind demnach hier ausgedrückt 1) die Meister wollen sich nicht allenthalben der Bruderschaft

anschließen, weil 2) zu harte Bedingungen gestellt sind. Vergleicht man damit die Geschichte der sächsischen Hütten<sup>1)</sup>, so findet man auch hier, daß selbe eine Milderung eintreten ließen, offenbar aus demselben Grunde. Vergewärtigen wir uns alsdann auch noch die Entstehung der Ordnung von 1459, so werden wir unmittelbar hingeführt auf das, was denn zu hart erschien und was die Verbrüderung so sehr beeinträchtigte, nämlich: daß man 1459 bloß solche Meister als rechte Steinmetzen anfaß, nur solche „gebrudern“ wollte, die fünf Lehrjahre nach alter Praxis durchgemacht hatten.

Vergleichen wir nun mit der alten Ordnung die neuen, confirmirten Artikel, zu deren Feststellung offenbar 1497 nur eine Vorbefprechung stattgefunden hatte, so finden wir unter den letztern nur wenig Neues, nämlich 1) „das sich ain jeder Steinmetz in diese Bruderschaft sol gebrudern, der anders sich Steinwerckhs gebrauchen will, dadurch vnser Gotzdienst vnd ander Erbarkeit desterpas (desto besser) gehalten werden mag;“ und 2) „Item es soll kainer den andern aufftreiben, er wisse die sache dan werlich auff In zuebringen, das er im (be-)schuldiget“. Letztere Hinzufügung ist vollkommen unbedeutend und der erste Zusatz ist selbstverständlich, denn dafür, daß der Eintritt reichlicher und allenthalben erfolge, war ja die ganze Sache angerichtet.

Verfchieden von der früheren Ordnung sind vier Artikel. Nämlich: 1) Die Urkunde von 1459 sagt im Artikel II: „Wer der ist, er sige (sei) Meister oder Gefelle, der einem andern Meister, der in dieser Ordenunge der Werklitt ist und ein Werk Inne hatt, also von demselben Werk getrenget wurt, oder eime (ihm) nah sinem Werk stellet, heimlich oder öffentlich, on desselben Meisters Wissen oder Willen, der doffelb Werk also besitzet, Es sige klein oder grofs, derselb der sol fürgenumen werden, und sol auch kein meister oder gefelle

---

4) Siehe unten Cap. IX.

kein gemeinschaft mit Im haben, und sol auch kein Gefelle, der in der Ordenunge ist, in sin fürderunge (Arbeit) nit ziehen, die wyle er dafelb Werk besitzet, dafs er also unredlich zu seinen handen brocht hett, also lang, byfs dafs dem, der also von dem Werk getrennt wurt, ein kehrunge und ein beniegen beschicht, und auch gestrofft wurt in der Ordenunge von den Meistern, den das von der Ordenunge wegen befohlen wurt“. Die neue Ordnung sagt einfach: „Es foll auch kein Maister oder gefell den anderen hindern oder trengen von dem Werckh, dafs er in Handten hat“. Man kann nun mit einigem Grunde annehmen, dafs hier eine Milderung nicht gegeben sei, indem überhaupt die Fassung von 1498 kürzer ist, allein wir glauben, es sei dem nicht so. Man irrt, denken wir, nicht im Geringsten, wenn man schon um diese Zeit (1500) einzelne Stadtmeister im Bunde sein läfst, oder Bundesmitglieder in städtische Dienste getreten annimmt. Es wäre sonst unerklärlich, wie unter der Urkunde von 1563 so viele „Statmeister“ unterzeichnet sein könnten. Im Jahre 1519 kennen wir zwei Männer, den „pruckmaister Maister Sigmund“ und „maister Hanns Vogler, der zeit unfers gn. Heren von Regenspurg werchmaister“ als Hüttenmitglieder. Aehnlich wird es wohl auch anderwärts gewesen sein. Der Grund hiervon ist wohl der entstehende Mangel an specifisch kirchlichen Bauten und der hierdurch erschwerte Verdienst der Hüttenmitglieder. Unter solchen Verhältnissen mag wohl bisweilen von der Sucht, Arbeit und Verdienst zu erhalten, die frühere Noblesse verletzt worden sein, so dafs, wenn man die Strafbestimmungen des Artikels II von 1459 hätte streng durchführen wollen, manche Meister entweder nie in den Bund hätten aufgenommen werden können oder sie hätten den vielleicht schon länger zur Zufriedenheit geführten Bau niederlegen müssen. Desgleichen wäre mit dem Artikel II den Gefellen der Kreis zum Verdienst beschränkt worden, was wohl auch bei dem Sinken des Bauwesens für diese lästig, für die „Gebruderung“

hinderlich war. Man sah daher jetzt ab von der frühern Strenge, erneuerte aber das einfache Verbot, um nicht den Schein des Erlaubtseins zu geben.

2) Artikel 16 von 1459 verlangt: Wer nicht alle Jahr die hl. Sakramente empfängt, nicht christliche Ordnung hält, das Seine verspielt, der darf nicht aufgenommen werden, oder wenn er schon Mitglied ist, so darf kein Meister mit ihm Gesellschaft haben, kein Gefelle bei ihm Arbeit nehmen, bis er sich bessert und gestraft ist. — Die neue Ordnung ist delikater und sagt blofs: „Es soll sich auch ein jeglicher Werckmann . . . ehrlich vndt frömlich halten nach christlicher Ordnung vndt brüderlicher Liebe gegen seinen Mitbrudern“. Aehnlich ist es bezüglich der Gefellen in Artikel 35, wo Beichte verlangt wird und Meidung der „Verruchtheit, daß er sin Kleider verspylt,“ während die zweite Urkunde blofs den nicht gefördert werden läßt, „der ain Frauen mit ihm füret zu der Unne (Concubinat) oder sunst ein vnredlich leben furt“. Diese Milderung, resp. mildere Fassung hat wenig Bedeutung, wie uns scheint, bezüglich der Ausdehnung der Brüderschaft, denn dergleichen Leute wird man sicher auch 1498 nicht gerne als „liebe Brüder“ gesehen haben.

3) Bei der Reorganisation von 1459 wird in Artikel 43 und 44 ganz strenge auf fünf Lehrjahren bestanden; wer „sin zit nit usdiente; denselben diener sol kein Meister fürdern; Es sol auch kein Gefelle by Ime ston, noch Gemeinschaft mit Ime haben, in Geheinen (keinem) Wegk . . .“ Im Jahr 1498 wird nun wohl auch eine fünfjährige Lehrzeit verlangt, gleichwohl aber beigefügt: „Hat aber ainer nit mer den vier Jar gedient vngeverlich, den sol man in die Bruderschaft nit empfahren, er gebe denn zween Gulden in den Gotzdienst für das ain Jahr“. Das ist das eigentliche Punctum saliens der ganzen „Irrung vnter vnferem Handwerckh!“ Diese Milderung war aber auch bedeutend, denn die städtischen Zünfte hatten fast sämmtlich nur vier Lehrjahre, ausnahmsweise, wie

z. B. in Regensburg fogar nur drei. Auch in Sachfen (man fehe nur in Cap. IX die Gefchichte diefer Hütten), am Rheinftrom u. f. f. hatte fich diefe Abweichung von der alten Praxis eingefchlichen, ohne Zweifel durch das Beiſpiel der Zünfte — und alle diefe waren demnach von der Verbrüderung ausgeſchloffen und ihre Hütten den gebrüdereten Gefellen verſperrt. Das war beſchwerlich für die wandernden Hüttenmitglieder und hinderlich für die Verbreitung der Brüderſchaft. Um zwei Gulden aber, das ſah man ein, würden ſich die Meiften der Vortheile der Hütte theilhaftig machen.

So war durch Erneuerung der Forderung von fünf Jahren von jetzt ab und durch Aufſtellung einer für jene Zeit ziemlich hohen Straffumme für das frühere Manco das Princip gerettet, aber gleichwohl nicht definitiv allen mit folcher Handwerks-Mackel Behafteten die Thüre der Hütte verſchloffen. Die am Rhein fügten ſich, nicht ſo alle Sachfen. (Siehe unten Cap. IX.)

4) Merkwürdig und auffällig iſt eine weitere Verſchiedenheit beider Urkunden, die wir übrigens nicht als eine „Milderung“ bezeichnen wollen. Im Artikel 29 von 1459 heiſt es nämlich: „Were es auch, dafs zween Meiſter oder mer, die in dieſer Ordenunge ſind, ſpennig oder uneins wurden umb Sachen, die Steinwerk nit berürten; ſo ſollen ſie doch einander vmb ſoliche Spenne nirgendt anderswo fürnehmen, denn für Steinwerk und die ſollent ſie auch richten und übertragen noch dem beſten noch Irem vermögen, doch alſo (dafs) den Hern oder Stetten, wo ſich dann die Sach erhoben hett, Irem rechten (den Rechten der Herren oder Städte) vnſchedelich der vbertrag beſcheen, wy ſie ſolt“. In dem Statut von 1498 iſt von Schlichtung der Streitigkeiten vor dem Handwerksgerichte bloß bei jenen Spänen die Rede, welche Steinwerk betreffen. Kloß, der ſonſt ſo gut ſieht, meint, dieſe Differenz beweife, dafs man dem Kaiſer bloß Einiges vorgelegt habe zur Beſtätigung, bloß ſolches was eben Jedermann

wissen durfte. Die Späne, welche Steinwerk nicht berührten, durch das Handwerk zu schlichten, sei eine Geheimpraxis gewesen. Mit Unrecht, denn es war ja die Hütte noch kein Geheimbund, wenn sie auch ihre Statuten, Gebräuche u. s. f. vor Profanation behütete. Wäre dies, so müßte man jede Zunft für einen Geheimbund erklären. Nein; schon Artikel 29 selbst zeigt durch die Clausel am Schlusse, daß sie mehr einen ernstlichen Rath, als ein strenges Gebot aussprechen wollte. Man vertraute der vernünftigen Einsicht der Mitglieder, daß sie die offenbar bessere Praxis, in der eigenen Mitte jede Streitigkeit zu schlichten, beobachten würden. Uebrigens gestehen wir zu, daß es wohl selbst in dieser Zeit für kaum passend angesehen wurde, sich vom Kaiser den Befehl bestätigen zu lassen, in rein staatsbürgerlichen Sachen den ordentlichen Richter nach Kräften zu meiden!

Aus dem Gefagten erhellt, daß auch jene andern Punkte der alten Ordnung, welche in dem neuen Statut gar nicht erwähnt werden, nicht aufgegeben und aufgehoben waren, sondern nach wie vor fortbestanden. Dies zeigt sich evident daraus, daß sie alle 1563 im Bruderbuch wieder erscheinen und daß die meisten der ausgelassenen Artikel dem ganzen Hüttenwesen und Bauwesen so wesentlich inhärirten, daß man sie gar nicht hätte aufheben können. Klofs weiß sich hier gar nicht zu helfen; er meint, es sei schwer nachzuweisen, worin die angedeutete Milderung bestand, und nach einigen verwirrten Sätzen kommt er zu dem Resultat, man habe den Kaiser irreführt, ihn einige Sätze bestätigen lassen und die Meinung beigebracht, es sei dies das Ganze. Das Uebrige blieb dann Geheimlehre!

In die neue Ordnung sind von der früheren aufgenommen Artikel 6. 10—13. 15. 16. 20. 29. 30. 32. 35. 39. 43. 45. 48—50. 52. Warum aber nur diese? Weil es gerade in diesen Punkten fehlte, wir möchten sagen im socialen Wesen der Hütten. Alle diese Punkte berühren das Tech-

nische nicht im Geringsten. Daher, schein uns, kommt es auch, dafs am Schlufse von den Petenten auf „den willen vnd bestellung vnser allergenedigisten Herren des Römischen Künigs“ als Motiv des Gehorfams rekurriert wird und nicht auf das „Harkumen vnd redeliche Gewohnheit“. Die Mißstände mit mehr socialem Charakter drangen eher in die Oeffentlichkeit, und bei ihrer Bekämpfung bildete natürlich ein kaiserliches Statut einen vortrefflichen Rückhalt.

## Siebentes Capitel.

### Die Reorganisation und das Bruderbuch von 1563.

Nicht lange follte die neugefchaffene Ordnung dauern. Die Religion war die Grundlage der alten Verbrüderung „dem Almächtigen Gott, finer würdigen Mutter Marien, allen lieben Heiligen und Nemlich den Heyligen vier gekrönten zu Lobe und zu Eren und befonder umb Heyls willen aller Seelen der Parfonen, die in diefer Ordenunge fint oder Ie mer dar In kument fol;“ es waren Werkleute „die der almächtige Gott gnedeclich begobt hett mit Ir Kunft und Arbeit, goteshüfer und ander köftlich Werck löbelich zu beuen, und davon ir Lybes narunge erlich verdienen; das auch zu Dankbarkeit fie ir Hertz von rechter Christenlicher Natur wegen billich beweget, Gottesdienst zu meren und dodurch auch ir Seelenheyl zu verdienen“. Das hörte mit der Bilderftürmerei des 16. Jahrhunderts auf; fie zerschlug die kunftvollen Gebilde der Väter mit rauher Hand und religiös-kirchliche Begeifterung, wie folche die Ahnen erfüllte, war radikal erlöfchen.

Zwar hatte der heidnifche Geift der italienifchen Kunft in die Gotteshäuser Deutchlands noch nicht feinen Einzug gehalten, allein „welcher Verftändige hätte in jenen Zeiten bauen mögen, wo Bilder- und Klosterftürmer nur an's Einreiffen dachten? Finden wir nun auch, je nachdem die Altgläubigkeit fchneller oder langfamer verdrängt wurde, hier und dort noch einen Baumeifter und dergleichen, fo ift den-



noch, wenigstens als allgemeine, d. h. katholische Geistesgemeinschaft die altdeutsche Kunst eigentlich todt, und Strafsburg hat zwar noch gleich andern Städten (z. B. Regensburg) feine Münsterbaumeister, aber sie bauen nicht mehr und erhalten blofs das Vorhandene, oft fogar sehr schlecht, oder gestalten es um nach den Forderungen der neuen Verhältnisse. Auch wurden die äufseren Formen der deutschen Bauweise noch geübt, aber der Geist war entflohen“.<sup>1)</sup>

„Zum Teufel ist der Spiritus,  
Das Phlegma ist geblieben!“

Der Hüttenbruder, wollte er anders die vollen Satzungen befolgen, konnte der neuen Lehre sich nicht zuwenden, und dem Neugläubigen war die alte Steinmetzkunst der Hütte ein Greuel; der Steinmetz war vorzüglich Bildhauer von Heiligenstatuen, und Heiligenverehrung war dem Neugläubigen Abgötterei. Die vier Gekrönten, die Todtenmessen, das Beichten u. s. f. erweckten in ihm Abscheu; — wo solche Gegensätze bestehen in den höchsten Beziehungen, da ist äufsere Vereinigung eitler Tand.

„Und aber nun eine lange zeit her vil unordnungen und mißbreuch in den Steinmetzen Handwerck eingeriffen und sich begeben haben, so Seind derhalben gedachts Handwercks und Bruderschaft Ordnungen und Artikel zu erleutern und zu verbessern, vil Meister und Gefellen obgemelts drei und fechzigsten Jars, des gedachten Handwercks und Bruderschaft zu Basel auff Bartholomei (24. August 1563) und hernach zu Strosfsburg auf Sankt Michaelstag (29. Septbr.) . . zusammen kommen und haben gemelte ire Ordnungen erleutert, gebessert und gefetzt, das es, wie es hernach folgt, gehalten und von keinem, der in dieser Ordnung ist, darwider gethan und gehandelt werden sol, one geväd“.

Man machte den Versuch, die alte Steinmetzbruderschaft

2) Heideloff l. c.

mit der neuen Religion und den neuen Verhältnissen auszuföhnen. Es glied aber nur der Elektrifizirung eines lähmgewordenen Körpers; es mochte für kurze Zeit, für einige Orte in etwas geholfen haben — mit dem Absterben des kirchlich-opferwilligen Sinnes in der Baukunst war auch das Leben der Hütte im Erlöfchen, die neue Zeit war angebrochen und die Blüthe des Mittelalters verwelkte.

Indefs auch der Sterbende hat noch feine Gefchichte.

Zweiundfiebenzig Meister und dreißig Gefellen kamen 1563 zu Basel und Strafsburg zufammen, die Ordnung zu läutern, zu beffern und feftzufstellen. Vertreten waren Strafsburg, Zürich, Speyer, Frankfurt, Augsburg, Lindau, Ulm, Leipzig, Schlettftadt, Heilbronn, Nürnberg, Regensburg, Colmar, Salzburg, Heidelberg, Freiburg, Basel, Stuttgart, Brackenheim, Landau, Weiffenburg, Hagenau, Sennen, Wörth, Mainz, Pleffenburg, Saarbrücken, Bern, Weilburg, Weiher, Ettlingen, Stein, St. Gallen, Rorschach, Mörsburg, Zell, Schaffhaufen, Conftanz, Biel, Bruck, Feldkirch, Iphofen, Ingolftadt. Von einigen diefer Orte und von Laufanne, Rottenburg, Landsberg, Wachenheim, Rappoltsweiler, Offenburg, Genf, Neuburg u. f. f. waren auch Gefellen anwesend.

Das, was hier capitelsweife feftgefetzt wurde, gleicht zum weitaus größten Theile wörtlich der Ordnung von 1459, nur ift 1) das fpecififch Katholifche faft vollkommen erlöfchen; 2) merkt man deutlich, dafs die Rechtsverhältniffe nur mit Mühe aufrecht erhalten werden und 3) dafs auch die Lehrungsverhältniffe neuerdings arg verwildert waren.

Das erste Moment aus den Urkunden zu erweifen, ift fehr leicht. In der alten Ordnung war im Artikel 32. vorgeschrieben, dafs, wenn ein Meister oder Gefelle stirbt, dies dem Meister, der das Hüttenbuch hat (d. h. dem Vorort), angezeigt werden folle, welcher dann „eine Messe tun machen foll“; dies ift gänzlich ausgelassen. Ebenfo verlangte Artikel 52., es folle alljährlich „zu den heiligen vier Fronfasten

und uff der heiligen vier gekrönten Tage zu Strosfsburg in dem münfter des hohen Styfft, in unfer lieben Frawen Cappel ein Gottesdienst mit vygilien und Seelmessen“ gehalten werden — das Bruderbuch von 1563 hat keine Spur mehr davon. Man darf übrigens nicht glauben, dafs dies, weil es ja von jeher üblich gewefen, einfach vorausgesetzt und darum ausgelassen worden. Mit nichten. Denn wenn auch von Seite der katholifchen Hütten dieselbe Praxis fortgeübt wurde, fo ift das Betreffende doch abfichtlich aus dem Bruderbuch ausgelassen worden, nur um bei Andersgläubigen nicht anzustoßen. Dies erweist fich aus jenen weitem Fällen, wo die Elimination klar hervortritt. Artikel 33. von 1563 hat wörtlich den Artikel 31. der alten Ordnung wiederholt. Es ift darin die Rede vom Wochenpfennig und es „fol derfelbig Meifter dafelbig gelt und was fonft gefelt (bei Strafen anfällt), getrewlich fammeln und jürlich in die ordnung antworten, da das nächfte Buch ligt, die armen damit zu fürdern und unfer notturft der ordnung zu verfehen.“ In der alten Ordnung hiefs es: „Gottesdienst domit zu fürdern und unfer notturft der ordenunge zu verfehen.“ Ebenfo hat Artikel 47. genau den Artikel 35. von 1459, worin befohlen wird, keinem Gefellen Arbeit zu geben, der „ein frawen mit jm füret zu der unehe oder der öffentlich füret ein unehrlichs leben mit frawen“; hier folgt 1459: „oder der Jerlich nicht bichtet und nit zu dem heiligen Sakrament geht..“ Das Beichten ift 1563 ausgelassen und gleich vom Abendmahl die Rede.

Dafür ift Artikel 24. im Bruderbuch ganz neu eingefetzt. „Item: unnd allen denen, fo bücher unferer Ordnung gegeben werden, (es wurden nämlich hier 22 Vororte beftimmt, welche für ihr Revier die Bücher der Ordnung haben follten) die follend den Wochen pfenning von den Gefellen trewlich famlen, vnd wo die gefellen etwa krank würden, das er ihnen zu gut komme. Deffgleichen, wa ein folcher Oberer ein Meifter vnder ihm hatte, dem foll er den Wochenpfenning in

ein büchs zu famlen gebieten, vnd jhme darzu ein büchs geben, welche büchs alle jor von jedem Oberen derselben Reviern geleret vnd verrechnet foll werden und zu hilff der armen und kranken unferes Hantwercks, fo under ihme feind, gebraucht werden.“

Man fieht, an die Stelle des Gottesdienstes ift die Unterstützung der kranken und der dürftigen Hüttenmitglieder getreten, für die übrigen auch schon in der alten Ordnung, im Artikel 34., hinreichend geforgt war.

Was weiterhin die Rechtsverhältniffe der Hüttenleute betrifft, fo ift vollkommen neu der 51. Artikel. „Nicht verbündnuß machen. Defsgleichen follend die gefellen hin- furter nicht mehr rottiren oder verbinden, fammthafft (insgefammt) aus einer Fürderung zu ziehen (zu striken) vnd ein baw hinderftellig machen (einstellen), dann darumb bisher allermeift von Herren vnd Stetten vnferer brüderschaft eintrag beschehen ift; (wahrscheinlich weil die Behörden einschritten und den Fall vor ihr Forum zogen!) sonder, hielt sich ein Meister anderst, dann recht in einigen stücken, der foll fürgenommen werden vor dem Handwerk, vnd defshalb ausspruch bestohn (Spruch erhalten). Es foll auch in stehenden rechten (fo lang der Prozeß unentschieden ift) ein folcher Meister nicht gefcheuhet werden von keinem gefellen, bis zu austrag der sachen; es were dann, dafs ein folcher dem rechten vngehorfam were: fo mag man wol fein müßig gehen.“ Damit hängt zufammen, was ebenfalls neu der 21. Artikel vorbringt. „Nicht Appelliren. Es ift auch erkannt, wo ein fach anfahet vnd sich erhebet, da foll sie ausgetragen werden oder auf der nächsten Hütte dabei, da ein buch liegt (also am Vorort bei dem Gaugerichte). Vnd foll sich kein part appellirens unternehmen, ehe klag vnd antwort beschiecht vnd verhört würde, Sonder die fach nicht weiter den vorstohet (die vorstehende Verordnung gibt den gewöhnlichen Hütten-

Rechtsweg an) ziehen, sie werde denn dafelbst hinweg gewiefen.“

Man erkennt daraus, dafs die Rechtsordnung etwas locker geworden war. Das heimifche Gericht, das am unbequemften werden konnte, umging man durch die Appellation, und damit war die Sache in die Ferne gerückt, auf die lange Bank gefchoben. Diefes Sucht, fich zu emancipiren, lag in der Zeitströmung. Allenthalben fuchte man durch eigene Kraft zu erlangen, was man für fein Recht hielt, die hergebrachte Autorität wurde neuerungsfüchtig abgefchüttelt. Wie tief diefe „Stöffigkeit“ bereits Wurzeln gefchlagen hatte, kann man daraus erfehen, dafs felbft die Ordnung der Diener oder Lehrlinge im Bruderbuche darüber Beftimmungen enthält. Es heifst in Artikel 69.: „Er (der Diener) foll auch geloben, einem erfamen Handwerk in allen fachen, fo handwerkhsgebrauch zugehörig unndt erkandtniffen antreffend, gewertig und gehorfam fein vnd fo er mit feinem Lehrmeister oder mit einem andern Steinmetzen oder diener des Handwerks Stöffig oder spannend würde, das er alle fachen, fo fich also zutragen möchten, vor einem Handwerk austragen oder richten, darzu ihm des Handwerks brauch, recht und erkandtnüff in allen fachen wol und wehe thun laffen vnd die vrtheilen, fo derhalben ergehen mochten, nirgends hinzu ziehen noch appelliren, fondern dabei steiff vnd ungewegert bleiben wölle.“

Wir wollen nicht entfcheiden, ob nicht bereits auch der Einflufs des römifchen Rechtes, jener Auffaugungsprocefs des individuellen Rechtes, jener Wurzel der Allerweltshineinregiererei die Hüttenmitglieder zu folch' neu verpönter Handlungsweife verführte.

Um allen Einwendungen zu begegnen, wurden nicht nur die Haupthütten neuerdings in ihrem oberften Richteramt beftätigt, fondern auch 22 Vororte aufgestellt, ihnen ein Buch der Ordnung übergeben und ihnen die Gerichtsbarkeit über

„ihr Revier“ ausdrücklich vom General-Capitel übertragen. Es sind die Hütten zu Speyer, Zürich, Augsburg, Frankfurt, Ulm, Heilbronn, Plaffenburg, Dresden, Nürnberg, Salzburg, Mainz, Stuttgart, Heidelberg, Freiburg, Basel, Hagenau, Schlettstadt, Regensburg, Meisenheim, München, Anspach, Constanz. Eigenthümlich ist, dafs alle diese Orte, also auch Zürich und Basel, in der Ueberschrift des Artikels als „der Haupthütten zu Strafsburg unterworfen“ angegeben werden, während doch nach Artikel 42. Bern, Basel, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen „und was diesen tag fürderungen in der Eydgenoffchaft feind, und hinfürter aufstehn werden, sollen dem Meister zu Zürich gehorsam sein.“ Ausserdem erfieht man aus Vorstehendem, dafs jetzt Zürich Haupthütte ist, während 1459 die Berner obenan stand. Zu jetziger Zeit ist Bern nicht einmal mehr Vorort.

Was dann die Lehrlingsverhältnifse betrifft, so waren hier gewifs sehr viele Mifsbräuche eingeriffen, denn sonst würde die Hinzufügung von 21, fast sämmtlich vollkommen neuen Artikeln (55—75) gar nicht erklärt werden können. Ausser der Unbotmäfsigkeit, glauben wir, kam nach diesen Artikeln vorzüglich häufig vor das Entlaufen aus der Lehre (und ohne Zweifel Hinübergang zu den städtischen zünftigen Lehrmeistern), das „Abspannen“ (Abwendig machen) der Diener, die Verminderung der Lehrzeit, der Bruch der Bürgschaft. Ueberall aber sieht man die siegreiche Rivalisation der Zünfte mit den sinkenden Hütten.

Artikel 55 ff. verlangen, dafs der Lehrling, wenn er ausgedient hat, (vorher war er kein eigentliches Hüttenmitglied) bei seiner Treu und Ehre an Eides Statt, bei Verlust des Handwerks, geloben soll, den Steinmetzen-Grufs und Schenk nicht zu verrathen, auch nicht aufzuschreiben; dem Handwerk gehorsam zu sein und dem Urtheil deselben sich zu unterwerfen; nach Vermögen „das Handtwerck nit zu schwechen, fonder zu stercken“; bei keinem zu stehen, der

„des Handtwercks nit redelich ist“; sein Steinmetzzeichen nicht zu ändern, aufser mit Gunst des ganzen Handwerks. Fünf Jahre soll Einer lernen und es „soll fürthin keiner kein geld mehr geben für die Zeit, so er nicht gedient hat, sonder die fünf jar ausdienen. Was aber bißher geschehen ist, das soll hin sein, aber fürter wie vorstehet, gehalten werden.“ Man sieht, dafs die Indulgenz von 1498, welche doch nur für die Aufnahme jener gegeben wurde, die vorher blofs vier Jahre gedient hatten, von einzelnen Hütten benützt wurde, um die Praxis der vier Jahre festzuhalten oder vielleicht fogar solche einzuführen. Dafs dies nicht in der Absicht von 1498 lag, zeigt das auch damals gestellte Verlangen von fünf Lehrjahren und die Antwort (1518) der Strafsburger Hütte an die sächsischen Hütten, dafs man vom Rechte einer vierjährigen Lehrzeit bei der Haupthütte nichts wisse.

Neu ist weiterhin die gesetzliche Fixirung einer wahrscheinlich schon länger bestehenden „Bürgschaft“ von 20 Gulden „damit die diener desto ehe bleiben“, ebenso das Nichteinrechnen der Jahre, die Einer bei einem Maurer als Lehrling zugebracht hat; der Meister darf nur vor der Hütte und den Gefellen aufnehmen und ledig sagen, „damit wo sich spenn und irrungen erhüben (z. B. über richtige Lehrzeit, verweigerte oder verschobene Losprechung) desto bess zu handeln were.“ Man soll auch, wird weiter verordnet, Jedem, der angenommen oder ledig gesagt wird, alles vorsagen oder vorlesen, was vorzufagen oder zu lesen ist, damit Keiner fagen kann: „so ers vorgewüßt, das (dafs) er des Handtwercks müßig gegangen sein wollt.“ Es sollen auch „allwegen zwen ausgeschnittene Zedel gemacht werden, die gleichlautend, deren einer hindern Handtwerck, der ander dem bürgen zustendig sein soll, damit ein yeder Theil sich zu halten wisse.“

Man sieht aus diesen Punkten: überall lauert wie ein Gespenst im Hintergrund das städtische Zunftwesen. Wie hart mag es dem Strafsburger Capitel von 1563 gefallen sein, den

Artikel 9. zuzugeben, nämlich dafs ein Hüttenmeister einen kleinern Bau „der in jars frift ein end nemme“, übernehme und führe zugleich mit einem andern Meister, „der ein mitburger ift“. In der alten Urkunde von 1459 war folches nur mit einem mitbruder gefattet. Offenbar trug zu dieser Milderung der Mangel an gröfseren Kirchenarbeiten beftimmend bei.

Zum Schlufs fei noch erwähnt, dafs als etwas Neues in Artikel 53. das „brütfchen“ ohne des Werkmeifters Willen verboten wird, wovon wir fpäter ausführlicher zu berichten haben.



## Achtes Capitel.

### Rascher Verfall des Hüttenverbandes.

Aus dem nämlichen Jahre, aus welchem das Bruderbuch datirt, ist uns ein „Diwol“ (Diplom) Kaiser Ferdinand's I. dd. Innsbruck 15. März 1563 erhalten, in welchem er die Confirmation seines Ahnherrn Maximilian auf Antrag des Werkmeisters Marx Schan unserer Frauen und Hanns Frawler der Statt Straßburg Werkmeisters Antrag wiederum bekräftigt. Zu dieser Urkunde bringt Heideloff<sup>1)</sup> eine Art Eingang, welcher von den Vorverhandlungen zum Bruderbuche redet, und deshalb auch zur betreffenden Urkunde nicht gehören kann. Letztere ist vom 15. März datirt, ersteres bekanntlich vom 29. September. Wohin nun selbiger Eingang gehört, ist nicht ersichtlich, da Heideloff vergessen hat, seine Quelle zu nennen. Für uns ist nur interessant, daß die Meister auf Michaeli 1563 beschloßen haben sollen, „auf alle 4 hauptthütten darauf zu halten, welcher 5 Jahre bei Einem Steinmezen lehrnet, wie vor alters hero, auch derselbig Steinmetz soll macht haben Stein zu hauen und zu mauren. (!) Aber welcher nur 3 Jahre lernet, derselbig soll sich nur des Mauren gebrauchen und Ein Maurer genennet werden, Solches ist von dem Kayser Ferdinandus bestättigt . . .“ Die Confirmation des Kaiser

---

1) l. c. S. 73.

Maximilians I. wurde wiederholt von Maximilian II. dd. Prag den 18. April 1570, welche Urkunde nicht mehr bekannt ist, ebenso von Rudolf II. dd. Prefsburg den 3. März 1578 auf Bitten des „Hans Thoman Vlberger der Hohenflist vnd Jakob Riedinger der Statt Strafsburg werckhmeistern“; desgleichen von Mathias (dd. Regensburg 1613) auf Betrieb des Dombau-meisters Conrad Voigt zu Strafsburg und von Ferdinand II. dd. Wien 16. September 1621, auf Verlangen des Strafsburger Meisters Hans Jakob Winther.

Die Confirmation durch Ferdinand II. (1621) ist die letzte, welche bisher bekannt geworden ist, und es scheint, dafs sie in der That die letzte Bestätigung gewesen ist. Denn Heideloff bringt aus der Nürnberger Zunftlade eine Abschrift des kaiserlichen Freiheitsbriefes, ausgestellt und vidimirt 1697 von dem Werkmeister Joseph Lautenschlager; es ist der von Ferdinand II. gegebene Brief, was nicht geschehen sein würde, wenn noch ein solcher von neuerem Datum vorhanden gewesen wäre. Ebenso berichtet Stieglitz <sup>1)</sup>, dafs 1725 die Steinmetzbrüderschaft zu Rochlitz die Strafsburger Hütte bat, ihr das Bruderbuch und die von Ferdinand II. bestätigte Ordnung zukommen zu lassen, um ihrem Handwerk eine festere Einrichtung zu geben. Folglich war ein jüngeres Diplom nicht vorhanden.

Aus der Zeit des 17. Jahrhunderts bis 1671 ist über den Hüttenverband wenig zu berichten. Nur das läfst sich mit Bestimmtheit nachweisen, dafs sowohl die Verschmelzung mit den städtischen Maurern und Steinmetzen immer weiter um sich griff, als auch dafs die einzelnen Hütten, welche, mit zünftigen Elementen vermisch, degenerirt waren, ihr Partikularrecht cultivirten und die Strafsburger Oberherrlichkeit möglichst zur Seite schoben.

Das Erste erhellt aus dem bereits erwähnten Eingang zur

---

1) Gesch. der Baukunst. 2. Aufl. S. 627.

Confirmation Ferdinands I., ebenso aus der Erlaubniß zum Zusammenarbeiten mit städtischen Meistern, welche das Bruderbuch im 9. Artikel erteilt. Weiterhin theilt Heideloff<sup>1)</sup> eine Urkunde dd. Wien 23. Nov. 1626, geschrieben auf Papier mit „Sechzig Kreuzer Stampf“ (!! mit, die er aus der Wiener Bauhütte zu St. Stephan holte. Dieselbe spricht von den „Maurermeistern und Gefeln im ganzen Viertel unter und ob Wiener Waldt“ — ein Zeichen, daß diese früher so streng perhorrescirten Handwerker bereits in den Hüttenverband aufgenommen waren. Dersgleichen veröffentlicht Graf Walderdorff<sup>2)</sup> eine Urkunde vom 3. Juni 1623, worin die Haupthütte zu Wien das Handwerk der Steinmetzen und Maurer zu Eferding in Oberösterreich der Bruderschaft einverleibt. Wir wollen das Wichtigste daraus hervorheben:

„Wir N. bau- und zöchmeister, wie auch ein ganz erfambe bruederschafft und handtwerch der stainmetzen und mauerer der loblichen hauptstitten in der stadt Wienn bekennen u. f. w. weiln die brüderschafft und handtwerch . . in angezogener stadt Eferding nicht in die nummer uralte funfthalhundertjährige von der . . Mayestät Barbarossa . . privilegierte, dann nach . . . von neuem confirmirten privilegien der löblichen zwayen haubthitten, Straßburg und Wienn, welche aus Khönigelichen und Khayferlichen gegebenen verobligirten grofsen gnadt über die des stainmetzen und mauererhandtwerchs, vast ganz Teitschlandt in handtwerchfachen . . zu gebieten . . die macht haben, niemals einverleibt oder . . gehorfamb gewesen, sondern nur . . nach ihrem gefallen gelebt, junger aufgedingt und ledig gezelt, auch gar lerbrieff erteilt . . haben sie gebeten . . sy zu uns, in unfer befreyte haubhitten auf und anzunemen, welch ir hohe Bitt wir . . . nachvolgendermassen gewilligt.

1) l. c. S. 85.

2) Verh. des hist. Vereins der Oberpfalz. Bd. XXVIII. S. 91.

Erflichen das sy unfs . . bei verluft irer ehren . . an-  
 gliben (geloben) . . dafs sie unfs in allen handtwerchlichen  
 gewonheiten wollen beyftandt thuen, die redlichen ftainmetzen  
 und mauer helfen befürdern . . beschutzen und defendieren.  
 Andern, diejenigen frötter und bernheutter oder des handt-  
 werchs unredliche, wo und an welchem ortt die in irer gegend  
 anzutreffen, felbige mit hilff und beyftand irer obrigkhait, wie  
 auch mit zuefetzung unfer dan (und) unferer mit einverleib-  
 ten, redlichen handtwerchsgenoffen in der ftatt Steyr, Freyftatt  
 und ftatt Griefskhürchen wohnndt vertreiben . . bisfich der  
 oder die undergeben oder ire ungebieer . . geftrafft worden.“  
 3) das Gleiche foll denen gefchehen, welche fich eines red-  
 lichen Handwerks rühmen, aber es nicht find. 4) Sie follen  
 die Freiheiten und Artikel keinem „welfchen oder anderen,  
 fo des handtwerchs nit redlich“, fürzeigen oder vertrauen;  
 5) sie follen die Statuten halten und 6) alle „Gottsleichnams-  
 tag einen dukaten in goltt gegen hinausgebung eines fchein-  
 dels“ abliefern.

Diese „Welfchen“ find wahrscheinlich die aus Italien  
 kommenden Renaissance-Arbeiter.

Den fchliefslichen Nachweis des Ineinander-Aufgehens  
 beider Handwerke, der Hütten-Steinmetzen und Maurer foll  
 eine für die innern Verhältniffe der geeinigten Hütte in-  
 tereffante Urkunde liefern dd. „an Heundt dato den 20ften  
 Febrero difes 1637ten Jahr, in der Glorwierdigen Sig-  
 fchafften Regierung Khayfer Ferdinando difs Nahmen des  
 dritten, Ist ein ganzes Collegium der Löblichen vnd Ainiger  
 Bruderschafft von Steinmez vnd Maurer Mäftern, auf der  
 Haubthitten Bei S. Stephannfs Thumb allhie in Wienn zu-  
 famben khumben, vnd nachvolgende Puncten zu mehrer Be-  
 krefftig, vnd Verainigung des Handtwerchs deliberiret, aufge-  
 fetzt, Befchriben, vnd hinfiero auf Ewig zuverfthen, war,  
 ftätts, vefft, auch vnverbrichlich zu halten, fowohl in des  
 Khünfftig zu uermehren vnd zu uerbessern, an ein ander ge-

lobt, vnd sambentlichen mit Ihrem Peditfchafften Verfertigt, fouil Jerrer Schreiben khünen vnderfchreiben, die aber fo difs Schreibens vnkündtig, Jehre Nahmen durch den georneten (geordneten) Zächfchreiber vnderzächnen laffen, vnd lauten die Articulā also:

Erflichen verbleibt die Haubthitten in iren altten Wierden vnd Stanndt fambt aller gebüer.

Anderten. So follen hinfiero die drey Handtwerchs-Infigel in die Bruderschaft Pixen gelegt, alwegen darinnen verbleiben, zu gemelten Pixen aber follen die Zween Zöchmäfter, als ain Stämez vnd ain Maurer jeder ainen Schlißl darzue haben.

Dritten. So folle die Haubt Laadt alwegen fambt der Handtwerchsordnung vnd Neuen Khayferlichen Freyheit (v. 1621) in die Ladt gelegt vnd erwartter, wie in gleichen die verschlossene Sigl-Pixen, bey der Haupt Ladt, auf der Haubthitten, forth vnd forth vnuerrukhter verbleiben.

Zum Viertten. Was anbelangent mit Machung der Maister-Stueckh, Jft beschloffen, das wafs Stänmetzen Betrifft, Bleiben dieselben In Jrren altten Gebrauch, allein fouil den Haufs Pau betrifft, follen und müeffen die Mauer Mäfter auch dabei zu fein.

Zum Fünfften. So ist auch beschloffen, wann ein Jungen das Stainmetzwerch zu lehren aufgedingt wierdt, folle denen Stän Gefellen von Sollicher Aufdingung defs geföll (Gefälle), geben werden ain halber Thaller.

Zum Sechsten. Wenn aber ein Stämez Jung Ledig vnd zum gefeln gesprochen wirdt, Jft beschloffen worden, das von difem gefäll Ihnen denen Stämezgefellen allein ein Thaller oder anderthalben Gulden, gerächt vnd gegeben werden folle.

Zum Sibenten. Souil die Aufdingung der Maurer Jungen belangt, ist Ebenfahls beschloffen, das die Maurer Gefellen auch allein fein, vnd von folcher Aufdingung vier

schilling Pfennig; von der Ledig Zähl oder Freisprechung aber deren geföll ain gulden zu Empfahn haben.

Zum Achten. So sollen Alle Aufding vnd Freisprechung Niergedts anderst, als Bey dem ober Zächmäster (Er sey hernach ain Stämetz oder Maurer Mäster) dafelbst Beschehen.

Zum Neundten ist Beschlossen worden, das bey Jeder Aufding oder Freysprechung der Stainmezen, der Maurer Zöchgefell allein, dargegen aber Bey denen Maurern, der Stänmez Zächgefell auch allein sein solle.

Zum Zöhenten ist auch Beschlossen worden, das alle die Gefäll Sy khumen von Jnen oder auffen herr, sowoll von aufding, oder Freysprechung der Jungen, desgleichen auch alle Straffen vnd Schulden, wie es halt genendt werden mag, yber abstattung der gebüer oder aufdingnuß, das solle alles vnd Jedefs in die Ladt gelegt, damit das Handtwerch sambt Jhren Gottsdienst Erhalten, sowoll alle guette Tugenten vnd Polliceyen mögen fortgeplantz werden.

Zum Aindlifften vnd Lesten ist es gleiches Falles entlichen Beschlossen worden, das alles das, was dem Handtwerch gehörig, Es sey Fannen, vnd Stangen (worauf die Handwerksheiligen standen, die bei Prozeffionen mit herumgetragen wurden), alle zier zum Altar, auch Pardiecher (Sargtücher), wie es dan genendt werden mag, nichts aufgenomben, das solle alles dem Handtwerch zugleich sein vnd bleiben, Souil aber alle aufgaben Jn Handtwerchs, oder anderen Sachen Betrifft, soll difes alleß zugleich aufs der Ladt genommen vnd abgelegt werden.“ Unterschrieben sind 15 Mitglieder, zur Hälfte Steinmetzen, zur Hälfte Maurer; Einer ist Steinmetzmeister und Bildhauer. — Man sieht, von der alten Herrlichkeit der Hütte ist außser der Meisterstückfreiheit und gröfseren Gebühren nichts mehr vorhanden.

Es mußte auch in dieser Weise kommen. Jenes Bauwesen, dessen Ausdruck, möchte man sagen, die Bauhütte gewesen, hatte aufgehört, die Geheimnisse, welche den Hütten

geistigen Werth verliehen, waren für den Renaissancestyl und den Häuferbau unbrauchbar geworden, die Hütte konnte bei dem so mangelnden Verdienst sich nicht mehr halten. Dagegen die Aeufserlichkeiten, welche unter den städtischen Arbeitern ohnehin schon üppig sich entfaltet, diese wurden eifrig gepflegt, die Zunftgebräuche, die Schenke und Begrüßungsformeln, die spaßhaften Herkömmlichkeiten, an diesen hing man mit Luft und entwickelnder Freudigkeit. Man lese die Grüße, welche Heimsch „Handwerksbrauch der alten Steinhauer, Maurer und Zimmerleute. Stuttgart 1872“ uns überliefert, und man wird staunen, wie doch sonst ungebildete Leute diese feitenlangen, wunderlichen, unzufammenhängenden Grüße zu behalten im Stande waren.

Dazu kam die schon mehrfach berührte Aenderung im Charakter der Staatsgewalt, der Uebergang in eine mehr polizeiliche Richtung; — unter solchen Verhältnissen mußte das letzte Band, das noch die Zusammengehörigkeit des deutschen Bauwesens und seine Unterordnung unter die Haupthütte in Strafsburg andeutete, schwinden. Bereits 1671 richtete der Reichstag seine Aufmerksamkeit auf die todtkranken Hütten. Es wurde ein langathmiger Reichschluß gegen die Unzukömmlichkeiten der Zünfte, Handwerke, Gaffeln und Innungen erlassen, allein von einer Bestätigung durch den Kaiser wissen wir nichts. Erst 1707 wußte die flinke deutsche Reichsmaschine ein Resultat zu erzielen, darin bestehend, daß der Reichstag die Verbindung mit Strafsburg, besonders in Rechtsfachen, für die Steinmetzen verbot. Dieser Beschluß lautet wie folgt.

„Als bei allhiefiger allgemeiner Reichsversammlung die zuverlässige Nachricht einkommen, was gestalten das Steinmetzenhandwerk im ganzen römischen Reich, in der von der Kron Frankreich detinirten freien Reichsstadt Strafsburg (seit 1681) ihre Zunftstuben und zwar vor und nach gedachter Stadt Occupation, auf der also genannten großen Hütte gehabt und

dahin Meister und Gefellen aus dem Reich in Streitfachen und Klagen vor den dafelbst angestellten Haupthüttengericht der Steinmetzen citiret und evociret und man dann hierbei erwogen, dafs bevorab bey gegenwärtigen noch anhaltenden Kriegsläufften und feindlicher Detention gedachter Stadt Strafsburg, hierunter leicht allerlei Inconvenienzien, auch im römischen Reich hin und wieder das Bauwefen an folcher Steinmetzenarbeit gehindert werden dürfte (!), an und für sich felbsten, auch in Kriegszeiten dergleichen unzulässig, und gleichwie in der letzt publicirten Kriegsdeclaration alle Correspondenz, Handel und Wandel, mit der Kron Frankreich um allen Unterschleif und andere schädliche Verräthereien zu verhüten, bekanntlich unter schwerer Pön verboten, also auch darauf fest zu bestehen wäre; So ist bei diesen und andern vorkommenden wichtigen Umständen auch in reifer Erwägung des in Anno 1671 gemachten gemeinsamen und den 12. August erstbefagten Jahres zur gewöhnlichen Dictatur gebrachten Reichschlusses, dafür gehalten und geschlossen worden, Dafs dem strafsburgischen Steinmetzenhandwerke die andern Handwerker, unter dem Namen und Titel der Hauptladen oder Haupthütten aus dem römischen Reiche vor sich zu fordern nicht gebühren wolle, diesen folches auch nicht zukommen und daher auf solche unbedufte und unzulässige Citation an die vorgeladene oder für's künftig vorladende Stadt oder Ort niemand bei Arbitrari Leibesstraff zu erscheinen hätte, sondern gleichwohlen die Ausmachung der unter folcherlei Handwerken im römischen Reich entstandener oder noch künftighin entstehender Stritt- oder Irrungen der beklagten rechtmässigen Obrigkeit als Iudici competenti gänzlich zu überlassen und Ihre kayserliche Majestät ob periculum in mora um allergnädigst forderliche Ratifikation dieses Special-Reichschlusses und dessen gewöhnlicher Publikation ins Reich allerunterthänigst, wie hiermit geschieht, zu erfuchen wären, nicht zweifelnde,



dafs allerhöchft befagte Kayferliche Majefität den völligen Inhalt des obberührten in Handwerksfachen und deren bekannten vielen Mißbräuchen halber, ergangenen Reichsfchlufses de Anno 1671 dem Publico zum beften, fobald möglichft, gleichfalls allergnädigft zu beftätigen geruhen würde, darum dieselbe zugleich in fchuldigstem Respect (wie hiermit gefchiehet) zu erfuchen wären . . .“

Signatum Regenspurg den 16. Martii 1707.

Churfürftlich Maynzifche Canzlei.

Uebrigens liefs die Ratification auch dieses Reichsfchlufses lange auf fich warten, jedenfalls wurde demselben von keiner Seite Folge geleistet. Was die Eingangs des Beschlufses erwähnte thatfächliche Veranlassung betrifft, fo mag diese wohl darin bestanden haben, dafs die Haupthütte dem Handwerk zu Nürnberg und Dresden bedeutende Geldstrafen auferlegt hatte. Dasselbe wissen wir von Regensburg aus dem Jahre 1718. Dort hatte der Steinmetz-Meister Mathias Mayer in Kelheim einen Lehrlingen, Mefsel, mit einigen Meistern und Gefellen aus Regensburg „unredlich“ freigesprochen. Die Nachricht kam nach Strafsburg, wo das Gericht sie für „untüchtig“ erkannte und ihre Namen an den Balken schlug. Kurze Zeit darauf entstand, vielleicht aus Brodneid, ein Streit zwischen dem Stadtamhofer Meister Knox und dem Regensburger Handwerk. Erfterer schrieb diesen einen „Schelmenbrief“, worin ihnen jene Freisprechung vorgehalten und erklärt wurde, dafs er fortan mit ihnen keine Gemeinschaft halten könne, weil er sich dadurch „eines ebenmäßigen Verbrechens und gleicher Pön von 10 Reichsthaler“ theilhaftig machen würde. Zum Erweis brachte er den Erlafs von Strafsburg zum Vorschein. Derselbe foll, da wohl die Form eine hergebrachte war, angeführt werden.

Straßburg den 17. September 1718.

„Dy 4 Burger anlangent die Steinmetz-Maister zu Regensburg vnd die Jenigen gefellen, welche den Mefsel un-rechtmäßiger Weifs ledig gesprochen haben — so haben würdieselbig sambt vnd fonders, wie den Maister Mathias Mayer für untüchtig erkhandt vnd deswegen Ihre Namen auch würckhlich an den Balken geschlagen, so lang vnd vill bis Sich Vnns submittiren vnd die Ihnen auferlegte Strafe hieher erlegen; dero wegen Ihr (Knox) vnd alle Ehrliche Steinmetzmeister vnd Gefellen hiemit gewahrnet feyet, wer mit Ihnen vnd Ihren Gefint etwas zu thun vnd zu schaffen habe, befehlen Euch auch zugleich, allen andern Ehrlichen Maistern und Gefellen obermelther Personon vntüchtigkeit in Eurn bezürckh kundt zu machen, auff dafs Sye sich darnach zu richten wiesfen. Mithin gottlichen schutz erlafsendt verbleiben wir allzeit Euch zu diefem geneigts, in Nahmen defs löblich Haupthüttengerichts vnterschreibt

Michael Ehrlacher Werkhmayster defs Münsters.<sup>1)</sup>

Der Baumeister Scherer (der das deutsche Haus in Regensburg gebaut) unterwarf sich, zahlte aber nur 10 Gulden mit der Bitte, den Rest zu erlassen. Diefem Verlangen entsprach am 28. Octbr. 1718 das Haupthüttengericht, „allein mit dem Aufstrucklichen vnd ernstlichen Anhang, dafs Ihr so lange und viel mit (den renitent gebliebenen) Maister Franz Ober Eckern (von Regensburg) vnd seinem Gefint weder in Handtwerck noch sonsten in Effen vnd Trinken Keine Gemeinschaft haben, oder mit selbigen umbgehen follet, bifs er sich auch mit vns wirt abgefunden haben, indem sein Nahmen vnd Ehrenzeichen, wie auch der Gefellen Nahmen, so den Lehrjungen gewaltthätiger weifs leedig gesprochen haben, würcklich an den Balken geschlagen feynd, ein gleichmäßiges ist auch Mathias

1) Verh. des hist. Vereins d. Oberpfalz. Bd. XVI. S. 187.

Mayern . . widerfahren; wenn Ihr demnach ein rechtschaffener Steinmetz-Meister feyn wollt, der auf Artikul haltet, werdet Ihr von felbsten wissen, was Ihr diefsfalls zu thun habt; follte aber wider verhoffen in erfahrung gebracht werden, dafs Ihr mit einem folchen ohndächtigen dannoch umbginget, fo würden wir Euch auffs neue nicht better halten, als die andern auch; wefswegen Ihr euch vorfehen möget, hiemit Göttlicher Obhuth erlafsendt, feynd wir Euch Im Namen des fambtlichen Haupthüttengerichts unterfchreibt

Michel Ehrlacher Werk Meister des Münfters“.

Derfelbe Ueberreft der alten Gerichtsbarkeit tritt uns in der Gefchichte der Rochlitzer Hütte entgegen, wovon im nächften Capitel die Rede ift.

Endlich am 13. Mai 1727 finden wir eine kräftigere Regung des Reichstages; es wurde im Dictatum verordnet: „Was übrigens in dem jüngften Reichs-Gutachten wegen der fogenannt grofsen Steinmetzhütte zu Strafsburg, dafs nemlich diese sich anmafse (!), die Meister und Gefellen der Steinmetz-Zünften im römischen Reich dorthin für sich zu laden, zu citiren und über felbe vermeintliches Recht zu fprechen, mit angeregt worden, das findeten kayferliche Majestät um fo mehr für recht und billig, als es nicht nur denen in und unter des Reichs und unter deren Churfürften und Ständen Landen und Gebiet stehenden Meister und Gefellen fehr beschwerlich und kostbar, wie keyferliche Majestät und dem heiligen römischen Reich auch allerdings unanständig fein müfste, sich von fremden und auswärtigen Meiftern urtheilen und exequiren zu lassen, wie folches von andern auswärtigen Mächten nie würde verftattet werden. Ihre keyferliche Majestät wollten hernächstens die keyferlichen Verbot und Gebot ins Reich ebenfalls ergehen lassen, dafs in's künftige kein Meister und Gefellen des Steinmetzenhandwerks im Reich sich von vorgedachter Strafsburger Steinmetzhütte evociren und citiren lassen oder felbig

mehr für die Obere erkennen, sondern diese ihre Haupthütte im römischen (scil. Reich) an einem solchen Ort, mit obrigkeitlicher Bewilligung anrichten und aufstellen sollten, welcher dieser Zunft am bequemlichsten und gelegensten sein würde.

Signatum Regensburg den 12. Maji 1727.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Wenn nun auch Strafsburg durch dieses Signat sich nicht gebunden erachtete und wo es die Gelegenheit mit sich brachte, auf der Anerkennung der alten Rechtshoheit und der hergebrachten Abgabe bestand, so war doch der Hauptgrundlage des noch vorhandenen Gerippes der alten Bauhütten der Todesstofs versetzt, es war im Großen und Ganzen die Zurücknahme der alten kaiserlichen Privilegien.

Indefs freilich das Beiwerk, die Gebräuche bestanden noch, reichlicher natürlich als selbst in der besten Zeit. Es war noch immer dem, der nicht rite vom Handwerk approbirt worden, das Reifen erschwert, ohne volle Kenntniss des Grufses wurde ihm kein Geschenk gegeben, jedenfalls bekam der Betreffende keine Arbeit in den gröfseren Hütten, die an den alten Gebräuchen am starrsten festhielten. Alles dies aber war in Geheimniss gehüllt, das zu verrathen der geleistete Eid verboten. Es mußte sich so doch gleichwohl jeder angliedern, und war solches geschehen, so verhinderte die Selbstsucht, jene Fesseln zu brechen, welche blofs den aufserhalb Stehenden drückten.

Gegen diese Geheimhaltung, sowie gegen die spafshaften und das alte Recht noch repräsentirenden Gebräuche erhob sich nun 1731 neuerdings der Reichstag in einer Verordnung vom 28. Juli, bestätigt durch Kaiser Karl VI. unterm 16. August desselben Jahres. Dieses alle Verbrüderungen, auch die blofs zünftigen betreffende Statut, welches wie sein Eingang befagt und eine Vergleichung bestätigt, nur eine zeitgemäfsere

Erneuerung der Reichstagsvorlagen vom 3. März 1672 und 18. December 1680 ist, bestimmt im Artikel 9: „Ueber das, so gehen die Handwerker manchmal so genau, dafs sie die Lehrlingen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenige Täge oder Stunden abgehen, zu dem Gefellen-Stand nicht wollten kommen lassen; Item haben sie bey deren Lofszahlung allerhand feltfame, theils ärgerliche und unerbarliche Gebräuche, als hoblen, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie es heiffen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen oder herumfchicken und dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf ihrer Handwerks-Grüffen Läppische Redensart und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharff, dafs derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derselben nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alfbald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern oder wohl öfters einen ferneren Weg zurücklaufen und von dem Ort, wo er hergekommen, den Grufs anderst holen mufs . . .“

„Abfonderlich fällt nunmehr der fogenannte Handwerks-Grufs, als bei dem Art. 2 verordneten Attestat, so ein jeder wandernde Gefell mitbringen mufs, desto unnöthiger und überflüssiger, gänzlich hinweg und wird hiemit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Grüffern und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgefchafft und verboten.“

„Art. 10. Insonderheit will auch bei einigen Handwerkern diefer wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreiffen (!), dafs die Handwerksgeffellen, vermittels eines unter sich selbst anmaflich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ungereimte Gefätze vorschreiben und in deren Verweigerung sie schelten, straffen und gar von ihnen aufstehen, auch gar die Gefellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und vor unredlich halten; Welche Unordnungen und Infolenzien hiermit allerdings sammt denjenigen, was bereits oben Art. 1 von den

Handwerks Artikeln und Gewohnheiten, so von denen Handwerksleuthen, Meistern und Gefellen alleine vor sich ohne obrigkeitliche Erlaubnifs, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführt worden, Gefetzmäfsig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgefchafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die fogenannten Gefellengebräuche (fie feyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen feyn und bleiben folle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwa zeithero fogenannte Gefellenbriefe felbsten ausgestellt oder confirmiret, felbige ohngefaumt wieder einzuziehen und zu caffiren, oder fie wenigstens auf gegenwärtige der Sache Befchaffenheit zu restringiren, sich befeifsigen.

Da auch bey einigen Zünften und Aembtern die böse Gewohnheit eingefchlichen (!) und die angehende Meister dahin beedigt werden wollen, dafs fie der Zünfften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken follten, so feynd fie von folchem Eid hiermit völlig losgefprochen (!) und ihnen dergleiche heimliche Verbindung in's künftigt bei hoher Straffe von Obrigkeits-wegen nicht mehr nachzusehen“.

Diefes Statut wurde nun sofort an die verschiedenen Reichsstände verfanft und von letztern allmählich in ihren Gebieten als Gefetz publicirt und durchgeführt. Zum letzten Male forderte der Reichstag am 15. Juli 1771 den Kaiser auf, das vorerwähnte Reichsgefetz nebst einigen neuen Verfügungen wieder einzufchärfen, was mittelst Ratification vom 30. April 1772 gefchah.

Es ist in dem betreffenden Actenstück, wie in jenen von 1672 und 1731 eine völlige Durcheinandermengung aller Zünfte und Innungen. Etwas specifisch auf die Hütten Bezügliches konnten wir nicht entdecken.

Die Hütte von Frankfurt hatte schon gleich dem ersten Antrag des Reichstages (1707) gehorcht und am 3. Mai 1707 ihr besonderes Bruderbuch angelegt, in welchem, nach Aus-

sage von Klofs, der eine Abschrift befaß, hinter dem 1563 gedruckten Bruderbuche alle bis zum 29. October 1804 vorgenommenen Brüderaufnahmen eingezeichnet waren. Als Primas Dalberg die Herrschaft über diese Stadt erlangte, wurde diese Handschrift abgegeben.

Von Cöln fehlen alle Nachrichten, erklärlicher Weise, da, wie Kreuser uns versichert <sup>1)</sup>, diese Hütte schon im 16. Jahrhundert erlosch. Unrichtig meint Schnaase, Cöln sei eine der am längsten erhaltenen Hütten gewesen.

Klofs behauptet: „Am heutigen Tage sollen mündlichen Nachrichten zufolge nur noch an fünf Orten in Deutschland Bruderaufnahmen der Steinmetzgefellen vorgenommen werden, nachdem der neue Gefelle in dem ihm Mitzutheilenden von einem Ausweisgefellen gehörig unterrichtet worden ist“. Wir selbst erfuhren von einigen praktischen Steinmetzen, daß sie zwar in die Hüttengebräuche eingeweiht seien, daß sie aber wegen des geleisteten Eides nichts verrathen könnten. Welches die eben genannten fünf Orte sind, giebt Klofs nicht an; mit einigem Grunde vermuthen wir, daß Basel oder Zürich, Hamburg, Danzig, Frankfurt, Dresden, vielleicht auch Nürnberg darunter gemeint sind.

---

1) Dombriefe S. 289.

## Neuntes Capitel.

### Die sächsischen Hütten und besonders die zu Rochlitz. Rochlitzer und Querfurter Ordnung.

Zum Schlusse noch einige Worte über die vorgenannten Hütten, welche durch die Torgauer- oder Rochlitzer Steinmetz-Urkunde ein so bedeutendes Licht auf die innern Verhältnisse der Hütten überhaupt werfen.

Von den sächsischen Hütten wird berichtet, daß schon der kunstfönnige Luxemburger, Carl IV., die Meißener Hütten mit Freiheitsbriefen ausgestattet haben soll. Das wäre wohl möglich und demnach würde die sächsische Einigung vielleicht von 1350 datiren. Wann speciell die Hütte zu Rochlitz gegründet wurde, weiß Stieglitz, unfere Hauptquelle über diese Hütte, nicht anzugeben. Sicher ist, daß sie schon 1459 bestand, wahrscheinlich, daß sie 1417 mit dem Bau der Kunigundenkirche gegründet wurde, möglich, daß der reiche Steinbruch jener Gegend sie schon früher hervorgerufen.

In der Ordnung von 1459, welche der Gefelle Georg von Torgau, einer der nachträglich Unterschriebenen, überbracht hatte, war Erlaubniß gegeben, einzelne Artikel zu „myltern, mynren oder zu meren;“ deshalb kamen auf Bartholomäi und Michaelis 1462 die Werkmeister von Magdeburg, das an der Spitze der sächsischen Hütten stand, Halberstadt, Hildesheim, Mullburg (Mühlberg), Merseburg, Meiffen, sowie aus dem Voigtlande, Thüringen und dem Harz, was



also zu dem sächsischen Verbands gehört zu haben scheint — in Torgau zusammen, um eine auf ältere Ordnungen gegründete, den von ihnen bewohnten Gegenden und ihren bisherigen Verhältnissen angepasste Ordnung festzustellen. Diese Torgauer Ordnung (welche wir in unseren Citaten immer als Rochlitzer Urkunde bezeichnen, weil selbe nach dem in der Rochlitzer Lade aufbewahrten Exemplare das erste Mal herausgegeben wurde) war, ihren eigenen Worten zufolge, aus dem alten Hauptrechte entnommen und sollte nicht die Ordnung von 1459 vertreten, sondern neben ihr als Specialrecht Geltung haben. Das allgemeine Statut von 1459 wurde 1464 von Churfürst Friedrich dem Sanftmüthigen dd. Altenburg Dienstag nach Vocem jucunditatis (5. Sonntag nach Ostern) bestätigt, entsprechend dem Art. 51 dieser Ordnung. Klofs meint unrichtig, es sei die f. g. Rochlitzer Urkunde confirmirt worden.

Fast 60 Jahre stand die sächsische Bruderschaft mit der Strafsburger Haupthütte in gutem Einvernehmen, aber im Jahre 1518 entstanden Streitigkeiten wegen des fünften Lehrjahres, das entweder durchgemacht oder nach der Milderung von 1498, wenigstens mit 2 Gulden sollte geführt werden.

Der Werkmeister Jakob von Schweinfurt, welcher damals unter Herzog Georg dem Bärtigen dem Bau des St. Annaklosters zu Annaberg im sächsischen Erzgebirge vorstand, wollte die absprechende und tadelnde Autorität der vorstehenden Bezirks- oder Gau-Hütte zu Magdeburg und der Oberhütte zu Strafsburg nicht anerkennen und zwar in der Forderung, das nur der solle zum Gefellen erhoben werden, der seine fünf Lehrjahre ausgedient hätte. Er behauptete, es seien vier Lehrjahre in allen sächsischen Hütten recipirt, während Strafsburg sich auf die allgemeine Festsetzung von 1459 berief und zugleich den Werkmeister Jakob tadelte, das er solche, die nicht des Steinwerks redlich gedient, zur Förderung angenommen habe.

So entbrannte nun heftiger Streit, bei welchem die Strafsburger durch die Hütten zu Magdeburg und Würzburg vertreten waren. Meister Jakob und die Meißener fuchten ihre Sache durchzusetzen mittelst Hilfe des Herzogs Georg. Dieser war anfänglich nicht für die Strafsburger, wenigstens nicht entschieden. Deshalb schrieben die Magdeburger am Montag nach Corporis Christi 1518 an ihn nach Leipzig: „Nachdem . . . Ein schriftliche Ordenunge, das Bruderbuch genannt (sie meinen die Urkunde von 1459), willkürlich (= nach freiem Uebereinkommen) beschloffen und auffgericht mit folchem bescheide, das (dafs) gedacht Bruderbuch nach gelegenheit vnnnd notturfft Eins Jeden Lands mit Rathe der werkleute verendert vnnnd verbeffert werden foll. Demnach awfs belybunge (Belieben) vnnnd Forderunge des gemeinen Nutz, In hohem vnnnd tiefergrunten (bestbegründeten) Rathe kaiserliche Majestät vnnnd bapftliche Legacion zw vnwiderrufflicher Bekreftigunge solcher wolgegrünter vorbuntnys (Verbindung) vnd brüderlicher Einigkeit die vornehmlichsten Hawptartikell (nämlich 1498) inhalts (gemäß) des gedachten Bruderbuch geconfirmiret vnnnd bestetigeth, des (deffen) sich Ein iglicher Steinmetze by awfgetruckter Swerer Straffe vnnnd vngnadt halten foll, vnnnd das dem also eine volge gefchehe, Ist der Erbar vnnnd kunstreiche Hanns Hammer, Werkmeister des hohen Stifts zw Strafsburgk vnnnd alle seine nachkommen werkmeistere zw einem obersten Confervator vnd verweser gedachter Bruderschaft darzw Irwehlet (erwählt) . . .“ Derselbe habe den Sebastian Binder, Werkmeister des Domstiftes zu Magdeburg zu einem Gewalthaber und Verweser im Lande Sachsen, Thüringen, Meissen, Schlesien u. s. w. bestellt, welchen jedoch Jakob von Schweinfurt nicht anerkennen wolle. Man habe Letzterem sein Vergehen vorgestellt „wie schir (sobald) er sich in die gedachte Bruderschaft gebrüderet, wolten wir ym ein Bruderbuch vberantworten“ nebst der Obrigkeit über die Bruderschaft im Lande Meissen, um die Citation aufser Landes zu vermeiden.

Nachdem er dies ausge schlagen, hätte die Haupthütte zu Magdeburg „awfs befehl vnd volmacht der zweien Hawpthütten Strafsburg vnd Wirzburgk feinethalb tadelsbriefe ausgehen lassen“. Würde der Herzog Georg das Bruderbuch (1459) hören, so wäre kein Zweifel, dafs er es ihnen nicht verdächte. Sie wären überdies bereit, nach feinem Wunfche ihm mißliebige Artikel in demselben (nach Art. 51) zu ändern und auszulöfchen, „seindt awfgeschloffen die Hauptartikel, So durch bepflichte vnd kayferlich gewalt bestetigt find (1498)“.

Man sieht, die Sachfen versprechen das, was nach Beschlufs von 1464 auf dem Generalkapitel von 1469 verhandelt werden sollte. Zu bemerken ist gegen Klofs, dafs Werkmeister Jakob nicht erst in die Brüderschaft eintreten, sondern sich gebrudern sollte durch die Zahlung von 2 Gulden und Unterwürfigkeit, welch' Beides er verläugnete. <sup>1)</sup>

Die Meifsener suchten aber auch sich zu vertheidigen. Namens der Böhmen und Schlesier und ihrer selbst beschwerten sie sich zu Strafsburg, dafs man ihre Gefellen, die 4 Jahre gedient „als dann der Brauch gewesen ist von etlichen und hundert Jahren und noch bleiben wird in diesen Landen,“ nicht zu Brüdern aufnehmen wolle, ohne ihnen zween Gulden abzunehmen, „insyntemal das eine Neuigkeit ist, derhalben ist unfere fleißige Bitte an eine löbliche Bruderschaft, Ihr wollt anfehen, als wir uns dann verpflichtet haben, das Handtwerck redlich und treu zu halten, als die Bruderschaft unveracht, auch euer Vorfahren, sie haben Bruderschaft gehalten oder nicht, keinen wir veracht haben aus diesen Landen“ u. f. f.

Vom Herzog Georg aber begehrt die Meifsener, er folle sich beim Kaiser für sie verwenden und nebst vierjähriger Lehrzeit ihnen auch noch erwirken, vorkommende Streitigkeiten durch vier Meister aus verschiedenen Städten zu Dresden oder anderswo schlichten zu dürfen. Ueberhaupt folle ihre

1) Klofs l. c. S. 246.

Bruderschaft gleich stehen denen am Rheinstrom, d. i. Cöln. Sie baten vergebens. Die Strafsburger antworteten Mittwoch nach Valentini 1519 abschlägig: „Ein Werkmeister zu Strafsburg sei aus kaiferlicher Macht zum obersten Richter in allen deutſchen Landen, keines ausgenommen, gefetzt, ſoweit des römischen Kaiſers und ſeiner Verwandten Lande gehen. Was für Hütten darinnen wären, ſollten ihm gehorchen und der Ordnung unterworfen ſein. Es gebühre daher Allen in Meiſſen u. ſ. ſ. auch gehorſam zu ſein und nicht gegen die Oberhütte zu Strafsburg Mißbräuche zu beſtätigen. Wer der Ordnung nicht gehorſam ſein wolle, über den möge man urtheilen, ſeiner müſſig gehen und ſein Zeichen in die Schelmentafel ſetzen, bis er gehorſam werde. Der Mißbrauch der vierjährigen Lehrzeit ſei vormals auch am Rheinstrom und andern Orten in Uebung gewefen, aber nach reiflicher Ueberlegung zum gemeinfamen Beſten durch die neue, in einer Zufammenkunft aller Steinmetzen Deutſchlands (1498) mit ſchweren Koſten (!) verfaſste, von päpſtlicher Heiligkeit und Kayſerlicher Majestät beſtätigte Ordnung abgeſchafft und verboten und dagegen die fünfjährige Lehrzeit anbefohlen worden“.

Nach mehrfach gewechſelten Schreiben ſchickten die Sachſen zwei Gefellen aus Meiſſen nach Strafsburg, wo man ihnen die kaiferlichen und päpſtlichen Originale vorzeigte. Die beiden „Gewalthaber waren darüber wohl vergnügt und gelobten mit Urkund ihrer Handſchrift und Zeichen, die Bruderschaft anzunehmen“.

Nach und nach beruhigten ſich ſo die Verhältniſſe, indem die Sachſen ſich unterwarfen. Als ebenda im Jahre 1563 das Strafsburger Hüttenbuch wieder durchgesehen und erneuert werden ſollte, wurden auch die Sachſen eingeladen, und unter den Vororten, die Bücher erhielten und damit auch das Gaugericht, nimmt Dresden eine Stelle ein. Ebenſo findet ſich bei den Meiſtern, welche die benannte Ordnung unterzeichneten, ein Werkmeister von Leipzig, Conrad Herr-

mann. Die Landesregierung hatte ihm hierzu ausdrücklich die Erlaubnifs ertheilt.

Dafs Dresden feinen Charakter als Vorort bewahrte und Sachfen überhaupt an Strafsburg fefthielt, zeigt die Bitte der Rochlitzer Hütte vom Jahre 1661, die Dresdener Hütte möge ihr eine vidimirte Abfchrift der von Kaifer Mathias anno 1613 confirmirten Steinmetzordnung (diese fand fich in der neufften Zeit noch in Rochlitz), welche der Dresdener Hütte früher von den Strafsburgern gefchickt worden, mittheilen. Die Vidimirung ift datirt vom Sonntag Septuagesima 1661 und unterfchrieben: „Sämtliches Steinmetzen Handwerck bey der Haubthütte zu Drefsden“. Wie früher erwähnt, empfangen die Rochlitzer 1725 das Bruderbuch von 1563 und die Confirmation Ferdinand's II. von 1621 nebst einem Begleitfchreiben von Strafsburg, weil fie ihre Ordnung neuerdings befeftigen wollten. Das Schreiben ift unterzeichnet von Johann Michael Ehrlacher, Werkmeister des Hohen Stift Münster zu Strafsburg den 25. Juli. Dabei war noch ein offener Brief defelben Meifters an die Hütte. In beiden Schriftftücken ift aufser dem jährlichen Canon eines „Bömfch“ zum Zeichen des Gehorfams auch noch geboten, „keinen einigen Steinhawer bey Vermeidung grofser Straff in ihre Gemein oder Brüderfchaft als Steinmetz auf- oder anzunehmen“. Dies gefchah wahrfcheinlich wegen der grofsen Steinbrüche zu Rochlitz. Alle diese vidimirten Urkunden hat Stieglitz felber noch vor Augen gehabt.

Die nämliche Forderung eines jährlichen böhmifchen Grofchens wurde, wie Stieglitz aus Briefen der Rochlitzer Hütte erfah, noch in den fechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von der Strafsburger Hütte aufrecht erhalten.

Im Jahre 1823 wurde diese Hütte von der fächfifchen Regierung mit neuen Special-Artikeln verfehen.

Klofs hat in feinem oft citirten Werke mehrmals einer Ordnung der Querfurter Hütte gedacht, aus dem Jahre 1574

datirend. Sie war in feinem eigenen Besitze, wenigstens nach einzelnen Artikeln „die an die alten Ordnungen erinnern“. Sie sprechen, wie die 112 Artikel der Rochlitzer oder Torgauer Ordnung, nur von innern Verhältnissen der Hütte und sind darum verwendet in der zweiten Abtheilung unferer Abhandlung.

Die Hütte von Zwickau ging, wie Stieglitz sagt, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein, indem die Mitglieder nach Planitz zogen. Ihre Lade kam 1797 nach Chemnitz.

---

## II. ABTHEILUNG.

Die innern Verhältnisse der deutschen Bauhütten.

---

H. ABTREIBUNG

Deutsche Vertriebs- und Transport-Betriebe



## Erstes Capitel.

### Die Bauhütte, ihre Construction, Lage, Einrichtung u. s. f. \*)

Der Arbeitsplatz der mittelalterlichen Steinmetzen wurde Hütte, lateinisch tabernaculum genannt. Eine von Mone mitgetheilte Urkunde aus dem Jahre 1305 bezeichnet die Bauhütte zu Landau in der Pfalz als horreum latomorum <sup>1)</sup>.

Die Hütte war, wo möglich, im Viereck errichtet, im Osten derselben hatte der Meister seinen Platz und seine Werkbank, „do nyeman uff werck, denn er“ <sup>2)</sup>. Die Hütte enthielt nicht blofs die Arbeitsstätten, sondern auch das Berathungslokal, die Registratur, die Werkzeugsmagazine und dergleichen. Immer befand sie sich in der Nähe des Baues, z. B. in Strafsburg im Maurerhof am Thurm, zu Regensburg in der Nähe des nördlichen Thurmes. Desgleichen bei St. Stephan zu Wien, in Zürich, Cöln, Nürnberg. In letzterer Stadt war, nach Heideloff <sup>3)</sup>, „die Bauhütte von St. Sebald dem Rathhaufe gegenüber an die Capelle angebaut; diese Capelle wurde im Jahre 1522, als der Friedhof aus der Stadt verlegt worden, weggeriffen und auf dem Platze das Schauamt erbaut, das

\*) Bei Citaten der Ordnungen bedeutet I. die Ordnung von 1459, II. die von 1498, III. die von 1563, IV. die von 1462.

1) l. c. 1836. col. 390.

2) ibid. 1834. col. 206 über die Münsterfabrik zu Basel v. J. 1496.

3) l. c. S. 13.

noch später zur Hauptwache umgestaltet wurde. Diese Bauhütte war von Steinen erbaut und ward bei der Reformation aufgehoben. . . Bei Erbauung der St. Lorenz-Kirche wurde neben dieser eine hölzerne Bauhütte aufgerichtet, welche ebenfalls bis zur Reformation vorhanden war.“

Da die Steinmetzbrüderschaften häufig eigene Capläne hatten, die bisweilen auch ihre Bauschreiber waren, so wurden gewöhnlich die Bauhütten an eine Capelle, wenn gerade eine solche vorhanden war, angelehnt, wo die Hüttenmitglieder die heilige Messe hörten und so ihrer religiösen Pflicht genügten.

Die Hütte war, wenigstens zum Theile, aus Steinen erbaut. Der Platz der Hütte und was zu ihr gehörte war von der niedern städtischen Gerichtsbarkeit exempt, der Werkmeister herrschte hier als Fürst, gebunden bloß durch die vom Kaiser bestätigten Statuten und durch das Herkommen. Ein hölzernes Thor führte von aussen unmittelbar in den Arbeitsraum. Fand ein zureifender Gefelle selbes geschlossen, so hatte er, damit man ihn einlasse, mit dem unteren Stock-Ende dreimal an das Thor zu klopfen und dann nach der Frage: „Arbeiten deutsche Steinmetzen hier?“ daselbe wieder zu schliessen und zuzuwarten, bis nach gefchehener Zurichtung im Innern der jüngste Gefelle, dessen Platz wahrscheinlich stets zunächst der Thüre war, ebenfalls durch dreimaliges Anschlagen die Erlaubniß zum Eintritt gab. Der nämliche hatte auch hinter dem Eingetretenen die Thüre zu schliessen. Fand der Zureifende die Thüre offen, so hatte er sie vor dem Anschlagen zuerst zu schliessen <sup>1)</sup>.

Den Seitenwänden entlang waren die Arbeitsbänke der Gefellen. Jeder war verpflichtet, seine Werkzeuge, die „löcher haben“, pünktlich am Schlufs seiner Arbeit an der Wand, die demnach mit Zapfen versehen war, aufzuhängen und die

---

1) Weiteres s. unten bei „Wandergefelle“, Capitel V.

Fenster bei feiner Bank zu schliefsen (IV. 69), bei Strafe von drei Pfennigen.

„Ein itzlicher Meister foll feine Hütten frey halten, als das darinne keine zweitracht geschehe vnd foll die Hütten also frey halten als ein gerichtsfadt. (IV. 11.)“ Der Parlierer aber foll „alle freyheit der Hüttenwerkstetten helfen vertheydigen. (IV. 63.)“

Der Meister und in feiner Abwesenheit selbstverständlich der Parlierer war verpflichtet, jede „unzüchtige fraw“ von der Hütte fernzuhalten; „hat Jmandt mit Ir was zu reden, so fol man von der werckstatt geen, als man möchte gewerffen mit einem scholhammer von der Werckstatt. (IV. 13.)“

Die Hütte in gutem baulichen Zustande zu erhalten, oblag als ganz vorzügliche Hauptpflicht dem Meister; wo fremde Meister „hinden einkemen“, mußte er fünf Pfund Wachs als Strafe geben. (IV. 14) Der Meister hatte das Recht in der Hütte zu ruhen zur Vesperzeit; die Gefellen durften blofs ihr Abendbrod verzehren — für einen Pfennig. (IV. 24. 58. 59.) Uebrigens so wenig wie ein Gefelle (IV. 104.), ebenfowenig durfte auch ein Meister aus der Werkstatt etwas zum Schaden des Baues mitnehmen. (IV. 16.)

Der Gefelle durfte kein langes Meffer (mehr als  $\frac{1}{2}$  Elle) mitbringen, bei Strafe von 7 Pfennig; folche und ähnliche Wehre mußte abgelegt werden; er sollte auch nicht aus der Hütte gehen, nichts anders machen, noch Stein nehmen „ane laube (Erlaubnifs) des Meisters“, kein „versprochen Fraw“ in die Hütte führen bei Strafe von vier Pfund Wachs, „keines andern gezeug nemen one vrlaub“ bei einer Pön von zwei Pfennig und auch sonst der „stein vnd arbeit warten. (IV. 57. 68. 82. 93. 104.)“

In der Hütte war auch ein glatt gehobeltes Brett von hartem Holze aufgehängt „zum anschlahen“; wollte der Meister die Hüttenmitglieder versammeln, so schlug er drei Schläge; war's der Parlierer, so machte dieser zwei. Mit Einem

Schlage „fol man rügen morgen mittags abend nach des landes Alter gewonheit (IV. 28.)“ d. h. mit Einem Schlage wurde das Zeichen zum Beginn und Beschlufs der Arbeit gegeben. Diefes „Rügen“ stand dem Parlierer zu, der zuerst in der Hütte fein und zuletzt aus ihr gehen foll, indem ja der Meister als „Werkmeister“ nicht blofs in der Hütte zu thun hatte, sondern auch beim Bau. Aber der „Pallirer fol zu rechter zeyt anfschlahen vnd fol es durch niemandes willen laffen. (IV. 54.)“ Verfäumte ein Gefelle oder Diener das Zeichen, fo wurde es demselben vom Parlierer „vnden auf die fteyne gemalt (IV. 56.)“ und Strafe auferlegt.

Stets war wohl auch in der Nähe der Hütte, vielleicht bei dem daran stofsenden Lagerplatz — ein Begräbnisort, aber nicht für verftorbene Hüttenmitglieder, sondern für verchlagene Steine, die hieher in Prozeffion getragen und beerdigt, bei der Rückkunft aber in die Hütte gebüßt wurden<sup>1)</sup>.

Wegen der oftmaligen Busen und sonstigen Einnahmen und Ausgaben z. B. wegen der Wandergefellen u. f. f. wurde vom Meister alle Wochen ein „Wirth“ gesetzt, „der do aufgibt vnd berecht (berechnet) alle wochen dem neuen wirt, vnd foll Im anthworten, was Inn Büchffen ist. (IV. 23.)“ Solch' eine Büchse war überall, wo Gefellen standen, ob dort ein Buch der Ordnung lag oder nicht. Die Bücher lagen nämlich blofs an den Vororten, wo länger dauernde Werke sich befanden. (f. unten Cap. X.) Jeder Gefelle hatte alle Wochen einen Pfennig in die Büchse abzuliefern „und fol derselb Meister daselb Geld und was Just gefellet (die Straf-gelder u. f. f.) in die Büchse getruwelich famlen und Jors in die Ordenunge antwurten, do dy nechste Buch lytt, Gottesdienst damit zu fürdern (f. unten Cap. VIII.) und unfer Notdurfft der Ordenunge zu versehen. (I. 31.)“ Was es mit dieser Notdurfft der Ordenunge sei, gibt Artikel 33. mit den Worten

1) S. unten Capitel IV. bei den „Gefellen“.

an: „Wer es auch, dafs ein Meister oder Gefelle in Costen käme oder ettewas ausgabe, das die Ordenunge bertürte, und kuntlich were in welichen Wegk das were oder beschee: Solichen Costen soll man einem jeglichen Meister oder Gefellen us der Ordenunge Büchfen wider geben, Es fige lützel (wenig) oder viel. Und wer es auch, dafs einer in kumber käme mit Gerichte oder mit andern Dingen, dafs die Ordenunge berieren ist: da soll je einer dem andern, es fige Meister oder Gefelle, Hülfflich und bystant tun, by der Glübde der Ordenunge“<sup>2</sup>. Das Bruderbuch wiederholt dieselbe Bestimmung, fügt aber hinzu: „Doch soll niemandts aus eignen willen, ohne rhat andrer Meister vnnd gefellen etwas kosten auf die bruderschaft treiben oder ausgeben. (III. 36.)“

Wir erachten, dafs in der Hütte auch die Bücher verwahrt blieben, dafs sie der Meister nicht in seine Privatwohnung mitnehmen durfte. Es müfste denn sein, dafs die Hüttenglieder aufser dem Hüttenbau noch ein anderes, mehr Sicherheit bietendes Bruderschaftslokal besaßen. Wo aber in einem „Maurerhof“ die Registratur bewahrt wurde, da war natürlich am nämlichen Orte auch das Buch der Ordnung. Der Meister hatte es „bey der glübde der Ordnung zu versorgen, das es weder durch jhne oder jemandts anders ausgeschriben oder geliehen werde, umb das die bücher bei jhren krefftten bleiben, wie das die Werkleuth beschloffen. Aber were jemandts eines Artikuls oder zweien nottdürftig ungeferlich; die mag jme ein jeder Meister wol geschriben geben; Und soll auch derselbig Meister alle jar diese Ordnung der Gefellen aufs den Hütten lassen fürlesen. (III. 29.)“ Die Verlesung geschah entweder am Johannistag oder doch, (wenn nicht beide zusammenfielen) am jährlichen Gaugerichtstage, wovon unter Cap. X. die Rede sein wird. Die Kosten für die Herstellung des Buches der Ordnung wurden von der Lokalbüchse an die Büchse der Haupthütte in Strafsburg rückvergütet in jährlichen Abschlagszahlungen von einem halben Gulden. (I. 46.)

Wenn eine Hütte einging, in welcher kein Buch lag, so war der Inhalt der Büchse an den Vorort, dem diese Filialhütte aggregirt war, abzuliefern. „Und welcher Meister auch ein Buch hett; ging dem sin Betiwe abe und hett kein Werck me, do er gefellen uff gefürdern möchte; der fol sin Buch und was Geltz er hett, das in die Ordenunge gehört, gen Strofsburg dem Werkmeister schicken. (I. 47.)“

---

## Zweites Capitel.

### Die Meister, ihre Rechte und Pflichten.

Zwei Personen waren es, welche sich in die oberste Leitung des Baues gleichsam theilten, der Bauherr und der Baumeister.

Der Bauherr war entweder der Bischof mit seinem Capitel, oder das Capitel allein, oder der Magistrat u. s. w. Er repräsentirte unsere modernen Dombauvereine, ihm oblag die administrative Seite des Baues, ihm hatte der Baumeister Rede und Antwort zu stehen über die getreue Durchführung der „Vyführung“, des Planes. Die alten Satzungen waren sehr streng darauf, daß dem Bauherrn kein Schaden erwuchs durch Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Baumeisters, durch unnöthiges Abbrechen eines Bauteiles, den der vorhergehende, vielleicht verstorbene Meister aufgeführt hatte u. s. f. Auch die von Capellan Johannes David, genannt Glogow, im Jahr 1496 gefammelten Nachrichten aus den Gewohnheiten und älteren Schriftstücken der Baseler Münsterfabrik sagen: „Item das ein werckmeister und sin gefellen einem jeden bumeister (hier soviel wie Bauherr) by ziten gewertig und gehorsam sin.“<sup>1)</sup>

Der Bauherr übte seine Rechte für gewöhnlich nicht direct, sondern durch einen ernannten Stellvertreter, der speciell die Function des Bauherrn als Pfleger zu erfüllen hatte. Die Benennung dieses Delegirten war verschieden, Soeben

1) Mone l. c. 1834. col. 206.

hörten wir ihn „bumeister“ genannt, „Baumeister der Kirche zum Dome“ hiefs er in Cöln, ebenso *fabrice ecclesie Coloniensis magister* oder *rector, provisor et administrator*. Auch *Gubernator* wird gebraucht. Diese letztere Benennung veranlafste Hegel in seinen „Strafsburger Chroniken“<sup>1)</sup> die Grabchrift Erwin's: „*Magister Erwinus gubernator fabricae ecclesiae Argentinensis*“ für unecht zu halten — wie wir glauben, wenn blofs aus diesem Grunde, mit Unrecht. Es ist wahr, dafs Hegels Bemerkung: *magister* sei der Werkmeister und *gubernator* der über die Ausführung des Baues gesetzte Pflieger — im Allgemeinen richtig ist, aber das *magister* wird auch als Titulatur gebraucht, und man wollte in diesem Falle kein doppeltes *magister* anwenden. Wird ja doch auch der *lapicida* Gerhard, ein Laie, 1257, *rector fabricae Coloniensis ecclesiae* genannt, da doch sonst *rector fabricae* gerade in Cöln für *Aedil* angewendet wird<sup>2)</sup>!

Dafs dieser *gubernator*, dieser *Aedil*, dieser Gottesjunker bei geistlichen Corporationen auch immer ein Geistlicher war, ist selbstverständlich.

Einen ganz andern Wirkungskreis hatte der technische Werkmeister, der Dombaumeister „thumbmayster, der *magister operis, magister fabricae, Werkmeister, Baumeister des Domes, magister fabricae ymme doim, des Werkmeisters in summo, Domwerkmeister, Doymmeister, rector fabricae*<sup>3)</sup>.

Wie nun einerseits der Bauherr und der Werkmeister strenge von einander zu sondern sind und die Einmischung des Erstern z. B. in die Hütte und deren Angelegenheiten statutenmäfsig ausgeschlossen ist (IV. 97. 98) — so sind andererseits der Werkmeister und die hie und da unter ihm arbeitenden Untermeister ebenfalls genau zu unterscheiden. Solche

1) Theil II. Anm. 6. zu Beil. VI. S. 1014. Leipzig 1871.

2) Kreufer, Dombriefe, S. 206.

3) Vergl. Ennen, Gesch. d. Stadt Cöln. Bd. III. S. 990.



Untermeister waren wohl Gefellen, die bereits ihre Meisterschaft bewiesen, zur Zeit aber keinem eigenen Bau vorstanden, sondern nur wie Gefellen bei dem Obermeister beschäftigt waren. Sie mögen bei größeren Hütten, wie z. B. in Straßburg und Wien, in mehrfacher Anzahl vorhanden gewesen sein, da man aus solchen Hütten für kleinere Werke sich Bauleute erbat. Als gediente Meister waren sie so wohl befähigt, selbständig Bauten zu übernehmen, aber von Vorrechten, die sie etwa wegen ihres Charakters als Meister besessen hätten, ist uns außer bei der Gerichtsbarkeit<sup>1)</sup> nichts bekannt geworden. Im Gegentheile, die Rochlitzer Urkunde bestimmt ausdrücklich, es hätten solche Meister ebenso gut wie die Gefellen dem (Ober-)Meister Gehorsam zu leisten: „Ob die meister Jmands hetten under In, es were meister vnd gefellen vnd nicht In gehorsam wolden sein vnd sich wider diese ordnung setzen, do bithen wir alle Herren, das niemandt auffnemen noch verteydingen noch vordringen, wird er dorüber wider recht wider uns verteydingt, so wissen wir wol nach laute der ordnung, wie wir vns darinne halden sollen. (IV. 45.)“

Ganz besonders galt diese Vorschrift gegenüber den Meistern an kleinen Hütten, wo kein Buch lag, die aber unterworfen waren jenen Meistern, die „Bücher hinder ihnen“ hatten. Ueber diese Gewalt später in Capitel X.

Etwas Anderes war es natürlich, wenn zwei Meister zusammen einen Bau übernommen hatten, was in beschränkter Weise gestattet war. „Es sollent auch nit zwei Meister ein Werk oder Gebeue gemein mit einander haben; Es wer den, dafs es ein kleiner Gebeuwe were, der in Jorsfrist ein Ende näme ungeverlich; den mag man wol gemeyn haben mit dem der ein mytbruder ist. (I. 9.)“ Das Bruderbuch hat „mitbürger“!

Wurde nun ein Bau begonnen oder starb während des

1) S. unten Capitel X.

Baues ein Werkmeister, „fo mag ein jeglich Werkmann oder ein Meister, der sich dan Steinwerks verftott und dem Werk genüg thun kann und dazzu Dauwelich ift, nach einem folich Werk wol fton und werben, uff dafs die Herrn, die folich Werk und Beue Inhends hant und verwaltend, wieder verforget werdent noch des Steinwerks Notdurfft. Desgleichen mag ein jegelicher Gefelle auch tun, der sich umb folich Steinwerk verftott. (I. 4.)“ Unfähige ferne zu halten von der Uebnahme eines Baues war in allen Ordnungen ftrenge Vorfchrift. „Wer es aber fach, das sich einer gebeue oder Steinwerkhs wie das genannt mocht werden, an wolt nemen zue der er sich aus dem rechten Grund nit verftunde, auch kain Stainmetz darumb gedient hette nach alten Herkumen, Ordnung vnfers Handtwercks; fo fol kain gfell zue Im in fein fürderung nit ziehen noch bei Ime arbeiten, auch feine Diener in follichs maffe nit halten, wie andr recht Steinmetzen, auff das Fürften, Stette oder Stiftt vnd wer zum pauen hat, oder gewinnet das unfer Handwerckh berüren ift, Nit zue fchedlichen Khoften komme. (II. I. 12. III. 12. IV. 7.)“

Hatte der Meister etwas übernommen und es mißlang ihm, fo hatte er nicht nur den Schaden zu erfetzen, fondern auch an die Hütte eine Strafe zu erlegen. Die Rochlitzer Ordnung fetzt hiefür 21 Pfund Wachs feft. (IV. 7.)

Wenn ein Werkmeister fchon früher praktifch feine Baugefchicklichkeit bewiefen hatte, fo war er felbftverftändlich bei der Uebnahme eines Baues von der Stellung einer Bürgfchaft für feine Kenntniffe und Tauglichkeit befreit: „aber kumpt ein Meister von neues auff das er vor nicht Meyfterey getriben hatt, der foll zween bewerte meifter haben, die für In fprechen, das er dem werk mag vorftahn, fo foll man In aufnehmen.“ Diese Bürgen, zwei oder vier, foll man „fragen, von Ihren eid, den fie der ordnunge gethan haben, Ob der Meyfter das Werk verführen mag oder kann. (IV. 4. 5. Querfurter Ordnung Art. 8.)“

Der Werkmeister wurde nun, nachdem der Bauherr ihn angenommen, contractlich angestellt. Gegen bestimmte Leistungen mußte der Baumeister genau den Plan ausführen, den er vorgelegt oder den er übernommen hatte. Es sind mehrere solcher Contracte erhalten. Wohl der älteste, der überhaupt mit einem Laienbaumeister abgeschlossen wurde, ist jener zwischen Bischof Embricho von Würzburg und dem Laien Enzelin, dem Erbauer der Mainbrücke und der Capelle zu St. Gertraud (z. Z. Pleichacher Pfarrkirche) in Würzburg vom Jahre 1133. Dieser treffliche Mann, dessen große Werkmeisterchaft der Bischof Embricho öffentlich belobte, stellte nicht nur das wegen seines Alters fast gänzlich verfallene Dach der Domkirche wieder her, sondern verschönerte auch dieselbe von Innen und verschaffte dem Monasterium eine bessere Bau-Einrichtung und ein schöneres äußeres Ansehen. Er war von der ganzen Bürgerschaft der Stadt zu diesem wichtigen Werke empfohlen und hatte dem Zutrauen der Stadt und des Bischofs auf eine so vollkommene Weise entsprochen, daß ihm forthin die Aufsicht über das Bauwesen des St. Kiliansdomes übertragen wurde. Die Urkunde <sup>1)</sup> lautet:

„In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ego Embricho, quocunque ipsius nutu Ecclesiae Wirceburgensis Episcopus, omnibus . . . salutem opto. Cum Majoris Ecclesiae nostrae tectum propter annosam vetustatem jam penitus dilapsum esset et jam casum Ruinamque miniretur, sollicito cogitavimus, quomodo et hoc malum declinare et totum monasterium in melius reformare possemus et quia bonis semper studiis Deus praesto est, acclamantibus omnibus civibus nostris assignatus est nobis vir bonus, qui et praeclari operis pontem nobis fecit, Enzelinus Laycus, cui Nos in reparanda et ornanda Ecclesia nostra curam et Magisterium dedimus, pulchro satis et felici ordine, ut qui Pontem viam ad Mona-

1) Archiv für d. Untermainkreis Bd. IV. S. 5. 1838.

sterium fecerat, ipse quoque per instauratum Monasterium ad Regale conscenderet, hoc est ad coeleste Palatium . . . Ut autem praedictus vir Bonus Enzelinus libentius hujus operis curam gereret, capellam, quam ipse in suburbio nostro Bleichaha construxerat, liberam nostra autoritate fecimus et a Parochia, ad quam pertinebat, ita consilio Fratrum absolvimus, ut populus, qui circa eandem Ecclesiam habitat, proprium inibi Sacerdotem et tam Baptismum, quam Sepulturam in perpetuum habeat . . . (Regelung der Pfarrverhältnisse) . . . nihilominus Praefati Enzelini petitionibus annuentes, ut nullus in eadem Ecclesia Sacerdos sit, nisi ille qui Populo ejusdem Ecclesiae per se ipsum praeesse velit, nullusque alius nisi de cognatione Enzelini presbyter in perpetuum ibi constituatur, nisi forte qui dignus sit in illa cognatione inveniri non possit . . .“ Folgen die gewöhnlichen Schlußformeln und die Unterschriften von elf Geistlichen und drei Laien als Zeugen.

Recht interessant ist auch die von H. Graf v. Walderdorff<sup>1)</sup> aus dem germanischen Museum mitgetheilte Urkunde, weil sie zugleich den Gehalt u. f. w. des Meisters bestimmt. Wir lassen sie folgen.

„Ich Hanns Pawr von Ochsenfurt die zeit balierer Conraden Roritzers steinmetzen, werckmeister des kors zu St. Laurentzen zu Nuremberg, bekenne offentlich mit difem brieve für mich und alle mein erben, daz ich mit den erfamen und weifen Hannfen Volkmeir kirchenpfleger und Niclafen Cöler Kirchenmeister zu sant Laurentzen zu Nuremberg meinen lieben herren des wercks und pauwsz halben an dem kor derselben kirchen mitfamt meister Conraden Roritzern, auch werckmeister zu Regenspurg obgenannt, meinen halben und zu meim tail vereint, betragen und dartzu ergeben hab, also daz ich mich als ein werkmeister dëffelben paws von stundan annemen, undterwinden, und den gemelten pawe des

1) Verhandl. des hist. Ver. der Oberpfalz. Bd. XXVIII. S. 74 ff.

kors und kirchen, nachdem der von meister Conradten Heintzelman seligen einsteils angefenngt, aufgefurt und angefehen ist worden, nach dem pesten getreulichen vor und ob sein und volfüren sol und wil nach undterweifung meynung und willen des benannten meister Conradten Roritzers werckmeisters, meines vettern, und auch der, so ein erberger rate zu Nüremberg ye zu zeiten dartzu gibt, denselben mitfampft den obgenannten kirchenmeister und kirchenpfeleger, ich auch darinnen willig und gevolgig sein sol. Und darumb follen mir die vorgeannten pfleger und kirchenmeister oder ir nachkommen, die ye zu zeiten pfleger und kirchenmeister find, yede wochen wochenlich zu rechtem gedintem lon meiner mühe und arbeit raichen und geben funff pfundt, ye dreiffig pfenning für ein pfundt, und auch zu einer yeden kottemper ein guldein lanndszwerung, und dartzu alle jar sechs guldein landfwerung an eim hauszinzsz, und mir darüber nichtz mer zugeben pflichtig sein. Ich sol mich auch keiner andern arbeit noch paw untervahen, dieweil man mir den wochenlon von des gotzhaus wegen gibt und daran gearbait wirt an des pflegers und kirchenmenmeisters gunft, willen und erlaubnus, und sol auch von stundan zu Nüremberg burger werden wesenlich und heufenlich daselbs sitzen, und in aller gehorsam und pflicht sein, als ein ander burger daselbs on alle geverde. Und wenn oder zu welicher zeite folicher pawe in des vor volbringung, notdurfft oder geprechenhalb gelts, zewgs oder anders in feyer an stund, und rue gelegt und zu pawen ein zeit aufgehört würd, als dann das in der gemelten pfleger und kirchenmeister willen stett, so sol man mir dieselben zeite folichs anstandts, die gemelten funff pfundt wochenlons und kottembergeltz nicht schuldig sein zu geben, noch ich darumb an nyemantz ichtz zu vordern haben; wann man aber folichen paw wieder anfahren, und mein wider dartzu begeren würden, so sol ich darinnen umb den vorgefympten lone aber willig, bereit und der arbeit des pawes, wie dann vorberürt ist, getreulichen vor-

fein; doch so haben die obgenannten pfleger und kirchenmeister oder ir nachkommen, die ye pfleger und kirchenmeister sind, gantzen vollen gewalt und macht, mir urlaub zu geben und abzufagen, wenn und zu welichen zeite sie wollen, und ich in nicht; doch wenn sie mich also urlauben wollen, fullen sie mir das vor ein vierteil jars fagen, und mir dasselb vierteil jars, ob ich anders die zeite in ir arbeit stunde, den obgestympten wochenlon dennoch raichen und geben, und mir füro weder wochenlons, kotttembergeltz noch haufzzinzhalben nichtz mer schuldig noch pflichtig sein, in keinem wege on alle geverde. Und das ich vorgenannter Hans Pawr balirer folichs alles wie vorgefchrieben stett, also volfuren und dem getreulichen nachkomen sol und will, des gib ich difen briefe, versigelten mit meinem aigen anhangendem petschett und dartzu so han ich mit fleis gebeten, die erfammen und weisen Hannfen Smidmayr und Hannfen Ulstat bede burger zu Nüremberg, daz die ire aigne insigel zu getzeugknus aller obgeschriben fache auch hieran gehenckt haben; des wir yetzgenannte Hanns Smidmayr und Hanns Ulstat, also in diesem briefe bekennen, doch uns und unfern erben on schaden. Geschehen an mittwochen vor dem heiligen pfinngstag. Nach Cristus gepurte viertzeihen hundert und in dem achtundfunfftzigsten jare (17. Mai 1458).“

Galt die „bestallung“ des Hans Paur nur für einen gewissen Zeitraum, oder doch nur für einen bestimmten Bau, so besitzen wir noch einen andern „bryff“ vom Jahr 1423, worin ein weltlicher Fürst den Baumeister zwar zunächst für eine Kirche, aber doch auch „für ander unfer buwe und wercke“ anstellt. Möge man es nicht tadeln, wenn wir auch diese Urkunde mittheilen. <sup>1)</sup>

„Wir Ludwig pfaltzgrave by Rine . . . bekennen . . . das wir Hans Marx derß steynmetzen zu unfern und unfer erben, pfaltz-

1) Mone l. c. 1838. col. 309.

graven bij Rine werckmeister entphangen und uffgenommen hann, also das er des buwes und werckes unferes stiftes zum heiligen geiste zu Heidelberg und ander unfer buwe und wercke, wo wir di dann haben oder gewynnen, allezyt getrülichen warten sal. Und wir und die vorgeschrieben unfer erben sollen und wollen yme darumb eyns iglichen jares geben zehen gulden vor finnen hufszins, item zehen malter korns zwüfchen zweyen unfer frawen tage assumptionis und nativitatıs und unfer hofkleyder glich anderm unferm hofgefinde finen glichen ungeverlich, und darzu sal man yme auch alle tage, so er auch erbet, finen gewonlichen lone geben, mit namen dritthalb schilling pfennige für koste und lone, als man yme die dann auch vormals byfsher geben hat. auch was altes Holczes an dem buwe überblibet, ez sey von gewölbeholz (innere Gerüste) oder rösth Holz (äußeres), das sal auch yme verbliben und sin sy ungeverlich. Urkund disses bryffes u. f. w. Heidelberg fer. II. post bb. Viti et Modesti ao. 1423“.

Solcher Bestallung entsprach dann die Pflichturkunde des Werkmeisters, feinerseits getreulich das zu leisten, was das Wohl des Baues, die Ehre des Handwerkes und der Nutzen des Herrn erheifchte. Mone hat auch hierfür eine Urkunde mitzutheilen gewußt, in welcher der Steinmetz Hans Spryfs als Werkmeister des Markgrafen Christoph von Baden, 1475, „dem lieben Bruder, Marggraven Albrecht von Baden mit libeigenschaft verpflichtet“ verspricht „alles das zu tun, das ein getruwer libeigner man, werckmeister und hynderfaffe finen rechten erbherren schuldig und pflichtig ist“. Ein Siegel hatte derselbe als „libeigner man“ nicht, weshalb Andere für ihn siegelten, wie ausdrücklich in dem Geschrifte bemerkt ist. <sup>1)</sup>

Bei aller Freiheit, sich um ein Werk zu bewerben, war es doch auf das Strengste verboten, einen Andern vom Werke zu verdrängen, „heimlich oder öffentlich on deffelben Mey-

1) Mone l. c. 1838. col. 414 f.

fters Wissen oder Willen, der doffelb Werk alfo befitzet, es fige klein oder groff: derfelb der fol fürgenummen werden und fol auch kein gefelle, der in difer Ordninge ift, in fin fürderunge nit ziehen, die wyle er dafelb Werk befitzt .. alfo lang, byff daff dem, der alfo von dem Werk getrengt wurt, ein kehrunge und ein beniegen befchicht und auch geftrofft wurt in der Ordninge von den Meiftern den das von der Ordninge wegen befohlen wurt (I. 11. II. III. 11. IV. 35. 36. 37. 53.)“. Daher war auch fchon das, was gewöhnlich dem Wegdrängen vor auszugehen pflegte, wohlweislich unterfagt. „Welich meifter defs andern bau fchent vnd er kan es felber nicht, den fol man verweifen (IV. 37.)“. Desgleichen war den Gefellen verboten, den Bau des Meifters zu kritifiren. Aus gleichem Grunde und „damit die Herren nicht zu unredelichen Coftenn kommen“ verboten alle Satzungen dem neueintretenden Baumeifter, den Bauplan des Vorgängers abzuändern, „es were den fach, das es die Herren haben wolten; mag ers der Herren meinung nach wol anders machen, doch ohn alle gefär (III. 8.)“. Ebenfo I. 6. III. 6. II. Querfurt 13.

Selbft in dem Falle, dafs der Meifter wirklich es für nothwendig hielt etwas am bereits Gebauten zu ändern, „do fol derfelb Meifter femlich (felbiges) verfetzet Steinwerk nit wider abheben noch das gehawen unverfetzet Steinwerk (die noch nicht verwendeten Steine) nit verwerfen in geheinen wegk on ander Werklitt rot und erkennen, uff daff die Herren nit zu unredelichen Coftenn kument und auch der Meifter, der folich Werk noch Tode geloffen hett, nit gefchmehet werde (I. 6.)“.

Der Meifter nahm felber feine Steinmetz-Gefellen in Taglohn, keineswegs aber der Bauherr, wie wir unten Capitel IV. fehen werden. Der Werkmeifter konnte aber „damit die Herren nit gefaumpt werden an jhren Werken“ auch Maurer zum Fundamentiren, zur Aufführung der Mauern u. f. w. verwenden auf Taglohn, nicht aber letztere „Stein zu hawen, darumb fie nit gedient haben nach unfer Ordnung (III. 10. 13.)“.



In Bezug auf diese Arbeiter war selbstverständlich der Meister an keine Zahl gebunden, wohl aber rücksichtlich der Lehrlinge oder Diener. Hatte ein Meister bloß einen Bau, so waren ihm drei Lehrlinge gestattet; hatte er mehrere Werke zugleich übernommen, so durfte er nirgends drei, zusammen aber höchstens fünf Diener im Ganzen haben (I. 15. III. 15. II. Querfurt. 34.). Dadurch war für die Solidität der Arbeit, den gediegenen Unterricht der Lehrlinge und gegen Ueberschwemmung von Arbeitern gut vorgeforgt.

Das Entlassen oder „urlop geben“ der Gefellen stand dem Meister frei „wenn es im gütlich ist ane Zorn (IV. 87.)“. Allein es sollte nicht geschehen „den uff einen Samstag oder uff einen Lohn obent . . er verschuldet es dann mit Urfach (I. 37.)“. Näheres hierüber Capitel IV. und V.

Der Meister arbeitete ebenfogut in der Hütte, wie jedes andere Mitglied der Bruderschaft. Er hatte, wie bereits angeführt, seine Werkbank im Osten der Hütte und auf ihr durfte Niemand sich unterfangen „zu wercken“ — „Er sol sich fliffen dafs er all tag zum minsten die zwen teil der zit in der hütten sy, werck' und anwif, daz sie ernstlichen arbeiten“ — so war es Gewohnheitsvorschrift zu Basel in der Hütte 1496. 1)

Zum Schlusse sollte eigentlich noch gesprochen werden von dem s. g. Meisterstück, dessen Fertigung die Legalisirung gleichsam bieten konnte zu selbständiger Bauführung. Wir gestehen, nichts dergleichen in Dombauhütten gefunden zu haben, und die Notizen, wie sie oben geboten wurden zur Kennzeichnung des Verfahrens, einen Bau unter seine Leitung und Führung zu erhalten, scheinen geradezu diesen Gebrauch der Zünfte auszuschließen. Er war bei der Beweglichkeit der Hütten und den andern Mitteln, Unberechtigte und schlechte Arbeiter von der Hütte auszuschließen, nicht einmal nothwendig. Die Beschäftigung in einer hervorragenden Hütte, das Zeug-

1) Mone l. c. 1834. col. 206.

nifs des Werkmeisters und die Bürgschaft von zwei oder vier Gewährsmännern ersetzt hinlänglich das, was z. B. in Bauzünften als Meisterstück gefordert wurde. Die Regensburger „Steinmotzenordnung“ von 1514<sup>1)</sup> verlangt, um diese Behauptung zu erweisen, in Artikel 19: „Wer mayster auf denn Hanntwerchenn will werden, der soll von erstten ainem Staynmessenn gedient haben vnd stankunden hawen vnd dife mayster stuck machen, wie hernach volgt: Zum ersten: dafs ainer ain Schlechts Creutzgewelb kunt machenn. Zum anddern, das ainer ain schelche tür von stucken konde machenn, Zum Dryten, So soll ainer ain schlechts thor konden vnnnd wissen ze machen. Zum vierdten das ainer ain anfladung konnd machen. Zum Fünfftenn das er grund vber haimlich gemach kund machenn vnnnd wo ain ortmaur oder Egkh an ainem haimlichenn gemach Schadhafft wirt, die zu vergründen vnd der wissenn ze hellffenn. Zum sechstenn das ainer soll wissen nach der Höch ainer itlichen maur wie dick die fein fol, darnach wissen grund machen“.

---

1) Verhandl. des hift. Ver. d. Oberpfalz. Bd. XVI. S. 200.

### Drittes Capitel.

#### Die Parlierer, ihre Rechte und Pflichten.

Der Parlierer war so recht eine aus der Freizügigkeit und Beweglichkeit der Hütten hervorgegangene Persönlichkeit. Er war Dolmetsch der Worte des Meisters an die Gefellen, Dolmetsch der Hüttenmitglieder unter einander sowohl sprachlich als technisch. Daher konnte er weder ein Junggefelle sein, noch durfte er ohne Wanderung stets an der gleichen Hütte gefessen sein. Da seine Stellung die eines Vertreters des Meisters war, so hatte auch letzterer allein das Recht, ihn anzustellen und für seine Function zu beeidigen. Solches geschah in Gegenwart der Hüttenmitglieder, und wenn dem Gewählten sein Amt übergeben wurde, mußte er unter Anrührung des Maßstabes und Winkelmaßes zu den Heiligen (Gekrönten?) schwören, die Gebäude und den Meister wohl zu bewahren vor Schaden. Dieses Anrühren bestimmter Gegenstände bei der Eidesleistung war alte Gewohnheit der Deutschen, wie Grimm (Seite 895 in seinen deutschen Rechtsalterthümern) und Andere weitläufig nachweisen.

„Ein Meister soll seine Pallirer setzen, woe Meister und Pallirer bei einander findt und keinen setzen, er könne es denne verhegen das die leutte vnd er damit verforgt sein. Er soll In die Pallirerschaft befehlen, vnd die eid strebe mit maßstabe vnnnd winkelmas zu den Heyligen, die gebeude vnd deff Meisters schaden zu bewaren (IV. 18.)“.

„Es soll auch

kein Werkman noch Meister keinen feiner diener, den er von rauhen auffgenommen hat, der noch in feinen Lehrjaren ist, zu einem Parlier nicht machen. Item: Es soll auch kein Werkmann noch Meister keinen diener, den er von rauhem auffgenommen hat zu einem diner, und so er seine lehrjar ausgedient hat, dannoch nicht zu einem Parlier machen, er hab dann vor ein jar gewandert (III. 60.)“. Dagegen einen Diener, der „umb Kunst diene,“ den durfte der Meister als Parlierer annehmen, „also fern er es verhegen kan, das die gebeude bewart sint“. (IV. 29.) War der Parlier aufgestellt und beeidigt, alsdann „sollen Im die gefellen geloben gehorsam zu sein als dem Meyster vnd der Pallirer soll es meystern vnd gefellen verschenken (IV. 20),“ d. h. einen Trunk oder Schmaus geben. Wegen „handgelt“ oder „lipnus,“ also wegen Bestechung den Parlierer aufzunehmen, war unterfagt (IV. 21.). „Wenn ein meister nicht bei dem werk ist, oder von hinnen were, so hat der parlierer gantze vole macht zu tun oder zu lassen, das recht ist vnd in Abschiede (Todesfall?) deff meisters (IV. 55)“. „. . . Er soll seinem meister seine Hütten bewaren vnd als er dazu geschworen hat vnd alles das, das Ime die werckstat geantworten wirdt, auch bewaren vnd der gebeude gut halten (IV. 48.) Er soll auch alle dingk der Werkstat behalden vnd zu rate halden also wol als der meister (IV. 65);“ er soll „alle freyheit der Hütten werksteten helfen vertheidigen (IV. 63.)“. Besonders soll er nicht „feinen meister abdringen von seinem baw mit worten oder mit werken, Er soll In nicht mit falschen Worten hinderkofen, als oft er das thut, so wirt er erlofs vnd nicht gut vnd so soll kein meister noch die gefellen bey In nicht dulden, wer (wäre) aber das einer bei Im stunden, der ist deselben gleichen auch Ehrlofs (IV. 53.)“. Auch durfte der Parlierer hinter dem Rücken des Meisters keinen Lohn vom Bauherrn nehmen (IV. 102.).

Dies die Grundzüge, welche die Ordnungen selbst angeben rüchftlich des Verhaltens gegenüber dem Meister, den

er foll „in Ehren halten, ihm gewillig und gehorsam sin, nach Steinwerks Recht und ihn mit ganzen Trauen meynen, als billig und harkumen ist (I. 20.)“ Dabei aber wird der Meister gewarnt, ja nicht zu Gunsten des Parlierers partheiisch zu sein gegen seine Gefellen (IV. 19).

Vielgestaltiger sind die über das Verhältniß der Parlierer zu den Gefellen gegebenen Vorschriften. „Ein pallirer soll den gefellen guten willen beweyßen vnd sie gütlichen vnd weyfame ane Zorn, was sie fragen. Er soll vber keinen gefellen noch Diener vber recht helfen, Er soll allweg Richtscheyt vnd Kolmafs, vnd alles was zu den gehöret, recht fertigen, das keine felschunge nicht darinne sey, woe es der meister selber nicht recht fertigt oder zu macht, so geburt es dem pallirer (IV. 49.). Der Pallirer soll dem gefellen und Diener williglichen stein fürlegen, abreiffen vnd woe befehen, ob er recht vnd wol gemacht ist .. (IV. 50.). Ein pallirer sol zu rechter zeyt anfschlahen (siehe oben Cap. I. das Zeichen zum Beginn oder Beschluß der Arbeit geben) vnd sol es durch niemandes willen lassen (IV. 54.). Er sol dem gefellen vnd Dienern vnden auf die steine malen, wenn die gefellen vnd Diener haben das anschlahen verfäumt, vnd nicht zu rechter Zeit kommen .. (IV. 56.). Er sol keinen Hader machen aber keinen dazu sterken wider an Zeichen (weder in den Zechen, Zunfftstuben), noch In Werksteten, er soll allwegen Richt friedsam vnd rechtfertig sein, er soll die gefellen dazuhalten, das sie irer stein vnd erbeyt warten, Es sei welcherley es sey, das den gebeuden vnd meistern nicht schaden davon kommen .. (IV. 57.). Es soll kein pallirer zu staten, das man quos Zeche (Trinkgelage) hilde in der Hütten vnder der Zeit, fondern in der Vesper Rue (IV. 58.). Er soll auch nicht gestaten, das man höher zere zu dem vesperbroth den umb einen pfenig, Es were den das man gefchenke' (Bestgaben) hätte, das ein wandergefelle komen were, so hat der pallirer eine stunde macht freuehren (feiern zu

lassen) (IV. 59.). Er hat macht einen itzlichen Gefellen oder Diener zu erlauben eine bequemiche Zeit ane schaden“ scil. des Lohnes und Baues (IV. 61.). Er hat macht, zu fördern (anzunehmen zur Arbeit) auff den nächsten lon einen itzlichen wandergefellen, vnd macht vrlaub zu geben auff den lon abent, wen er einem Gebeuen oder meister nicht eben ist (IV. 60.) Er foll der erste fein des morgens vnd nach effens fein in der Hütten, wenn man auffschleufst, vnd der letzt herauf es fey zu mitag oder abendt, das sich alle gefellen findt nach Im zu richten vnd dester eher komen sollen in die arbeit . . (IV. 62.)“.

Zu diesen Leistungen war der Parlierer nicht blofs durch feinen Diensteid gehalten, sondern die Satzungen enthalten auch zu Gunsten des Meisters oder der Büchse Strafen, falls des Parlierers Nachlässigkeit dem Meister oder dem Gemeinwesen der Hütte Schaden brachte. Hatte der Parlierer es in Bezug auf „Richtscheit und Kolmafs“ fehlen lassen, so war er dem Meister verfallen um 12 Pfennige (IV. 49.), war ein Stein von ihm für recht befunden worden, obschon er es nicht war, so bezahlte der Parlierer 8 Pfennige, der Gefelle 6 Pfennige (IV. 56.); strafte er die Gefellen nicht, wenn sie das Anschlag veräußerten, so hatte er deren Buße zu leisten, liefs er die Gefellen die Arbeit durch Hader, überflüssiges Geplauder und dergl. unterbrechen, so „stehet die Buße auff dem Meister, was er darumb zu schaden kumpt (IV. 57.)“.

War er nachlässig im rechtzeitigen Kommen oder Gehen, so dafs etwa auch die Gefellen sich solche Pflichtveräußernifs zu Nutzen machten, „also dicke er seumnisse thut vnd der meister erfert es, was schaden davon komme foll der pallirer den schaden legen (IV. 62.)“.

„Welche pallirer pufse vornemen von seumnisse wegen oder ander sache Bruch (Gebrauch), vnd nicht minet vnd meldet, so foll er die Buße zwiefechtig geben die verwürkt hat derselb (IV. 52.)“.

So wenig wie ein Gefelle, war auch der Parlierer frei von

der Strafe für einen verschlagenen Stein, im Gegentheile, „er fol feinen lohn verließen den er an dem stein verdient hat vnd den stein bezalen, kompt er nicht zu nutze (IV. 51.)“.

„Also sind die pallirer vnd halten also das alt herkomen der Hüttenrecht nach Inholdunge der alten gewohnheit vnd nach dem Buch vnd ordnung der eide (IV. 47.)“

## Viertes Capitel.

### Die Gesellen, ihre Rechte und Pflichten. Sittliche Vorschriften.

Die Gefellen waren das bewegliche Element der Hütte und auch jene, welche am leichtesten geneigt waren, die Schranken der Ordnung zu überschreiten. Darum sind in allen Statuten die Bestimmungen über die „Wandelgefellen“ und über die gute Aufführung sehr zahlreich und energisch. Wenn letztere auch bisweilen die Meister mit behandeln, so ist dies doch nur verhältnismässig selten und auch meist nur rückfichtlich ihres Verhaltens zu den übrigen Hüttengliedern.

Die Wandergefellen sollen eigens behandelt werden, ebenso das Recht der Gefellen, bei den Hüttengerichten eine mitbestimmende Thätigkeit auszuüben. Für jetzt handelt es sich bloß um die Thätigkeit der Gefellen bei ihrer Arbeit und um die sittlichen Vorschriften der Urkunden.

Innerhalb der Hütte sollen die Gefellen „ires Stück Steines warten vnd nit mehr zusammenlauffen, geschwetze zu treiben, damit die Herren an jren wercken nit verhindert werden. (III. 54.) Es soll auch kein gefell aus der Hütten gehen; auch, wann er zu der suppen oder sonst zum essen gehet, ohne erlaubniß ausbleiben; (für das Frühbrod war  $\frac{1}{2}$  Stunde, ebenso für das Vesperbrod, Mittags aber eine Stunde frei) soll auch keinen guten (!) montag machen. Wo einer das thete, soll er in des Meisters vnd gefellen straff stahn, vnd



der Meister macht haben, jn zu vrlauben in der Wochen, wenn er welle. (III. 52.)“

Noch genauer sind wie gewöhnlich die Rochlitzer Bestimmungen. „Aber ein Itzlicher soll seine Zeit halten nach herkumen (und) gewohnheit des landes, als er das bricht, so ist er lofs (lofe) vnd thete es den nicht mit rathe noch (Her-)komen des Landes vnd des Hantwercks. (IV. 8.) Welcher Gefelle selber heilige Tage (!) machet in der wochen, wan er erbeten soll, dem sthat er nicht heilige vnd man soll Im nicht lonen. Welcher gefelle ist auffen, wenn er erbeiten soll, das man das Morgenbrot gegeffen hat, dem sol man für mitage nicht lonen, bleibt er aufer den tagk vnd kompt auf das abentbrot, dem sol man den ganzen tag nicht lonen. (IV. 83. 84.)“ War der Gefelle am Montag um 1 Uhr nicht auf der Hütte, so hatte er die Zeche der Vesperruhe zu bezahlen; weigerte er sich, so bekam er Urlaub. (IV. 86.) Bekanntlich wurden den zu spät Gekommenen die Steine vom Parlierer angemalt und letzterer war auch gehalten, wenn er dem Fälligen die Busse nicht auferlegte, solche selber zu bezahlen. (IV. 56.)

„Wer eines andern gezeug nimpt (in der Hütte) ane vrlaub, soll geben zwei Pfennige.“ Bei solchem Entleihen waren gewisse Sprüche üblich, z. B. der Zweifpitzgrufs, wenn der Steinmetz denselben vom Nebenmann beanspruchte: „Mit Gunst und Erlaubnifs. Zweifpitz ich komm zu dir und heb dich auf und nehm dich mit mir. Wenn ich Meinen aus der Schmiede bekomme, soll er der erbaren Gefellschaft auch wiederum zu Diensten stehen<sup>1)</sup>.“ „Welche Gefellen mafs Brett vnrecht auflegt, oder das breth lest liegen, ee er habe gewert, het ane laube, oder abnimpt ehe der meister oder pallirer die bereytunge fehen, wer winkelmasse lest hangen an dem stein oder das richtscheit die löcher haben lest liegen vnd

1) Heimfch, I. c. S. 25.

nicht aufhenget, oder den stein von der pank left fallen, oder die Hacken aus dem Helm fert oder bomret (mit Geräusch wackeln, pumpern), oder sein mas left anders den an der stat die dazu geordnet ist, were die fenster bey seiner Bank nicht zuthut, wer alle diese vorgeschribene Artigkel wer das thut, der soll geben drei Pfennige allemal zur puffe. (IV. 68. 69.)“ Wenn Einer sein Richtscheit beim Verfehen aufrecht stehen liefs und weglief, so hing der Andere seinen Hut daran, mit dem Ausdruck Excusez; dafür mußte der Erste eine Maß Bier bezahlen<sup>1)</sup>. So wenigstens in etwas späterer Zeit.

„Welcher gefelle nicht hülfe bithet, seinen stein aufs oder einzuwenden, bringen oder vmbzuwenden, wen es not ist (diefes um Hülfe bitten geschah mit dem Ausdruck: Gefellschaft ist angesprochen!) oder sein Zeichen anschlecht, ob er recht gemacht sey, aber es soll geschehen, ehe man den stein befihet, das er in das Lager kommt vngefraget oder verdiget vngefinget, der soll geben zur puffe ein halb pfunt wachs. (IV. 72.)“

War ein Stein am Lohnabend noch nicht fertig, so dafs er also nicht zur Berechnung kam, so hiefs ein solcher Stein — Kapuziner. Machte etwa der Steinmetz am Montag einen Blauen, oder Grünen (Dienstag), Rothen (Mittwoch), so dafs der Stein erst am Donnerstag daran kam, so „hat der Kapuziner einen Bart bekommen.“ So in den Zünften.

Wenn es schon nach der Ordnung von 1459 und nach dem Bruderbuche von 1563 nicht verstatet war (I. 16. III. 17.), bei einem Meister in Arbeit zu treten, der „Jors nit zu dem heiligen Sakramente ginge oder nit christenliche Ordnung hielte oder das sine verspilte“, ja fogar „wenn aber einer nit wolte davon lassen, so sol kein Wandelgefelle noch Steinmetze by ime in seiner fürderung nit ston, noch kein Gemeinshaft mit ime haben, (I. 17.)“ — so ist es leicht er-

1) ebd. S. 26.

klärlich, wie dieselbe Anforderung mit noch viel größerer Strenge an die Gefellen gestellt wurde. (IV. 75.) Noch die Querfurter Ordnung von 1574 (Art. 3.) bestimmt: „Ein Jeder vnfers Handwercks soll zum wenigsten im Jare zwomal das Hochwirdige Sakrement des wahren Leibes vnd Blutts vnfers Heren Jesu Christi nach seiner selbsteinfetzung genieffen vnd gebrauchen, vnd welcher hierin strefflich erfunden, demselben soll das Handwerck gantzlich gelegt vnd verboten sein.“

In kleineren Hütten mag man in diesem Punkte überhaupt weiter gegangen sein, als in solchen mit zahlreicher Brüderschaft. Denn wir glauben nicht, dafs man in letzteren eine Vorschrift gegeben oder urgirt hätte, wie wir sie in der Rochlitzer Urkunde (II. 85.) ausgesprochen finden, eine Vorschrift, welche unbedingt das familiäre Verhältnifs zwischen Meister und Gefellen der alten Zeit zu Grunde liegen hat. Sie lautet: „Welcher gefelle am Sonntag vnd am grosen Fasten zu der hohen messe nicht mit seinem meister Ime selbst zu ehrn in die Kirchen gehet vnd bleibt aufs ane laube, der sol zu Gottesdienst vier Pfenning geben.“<sup>1)</sup>

Die Zünfte hatten ähnliche Bestimmungen, wenn auch nach Eintritt der Reformation die auf Uebertretung derselben gesetzten Strafen nur sehr vorsichtig angebracht wurden. Z. B. die Regensburger Steinmetzenordnung von 1514, in späteren Jahren revidirt, verlangt, dafs wer „des Jars seine pfärrliche recht nicht täte, oder uneelech fäs oder ainen gefellenn fündert, der solchs täte oder ainen, der ainem das sein enntüge, mit demselbenn soll kain mayster kain gemain noch gefellschafft nit haben, darczu auch kain gefell bey Im nit steen In kain weis So lang bis follichs hingelegt vnd gestrafft wurdet in der Bruederschafft nach gewonheit vnd herkommen des hanntwerchs und nach gelegennheit der sachen.“

1) Klofs hat hier unrichtig „Festen“; es sind die Fronfasten mit dem Hüttengottesdienst gemeint.

Sittlichkeit wurde allerwärts ausdrücklich vom Gefellen verlangt; es war nicht blofs in Wandel und That, sondern selbst im Reden alles statutenmäfsig verpönt, was von Schlechtigkeit des Charakters und von Mangel an rechter Bruderliebe zeugte. Zahlreich und eingehend, strenge und stets aufs Neue eingeschärft sind in dieser Beziehung die Vorschriften der verschiedenen Urkunden. „Es soll kein Meister . . . keinen Gefellen me fürdern, der ein Frawe mit Ime fiert zu der Unee, oder öffentlich fiert ein unredlich Leben mit Frawen, oder der Jerlich nit Bichtet und nit zu dem hl. Sakrament ging nach Christenlicher Ordenunge, noch auch einen folicher, der also verruchet ist, dafs er sin Kleider verspylt. (I. 35. III. 47.)“ Daselbe nahm wenigstens zum Theile die kaiserliche Bestätigung von 1498 (II.) auf, wenn sie sagt: „kainen gefellen nit fürdern, der ein Frauen mit ihm füret zu der Unee oder sunft ein unredlich leben fürt.“ „Es sol kein meister keinen gefellen fördern, der den andern beleugt oder vnrecht thut vnd sich mit offenbarlichen Frawen umbfür, die in den Herbergen oder in Häusern da sie Erbeyten, mit frawen oder mit meyden unzüchtiglicher zu sprechen oder vnzucht darine treiben, der auch nicht beichtet, oder kein recht thut, den sol man verweisen (scil. vom Handwerk) vnd vor einen vbeltheter halten (IV. 38. 82.) Welcher gefell hat macht in den werketten oder in zechen, bei erbaren frawen rüchtigen frawen darein furt oder schenket (mit ihnen zecht?), den soll man vrlaub geben vnd denselben wochenlon, den er die selbige wochen verdinet hat, behalten vnd in die büchsen legen. (IV. 74.) Da solle auch kein meister keinen fordern nicht, der sich verschalket hat oder verkost hat, mit worten oder mit werken, er ist also argk als ein Hunt, In sol der meister also wol erlofs legen als den gefellen. (IV. 33.) Welcher gefelle verschlecht hüttengeldt (als „Wirth“ nämlich), oder stilet oder mordet, roubet, oder an der uner fitzt vnd sich mit bösen Frauen yn den landen vmbfürth, vnd nicht peichtet vnd gotes

rechte nicht thut, die fol man aus dem Hantwerck verwerfen vnd Ewiglichen verweisen. (IV. 75.) Die Querfurter Regel hat diese Bestimmungen gleich an den Anfang ihrer Vorschriften gesetzt und befiehlt im ersten Artikel schon: „Es soll keiner vnfers Handtwercks mit untzüchtigen Weibern zu schaffen haben oder denselben anhangen, auch sonst vnshambarn wortt oder werck sich hören oder sehen lassen, darmit Zucht vnd Erbarkeit erhalten vnd Ergernufs vermeiden bleibe. Wo aber ein solches vbergehen vnd nach Handtwercksstraff nicht nachlassen kontte oder wollte, soll es der Oebermeister dem Ampte oder Rath vormelden vnd antzeigen lassen, die es dan nach der schrift zu straffen wol wissen werden.“<sup>1)</sup>

Nächst der christlichen Gefinnung und der Sittlichkeit war Gehorsam gegen die Statuten Pflicht der Gefellen, wie der Meister. „Welcher meister, pallirer oder diener wid' diese vor oder nachgeschribene Puncten vnd Artikul thete, vnd die sampt oder einen befunder nit hielte, vnnnd sich das an ehrlicher kundtschafft erfünde (erwiesen würde durch ehrliche Kunde); der oder die sollend umb solche brüch (Verletzungen des Rechtes) fürs steinwerck berüfft vnd darumb zu rede gesetzt werden. Und was besserung vnd peen (Poena) denen erkant würt, den sollendt sie gehorsam sein bey dem eyd vnnnd gelübden, die ein yeder der ordenung gethon hot. Veracht einer aber die besserung oder berufung on redliche vrsachen vnd keme nicht; waz jm dann darumb erkannt würt zur Betterung vmb sein vngehorsamkeit, wie wohl er nit gegenwertig ist, das sol er geben. Wolte er das nit thun, so soll man sein müffig gehen und (vorausgesetzt natürlich, dafs es ein Meister ist, um den es sich handelt) kein Steinmetz bey ihm stehn, bis das er gehorsam würt. (III. 37.)“ Die erste

1) Ein sehr nettes Beispiel bringen die Verh. des hist. Ver. der Oberpfalz. Bd. XXVIII. S. 77., wo ein Steinmetzgefelle urkundlich verspricht, innerhalb acht Tagen seine Frau zu entlassen, die er bei Lebzeiten ihres Mannes geheirathet hatte.

Janner, Bauhütten.

Ordnung von 1459 hatte bei folcher Halsstarrigkeit (I. 50.) festgesetzt: „den mag man fürnemen umb ein folichs mit Geiftlichem oder weltlichen rechten an den enden, do dz gebürlich were, und do loffen erkennen, was darumb recht fige.“ Die Bestätigungsurkunde von 1498 fpricht nur von einer Fürnahme bei dem Handwerk und verordnet, man folle folche Bufse nicht anders brauchen, als zum Gottesdienft. Auch die Gefellen, die bei einem folch' halsstarrigen Meister ftanden und ihn auf fein Benehmen, resp. auf den Befehl des Handwerks hin, nicht verliefen, follten von andern Meiftern nicht mehr gefördert werden dürfen.

Neben diefem allgemein verbindlichen Gehorfam war der Gefelle auch verpflichtet dem Meister und Parlierer zu gehorchen. „Ein jeglich wandel Gefelle, uff welcher Hütte der gefürdert wert, fol feinem Meister und dem Parlierer gehorfam fin nach Steinwercks recht vnd harkumen, und fol auch alle Ordenunge und Fryheit halten, die uff derfelben hütten von alter Herkumen find. (I. 22. III. 45. IV. 20.) Kein gefelle fol feinen meifter oder pallirer hinderkofen. (IV. 95.)“

Mit Recht wird in den Urkunden üble Nachrede und Verläumdung als eine Vergiftung der gefelligen Verhältnisse auf das Strengfte verboten. „Welcher gefelle mere (Mähre) trägt oder wafcherei treibt zwischen dem meifter oder andern Leuten, den foll man puffen mit einem halben Wochenlohne. Welcher den andern fchandet oder enleumut ehre redet, der foll es verbeffern nach erkenntniffe (der) meifter vnd gefellen, wen er es nicht könde darzu bringen. Wer dem andern etwas zufagt (nachfagt) vnd kunde es nicht zu im bringen, den foll man also hertiglich straffen, dafs er weyfs, was er ein andermal redet, bringet er es zu was denn die gefellen erkennen, vnd was die fache ift, Darnach foll man richten vnd keinen gefellen verkiefen (verwerfen, zurückweifen) vmb neides willen. (IV. 67. 76. 77.)“ So wichtig hielt man diefe Trübung des guten Namens eines Mitbruders, dafs man

deren Verpönung fogar in die kurze kaiferliche Confirmation aufnehmen liefs: „Item, es foll keiner den andern aufftreiben, er wiffe die fach dan warlich auf In zu bringen, das er im befschuldigt.“

Da folche üble Nachreden befonders über den Meifter leicht ftörend auf die ganze Hüttenarbeit einwirken konnte, fo fuchte das Bruderbuch gegen diefe Eventualität den Meifter und überhaupt Jeden ficher zu ftellen, indem es befahl: „Item: es ift auch weiter erkant des aufftreibens halben: So befehehe, daff ein Gefelle oder Meifter etwas geziegen würde, das von hörfagen ausskeme vnd ihr einer dem andern folches fagte: als lang man das nicht wiffens hat vnd deffhalben rechtlichen vberwunden ift, foll ein folcher von niemandt gefcheuhet oder auffgetrieben werden, fonder fein Handtwerck treiben biff auf die zeit, das es warlich auff ihne bracht vnd rechtlichen vberwunden würt . . (III. 20.)“

Befonders fchädlich war die üble Nachrede, wenn fie die Bauführung betraf. „Und fol auch der Gefelle dem Meifter fin Werk nit fchelten heimlich noch offenlich in Geheinen Wegk; Es wer dann, daff der Meifter in dife Ordenunge griffe und do wider däte: das mag ein jeglicher vom Ime fagen. (I. 23. III. 45.)“ Aehnlich die Querfurter Urkunde (art. 19.): „Welcher eines andern Bau fchendet vnd vorfpricht den Werckmeifter bei den Bauhern oder auch andern Leuten, einen dadurch zu vornichten, der foll nach gelegenheit der fachen billich befftrafft werden.“

So ftrenge nun, wie oben angeführt, darauf gedrungen wurde, dafs der Gefelle bei gewissen Umftänden die Arbeit bei einem ungehorfamen, widerfpenftigen, unehrlichen u. f. w. Meifter verlaffe, fo war es doch dem Gefellen unverwehrt, bei einem nicht in die Brüderfchaft der Steinmetzen eingefchriebenen Meifter in Arbeit zu gehen. (I. 18. III. 18.) Indefs mußte Letzterer „ein rechter fteinmetz fein“ und „des Handtwerckhs redlich.“ (III. 58.) „Störer . . die das Handtwerck

nicht von redlichen Meistern gelernt“ oder wegen Vergehen ausgefofsene Gefellen, wenn folche sich eindringen wollten, fo follten fie mit allen zu Gebote ftehenden Mitteln ausgetrieben werden. (Querfurter Ord. Art. 22. Siehe unten Capitel V. von den Wandergefellen.)

Dies hängt zufammen mit der vorgeschriebenen Geheimhaltung der Handwerks-Kenntnisse oder Geheimnisse. Man durfte mit keinem Fremden arbeiten; als folcher galt aber nicht nur der, welcher überhaupt kein Steinmetz war, sondern auch jener, der nicht in redlicher Weise bei einem rechten Steinmetz gelernt hatte. Dieses Verbot wird überall auf das Sorgfältigste eingefchärft (I. 13. III. 13. II.) „Kein auszüge oder Steinwercksgebrauch“, „aus dem Grundt zu nemen ausgezogen Steinwerck oder von Mafsen (Mafswerk)“ durfte ein Gefelle den andern unterweisen, wenn dieser nicht richtig gedient hatte. Andererseits war es aber auch den Gefellen, wie den Parlierern und Meistern verboten, „umb Gelt etwas lernen oder wifen, das Steinwerck berieren ist. . Will aber einer dem andern ettwas unterwissen oder lernen; das mögent fie wol tun, ein Stück umb das andere“ oder er „foll ihn damit ehren.“ (I. 14. III. 14. IV. 91.)

Die Strikes unferer Zeit waren der Bauhütten-Periode nicht fremd; wie das Bruderbuch beweist, litt das Bauwesen feiner Zeit viel von diesem Uebelstande. Die Rochlitzer Urkunde gibt die erste Präventivmafregel, (IV. 74.) wenn fie befiehlt, „den der macht hat in der hütten oder in den zechen“ also den Hütten- oder Wirthshauskrakehler des Handwerks zu verweisen. Bezüglich der Rottirungen aber heift es im Bruderbuch: „Defsgleichen follend sich die gefellen hinfürter nicht mehr rottiren oder verbinden, fammthafft aus einer Fürderung zu ziehen vnd ein baw hinderftellig machen, dann darumb bisher allermeift von Herren vnnnd Stetten vnferer brüderfchaft eintrag befchehen ist; fonder, hielt sich ein Meister anderft, dann recht in einigen ftuken, der foll für-



genommen werden vor dem Handwerk, vnd defshalben ausfpruch befohn. Es foll auch in ftehenden rechten (fo lange der Procefs noch anhängig, nicht entfchieden ift) ein folcher Meifter nicht gefcheuhet werden von keinem gefellen, bis zu dem auftrag der fachen; es were dann, dafs ein folcher dem rechten vngehorfam were: fo mag man fein wol müffig gehen (III. 51.)“.

Wie viele von den fpafshaften Gebräuchen, die in der Reichsverordnung vom 28. Juli 1731 erwähnt werden, bereits in unferer Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts üblich wären, läfst fich nicht eruiren. Wohl mögen die Bauhütten in diefer Beziehung gleichen Schritt gehalten haben mit den Zünften, und es mögen darum wohl erft in fpäterer Zeit derlei Dinge häufiger geworden fein. Freilich fagt fchon, wenn auch nur ganz allgemein, die Ordnung von 1462 (IV. 80.): „Es follen fich die gefellen nicht unter einander puffen hinder dem meifter oder pallirer“. Dagegen das Bruderbuch (III. 53.) fpricht fchon deutlicher: „Es fol auch hinfürter in keiner Hütten, vmb wes fachen das ift, yemands mehr gebrüfcht werden on eins Werkmeifters wiffen vnnnd willen. (Also doch!) Es foll auch in einer fürderung oder fonft weder von Meifter oder gefellen nichts fürgenommen oder gehandelt werden, ohne des oberften Werkmeifters wiffen oder willen bey erkantnuß der ftraff“.

Das „Brüfchen“ gefchah mittelft einiger an dem einen Ende zufammengebundener Richtfcheite und war nichts weiter, als ein blofser Spafs, den die Gefellen demjenigen unter ihnen angedeihen liefsen, der einen Stein verhauen hatte. Solch' ein verflagener Stein hiefs „Bernhardt“. Der falch behauene Stein wurde auf einer Tragbahre an einen etwas von der Hütte entlegenen Ort, Beinhaus genannt, gebracht, und die fämmtlichen Gefellen begleiteten als Trauerfolge den Verunglückten zu feiner Ruheftätte. Unmittelbar hinter der Bahre ging der, durch den er verunglückte, als Haupt-

leidträger, und bei feiner Zurückkunft in die Hütte wurde er geprüfcht.

Wir glauben, dafs man vor Kurzem in Regensburg unmitteibar am f. g. Efelsturm das Beinhaus der Regensburger Hütte aufgedeckt hat. Es fanden sich ganz vollendete Stücke bis etwa 12 Fufs unter dem jetzigen Boden unter Abfällen aus den Steinmetzwerkstätten, offenbar — wie Dombaumeister Denzinger meint, „ausgeschoffene Steinmetzarbeit“. <sup>1)</sup>

Zum Schlufs wollen wir noch die sieben Punkte oder Trinkgefetze auf der Zeche anfügen, welche Heimfch <sup>2)</sup> von den alten Steinhauern bringt. Wir können jedoch nicht fagen, aus welcher Zeit oder Hütte fie flammen, da Heimfch dies hier ebenfo wie bei feinen übrigen Notizen anzuführen unterliefs.

1) Jeder mufs anftändig, den Rock (die drei untern Rockknöpfe auf der linken Seite) zugeknöpft am Tifche fitzen. Niemand darf daher die Hand auflegen oder den Arm aufstemmen.

2) Niemand darf ohne Erlaubnifs von feinem Sitz aufstehen oder, ohne ums Wort zu bitten, fprechen.

3) Wenn der Altgefell <sup>3)</sup> klopft, müffen alle aufstehen und den Hut abnehmen, bis es heifst, Gefellfchaft foll bedankt und bedeckt fein.

4) Niemand darf ein Glas oder einen Becher mit der Hand darreichen, es müffen diese Gefäfsse vor jedem auf den Tifch gestellt werden.

5) Krüge und Gläfer dürfen nur mit der rechten Hand angefafst werden.

---

1) Verhandlungen des hift. Vereins der Oberpfalz. Bd. XXVIII. S. 219.

2) l. c. S. 12.

3) Der „Altgefell“ fcheint fpätere Zeit anzuzeigen.

6) Niemand darf mehr Wein oder Bier verschütten, als er mit der Hand bedecken kann.

7) Niemand soll unzüchtige Reden führen, auch nicht mit Karten oder Würfeln spielen.

Wer dagegen fehlt, dem wird die Büchse vorgehalten, damit er Strafe bezahle.

## Fünftes Capitel.

### Die reisenden Hüttenmitglieder oder „Wander- gesellen“.

Nachdem der Lehrling losgefagt war, konnte er auf der nämlichen Hütte als Gefelle dienen oder er konnte auf die Wanderchaft gehen; jedoch wenn er ja einmal Parlierer wollte werden, mußte er letzteres thun (I. 41.). Auch sonst stand es jedem Gefellen frei, zu gesetzmäßiger Zeit Urlaub zu nehmen, nur durfte er, nach der Querfurter Ordnung (Art. 35.) nicht „den andern Gefellen darum meldung thun vnd sie mit auffordern. Würde ein solches vorgenommen, deme soll auch nachgeschrieben vnd darumb gebürlicher weise gestraffet werden“. Das Gleiche geht aus dem Bruderbuche über das „aufreiben“ hervor, wovon oben die Rede war.

Wollte die Wanderung angetreten werden, „so solent sie in folicher massen scheiden von Ihrem Meister und von den Hütten (von ihren Meistern, Hütten vnd Herbergen. III. 44.), also daff sie niemans schuldig blibent und gegen aller menschlichen unklaghaft sient, also billig ist (I. 21.)“. Ebenso IV. 105. „Wo einer von Mutwillen urlop nympt uff den Haupt Hütten oder uff einer andern Hütten: derselb Gefell sol darnoch in einem Jor uff derselben Hütten umb kein Fürderunge mehr bitten (I. 36.)“. Die in diesem Punkte laxer gewordene Praxis der Gefellen veranlafste wohl das Bruderbuch zur Bestimmung: „so soll der Meister vnd die gefellen in derselben Hütten jn ungestrafft nit faren lassen (III. 48.)“.

Die Rochlitzer Urkunde hat, wie sonst, auch hierüber nähere Bestimmungen. So heißt es daselbst (IV. 89.) eben wie in der Querfurter Ordnung (Art. 34.), daß, wenn ein Gefelle den Winter über beim Meister stand, er bis Sankt Johannstag „wo man die Kron uffhänget,“ zu bleiben hätte, „es were denn sach, daß den Gefellen hefftige Sachen zu dem meister hette, das Im an seinem Handwerck schatte“. Sonst aber konnte jeder Gefelle am Lohnabend oder am Samstag Urlaub nehmen „wen es Inn nicht gefallet, do ist niemand zu dem andern gebunden“. Nur wenn es sich herausstellte, daß er aus Muthwillen Urlaub nahm, so konnte er, wie erwähnt, innerhalb Jahresfrist nicht mehr auf derselben Hütte gefördert werden. Das Bruderbuch verlangt, man solle „ja nit ungestrafft faren lassen“ (IV. 88. I. 37.). Es war übrigens strafbar, wenn ein Gefelle bei einem Meister um Aufnahme nachsuchte, ehe er ordnungsgemäß von dem bisherigen geschieden war, „der soll geben ein pfunt wachs vnd soll vrlaub haben (IV. 66.)“. Desgleichen rügt es die Rochlitzer Urkunde (IV. 89.), wenn ein Gefelle bereits während des Winters einen Grund zu gehen hatte und die Benützung deselben bis auf das Frühjahr verschob: „der gefelle thut das als ein treulofer vnd ist nicht gut keinen gefellen“.

Wie für den Gefellen zum Weggehen, so war auch für den Meister die Vorschrift gegeben, erst am Samstag oder am Lohnabend den Gefellen zu verabschieden (I. 37. III. 49.), außer es war der Gefelle straffällig in Bezug auf die Arbeitszeit, „guten Montag machen“ und dergl., kurz „er verschuldet es dan mit Urfache (III. 52. I. 37. IV. 86.)“.

Der Gefelle durfte nur beim Meister oder Parlierer um Förderung nachsuchen, bei keinem Andern, auch nicht beim Bauherrn „weder heimlich noch offenlich on des Meisters Wissen un Willen in der Hütten (I. 38. III. 56.)“. Bei der Aufnahme war es dem Meister strenge befohlen, „kein Handgeldt“ noch „Lipnufs“ (Geschenk, Bestechung) zu nehmen

(IV. 21.), wenn Einer dieses that, bei dem follte kein Gefelle in Arbeit stehen „er fey den gebuft (IV. 90.)“. Wenn der Baumeifter (hier = Bauherr) Gefellen halten wollte, ohne des Meifters Willen, fo hatten die andern Gefellen das Recht zu künden (IV. 99.). Der Baumeifter durfte nicht einmal einem Parlierer oder Gefellen einen Lohn(-Zufchufs) geben „hinder dem meifter (IV. 102.)“.

Die eben genannten Baumeifter find nicht, wie Kreufer in feinen Dombriefen <sup>1)</sup> irrthümlich annimmt, die Untermeifter, fo „dafs der Werkmeifter der Vorstand der Baumeifter war, die ihrerfeits wieder die Gefellen unter fich hatten . .“ Es findet fich für folch' eine Annahme nicht der geringfte Anhaltspunkt in den Urkunden, während, wie oben gezeigt, der *magister fabricae* öfters „Baumeifter“ genannt wurde.

„Kompt ein wandergefell Ee man ruhe anfchlecht, der verdienet das tag lon. Ein itzlich wandergefell, wenn man Ime das gefchenk auff faget, fo foll er umbher gehen von einem zu dem andern und fol In der verdanken (IV. 106.). Das ift ein Grufs, wie ein Itzlicher gefelle grüßen foll, wenn er von erften zu der Hütte ingehet, fo foll er alfo fprechen: Gott grüffe euch, Gott weyfe euch, gott lone euch, euch Obermeifter erwidern (d. h. hier giebt der Meifter Antwort) Pallirer vnd euch hübfchen gefellen, fo foll In der meifter oder pallirer danken, das er fieht welcher der oberft ift in der Hütten. Do foll der gefelle an denfelbigen anheben vnd fol fprechen, der Meifter, vnd nennt In bey namen, der enpeut euch feinen werden grufs, fo fol der gefelle umbhergehen von dem einen zu dem andern, Itzlichen freuntlich zu grüßen als er den oberften gegrüffet hat. So fint Ime alle meifter vnd gefellen erberglichen fchenken, wie die vorgeschriebene ftücke von des gruffes vnd gefchenke wegen, nicht (falls Einer

1) S. 306. Kreufer hätte schon durch Stieglitz l. c. S. 48 auf feinen Irrthum aufmerksam werden können.

es nicht thun würde?) den sol man nicht vor gut halten, er fey den gepuſt um ein pfundt wachs, 24 Pfennige (IV. 107.). Ein Itzlicher gefelle, wen er gedanket wil er forderung haben, fo foll er den meifter darumb bethen fo fol In der meifter fördern auff das nechſte lohn vnd nit verſagen, auff das der gefelle Zerunge verdinet, hette der meifter nicht mehr den das er allein ſtunde, der meifter erledig gan vnd anfordern (IV. 108.)“. Der letzt angeführte Artikel iſt, ſo wie er ſteht, nicht klar. Es ſcheint, wenn der Gefelle nicht Arbeit wollte oder bekam, weil etwa z. B. alle Plätze beſetzt waren, daſs in ſolchem Falle ihm das Geſchenk gebührte nach Art. 107; wollte er Arbeit und der Meifter konnte ihn wegen Mangels an Bauarbeit ſolche nicht geben, indem er ſelber ſchon bloß allein mehr arbeitete, dann war der Meifter von jeder Anforderung ledig „an fordern“.

„Ein Itzlicher wandergefell foll bithen umb eine bücke, darnach vmb ein ſtück ſteins, darauf darnach umb gezeugk, das ſol man In williglichen leihen (IV. 109.). Ein Itzlicher Gefell foll die andern Gefellen alle bithen vnd kein ſol es verhören, ſie ſollen alle helfen, Helffet mir auff oder In das euch Gott helffe, wen ſie geholten haben, ſo foll er ſeinen Hut abethunn vnd foll In danken vnd ſprechen; Gott danke dem meifter vnd pallirer vnd den erbaren gefellen (IV. 110.)“. Der Gefelle mußte demnach beweifen durch Beginn einer Arbeit, wobei ihm die Gefellen die nöthige Hilfe zu leiſten hatten, daſs er tüchtig ſei im Handwerk. Das bloße Einſchlagen ſeines Zeichens wird wohl kaum hinreichend geweſen ſein, um ihn gleichſam als richtig promovirten Steinmetzen zu legalifiren. Dazu waren die geheim gehaltenen Grüſſe und Handſchenk ein viel paſſenderes Mittel. Wir halten es für zu gering aufgefaßt, was Schnaaf<sup>1)</sup> angiebt: „Wenn der Wandergefelle in einer fremden Hütte Arbeit ſucht, be-

1) Geſchichte der bild. Künſte. Düſſeldorf 1850. Bd. IV. I. S. 305.

ginnt er damit, Stein und Werkzeug zu erbitten, um fein Zeichen einzuhaueu und so einen Beweis feiner Geschicklichkeit (das halten wir bei der einfachen Form derselben für unmöglich!) zu geben und sich gleichsam wie durch fein Wappen kenntlich und namhaft zu machen“. Die Steinmetzzeichen wurden nicht geheim gehalten und es wäre ja jedem Steinmetzen möglich gewesen, diese wenigen Striche nachzumachen. Auch wäre zum Einschlagen des Zeichens kaum die Mithilfe Anderer nöthig gewesen.

So viel geht über die Form der Bitte um Förderung aus den Urkunden selber hervor. Wir wollen nun zur Ergänzung dieser Formalitäten eine Bemerkung Heldmann's, der uns in diesem Punkte gut unterrichtet zu sein scheint, anfügen. Derselbe sagt <sup>1)</sup>: „Sucht der wandernde Gefelle bei einer Hütte irgendwo Beförderung, so klopft er mit seinem Stocke dreimal an die Pforte der Hütte, tritt mit bedecktem Haupte ein und fragt: Arbeiten Steinmetzen hier? und begiebt sich gleich wieder aus der Thür zurück. Sobald er abgetreten, kleiden schnell alle hier arbeitenden Steinmetzen sich an, rollen ihre Schurzfelle auf, bedecken sich mit ihrem Hute und verfügen sich in das neben oder über der Hütte befindliche Zimmer. Einer derselben aber begiebt sich, einen Meissel in der Hand, zu dem wandernden Gefellen vor die Pforte, um ihn zu bewillkommen. So wie ihn dieser erblickt, reicht er ihm die Hand und raunt ihm folgenden Grufs ins Ohr:

Fremder. Gott grüfse den ehrbaren Steinmetz.

Antwort. Gott danke dem ehrbaren Steinmetz.

Fremder. Der ehrbare Meister N. <sup>2)</sup> von N., fein Parlier und die frommen und ehrbaren Steinmetzen lassen Sie und Ihre Ehrbarkeit mit Gott fleissig grüfsen.

1) l. c. S. 248 ff.

2) Anm. Heldmanns. Nämlich bei welchem er zuletzt in Arbeit gestanden. Es soll noch immer Sitte sein, Meister und Parlier blofs bei ihrem Vornamen zu nennen.



Antwort. Danke dem ehrbaren Meister N., feinem Parlier und den frommen und ehrbaren Steinmetzen, und heiße Sie mit Gott willkommen, ehrbarer Steinmetz.

Haben beide sich durch Handschenk, Grufs und Willkomm als echte Steinmetzen erkannt, so wird der Fremde in das Verfammlungszimmer geführt, wo die übrigen Brüder in dessen sich in Ordnung gestellt. Sind ihrer viele, so bilden sie gewöhnlich einen Kreis, das Gesicht nach aufsen gekehrt, oder ein Kreuz, nach den vier Himmelsgegenden gerichtet, oder sie vertheilen sich in mehrere kleine Gruppen, wobei sie jedesmal eine solche Stellung nehmen, dafs keiner dem andern den Rücken kehre. Am weitesten gegen Morgen steht stets der Meister, den Zollstab in der linken Hand haltend; der Parlier hält den feinig in der rechten. Dies alles mufs der Wandergesell wissen, auf dafs er sogleich Meister und Parlier unterscheide, die er zuerst zu grüßen hat, und dann erst die Gesellen und zwar einen nach dem andern. Alle stehen, die Füße im Winkelmaße, sich aber nicht mit den Händen erfassend, nicht die Kette bildend, selbst wenn sie im Kreise stehen, wornach ich mich ausdrücklich erkundigt.

Der Wandergeselle tritt mit maurerischen Schritten ein, welches ganz dieselben, die in den Freimaurerlogen des ersten Grades vorgeschrieben. Und auch das Handschenk der Steinmetzen ist kein anderes, als das Handzeichen des Freimaurerlehrlings, so, dafs Bruder Osterrieth, als er hier in der Loge zur Hoffnung zum Freimaurer gemacht und in den maurerischen Erkennungszeichen unterrichtet worden, sein Erstaunen nicht bergen konnte, unter den Freimaurern das Handschenk der Steinmetzen wieder zu finden, welches er als solcher einst schon auf der Hütte zu Strafsburg kennen gelernt.

Nachdem der Wandergeselle seinen Grufs abgelegt, spricht er zum Meister: „Ehrbarer Meister! ich bitte mit Gott fleißig um ehrbare Beförderung“. Kann der Meister ihm Arbeit geben, so erwidert er: „Soll mit Gott b fördert fein“; im Ge-

genfalle aber entschuldigt er sich, ihm keine Beförderung geben zu können.

Wir können nun nicht absolut sicher angeben, welches der Handschenk des Freimaurerlehrlings ist; in einer Schrift: „Geheimnisse der Freimaurerei“<sup>1)</sup> wird als solcher angegeben: „Man legt, indem man die rechte Hand faßt, den Daumen auf den ersten Knöchel des Zeigefingers und drückt ihn dreimal“. Wenn wir uns recht erinnern, giebt das Nämliche auch Krause in seinen „drei ältesten Urkunden der Freimaurer“ an.

Zum Schlusse dieser geheim gehaltenen Sachen fügen wir noch hinzu, was Heimfch l. c. bringt, leider ohne Quellen- und Zeitangabe.

„Der Reifende, Steinhauer, auf der Wanderschaft, gewöhnlich mit dunkelblauem Rock bekleidet, den (meist grauen) Cylinder auf dem Kopf, war mit ein paar hohen glanzledernen Suffro, fogenannten Excüfestiefeln, versehen. Das Felleisen auf dem Rücken. Er durfte keinen Schmuck, Ring und dergl. tragen, die drei untern linken Rockknöpfe wurden beim Zufprechen zugeknöpft. Den silbernen Knopf des Rohrstockes in der Linken, wurde die Hand durch den Doppelriemen, an dem die Quaste hing, gesteckt“. Nach dem „Cylinder“ und „Suffro“ (Suwarowstiefeln?) scheint die Notiz jung zu sein! Uebrigens berichtet auch Heideloff, dafs die Steinmetzgefellen des XV., XVI. ja auch noch des XVII. Jahrhunderts hohe Stiefeln von ungeschwärztem Leder trugen und dafs diese Sitte sich theilweise, besonders bei den alten Steinmetzgefellen, trotz der Mode erhalten habe.

Dann der Reifegrufs der alten Steinmetzen<sup>3)</sup>. Wandergefell klopft dreimal an die Thür der Hütte. „Arbeiten

1) Paderborn. 2. Aufl. 1872 bei Junfermann. S. 22.

2) l. c. S. 18.

3) Heimfch l. c. S. 18 f.

deutsche Steinmetzen hier?“ Findet er die Thür offen, so muß er sie erst schließsen. Auf seine Frage legen alle in der Hütte anwesenden Gefellen sofort ihr Handwerkszeug nieder, stecken den Schurz an die Seite, die Hütte wird geschlossen und so viel wie möglich aufgeräumt; dann treten die Gefellen in eine Figur (ganzen Kreis, Winkel oder Halbkreis) der Meister oder Parlier bilden den Punkt dem Eingang gegenüber, dann giebt der jüngste Gefell durch dreimaliges Anschlagen an die Thür das Zeichen zum Eintritt.

Er öffnet dieselbe und schließst, sobald der Fremde eingelassen, kehrt dann an seinen Platz zurück.

Der Fremde steht dem Meister im V gegenüber, so daß er denselben mit drei gleichen Schritten erreichen kann. Er tritt vor, reicht dem Meister die Hand.

Gott grüße Sie, erbarer Steinmetz.

Meister: Gott danke dem erbaren Steinmetz.

Der Erbare Steinmetzmeister N. N. von N., sein Parlier und die frommen erbaren Steinmetzen lassen Sie mit Gott durch mich fleißig grüßen.

Meister: Gott danke dem erbaren Steinmetzmeister N. N. von N., seinem Parlier und den übrigen frommen und erbaren Steinmetzen: Seien Sie mit Gott willkommen, erbarer Steinmetz.

Fremder: Gott danke dem erbaren Steinmetz.

Hierauf tritt er mit drei Schritten wieder zurück, so rück- und vorwärts tretend, grüßt er jeden Gefellen der Reihe nach. Hat er die Stellung durchpassirt, so hält er um Arbeit an, und wenn ihn der Meister nicht behalten kann, um das Geschenk.

Ersternfalls wird die Hütthüre wieder geöffnet, letzternfalls nimmt der Wandergeselle seinen Abschied wie folgt.

Fremder: (abermals mit drei Schritten zum Meister herantretend) Gott behüte Sie, erbarer Steinmetz.

Meister: Gott geleite Sie, erbarer Steinmetz, und bitte mit Gott fleißig zu grüßen alle frommen und erbaren Steinmetzen zu Wasser und zu Land, wo Sie Gott hingeleiten mag.

Fremder: Gott danke dem erbaren Steinmetz und werde dies mit Gott fleißig ausrichten.

Er tritt ebenfalls mit drei Schritten zurück und verläßt die Hütte.

Es war keinem in die Bruderschaft aufgenommenen Gefellen verwehrt, bei einem nicht in dieselbe eingeschriebenen Meister selbst bei einem Stadt-Meister Arbeit zu suchen. Er ging dadurch keines seiner Rechte verluftig, nur mußte er natürlich auch seine Hüttenpflichten, so weit es unter solchen Verhältnissen sich traf, erfüllen. „Item: welich Meister auch noch nit in die Ordenunge der Wercklutt ist herfordert, züge do ein Gefelle zu einem sollichem Meister: der Gefelle sol darumb nit strowwürdig sin. Desgleichen, züge auch ein Gefelle zu einem Stattmeister oder zu einem andern Meister, mag er do gefürdert werden: das mag er wol tun, uff das ein jeglich Gefelle fürderung suchen magk; also daff der Gefelle nit dester mynre die Ordenunge halte, also vor und noch geschriben stett. Was Ime dan gebürt, in der Ordenunge zu geben: daff das von Ime beschee, wie wol er nit uff der Ordenunge Hütten ein stett oder by synem mittbruder. Wäre es aber, das einer ein Ehelich wyp näme und nit uff einer Hütte stunde und sich in einer Statt niederfchliege und mit einem Hantwerk dienen miefste („und mit . . . miefste“ fehlt in III. 18.): der sol alle fronfaße vier Pfennige geben und sol des Wuchpfennings (Wochenpf.) lydig sin, die weyle er nit uff der Hütten einstott (I. 18. III. 18.)“.

## Sechstes Capitel.

### Die Lehrlinge und Kunstdiener.

Wollte Einer sich dem Steinmetzhandwerk zuwenden, so war für solchen das erste Erforderniß „eelig geboren“ zu sein. Jede Urkunde, auch die für städtische Steinmetzzünfte vorhandenen, trägt dem Meister auf, „folichen Diener by finer Treuwen zu fragen, ob sin Vatter und mutter In der Ee by einander gefessen sint. (I. 39.)“ Der Nachweis der ehelichen Geburt sollte nach der Querfurter Ordnung (Art. 40.) in der Lade des Handwerkes hinterlegt werden.

Bezüglich des Alters, das der für fünf Lehrjahre Aufzunehmende haben sollte, ist uns nur im Bruderbuche eine Bestimmung überliefert: „Ein yeder Vater sol auch macht haben, der anderst ein Steinmetz ist, einen oder mehr seiner Söhne, die fünf jar zu verdingen vnd auszulehren, doch in beysein anderer Steinmetzen vnd ein folcher Diener nit vnder viertzen jaren alt sein. (III. 64.)“

Hatte der Lehrling vorher bei einem Maurer fertig gelernt und wollte nachträglich auch im Steinmetzen-Handwerke sich ausbilden, so gestattet die Satzung von 1459 die Lehrzeit auf drei Jahre zu kürzen<sup>1)</sup> (I. 42.), dagegen, „ob einer einem Maurer, der kein steinmetz ist, etteliche zeit gedienet hatte,

1) So erklären wir diesen Artikel; denn es ist kaum denkbar, daß man 1459 einem entlaufenen Maurerlehrling seine bisherige Lernzeit angerechnet hätte.

dieselbig Zeit soll keinem helfen, noch keinem diener an den fünf joren abgehen, sondern fünf jar soll er einem steinmetzen dienen, wie obstehet. (III. 65.)“ Selbstverständlich wurde aber jene Lehrzeit angerechnet, die ein Diener bei einem unter dieser Zeit verstorbenen Meister verbracht hatte. (III. 61.)

Nur wer fünf Jahre gelernt hatte, wurde in die Hüttenbruderschaft aufgenommen. Bekanntlich hatte die kaiserliche Confirmation von 1498 demjenigen, der nur eine vierjährige Lehrzeit durchgemacht hatte, gestattet, das ihm für den Eintritt in die Bruderschaft fehlende fünfte Lehrjahr durch zwei Gulden „in den Gotzdienst“ zu compensiren. Er mußte jedoch nach diesen vier Jahren auch wirklich freigesprochen worden sein, während ihrerseits die Confirmation ja auch fünf Lehrjahre verlangt. Das Bruderbuch nimmt auf diesen Abusus Rücksicht, und da er wahrscheinlich Mit-Urfache war an den laxer werdenden Lehrlingsverhältnissen, so verordnet es, „es soll fürthin keiner kein geld mehr geben für die Zeit, so er nicht gedient hat, sondern die fünf jar ausdienen. Was aber bissher geschehen ist, das soll hin sein, aber fürter wie vorstehet gehalten werden. (III. 63.)“

Unter der Lehrzeit zu entlaufen, d. h. selber die Lehrzeit beenden ohne Losprechung, war für den Lehrling von sehr üblen Folgen. Schon die erste Urkunde von 1459 hat darüber bestimmt: „Geschee es aber, dafs ein diener von sinem Meister us sinen Lerjoren ginge on redeliche Sache, und ime sin zit nit usdiente; denselben diener soll kein Meister fürdern; Es soll auch kein Gefelle by Ime ston noch Gemeinschaft mit Ime haben, in Geheinen Wegk, untz (bis) dafs er seinem Meister, von den er gangen ist, sin Jor ächt usgedient und ein gantz geniegen gewehrt und des ein Kundschaft (Zeugnifs) bringet von seinem Meister also vorbegriffen ist. (I. 44.)“ Ein solcher Handel über die richtig bestandene Lehrzeit wird berührt in einer Pergamenturkunde des germanischen Museums zu Nürnberg, vom Jahre 1519, deren Wort-

laut Hugo Graf von Walderdorff <sup>1)</sup> veröffentlichte. Um übler heimlicher Nachrede willen „und wolle kainer desselben schuld tragen“ wurde dem Meister Carl Vorster die richtig bestandene Lehrzeit attestirt „das auch genanter maister für redlich geacht und gehalten soll werden, auch bey allen redlichen maisteren und gefellen unfers handtwergs, auch sie bey ime wol stenn mögen . . .“

Dem freiwillig aus der Lehre getretenen wurde auch nichts von dem Bürggelde zurückbezahlt, sondern es war dem Meister verfallen, „damit die diener desto ehe bleiben und zu redlichen Steinmetzen werden.“ Starb aber der Meister vor Vollendung der Lehrzeit, so bekam die noch treffende Rate des Bürggeldes ein anderer Meister, der die Lehrjahre fortsetzte.

Eigenthümlich ist die Bestimmung des Bruderbuches (III. 74): „Soll sich kein diener von seinem meister nicht kauffen, es were dann, das einer zu der Ehe griff mit seines Maisters willen oder hatte sonst redlich ursachen, die jhne oder den Meister darzu drengen, soll geschehen nach erkenntnufs der bruderschaft, da die menning (wie das Urtheil) der Steinmetzen ist.“ Hier ist offenbar nur der „Künstdiener“ gemeint, wenigstens was den Fall der Verheirathung betrifft, wozu der Betreffende, da er dem Meister verpflichtet war auf zwei Jahre Arbeit, vom Meister die Einwilligung zu erhalten hatte. Sonst mochte es wohl Gründe geben, die eine Trennung zwischen Meister und Diener verlangten, deren Beurtheilung man, da die Lehrlingsverhältnisse immer als sehr wichtig angesehen wurden, dem gesammten Hüttenpersonal überliefs. Letzteres fiel freilich weg, wenn jener Fall eintrat, welchen die Rochlitzer Urkunde vorsieht, wenn sie erlaubt: „Do mag ein meister seinen Diener ein Zeichen (Zeugnifs, nicht aber ein Steinmetzzeichen) verleihen in seinen Lerjahren zu wandern (d. h. wohl einen andern Meister zu suchen), wenn der

1) Verh. des hist. Vereins der Oberpfalz XXVIII. S. 86 ff.

meister nicht förderunge hatte das er In must lassen wandern. (IV. 27.)“ Natürlich, wenn der meister keinen Bau mehr hatte, dann hörte sich auch das Lehren auf.

Die Annahme der Lehrjungen (deren Zahl, wie oben Cap. II. auseinandergesetzt, fünf resp. zwei nicht überschreiten durfte) geschah vor dem Handwerk und den Gefellen, die an der Hütte standen, um spätere „Spene und irrungen desto bess zu handeln. (III. 66.)“ Der Meister hatte dem Handwerke „fünf Böhems oder Plappert“ zu geben zu einem Trunke. (III. 72.) Dem Aufzunehmenden wurde übrigens vor Allem „nichts verhalten, sondern was einem vorzufagen oder zu lesen ist, soll jm fürgelesen und gesagt werden, damit sich keiner entschuldigen oder klagen möge: so ers vorgewußt, das er des Handwercks müßig gegangen sein wolt. (III. 70.)“ Das selbe geschah beim Losprechen des Lehrlings.

Der Contract war nach der alten Weise „auf zwei ausgeschnittene Zedel gleichlautend“ geschrieben, von denen einer „hindern Handwerck, der ander dem bürgen zustendig sein soll, damit ein yeder Theil sich zu halten wisse. (III. 71.)“ Es war nämlich (III. 61.) vorgeschrieben, das man einen Diener „nicht um minder bürgschafft, dann umb zwanzig gulden anneme, und dieselbigen zum wenigsten mit einem, der allhie Sefshafftig ist, verbürge.“

Was das Vorzulesende betrifft, so bezog sich solches wohl zunächst nur auf Gehorsam, Geheimhaltung dessen, was er sieht, hört und lernt, und Anerkennung der Hüttengerichtsbarkeit, denn da der Diener nicht in die Bruderschaft, sondern nur in die Hütte aufgenommen war, so bildete er nur einen sehr untergeordneten Theilnehmer. Beim Losprechen natürlich, da war das Vorzulesende und das zu Gelobende ausgedehnter und reichhaltiger. Dennoch hatte der Diener „bey feiner trewen und ehren zu geloben, seinen Lehrmeister in den künftigen, so er als diener bey jme zu bleiben schuldig ist, in aller gebührender gehorfame, trewe dienst, Wahrheit und



glauben zu halten, jme auch feinen nutz zu fürdern und fchaden zu wenden, fofern er kann oder mag on alle geverde und auffzüge. Er foll auch geloben einem erfammen Handtwerck in allen fachen, fo handtwercksbrauch zugehörig unndt erkandtnüffen antreffend, gewertig und gehorfam fein, und fo er mit feinem Lehrmeister oder mit einem andern Steinmetzen oder diener des handwerks ftöffig oder fpannig würde, das er alle fachen, fo fich also zutragen möchten, vor einem handtwerck austragen und richten, darzu ihm des handwerks brauch, recht und erkandtnüff in allen fachen wol und wehe thun laffen, unnd die vrtheylen, fo derhalben ergehen mochten, nirgends hinzuziehen noch apelliren, fondern dabei fleiff und ungewegert bleiben wölle. (III. 67. 69.)“

Andererseits mußte aber auch der Meister dem Lehrling zehn Gulden zu geben geloben „nemlich Jedes jar zwen gulden für feine Belohnung. (III. 68.)“ Glaubte ein Diener vom Meister in feinen contractlichen Rechten beeinträchtigt oder in der Lehre vernachlässigt zu werden, „fo mag derfelb Diener femlichs fürbringen und für (vor) die Werklütt und Meister folches bekumen, die in der gegene daselbs wohnhaftig fint, das Ime auch eine Uffwiffeng (Ausweisen aus der Lehre) und wandel Gefchee noch Gelegenheit der Sachen (I. 45.)“ Indefs fcheint diefer Artikel (wenigstens nach III. 34.) vom Kunstdiener zu fprechen. So oft ein Diener feine Lehrjahre ausgedient und fich um Freifprechung gemeldet hatte, wurden zwei Gefellen beauftragt, ihn in den Geheim-Gebäuchen des Handwerks zu unterrichten. Diefelbe verfügten fich vierzehn Tage lang alle Feierabende zu ihm und lehrten ihn Schritt, Grufs, Handfchenk, Fragen und Antworten des Examens. Letzteres bestand aus einer Reihe von Fragen, die meift auf die Gefchichte und Technik der Steinmetzkunft fich bezogen und gewöhnlich in den Antworten etwas Abfonderliches enthalten, fo dafs man, wenn man z. B. auch die Fragen wufste, kaum die richtige Antwort felbft hätte darauf finden können.

Haimfch hat mehrere folcher „Examina“ mitgetheilt; könnten wir mit Bestimmtheit vermuthen, dafs sie, fo wie er sie bringt, auch in unsern Hütten üblich waren, fo hätten wir sie aufgenommen.

Lehrbrief erhielt der ausgediente Lehrling nicht, sondern entweder als Gefelle Beförderung bei der Hütte, oder falls er wandern wollte, eine blofse Kundschaft.

Die Ledigfprechung geschah wiederum vor dem gefammten Handwerk. (III. 66.) Dabei mußte der bisherige Lehrling „bey feinen trewen und ehren an eyds statt geloben, bey verlierung des Steinmetzen Handtwercks, das er den Steinmetzen grufs und auch die schenk niemands wölle öffnen oder fagen, dann den ers fagn foll, auch gar nichts darum auffschreiben. Zum andern foll er, wie obsteht, geloben, dem Steinmezen Handwerck gehorfam zu fein in allen sachen, die das Handtwerck antreffend; und fo jm von einem Handtwerck ein urtheil würde, bei deren foll er gantzlich bleiben, derselben geloben und gehorfam fein. Zum dritten foll er geloben, das Handtwerck nit zu schwächen, sonder zu stercken, sofern jm fein vermögen gereichen mag. Zum vierdten, fo foll keiner bey einem stehn, fein zu hawen, der des Handtwercks nit redlich ist. (III. 55—58.)“

Im Jahre 1459 war bei Behandlung der Lehrlingsverhältnisse noch nicht beigefügt, dafs jeder Losgesprochene sich in die grofse Bruderschaft der Steinmetzen aufnehmen lassen müffe. Vielleicht sah man damals von einer strengen gesetzlichen Forderung ab und überliefs es der mündlichen Ueberredung des einzelnen Meisters — weil nämlich die Neubelebung der bisher zerrütteten Verhältnisse erst begann und, wie die Urkunde ausweist, eine Reihe von Jahren verging, bis eine namhafte Anzahl Meister und Gefellen sich betheiligte hatte. Die Confirmationsurkunde von 1498 ist schon mit dieser Bestimmung versehen, „das sich ain jeder Steinmetzt in dise Bruderschaft foll gebruderen, der anders sich Stainwerks ge-

brauchen will, dadurch vnser Gotzdiensft vnd ander Erbarkeit defterpas gehalten mag werden.“ So hatte man einen auch von weltlicher Obrigkeit autorifirten Untergrund für die allgemeine Forderung. Darum verordnet denn auch das Bruderbuch: „Es foll auch ein yeder Meister, der obgemelter Diener haltet, ein yeden, der ausgedient hat obgefchribne fünff jar, ernstlich gemanen und den erfordern, Bruder zu werden bey der gelübd, einem Handwerck gethan vnnnd yedem gebotten ist. (III. 57.)“ Es ist der Schlufs des Artikels offenbar eine Berufung auf 1498 und auf das Versprechen bei der Aufnahme als Lehrling, die Handwerksfazungen zu halten.

Diese Aufnahme in die allgemeine deutsche Baubrüderschaft konnte jeder Meister ertheilen, er hat „volkommenen gewalt, welcher einem jeden auf diser Versammlung (1563) gegeben und zugestelt ist. (III. 23.)“

Bei der Losfprechung erhielt der neue Gefelle sein Zeichen, das er von nun an auf jeden von ihm behauenen Stein einzumeifeln berechtigt war. Von diesen Steinmetzzeichen foll im nächften Capitel ausführlich die Rede sein. Sie wurden in die Hüttenbücher eingetragen bei dem Namen der Losgefprochenen, deren Register genau zu führen waren. Zur Feier des Losfagens war der Diener, „dem Handtwerck einen gulden verfallen vnd zu geben schuldig. Das mögen die, so bei dem ledig fagen feynd, zu einem warzeichen vnnnd gedächtnuff verzehren. (III. 72.)“ Nach der Rochlitzer Urkunde war der Lehrling auch bei der Zeichenübergabe zu einem kleinen Schmaufe verpflichtet; dabei follte aber keinerlei Aufwand gemacht werden, sondern der Meister foll nur etliche Geistliche dazu bitten und nicht mehr als zehn Gefellen, dabei aber nur für ein Pfennig Semmel (doch hoffentlich für jeden Gast!), für funfzehn Groschen Brot, für funfzehn Groschen Fleisch und zwei „stübichen weyns“ zu leisten haben. Wünscht der junge Gefelle, was er wohl stets wird haben thun müssen, mehr Gäste, so darf er sie laden, darin wird der Meister

nicht „gefehrt“ (IV. 27.), d. h. darin wird das Recht des Meisters, Vorgenannte einzuladen, nicht gefährdet.

Nach vollendeten Lehrjahren konnte der Meister dem Diener bloß vierzehn Tage lang sein Zeichen vorenthalten, „es were den fache, das er dem Meyster etliche Zeyt verfeumet hätte, (IV. 26.)“ oder „es feye sein Sohn oder hatte der Meister sonst redlich vrfachen; der bürgschaft (d. h. der zwanzig Gulden) oder anders, doch das er kein geferde darin fuche. (III. 73.)“

Eine andere Gattung Diener waren die Kunstdiener, d. h. Gefellen, welche um weiterer Ausbildung „in ettelichen Stücken“, in höheren Kunstfertigkeiten z. B. Aufreißen, Kunstgeheimnissen, Bildhauerei u. f. f. dem Meister noch eine Zeit lang dienen wollten. Von diesen Kunstdienern spricht schon I. 25., wo es heißt: „Hette auch ein gefelle gewandelt und sich steinwercks gebrucht und ist auch vor in dieser Ordnung“: (die vorhergegangene Aufnahme in die Bruderschaft war nach I. 13. III. 13. II. III. 58. unerläßliches Erforderniß, wenn ihm sollten Kunstgeheimnisse mitgetheilt werden, die Aufnahme konnte aber erst nach gut vollbrachter Lehrzeit erfolgen) „wollte der einem Werkmann dienen umb etteliche Stücke; so soll ihn doch derselb Werkmann und Meister nit unter zweige (III. 27. verlangt nur ein Jahr) uffnemen ungeverlich.“ Solch ein Kunstdiener konnte nach IV. 27. vom Meister als Parlierer gesetzt werden „alsofern er es verhegen kann, das die gebeude bewaret findt.“ Am klarsten spricht sich über diese Gattung Hüttenleute die Querfurter Ordnung Art. 37. 38. aus: „So ein Gefell were, der zuvor umb das Handtwergk genugsam gedient hette, vnd wollte ferner einem Meister vmb kunft, als aufzugen, Steinwerg, Laubwerg oder Bildnüß dienen, so soll derselbige auffß wenigste zwey Jahre darumb lernen. Wollte einer aber nur von maffen, gewundenen steigenden Schnecken, gewelben oder anders lernen, der soll einem vorstendigen meister

mit vormeldung der stücken, der er lernen will, ein Jahr darumb dienen.“

Die Gefellen unter einander follten nicht „kunst leren vmb geldt, ein itzlicher foll ein stück vmb das ander geben oder foll in damit ehren. (IV. 91.)“

Der Meister durfte durchaus keinen wirklichen Diener als Kunstdiener aufnehmen, bis er fein „Handwerk verdient hatt vnd recht erworben;“ auch nicht „eine woche zuvor“. (IV. 22.) „Bedünkte einem Kunstdiener, das jhme fein Meister nicht den vollen thete, in was stücken das were, nachdem er sich dann verdingt hette“, so war das Gericht für solchen Streit bei den Werkleuten und Meistern der Gegend. (III. 34.)

## Siebentes Capitel.

### Die Steinmetzzeichen.

Die Steinmetzzeichen sind „Erzeuger- oder Urheber-Marken“. <sup>1)</sup> Diese aber sollen „den Ursprung eines Erzeugnisses aus einer bestimmten menschlichen Thätigkeit durch ein Zeichen an diesem Gegenstande kundgeben, sei nun von dem Werke einer ganzen gewerblichen Anstalt oder eines einzelnen Künstlers, Handwerkers u. f. w. die Rede . . . Die Bezeichnung ist theils eine von der Obrigkeit gebotene, welche sich nöthigenfalls an den Autor halten will, theils eine freiwillige, damit das Werk den Meister lobe, oder auch, damit sein schon löblich bekanntes Zeichen die Arbeit empfehle.“

Da unsere Behandlung nicht von den Marken überhaupt, ja nicht einmal von den Steinmetzzeichen im Allgemeinen sprechen will, sondern nur von denselben in Bezug auf unsere Bauhöfen, so können wir über Ersteres uns kurz fassen und denjenigen unserer Leser, die sich weiter unterrichten wollen, Homeyer's eben citirtes Werk und das alsbald zu bemerkende Schriftchen Schneider's empfehlen.

Die Steinmetzzeichen sind, abgesehen von den blofs linearen, sehr grofsen römischen, in der Regel zwei bis drei Zoll hoch in den Stein eingekerbt und stellen häufig, besonders in der frühesten Zeit, Werkzeuge, Symbole oder Buch-

---

1) C. G. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken. Berlin 1870. S. 277.

staben dar, in den spätern Zeiten aber vorzüglich lineare Verbindungen. Ihr Gebrauch datirt erst seit dem 12. Jahrhundert. Von da an erscheinen sie aber fast urplötzlich überall. Dies erklärt sich aus zwei Gründen. Erstens nämlich „wurde gerade in dieser Zeit der dritte Stand von der alten Hörigkeit befreit und in demselben Masse, als die Spuren des alten Verhältnisses verschwinden, tauchen überall die Handwerks-Innungen auf. Auch das Baugewerke wurde nunmehr frei von der nach alter Weise erzwungenen Frohnarbeit; die Maurer, Steinmetzen und Zimmerleute erscheinen neben den Kaufleuten, Webern, Tuchmachern, Metzgern und Bäckern als freie Genossen, welche zur Hebung des Gewerkes und zum gegenseitigen Schutze ihrer Interessen sich verbunden hatten. Was liegt nun näher, als das mit der Ausbildung der Genossenschaft selbst auch der Betrieb des Gewerkes in seinen Einzelheiten geregelt wurde? u. s. w. 1)“ Dies erklärt den so rasch allenthalben hervortretenden Gebrauch der Zeichen. Die Zeichen selber aber, dies ist das zweite Moment, sind zu einem doppelten Zwecke in Gebrauch; sie dienen nämlich als Verfetzzeichen und als Lohnzeichen. „Es bedurfte jetzt (bei dem veränderten Baustyle, nämlich dem gothischen) einer gröfsern Aufmerksamkeit, ja einer bestimmten Berechnung beim Zurichten und Verfetzen der Steine, so das eine gewisse Bezeichnung derselben sich aus Gründen der Bauführung ebenso natürlich, als nothwendig erwies.“ 2)

Was den Gebrauch als Lohnzeichen betrifft, so schlofs sich dieser an eine uralte Sitte an, welche in weniger von der Cultur durchfäurten Gegenden noch jetzt sporadisch sich findet, nämlich das Rechnungswesen durch Contozeichen und Kerbhölzer zu führen.

Die ersten Steinmetzzeichen haben darum einen mehr auf

---

1) Fr. Schneider, Ueber die Steinmetzzeichen. Mainz 1872. S. 5.

2) Schneider l. c. S. 6.

das Gewerke oder die Person bezüglichen Charakter, es sind Buchstaben, Handwerksgeräthe und dergleichen, wenn nun freilich auch schon rein lineare Formen nicht felten sind. Wegen ihres Zweckes konnte man die Wahl ihrer Form dem Belieben des Einzelnen überlassen, und darum mochten diese vom selben Steinmetzen bei verschiedenen Bauten auch verschieden gewählt werden, und ebenso konnte man das Veretzzeichen auch als persönliche Marke gebrauchen und umgekehrt. <sup>1)</sup>

So lange die Klöster bauten, war der Mönch in feiner Individualität vom Orden abforbirt, der Einzelne bekam auch keinen Lohn, höchstens fein Kloster, daher wohl aller Versuch, Steinmetzzeichen von Ordensleuten früherer Zeit zu finden, vergeblich sein wird.

Mit dem Eintreten unferer Steinmetzbrüderchaften und Bauhütten änderte sich die Sache. Es lag in der Organisation dieser Laieninstitute, daß das Zeichen nicht mehr ganz nach Belieben gewählt, jedenfalls nicht freiwillig geändert werden durfte; sondern die Zunft ertheilte das „Ehrenzeichen“ dem Steinmetzen, wenn nun auch freilich dem Wunsche des Einzelnen möglichst Rechnung getragen wurde. Der Lehrling, wird berichtet, zeichnete das gewünschte Zeichen auf einen hölzernen Teller mit Kreide, die Meister und Gefellen prüften es, ob daselbe nicht mit schon gegebenen identisch sei, und wenn die Prüfung zur Zufriedenheit geschehen war, wurde es ihm feierlich von dem Handwerke zugestanden. Von jetzt an durfte es „ohne gunst und willen“ der Gewerkschaft nicht mehr geändert werden.

Hören wir nun zuerst, was aus den Urkunden der Bauhütten selber über die Steinmetzzeichen eruirbar ist. Das allgemein giltige Bruderbuch hat nur die eine Notiz: „Es soll auch keiner sein ehrenzeichen, das jme von einem Handt-

1) Ausgeführt und durch Beispiele erläutert ebd.



werck verliehen vnd vergönt worden ist, für sich selbs vnd eigends gewalts nicht endern; so ers aber jhe zu endern vermeint, folle ers mit gunst, wissen vnd willen eines gantzen Handtwercks thun (III. 59.)“.

Die erste Vereinbarung von 1459 und die kaiferliche Confirmation von 1498 haben von den Zeichen keine Spur. Das ist offenbar auffällig bei einem so hervorragenden Theile der Hüttengebräuche. Wir könnten uns hierfür als Grund denken, dafs in den Dombauhütten und in den städtischen Zünften gleichmäfsig die obgenannte Regel bestand, das einmal empfangene Zeichen fortwährend beizubehalten und dafs dieser Gebrauch auch wirklich beobachtet wurde ohne Contravenienz, so dafs also kein Grund vorgelegen wäre, von Handwerkswegen die Sache in die Hand zu nehmen. Allein diesem steht entgegen, dafs die Bestimmungen der Rochlitzer Urkunde offenbar derlei Unordnungen voraussetzen, wie das Nachfolgende zeigen wird. Deshalb meinen wir, die Schwierigkeit sei zu lösen in der Weise, dafs im 15. Jahrhundert vielfach noch in Deutschland der Gebrauch bestand, selbständig sich ein Zeichen zu wählen, wenn man freigesprochen war. Daneben bestand aber auch die Sitte, wie z. B. in Sachsen, wovon die Rochlitzer Urkunde Zeugnis giebt, dafs das Handwerk das Zeichen amtlich gleichsam verlieh und dafs nach und nach bei dem stets gröfsern Anschlufs an die Strafsburger Hütte dieser Gebrauch immer häufiger wurde, so dafs 1563 die ganze Angelegenheit von Amtswegen geregelt werden konnte.

Immer aber war das Steinmetzzeichen als Beweis angesehen, dafs der Betreffende seine Lehrzeit ordentlich durchgemacht und die zum Gefellenstück nothwendigen Kenntniffe sich erworben habe. Deshalb wird IV. 31 vorgeschrieben, dafs „kein meister seinen Diener kein Zeichen lasse verschenken, er habe den ausgedient“. Darum können wir auch nicht glauben, es handle Artikel 30 derselben Rochlitzer Urkunde

vom Steinmetzzeichen, wo es heist: „Do mag ein meister feinen Diener ein Zeichen verleihen in fein Lerjaren zu wandern, wenn der meister nicht forderung hette das er In mußt lassen wandern“. Wir können dieses „Zeichen“ blofs als „Zeugnifs“ auffassen. Man hielt ja zu strenge an der vollen Lehrzeit.

Dem ausgedienten Lehrlinge jedoch durfte der Meister fein Zeichen nicht „länger verhalten den XIII Tag, Es were den sache, das er dem Meyster etliche Zeit verseumet hette, da foll der Diener Im fein willen dorumb machen, vnd das verschenken (IV. 26.)“.

Das erlangte Zeichen wurde nun in die Rolle eingetragen, welche die einzelne Hütte befafs und ohne Zweifel auch den andern Hütten mitgetheilt, wenigstens jenen „welche die bücher hinter sich hatten“. Unsere Urkunden geben hierfür keinen directen Anhaltspunkt, es müfste nur sein, dafs dieser Gebrauch nothwendig voraus zu setzen wäre, wenn man den Artikel 94 der Rochlitzer Urkunde durchführen wollte. Nämlich: „Wo ein gefelle nicht aufsgedient hat, welcher gefelle fein Zeichen gekauft hat vnd nicht verdient hat, wo ein mittler oder helfer auffsetzet vnd lernet sie fein hauen, bey dem foll niemandt stehen“. Es war, wenn keine gegenseitige Mittheilung statthatte, die Controle über verdiente oder gekaufte Zeichen rein unmöglich.

Aus anderwärtigen Nachrichten wissen wir wohl, dafs an den Plätzen, wo das Zeichen gegeben wurde, eine Registrirung deselben stattfand. Professor Braun <sup>1)</sup> theilte in Schorn's Kunstblatt 1832. S. 414 mit, dafs sich in Mainz ein altes Buch befinde, worin alle Gefellen bei ihrer Freilung aufgeschrieven worden. Dieses Zunftbuch der Steinmetzen, welches zugleich eine Art Bruderbuch sei, enthalte eine grofse Anzahl folcher Zeichen. Daselbe foll sich bis jetzt erhalten ha-

1) Schneider l. c. S. 14. Anm.

ben und werde noch in der Zunflade verwahrt. Diefes Notiz, fo wie fie fleht, fcheint fogar anzudeuten, dafs auch anderwärtig ertheilte Zeichen in das Buch eingetragen wurden.

Diefes Ertheilung durch die Hütte ift wahrſcheinlich auch die Urfache, dafs feit diefer Zeit die Zeichen weniger buchſtabenmäſſig oder werkzeugbildlich ausfielen, fondern faſt durchgehends einen linearen, alfo mehr objectiven Charakter beſitzen.

Uebrigens hatten die Zeichen auch in dieſen Zeiten nicht blofs die Beſtimmung einer Legitimation des redlich gebildeten Steinmetzen, fondern dienten noch, wie früher, „als Zeichen zur Controle der Güte und Quantität des Gefertigten, ſowie auch deſſen, was der Einzelne verdient hat“. Das Letztere beſagt klar die Rochlitzer Urkunde: „Welcher gefelle . . . fein Zeichen anſchlecht ob er recht gemacht ſey, aber es ſoll geſchehen, ehe man den ſtein beſiehet, das er in das Lager kommt, vngefraget, oder verdidiget vngeſinget, der ſoll geben zu puffe ein halb pfunt wachs (IV. 72.)“.

Dieſe zweite Zweckbeſtimmung des Zeichens ſcheint auch daraus hervorzugehen, dafs der Parlierer „unten auf die Steine malte,“ wenn Gefellen oder Lehrlinge das Anſchlagen verſäumten mit dem Beiſatze, „nimpt er nicht die Buſſe, ſo ſol er ſie ſelber geben“. Es wurde alſo die Buſſe, die hier einſtweilen notirt war, am Lohnabend vom Lohn abgezogen.

Eigenthümlichen Inhaltes iſt Artikel 25 derſelben Urkunde. Dort heiſt es nämlich: „Vnd ob ein meiſter oder gefelle kommen, die das Hantwerk oder die Kunſt kunden vnd begert eines zeichens von dem Werckmeiſter, dem ſoll er feinen willen darum machen, vnd zu gottesdienſt geben, was Meiſter vnd gefellen erkennen. Vnd ſoll das Zeichen zwiffelt verſchenken Meyſtern vnd Gefellen“. Wir haben oben Zeichen, als Zeugniſſe erklärt, und wie wir glauben, mit Recht; hier können wir, weil auch vom Verſchenken geredet wird, dieſe Auslegung nicht zu Hilfe nehmen. Die Bedeutung ſcheint

uns diese zu fein: Wenn ein Meister oder ein Gefelle, der von einem nicht im Hüttenverbande stehenden Meister herangebildet worden, sich aber gleichwohl jetzt ein Zeichen von einem Hüttenmeister erwirken will, so u. f. w. Diese Erklärung hat nun freilich erst dann Sinn und Bedeutung, wenn das Hüttenzeichen ihm besser dünkte, als das zünftige Zeichen, und wenn mit dieser Ertheilung auch die Aufnahme in die Hüttenbrüderschaft verbunden war. Letzteres kann man billiger Weise annehmen, ersteres war aber blofs dann der Fall, wenn das Hüttenzeichen ihm anderwärts auch die Thüre zur Bauhütte öffnete, wohin aber in diesem Falle auch die Kunde vom Vorgange mußte mitgetheilt worden sein.

Die hier und da versuchte Erklärung, als sei in unferm Artikel die Rede von solchen, die ohne ordentliche Lehrzeit ein „Ehrenzeichen“ verlangten, müssen wir unbedingt verwerfen, denn dergleichen Leute werden stets als nicht „redelich“ angesehen und mit allseitiger Arbeitsverweigerung bedroht.

Der Betreffende hatte das Zeichen „zweifelt zu verschenken“. Von diesem Verschenken war oben die Rede bei den Lehrlingen Capitel VI.

So viel geht über die Steinmetzzeichen aus den Urkunden selbst hervor. Wir wollen nun noch einige Notizen nachtragen, gesammelt aus einzelnen Schriftstellern.

Unter den Zeichen, die selbstverständlich meist persönlich waren, giebt es auch Familienzeichen; solche hatten z. B. die Baumeisterfamilien Ensinger und Böblinger. Sie waren dann auch in ihren Siegeln befindlich und wurden in Urkunden von den Meistern beigedruckt. Da die Meister oftmals Urkunden zu unterzeichnen hatten, so war das Zeichen gleichsam ihr Amtsfiegel, was natürlich die Gefellen nicht bedurften. Dieser Gebrauch unterschied wohl allein die Anwendung der Zeichen seitens der Meister und der Gefellen. Die beigefügten Zeichen der Gefellen zeigen nämlich keine Umrah-

mung. Heutzutage werden alle Zeichen mit einer Ellipse umgeben. <sup>1)</sup>

Unsere Zeichen wollten vielfach auch gedeutet werden. Damit hat sich „schon so mancher Schriftsteller befaßt und hierbei wurden häufig ziemlich abentheuerliche Meinungen zu Tage gefördert. Da man es mit unbekanntem ungewohnten Figuren zu thun hatte, so legte man ihnen vielfach einen tiefen mystischen Sinn bei und machte die Steinmetzenbrüderschaft gleichsam zum Träger, weifs Gott, welcher Geheimlehre. Homeyer führt <sup>2)</sup> einige dieser Deutungen nach der betreffenden Literatur an, die aber alle, wie er selbst bemerkt, nicht wohl zutreffen wollen. Wenn er aber die Möglichkeit zugiebt, daß sich in einzelnen Bauhütten den Zeichen hier und da eine mystische Erklärung zugesellt hat, so ist das sehr leicht möglich“. Wir glauben auch dieses Letztere verneinen zu müssen, wenn diese mystische Erklärung weiter als aus der persönlichen Frömmigkeit hervorgegangen erklärt werden will; denn die Blüthezeit der mittelalterlichen Symbolik fällt nicht zusammen mit der Blüthezeit (XVI. Jahrhundert) der Steinmetzzeichen.

Gleichwohl aber war mit dem Zeichen ein Geheimniß verbunden, nämlich seine „Lefung“. Daselbe war oft sehr complicirt, aber auch selbst in einfacher Form hätte eine längere Beschreibung gegeben werden müssen oder eine Zeichnung, wenn man es hätte bezeichnen wollen. Dafür war nun ein eigenthümlicher Name, z. B. „aufrecht Richtscheit“, „H mit der Schrägkerbe“ und dergleichen. Man vergleiche nur, was Homeyer S. 149 ff. vorbringt, und man wird recht gut finden, worin das Geheimniß bestand. Wer nicht eingeweiht war, wußte es nicht, konnte das Zeichen nicht „lesen“.

1) Graf Walderdorff in den Verh. des hist. Vereins der Oberpfalz. Bd. XXVIII. S. 134 ff.

2) l. c. S. 289.

Janner, Bauhütten.

Früher hat man auch viel geredet von der Beziehung, die zwischen unsern Zeichen und den alten Runen obwalten sollte. Seit der Arbeit Homeyers ist, solches anzunehmen, rein unmöglich. Diefes bezeichnet die Benützung der Runen als Hausmarken im Allgemeinen „als eine mögliche, höchstens als eine hier und da wahrscheinliche, aber nicht als eine irgendwo sicher belegte, und die Einerleiheit ist viel häufiger eine absichtslose“. Und dann erst gar die Urhebermarken einer verhältnismäßig so späten Zeit.

Zum Schlufs soll noch angeführt werden, was derselbe Schriftsteller über die Fortdauer unserer Steinmetzzeichen berichtet. <sup>1)</sup>

„Im 16. Jahrhundert erreicht das Steinmetzzeichenwesen seinen Gipfelpunkt, ohne jedoch damit abzuschließen. Es lassen sich einzelne Erscheinungen seiner Fortdauer bis auf die Gegenwart verzeichnen. Die Waldheimer Brücke aus Rochlitzer Werkstücken ist in ihrem älteren Theile von 1710—13, in dem neueren 1788 erbaut. An beiden haben die Steinmetzen sich kundgegeben, freilich nur noch wesentlich mit Buchstaben, z. B. einer Verschränkung von H und K. In Münster erhielt im Anfange dieses Jahrhunderts ein gewisser Baring seine Marke von der Steinhauergilde. Im Kunstblatt zum Morgenblatt 1832. S. 246 erzählt Reland: „nach Versicherung des Steinmetzmeisters führen die meisten Gefellen aus dem Reich ihr besonderes, ihnen von der Zunft bei der Ausweisung gegebenes Zeichen, womit sie nöthigenfalls ihre Gefellenschaft erweisen, indem sie ihr Zeichen einhauen und sich eine Copie von der Zunft verschreiben“. In Oestreich sei dieses verboten, weshalb sie natürlich das Zeichen geheim hielten. Stieglitz <sup>2)</sup> sagt ausdrücklich, daß die Zeichen noch jetzt bei den Steinmetzen gebräuchlich seien. Bei Back <sup>3)</sup> liest man:

1) l. c. S. 294—296.

2) Kirche der hl. Kunigunde. S. 13.

3) Ueber die Steinmetzzeichen 1861.

„die Freimauerei . . . kennt die Steinmetzzeichen gar wohl und fragt nach ihnen in ihren Bauhütten besonders die Gefellen“. Schwetfchke <sup>1)</sup> äufsert, dafs der Gebrauch, dem losgesprochenen Gefellen ein f. g. Ehrenzeichen zu ertheilen bis in die neuesten Zeiten an einzelnen Orten sich erhalten habe, ja seit etwa fünf Jahren auf der Rochlitzer Hütte wieder aufgekomen sei . . . Nach der illustrierten Zeitung (16. Juli 1853) haben die Steinmetzen das Eingraben ihrer Zeichen in die Klusfelsen bei Halberstadt bis auf die neueste Zeit fortgesetzt. Nach Michelfen trägt zu Frankfurt a. M. jeder Steinmetz in das Zunftbuch neben dem Namen seine Marke ein. Derselbe hatte auch vernommen, dafs das Zeichenwesen der Steinhauer beim Kölner Dombau vollständig restaurirt sei. Als ich 1854 den Kölner Dom besuchte, erzählte mir jedoch der Führer, nur einer der Steinmetzen, Rudolph Schultz aus Berlin, pflege seine Werkstücke mit seiner Marke zu bezeichnen. Es war Sonntag und er nicht zur Stelle, doch sah ich auf einer seiner Arbeiten ein Zeichen . . . nebst R. S. Im Uebrigen ergab später eine Mittheilung des H. Dombaumeisters Voigtel, dafs die aufser Uebung gekommene Anwendung der Steinmetzzeichen auch beim Dombau schwer zu restauriren sein dürfte, da die Zeichen ihre Bedeutung als Legitimation über die zünftige Erlernung der Kunst gänzlich verloren haben. — Auf einem Quartaltage der Berliner Steinmetzen, November 1868, erhielt ich Einsicht in das letzte Innungsbuch. Ohne Titel und Eingang beginnt es mit einem Protokoll vom 24. Januar 1684, wornach ein „Diener“ losgesprochen und zu einem ehrlichen Gefellen gemacht wurde. Darunter steht: „sein Ehrenzeichen ist dieses. (Dabei steht die Figur.) Aufser ähnlichen Gefellenerklärungen folgen auch Einschreibungen von Lehrlingen, desgleichen Beurkundungen über die Erhebung eines Gefellen zum ehrlichen Meister, im Beisein von Gefellen und

1) Gallische Steinmetzzeichen. 1852.

Meistern, ohne dafs dabei von einer Aenderung oder Zuthat zum Gefellenzeichen <sup>1)</sup> die Rede ist. Nach dem Jahre 1828 sind die neuen Gefellen ohne ein Zeichen eingetragen.“

---

1) Brandt, Ausbildung der Steinmetzzeichen, in den Mittheil. des thür. fächf. Vereins. 1850. Bd. 8. Hft. 3 irrt vollständig, wenn er solche Aenderung behauptet. Es läfst sich nicht nur nicht durch Thatfachen beweisen, sondern das Gegentheil geht aus dem Zweck des Zeichens und aus der Stellung der „Meister“ in den Hütten von selbst hervor.

---



## Achtes Capitel.

### Gottesdienst. Krankenpflege. Begräbniss der Brüder.

Es ist schon früher hervorgehoben worden, wie der religiöse gottesfürchtige Sinn in den Bauhütten sehr lebendig gewesen sei und wie vom XVI. Jahrhundert an der Geist der Zeit und neuen Religion diese edle Saite der Hütte verklingen machte. Wir wollen nicht behaupten, daß die Hütten in dieser Beziehung einen Vorzug vor den Innungen zu beanspruchen das Recht haben — im Gegentheil mögen sogar die späteren Zeiten die Hütten weit unter den Zünften stehen gesehen haben. Der Kosmopolitismus und das „fahrende Wesen“ ist kein rechter Freund der Religiosität. Wenn wir also die religiösen und charitativen Verhältnisse der Hütte besprechen, so geschieht das rein in historischem Interesse.

Richtig und zeitgemäß beginnt die Ordnung von 1459: „Im Namen des Vaters, des Sons und des heiligen Geists und der würdigen Mutter Marien und auch ir feligen Diener, der Heiligen Vier gekrönten zu ewiger Gedechtnisse“. Es war dem Mittelalter nicht möglich, irgend eine Verbindlichkeit festzustellen ohne mit Recht zu denken an den, welcher allein die Kraft des Haltens verleiht. Ohne Religion kein Gesetz, ohne Religion kein Gehorsam! Demgemäß schließt auch die Urkunde: „Wan nu noch Christenlicher Ordenunge ein jeglich Christen Mönch seiner felen Heyl schuldig zu verfehen; so soll das gar billich bedacht werden von den Meistern und

Wercklütten, die der almachtige Gott gnedelich begobt hett mit Ir Kunst und Arbeit, goteshüser und ander köstlich Werck löbelich zu beuen, und davon ir Lybes narunge erlich verdienen; das auch zu Dankbarkeit sie ir Hertz von rechter Christenlicher Natur wegen billich beweget, Gottesdienst zu mēren und dodurch auch ir Selenheyl zu verdienen. Darumb, dem Almächtigen Gott, finer würdigen Mutter Marien, allen lieben Heiligen und Nemlich den Heyligen vier gekröntē zu Lobe und zu Eeren und befunder umb Heyls willen aller Seelen der Parfonen, die in dieser Ordenunge sint oder Je mehr dar In kumment sol; So hant wūr . . . für uns und alle unfere Nachkumen uffgefetzt und geordnet: zu haben einen Gottesdienst alle Jor, jerlich zu den heiligen vier fronfasten (Quatember) und uff der heiligen vier gekröntē Tage (8. November) zu Strosburg in dem Münster der hohen Styfft, in unfer lieben Frauwen Cappel mit vygilien und (nach Ordnung II. 3) Seelenmessen, je nachdem uns man dz vollebringen mag“.

Das Bruderbuch von 1563 hat gar nichts mehr von dieser Bestimmung, wir glauben jedoch nicht, dafs deshalb die bisherige Praxis geändert worden sei. Wahrscheinlich war die Nichtaufnahme unter die Bestimmungen blofse Toleranz gegen die Akatholiken, denn die Confirmation des Kaisers Ferdinand I. dd. Innsbruck 15. März 1563 enthält noch die alten Weisungen.

Indefs die Baubrüderschaft begnügte sich nicht mit diesem der ganzen Fraternität zugehörigen Gottesdienst, sondern, wie die kaiserlichen Confirmationen vorschreiben: „vnd wo auch ain paue ist, do man gefellen fürdern mag, do foll auch ain Gottzdiens̄t gehalten werden, von wegen vnser Bruederschafft nach Irem vermegen“ — in jeder wirklichen Bauhütte waren solche Gottesdienste geboten. Da diese allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Anzahl der Gottesdienste volle Freiheit lassen, so wollen wir die Festsetzungen der Rochlitzer Urkunde anführen, um zu zeigen, wie daselbst diese Anforde-

nung erfüllt wurde. „Iztlicher Meister sol alle geltfaften (Quatember) lassen vier messe halten. Aber an Sant Petrus tage da er erhaben ward zu Antiochia sol man auch vier Messe lassen lesen. (Mit diesem Tage begann nämlich die Sommerarbeitszeit, das eigentliche Baujahr.) Aber die erste messe von der hl. Dreyfaltigkeit, die ander von unfer lieben Frawen, die dritte von den viergekrönten Mertern, die virde vor alle die follen (Seelen) die in der ordenung gestorben findt vnd vor alle die Hülffe vnd vnferm Steinwerk thun (IV. 1.). Aber die andern meister follen auch messe lesen lassen, alle frauenfest, Eine vor alle die vorgeantanten felen, das Gelt, do er lest messe darmit halten, dasselbig gelt sol er aus der Büchffen nemen vnnnd das übrige gelt geben in die Hantbüchffen (offenbar Hauptbüchse). Aber zu Gottesdienste soll Itzlicher meister geben von igklichen Werk es sey gros oder klein einen alden groschen alle Frauenfest. Aber soll ain Itzlicher gefelle geben alle wochen einen pfennig zu gottesdinste In die Büchffen (IV. 1. 2.)“. Der scheinbare Widerspruch zwischen Artikel 1 und 2 löst sich durch die Annahme, das der in IV. 1 Genannte Meister einer Haupthütte war, die „Bücher hinter ihr hatte,“ die andern, die nur eine Messe zu bestreiten haben, die Meister der kleineren Hütten sind, bei denen kein Buch der Hütte war, die nur mit einem Vorort verbunden waren. Dies zeigt klar Artikel 31 und 32 der Ordnung von 1459. Eine Büchse war nämlich überall, wo „fürderunge“ geschahen, Gottesdienste aber dort, wo „dz Buch lytt“.

Die Regensburger städtische „Steinmotzen-Ordnung“ von 1514 hat dieselben Gottesdienste: an den „vier quottemern und an der Heyligen viergekrönten Tage“. <sup>1)</sup>

Die eben angeführte Abgabe der Meister und Gefellen ist dieselbe, wie sie auch I. 30 zu lesen ist: „und darnoch alle Jor vier Blappart, nämlich alle Fronfaften einen Blappart

1) Siehe Mitth. d. hist. Vereins der Oberpfalz. Bd. XVI. S. 210.

oder Behemfchen (böhmifchen Groschen)“ und ebenfo war's für die Gefellen beftimmt. Das Bruderbuch hat nur zwei Böhmifch, während die Confirmationsurkunde dem Gefellen zwar bei der Aufnahme vier Böhmifch auferlegt, aber „wo ein Gefetz flet, do man den Wochenpfenning nit aufhebt (einfammet), do foll ein gefell nit mer denn zween Behemifch geben ain gantz Jar vnd ein meifter noch fo vil und foll das fchicken in die Bruderschaft do ain Gotzdienst ift“.

Der Hauptzweck der Büchfe war nach den Urkunden, in welchen diefe Beftimmung der Gelder präponderirt, urfprünglich die „Selmeffen“. Ganz klar ift in diefer Beziehung Artikel 32 vom Jahr 1459. Dort heift es: „Alle Meifter, die Büchfen hant (und Büchfen waren überall, wo Gefellen ftanden), do nit in denfelben Hütten Bücher fint: die follent alle Jor ir Geld den Meiftern antwurten, do die Bücher liegent. Und wo auch die Bücher fint, do fol ein Gottesdienst fin. Stürbe aber ein Meifter oder ein Gefell in den Hütten, do keine Biecher fint: do fol derfelb Meifter oder Gefellen, die uff der Hütte ftont, dem Meifter dos verkünden, der ein Buch hett, do auch die Ordenunge ift. Und wenn es Ime verkündet wurt; fo foll er ein Messe tun machen finer Seelen zum Trofte, der dan verfcheiden ift und follent meifter und Gefellen difelbe Messe fromen und opfern, die uff der Hütte Stont“. Ganz fo auch die Ordnung von 1498.

Die ftädtifchen Bauzünfte hatten ähnliche Beftimmungen; in der Trierer Steinmetzenordnung von 1397<sup>1)</sup> wird den Mitgliedern der „Broiderschaft“ fogar unter Strafandrohung aufgetragen, dem Leichengottesdienste beizuwohnen; desgleichen in der mehrerwähnten Regensburger Ordnung von 1514. Recht intereffant ift es, wie in das dem Herausgeber vorliegende Original der letztern die Wirkungen der eingebrochenen Reformation

1) Bei Reichensperger, Vermifchte Schriften, S. 164 ff.

nach und nach eingeschoben, resp. durch Correcturen eingefügt wurden.

Mit dem Gottesdienste hängt zusammen die Theilnahme am Begräbnis. Die Hüttenordnungen heben hierüber nichts ausdrücklich hervor, da sich die Sache von selbst verstand, wenn einmal vom Gottesdienst die Rede ist. Dieser Gebrauch fand sich bei allen Bau-Zünften und zwar in so auffallend gleicher Form, daß substantiell alle diese Verordnungen die gleichen sind. Die Trierer Ordnung bringt die Sache so: „Vort mee (Fort mehr = weiterhin) so eyn broyder der Broderfchafft oder eyns broder wyff oder fyne kind oder ein lere-knecht der fyn recht bezahlt hette, stirbet zu der grabelich (zu dieser Grab-Leiche) fullent alle broider und hir icliche wybe kamen die fy hant ane arglist und fal man einen iclichen broder und eyns broders wyff so fy verfahren (gestorben) fint began (begehen) mit veir kerzen und mit der broider liche doiche (Bruder-Leichentuch) und zu der begengnuß folgen alle broider und eyns broder wyff, die neit mans en hette (die keinen Mann hätte, Wittve) komen und die misse (Messe) offeren So yn das kunt getan wird von dem budel hirs ampts und wer darzu dem Rechte neit enqueme (nachkäme) er hette den richtlich und wiflich entschuldenuß, wer die weren die fallen der Broiderfchafft bezalen eyn halff pund wahfs . .“ Die Regensburger Ordnung läßt auch Stellvertretung zu, sonst aber bestimmte auch sie ein halb Pfund Wachs „zu Puos“.

Nicht minder war die Büchse zur Unterstützung der kranken Brüder bestimmt, sowohl der Meister als auch der Gefellen. Schon die erste Urkunde von 1459 hatte darüber eine vollständige Anweisung aufgenommen. „Wer es auch, daß ein Meister oder ein Gefelle in Krangheit siele, oder ein Gefelle, der auch in dieser Ordenunge wäre und der sich uffrechtlich by dem Steinwerck gehalten hett und so lang siech lege, und Ime an finer Zerunge und notpfrunden abginge; dem sol ein jeder Meister, der dan der Ordenunge Büchse

hinder Ime hett, Hülf und bystand tun mit lyhen (leihen) us der Büchse, vermag ers anders, untz (bis) dafs er us den Siechtagen wider uffkemt; fo fol er den globen und versprechen, das (Geliehene) zu geben wider in die Büchse zu antwurten. Stürbe aber einer in folichen Siechtagen; fo soll man fovieel wider nemen von dem, das er noch Tode loffet, es find kleider oder anders, untz dafs das wider vergolten wurt, das Ime dan gelichen ist, ob anders fo viel do were (I. 34.)“. Ganz Gleiches ordnen auch IV. und III., in welch' letzterer ohnehin die Charitas, wie früher auseinander gesetzt, an die Stelle der gottesdienstlichen und religiösen Pflichten getreten ist.

---

## Neuntes Capitel.

### Lohnverhältnisse. Fabrik.

In den Bauhütten oder beffer überhaupt im Mittelalter war es durchaus üblich, im Taglohn zu arbeiten; aus einer folchen Bauweise „ein verdinget Werk“ zu machen, war strenge unterfagt. „Item, was redelicher werk und gebeue nu zu zitten find, die in Tagelon stont, nemlich also: Strafsburg, Cöln und Wien und Passauwe und ander Werk derglichen und in den Hütten, so dazu gehört, also herkomen sint und vollbracht untzhar (bisher) In Tagelon: Dieselben Beue und Werk also vorstott, soll man also lassen bliben in Tagelon und kein verdinget Werk daraus nit machen in geheinen weg. (I. 3.)“ Daselbe wird 1563 ausgesprochen.

Der magister fabricae übergab am Ende der Woche dem Werkmeister den von diesem berechneten Lohn, und dieser war es, der ihn an die Gefellen vertheilte. Dies erkennen wir deutlich aus noch vorhandenen Dombaurechnungen. Daher fagt auch die Ordnung von 1498, es solle der Meister den Gefellen ihren Lohn werden lassen, wie er von den Herren gegeben wird. Auch die Rochlitzer Urkunde ermahnt (Art. 9.) den Meister, seinen Gefellen den Lohn nicht abzubrechen oder geringer zu machen.

Es war diese Praxis, die Arbeiten im Taglohn machen zu lassen, für den Bau von wohlthätigem Einfluß. Im Mittelalter fiel es keinem Menschen ein, auf Kosten des Baues

sparen zu wollen, man verwendete eben, wenn man nicht Geld genug hatte, um so mehr Zeit auf den Bau.

Wie viel wurde denn nun bezahlt? Natürlich bei den schwankenden Geldverhältnissen jener Zeit in den verschiedenen Perioden auch verschieden; wir finden sogar 1460 zu Regensburg mitten im Bau-Jahre eine Steigerung des Lohnes, „quia tunc precium crevit de mandato civium, VI den. Ration. mer jedem von der vergangenen wochen,“ weil nach dem Mandat des Regensburger Magistrates im März die Brodtaxe gestiegen war. In Basel bekam gegen Ende des 15. Jahrhunderts in der Sommerbauzeit (diese wurde von Petri Stuhlfeier bis Sankt Galli, 22. Februar bis 16. October gerechnet) der Werkmeister 4 Schilling Wochenlohn (20 Pf. = 1 Schill., 20 Schilling = 1 Pfund; 1 Pfund 3 β 4 Pf. = 1 florenus = 4 fl. 50 kr. rheinisch), der „xell“ 3 β 4 Pf., ein „byknecht“ 2 β 4 Pf., der Lehrjung oder Handlanger 2 β. Wenn in der Höhe gewerkt wurde, so bezahlte man überall etwas mehr, hier dem Werkmeister 5 β, einem Gefellen 3 β 8 Pf., dem Knecht 2 β 8 Pf. Bei dem genannten Dombau waren natürlich auch andere Arbeiter beschäftigt, von ihnen erhielt z. B. der Zimmermeister 5 β und der Gehilfe 4 β 4 Pf., im Winter um einen Schilling weniger.<sup>1)</sup> In Speyer war 1562 der Taglohn eines Steinmetzen 2 Batzen. In Cöln erhielt 1441 in der Zunft ein Steinmetzmeister 1 Mark als Taglohn, der Gefelle die Hälfte, ein Schieferdecker 3 Albus, ein Zimmermann 5 Schillinge (Eine Mark fein hielt 31 gewöhnliche Mark 2 Schillinge 3 Denar; ein Albus = 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Denar, 112 Albus = 1 Mark fein = c. 8 fl.; doch war in Cöln der Münzwert aufserordentlich wechselnd.) In England hatte nach einer Verordnung Eduards I. von 1350 ein Zimmermann 3 Pf., ein Schreiner 2 Pf., ein Steinmetzmeister 4 Pf., ein gewöhn-

1) Mone l. c. 1834. col. 207. Damals kostete in Basel ein Saum mittleren Weines 200 Pf.; 1 Saum = 3 Ohm à 8 Viertel à 4 Mafs.



licher Maurer 3 Pf. u. f. w. zu fordern. Jörg von Hafelbach, Baumeifter der Frauenkirche zu München, hatte als Sommerarbeitslohn 28 Pf. wöchentlich. <sup>1)</sup>

Die Dombaurechnung von 1459 hat für den Meifter Conrad Roritzer ftets 64 Pf. Wochenlohn, dagegen der tägliche Lohn der Gefellen betrug in der Sommerwerkzeit 8 Pf., in der Winterzeit 5 Pf., der des Parlier defsgleichen, außerdem wurde alle 14 Tage 1 Pf. Badegeld per Kopf bezahlt. Dazu kam für die Roritzer die fixe Befoldung, welche alle „kodemmer“ ausbezahlt wurde, d. h. alle Vierteljahre 6 Schilling, also 3 Pfund Pfennige jährlich à 240 Pfennige = 8 Schillinge. Diefc 3 Pfund ergaben 8 fl. 34 kr. 2 Hl.; der Wochenlohn 52 mal 64 Pfennige, = 13 Pfund 6 Schill. 28 Pf., also 39 fl. 37 kr., Summa 48 fl. 11 kr. 2 Hl. Da er auch zu gleicher Zeit in Nürnberg bei St. Lorenz Werkmeifter war und noch Nebenverdienfte hatte, der Geldwerth etwa funfzehnfach fo hoch war wie zur Jetztzeit, fo kann man fein Einkommen nicht schlecht nennen. Als Nebenbezüge müffen wir feine Bildhauerarbeiten bezeichnen, die ihm extra bezahlt wurden. Wir finden in der Rechnung aufgezählt:

Item umb ein gross Captell darauf di Maria stet; dafür  
10 β Reg. (10 Schilling Regensb. Pfennige.)

Item umb daz Captel darauf Sand Peter stet; dafür 1 lib.  
den. Rat.

Item umb die Maria XIII β dn.

Item umb den Petrus XIII β dn.

Item umb den Johannes XII β dn.

Item umb ain Capptell mit aim sawkoph neben den  
turn LX dn.

Item umb VII Captell in das gibelgebenng und in die  
plinttenform an dem newen turn und in das gebenng  
darnebn an dem hohenwerk, je für ains VI gr.

1) Holland, Deutfche Dichtkunft in Bayern S. 561.

Item umb vier hanggend possen in der plinttenform oben  
in der schweben, je für ain VI gr.

facit totum VIII lib. LXXVIII dn.

Defsgleichen wurde Roritzer für feine Zehrung vergütet, wenn er in die Steinbrüche, oder auf Holzkauf und dergleichen zu gehen hatte. Nicht selten sind auch Hebetrunck oder sonst pro bibalibus eingesetzt; ebenso dem Tumbmaister, maister Conrad zimmermann, dem Mathes smid, dem Laymell slosser und in die hüttem umb V. genns auf Martini XLVII dn. rat.

Beim Bau der Kirche zur schönen Maria in Regensburg (1519) erhielt der bekannte M. Ostendorfer „für zwo Visirungen, so er gemacht vnd fünff wochen hie gelegen XX Gulden“. Aufserdem für zweimalige Reifen nach Regensburg und Aufenthalt dafelbst für Mann und Rofs täglich c. 12 kr., d. h. für 24 Tage 2 Pfund 24 dn. Der Baumeister Hans Hueber von Augsburg 14 dn. Taglohn, im Winter 11 1/2 dn. Ihm wurden blofs die Arbeitstage bezahlt, welche das Jahr etwa 45 fl. ausmachten, dazu kam der Jahresfold von 52 fl., so dafs er sich, wenn man auch die Nebenarbeiten Roriters einrechnet, doch höher stand als letzterer.

Bei Mathäus Roritzer wird als aufserordentliches Geschenk in der Dombaurechnung von Regensburg (1487) erwähnt „ein rokh mit einer fuchsen kursen undertzogen, 3 Pfund 15 dn.“

Der Werkmeister Hans Marx erhielt 1423, wie früher angeführt, als Taglohn „finen gewonlichen lone mit namen dritthalb schillinge pfennige für koste und lone“; ebenso das Gewölb- und Gerüthholz, dann 10 Gulden für feinen Hauszins, ebenso 10 Malter Korn und „hofclyder glich anderm hofgefinde finen glichen.“

Frägt man nun, womit diese und andere Ausgaben bestritten wurden, oder anders welches denn die Einnahmsquellen der Kirchenfabrik waren, so läfst sich hierauf aus den vorhandenen Nachrichten ganz strikte Antwort geben. Vor Allem waren es, wie zu jeder Zeit, die freiwilligen Gaben, die das

Haupterträgnis bildeten. Dieselben wurden entweder in eine eigens hiefür aufgestellte Büchse oder einen Opferkasten geworfen oder durch abgeordnete Sammler beigebracht. Beiderlei Sammlungen werden in den Dombaurechnungen erwähnt; bei ersterer Gattung spielt, wie heutzutage auch noch in den Opferkästen „allerlay Münfs pöser“ eine starke Rolle. So fagt ganz betrübt der Gottesjunker zu Regensburg im Anfang seiner Rechnung: „Item eingenomen on pöser falscher muncz noch her von dem Brobst XXIII  $\overline{\text{H}}$  den. Do find die falschen helblinge für gut angeslahen gebesen. . hat mir auch übergeben di hernach verschriben schuld und sinds noch schuldig.“

Nicht selten waren eigene Bruderschaften mit diesen Sammlungen betraut, wie z. B. in Cöln die Petri-Bruderschaft. <sup>1)</sup> Uebrigens glaube man nur nicht, dafs bei solchen Sammlungen oder sonst bei der Dombaukasse blofs ein Geldgeschenk als freiwillige Gabe angenommen worden sei. Nichts weniger, als dies. Man acceptirte Alles; war es direct beim Bau zu gebrauchen, z. B. Bauholz, Rüstholz, Kalk, Steinfuhren, Frachten u. f. w., um so besser; war dies nicht, so wurde das Geschenk verkauft und der Erlös in die Dombaukasse geworfen. So find in der Regensburger Rechnung von 1459 zu finden *de vestimentis videlicet una tunica mantello pepulis et camisiis venditis XIV  $\beta$  XVI den.*

Eine fozufagen <sup>1)</sup> classische Stelle ist in dieser Beziehung der Bericht über die Grundsteinlegung des Ulmer Münsters. Die Stadt, beigeannt „die Reiche“, schlofs beim Münsterbau alle fremde Hülfe aus, ein Zeichen des hohen Bewusstseins, das die Stadt von sich hatte. „Da grub Ulm im Umkreise von 464 Schritten die Stelle für sein Münster aus. Der erste Stein wurde am letzten Juni 1377 mit grofser Feierlichkeit gelegt und auf den Stein legte Ludwig (?) Krafft, der Bürgermeister, hundert neue römische Goldgulden und ihm folgten

1) Ennen l. c. III. S. 981.

Andere. Der ganze Rath und auch die ganze Bürgerſchaft opferte freiwillig, Jeder nach feinem Vermögen, ſo daſs ſchon an dieſem Tage etwas Anſehnliches herauskam und Ulm den kühnen Gedanken faſte, ſein Münſter ganz allein ohne fremde Beihülfe zu bauen. Alsdann wurde die Bauhütte aufgeſchlagen und dahin brachte Jedes ſeine Gabe. Kein Fürfleck, Miederlein, Gürtel oder Haarband wurde verſchmährt und viele Bürger frohnten freiwillig mit Pferden und Leuten ein, zwei, drei Monate und das Werk wuchs, daſs in 111 Jahren das prächtige Münſter nebt Thurm, wie ſie jetzt ſtehen, ausgeführt und mit 52 Altären geſchmückt wurde . . . Das Sakramentshäuschen machte Johann Ehinger, genannt Habfaſt, wie er denn auch knieend auf einem Poſtamentſtock in Lebensgröße mit aufgehobenen Händen zu ſehen iſt, hat auch einen Sack über die Achſel hängen, zum Zeichen, daſs er all' ſein Hab und Gut daran gewandt, davon das Sakramentshäuschen ſoll erbaut worden ſein 1450.“<sup>1)</sup>

Der Verein für Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben hat in ſeinen Beiträgen<sup>2)</sup> über den genannten Dom eine weitere Notiz. Dort heiſst es nämlich: „Geſchenke beim Beginn des Baues: des Bürgermeiſters Heinrich Kraft Mantel verkauft um 20 fl.; ein Bettlein von der Dunkinin der Steinmetzlin verkauft um 1 Pfund Heller; Barchenttuch von der Zollerin verkauft um 2 fl. 3 Schilling Heller; der Mantel von der Magd des Heinrich Kraft verkauft um 6 fl.; des Millers Wammes und Hofen verkauft um 6 Schill. 2 Hl.; Heinrich Schreibers Panzer und Goller verkauft um 6 fl.; der Bürgermeiſterin Mantel 15 fl. 5 Groſchen; 4 Schilling gelöſt um einen Kappenziſpel und einen Filzhut „von den gefangenen Lüten“ u. ſ. w. Man ſieht, daſs man in Ulm ebenſo wenig

1) Dieſe von Kreuſer, K. Bau u. ſ. w. aufgenommene Notiz iſt in ihrem letzten Theile unrichtig, wie aus dem Nachfolgenden erhellt.

2) Jahrgang 1843. S. 11.

wählerisch war in der Empfangnahme von Geschenken als 1459 zu Regensburg, wo Flöre und Hemden im Register figuriren.

Das Sakramentshäuschen des „Meisters von Weingarten“ im Ulmer Münster kam folgendermaßen zu Stande: Engel Zäringerin gibt 200 fl., damit aber das Geschenk verschwiegen bleibt, nicht den Kirchenpflegern, sondern dem Hans Nidhart. Dieser kauft dafür rohe Leinwand, läßt sie bleichen und herichten, verkauft sie dann, und mit dem resultirenden Gewinn wird angefangen zu bauen. Diese Manipulation 10—12 Mal wiederholt, scheint das Sakramentshäuschen ermöglicht zu haben, ohne daß das Capital stark angegriffen wurde.<sup>1)</sup> In Ulm floßen überhaupt die Einnahmen sehr reichlich. Nach Mone wurden 1387 eingenommen 1926 Pfund 6 Schill. 3 Pf. In Cöln verwendete die Fabrik noch 1513 im Ganzen 14,083 Mark 11 Schill. 11 Pf., im Jahre 1559 nahm sie nur 4922 Mark 10 Schill. 2 Pf. ein.

Eine weitere Einnahmequelle waren die Collecturen in den Kirchen der Diöcese, wenn es sich, wie gewöhnlich, um die Kathedrale handelte. Solche Collecturen geschahen theils vorübergehend, in welchem Falle sie häufig über die Grenzen des Diöcesan Sprengels ausgedehnt wurden, theils durch regelmäßig stattfindende Sammlungen und aufgestellte Opferbüchsen. Beim Münsterbau in Basel waren in jedem Landcapitel Büchsen aufgestellt, worin die Beisteuern für die Fabrik gelegt wurden. Diese pyxides wurden zu bestimmten Zeiten geöffnet und die vorgefundenen Gelder gesetzmäßig ausge-theilt. „Magister fabricae . . . pixides sibi praesentatas debet aperire, evacuare, pecuniam ministrare et sacristae bibales (Trinkgeld) ut puta 1 solidum plus vel minus juxta laboris exigentiam, ac tertiam partem ministrare pecuniae curato (Pfarrer) pixidem praesentanti dare, residuas duas partes fabri-

1) Mone l. c. 1834. S. 321 ff.

Janner, Bauhütten.

cae reservare. De quibus consuetum est solvere decano et camerario cuilibet unum par cyrothecarum et capitulo 5 solidos denar., sed in gratitudinis vicem solvit capitulum expensas et sumptus pro magistro fabrice aut ejus nuntio et equis . . .<sup>1)</sup>

Für den Dombau zu Regensburg ergaben die Collecturen 1459 nur 110 Pfund 6 Schill. 6 Pf.

In die Baucaffe flossen auch mannigfache Einnahmen aus Zehnten, Gilten, Pachtschillingen von geschenkten Grundstücken, denn auch solche wurden nicht selten als Beiträge von den Gläubigen dargebracht. Solche Schenkungen wurden aber nicht verkauft, sondern bloß die Rente benützt. Ueberdies hatte ohnehin jede Kirche Grund und Boden als Eigenthum, wovon anderweitig nicht belastete Nutznießung dem Baufond zu Gute kommen konnte. Auch Miethzinse von Häusern oder sonstigen Gebäulichkeiten figuriren in den Dombau-rechnungen. Nicht gering war das Erträgniß aus testamentarischen Legaten und aus Strafgeldern der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Bedeutend war jedenfalls auch das Erträgniß aus dem Antheile an den Renten erledigter Pfründen, aus den sogenannten Intercalarfrüchten und aus den für die Bauzeit incorporirten Pfründen. Ersteres ist besonders häufig erwähnt bei den Capitelspfründen und wurde durch päpstliche Erlaubniß den Bauführern concedirt, wie z. B. von Honorius III. (1220) und Innocenz IV. (1245) für den Speyerer Dom. Dazu kommen Mefsstiftungen, deren Perfolvirung die Fabrickasse zu befreiten hatte, die Gebühren bei vorkommenden Beerdigungen. Immer war bei Berechnung dieser letzteren Taxen etwas für die Fabrik eingesetzt, ja man speculirte da und dort auf die Prunkliebe der Leidtragenden. So z. B. heißt es bei den Bestimmungen der Basler Dombaucaffe: „Was durch die Erben

1) *ibid.*

auf die Bahre gelegt wird, eine Decke, ein schwarzes Tuch . . . oder auch ein goldgesticktes, alles das gehört der Fabrik und bleibt dieser, muß daher vom Subcustos in Empfang genommen und aufbewahrt werden. Doch können die Erben auch eine Verabredung treffen mit dem Fabrikmeister bezüglich des goldgestickten Tuches, um 15, 12 oder 10 Gulden, ab oder zu je nach den Verhältnissen der Personen. Ebenso wenn die Erben die Bahre des Subcustos benutzen, so bezahlen sie 5 Schillinge, wenn sie aber eine eigene haben, so bleibt diese der Fabrik.“ „Wenn man ein guldin tuch in der stat lihet (leiht) ad exequias, do für sol man den buw geben ad minus ein gulden.“

Auch Leibrenten waren schon damals nicht unbekannt oder Schenkungen mit Vorbehalt der Zinsen auf Lebenszeit. Das Capital fiel dem Baufond anheim und, so viel die Zinsen betrug, erhielt der Geber, so lange er lebte; mit seinem Tode war die Schuld erloschen. In solchem Falle wurde gewöhnlich dem „Donator“ die Beerdigung im ambitus zugestanden, aber noch nicht auch ein Denkmal.

Recht nett ist die Notiz, welche Mone<sup>1)</sup> vom Speyerer Dombau (1289) bringt, um die Brandschäden zu ersetzen. Das Capitel hatte beschloßen (3. Dezbr. 1289) „quod quicumque canonicorum nostrorum medietatem proventuum seu praebendae fabricae praedictae dereliquerit per unum annum vel per duos, licentia et libertate deessendi de ipsa ecclesia per idem spatium gaudere possit. Damit aber kein scrupulus quaestionis entstehe, bestimmten sie weiterhin, daß jeder Canoniker, der von diesem Privileg Gebrauch machen wolle, triginta libras Hallensium dabit et nichilominus clerico in choro nostro vices suas supplenti ut consuetum est, triginta solidos denariorum Spirensium assignabit.“

Schließlich dürfen wir nicht übersehen die Erträgnisse

1) l. c. 1836. col. 94.

aus den Almofen, die vermöge päpftlicher und bifchöflicher Ablafsbriefe als Opfergabe gefpendet werden follten. Derlei Bullen und Breven finden wir bei allen gröfseren Kirchenbauten erwähnt und nicht felten in ziemlicher Ausdehnung. In Regensburg war 1273 der alte Dom durch eine Feuersbrunft zu Grunde gegangen. Bifchof Leo der Tundorfer war 1274 auf dem allgemeinen Concil zu Lyon, und dort wufste er 22 feiner Mitbrüder zum Erlafs von folchen Ablafsbriefen in ihren Diöcefen zu bewegen, damit dafelbft die Gläubigen feinem Kirchenbau zu Hilfe kämen. Es gefchah folches in den Diöcefen Magdeburg, Merfeburg, Naumburg, Hildesheim, Halberftadt, Minden, Meifsen, Olmütz, Trier, Seckau, Nivers, Toledo, Strafsburg, Compostella, Salzburg, Eichftädt, Paffau u. f. f.

Das auf diefen Wegen zufammengekommene Geld wurde vom Bauführer resp. von dem durch diefen Deputirten eingenommen und verwaltet. Die Verwaltung war demgemäfs nicht überall diefelbe. In Regensburg hatte fie unangefochten der Bifchof und fein Capitel, der von ihnen deputirte „Lohnmeister“ oder Aedil oder Gottesjunker war gewöhnlich der jüngfte Canonicus. In Ulm, deffen Münfter von der Stadt gebaut wurde, hatte offenbar der Magiftrat die Verwaltung. In Cöln fand, da das Domcapitel den Plan zu bauen gefafst hatte, die Verwaltung des Fabrikvermögens dem Domdechanten und dem Capitel zu. Der Dompropft durfte, nach Ausfcheidung der propfteilichen Güter, nichts einreden, und die verfuchte Einmifchung des Erzbifchofes wurde erft am 25. Juni 1365 durch gütliche Vereinbarung geregelt. Der zufolge follte für die Zukunft der Erzbifchof fowohl als das Capitel einen Kanonich als Provifor der Domfabrik wählen und jeder Gewählte von Beiden in Eid und Pflicht genommen werden. Alle drei Monate (feit 1366 alle Jahre) mußten diefe zwei Proviforen dem Capitel und Erzbifchof oder ihren Bevollmächtigten Rechnung ablegen. Nach mehreren in fpäteren



Jahren entstandenen Zwifligkeiten wurde eigens ein Canonicus als fabrice ecclesie Coloniensis magister, rector, provisor et administrator angestellt; ihn erwählte der Erzbischof, das Capitel stimmte bei. Gleichwohl blieb auch diese Einrichtung nicht immer.<sup>1)</sup>

---

1) Cfr. Ennen, Gefch. der Stadt Cöln. Bd. III. S. 984 ff. 988.

## Zehntes Capitel.

### Gerichtsbarkeit.

Wenn je bei einem Punkte der germanische Charakter der Bauhütten stärker hervortritt, so ist dies bei der Gerichtsbarkeit derselben der Fall. Jene alte Gewohnheit der Germanen, geheiligt durch Jahrhunderte, war auch den Hütten garantiert: in der eigenen Mitte, durch die eigenen Glieder die Streitigkeiten der Zugehörigen richten und schlichten zu dürfen. Es trat damals der Staat den Corporationen nicht so objectiv gegenüber, er war mehr eine allenfalls implorable Rechtsperson, aber nicht ein Wesen, das selber Alles von vorn herein oder ohne, selbst gegen den Willen der Beteiligten zu ordnen sich berechtigt erachtet hätte. Ersteres war germanische Auffassung, letzteres ein auf römischem Boden entstandenes, in unsere Verhältnisse durch die Rechtskunst importirtes Gewächs.

Die genannte Praxis der Hütten, welche in vielen Stücken mit den Zünften gemeinsam war, bildete eine vortreffliche Grundlage für die Reinerhaltung der Hütte, einen mächtigen Hebel zu Weckung des Corpsgeistes und verbunden mit der Unterwürfigkeit unter ein gemeinsames Oberstrichteramt in Strafsburg eine siegreiche Waffe gegen Jeden, der gegen die hergebrachte oder legale Satzung der Hütte Opposition zu machen suchte — er wurde für „erlos“ erklärt, sein Name an „den Schelmenpfahl“ geschlagen, keine Hütte gab ihm mehr Arbeit, kein Gefelle stand mehr bei ihm.

So sehr conform dem deutschen Wesen diese Verhältnisse erscheinen, so sehr abnorm wären eben dieselben für Frankreich gewesen. Dort hatten schon die Capetinger das Aufgabesystem begonnen, jene Verschlingung des individuellen Rechtes in das allgemeine Staats-Recht, eine politische Nothwendigkeit freilich, wenn der Graf von Paris ein König von Frankreich werden und sein sollte. Daher waren denn auch, um bei unseren Verhältnissen zu verbleiben, die 104 Maurermeister, die 12 tailleurs de pierres, die 8 morteliers und 36 platriers von Paris (1292) unter der Leitung eines vom König ernannten Meisters.

Gehen wir auf die Sache selbst ein, so ist ein dreifaches Gericht zu unterscheiden: 1) das einfache oder locale Hüttengericht, vorhanden dort wo „ein Buch der Ordenunge“ lag; 2) das Gaugericht, abgehalten von mehreren solchen Meistern mit Büchern, also von den Meistern einer Gegend, eines Hütten-Bezirktes, eines „Reviere“, 3) ein oberstes Gericht von den drei, resp. vier Haupthütten. Der Verfolg wird zeigen, daß die Lokalgerichte ihre Jurisdiction zu üben hatten über geringere „Spene“; die Gaugerichte behandelten die wichtigeren Angelegenheiten, aber gleichwohl als erste Instanz. Bei der Haupthütte wurde bloß in Appellationsinstanz entschieden, was besonders dann eintrat, wenn die eine Rechtspartei vom Gaugerichte die Sache dorthin brachte.

Bei den Lokalgerichten ist jedoch im Voraus genau zu beachten, daß es Hütten mit Förderungen gab, in denen kein Buch lag, und solche, die mit dem Vorrang einer „Ordenunge“ ausgestattet waren. Wir haben dies bereits oben angemerkt (Cap. VIII.), wo von Verwendung der Büchfengelder und von Abhaltung der Gottesdienste die Rede gewesen ist, und beweisen dies unten ausdrücklich. Offenbar waren erstere Hütten bloß vorübergehend, nur bei kleineren Bauten, Restaurationen und dergleichen thätig. In solchen Hütten wurden die geringeren Vorkommnisse, die später zu erwähnenden

Hüttenbüfsen u. f. f. nach dem Herkommen auferlegt oder so wie man wufste, dafs die Ordnung es vorschreibt; aber die eigentlichen strittigen Sachen, die dem Lokalgerichte zugehörten, diese wurden dort verhandelt, wo das Buch lag, wohin diese Filiale aggregirt war. Daher kömmt es auch, dafs, selbst abgesehen von den etwaigen Untermeistern (s. Capitel II.), beim Lokalgerichte von „Meistern“ gesprochen werden kann.

Von den Lokalgerichten ist in der ersten Urkunde von 1459 die Rede im Artikel 19. und 24. Ersterer lautet: „Wer es auch, dafs ein Meister klaghaftig wurde von einem andern Meister, also dafs er wider die Ordenunge der Werklütte geton hette; oder desglichen ein Meister gegen einen Gefellen, oder ein Gefelle gegen einen andern Gefellen: welchem Meister oder Gefellen das beriert, der sol ein solichs bekummen uff (solches bringen vor) die Meister, die der Ordenunge biethen (offenbar ein Schreibfehler für biecher) zu handen habent; und wer die Meister sint, uff die man solich Sachen bekumet, die sollen beyde Parten verhören und Inen Tag setzen, wen er (wann der nächste Meister, der das Buch hat) die sache hören will. Und in der zit, ob (wann) der Tag berett und gefetzt wurt, so sol do zwüfchent kein Gefelle keinem Meister, noch kein Meister keinen Gefellen nit schüen (scheuen), funder fürderunge tun untz (bis) uff die Stund, dz die sach verhört und usgetragen wurt. Dis sol alles bescheen nach der Werklütt erkennen; dz sol darnoch auch gehalten werden, also, wo sich die sach erhebt, do sol sie auch fürgenommen werden vor dem Meister nechsten (nächsten Meister), der dan das Buch der Ordenunge Innhatt, in des Gebieth es beschiecht.“ „Es sol auch ein jeglich Werkmann, der hütten fürderung hett, (und) dem diser ordenunge geschriff und Gewalt befohlen wurt, in jeglicher gegene alle Spenne und Sachen, die Steinwerks berieren sint, Gewalt und macht haben, fürzunemen und Stroffen in siner Gebiet und

folllent Ime des alle Meister, Parlierer und Diener Gehorsam fin.“ In diesen beiden Artikeln ist demnach enthalten, das die fogenannte streitige Gerichtsbarkeit vor demjenigen Meister abzuhandeln ist, wo sich das Buch befindet und in dessen Gebiet der Fall sich entwickelt hat. Ihm ist (von der obersten Hütte oder von der Verfammlung zu Regensburg-Strafsburg) die Gewalt gegeben, solche Sache zu führen und sie zu entscheiden, nach der Werkleute Erkennen, d. h. nach einem Schöffenspruche. Davon etwas später.

Mit dem gefällten Spruch hatten sich die Parteien zu befriedigen, und selbst eine Appellation an das allgemeine Hüttengericht oder auch nur an das Gaugericht wurde nicht gerne gesehen. Dies resultirt sowohl aus den beiden angeführten Artikeln, als auch aus Artikel 21. des Bruderbuches: „Es ist auch erkandt: wo ein sach anfahet und sich erhebet, da soll sie aufgetragen werden oder auff den nächsten Hütten dabei, da ein buch ligt. (Es konnte ja auch dort ein Streit entstehen, wo kein Buch war!) Und soll sich kein Parth appellierens unternehmen, ehe klag und antwort beschicht und verhört würde, Sonder die Sach nicht weiter dann wie vorstoth ziehen, sie werde dann daselbst hinweg gewifen“, d. h. wenn man etwa den Kläger hätte nicht annehmen wollen.

Das die Meister, welche Bücher hatten, schon 1459, wie wir oben vermutheten, von der Strafsburger Obersthütte oder von der zu Speyer und Regensburg gehaltenen Verfammlung als Wächter der Ordnung mit der Ertheilung der „geschriff“ delegirt worden sind, zeigt klar das Bruderbuch. Dort lesen wir im Artikel 23: „Das sich ein jeder Meister nach dieser Ordnung richten und halten solle. Auf den tag zu Strafsburg Anno 1563 ist auch erkandt, das sich ein jeder Meister, so einen baw in handen hat, der bestendig vnnd nit abgencklich ist, es sei in Fürstenthumben, Landen, Stetten, Stiften oder Clöstern, nach auffweiffung unferer Ordnung halten und richten soll; dann dadurch aller deren nutz, so zu bawen

haben, größlich gefürdet und schaden gewendet würdt, deshalb ein jeder ein buch haben soll, vnnnd als ein Oberer feines zirks und gebiets gehalten werden von allen Meistern und Gefellen derselben Refier. Er soll auch vollkommenen gewalt haben, welcher einem jeden auff diser versammlung gegeben und zugestellt ist, dise Ordnung mit sampt seinem mitverwandten aufs verwilligung ihrer Oberkeit festiglich zu handthaben, sein underthan straffen, brüder aufzunemmen, den kranken behüfflich zu sein, ein gemein handtwerck seiner gegene zu verfamen, doch der massen, das der Ordnung nichts abgebrochen werde.“ Man vergleiche noch dazu I. 2.

Daselbe Bruderbuch von 1563 hat auch die Namen dieser Vororte angegeben, welche im Bezirke Straßburg damals Bücher besaßen. Es waren: Speyer, Zürich, Augsburg, Frankfurt, Ulm, Heilbrunn, Plassenburg, Dresden, Nürnberg, Salzburg, Mainz, Stuttgart, Heidelberg, Freiburg, Basel, Hagenau, Schlettstadt, Regensburg, Meisenheim, München, Ansbach, Constanz. (III. 26.)

Zu den bereits angegebenen Streitfachen, welche vor diese Lokalgerichte gehörten, mag man auch die Streitigkeiten rechnen, die zwischen Kundsdienern und Meistern entstanden. Nur so hat oben (I. 24.) das „... diener gehorsam sein“, einen vollen Sinn. Nämlich I. 45 befragt: „Geducht aber einen (Kundsdiener III. 34) diener, das Ime ein Meister nit den vollen däte, in was stücken das were, nachdem er sich nun verdinget hette; so mag derselb diener femlichs (folches) fürbringen und für die Werklütte und Meister soliches bekommen, die in der gegene daselbs wohnhaftig sint, das Ime auch ein Uffwisseng (s. oben Cap. VI.) und wandel Geschee, noch Gelegenheit der Sachen.“

Ebenso, erachten wir, gehörte in diese Lokalgerichtsbarkeit, was die „ehre vnd leumunt“ der Gefellen betraf (IV. 39. 40.), der Meister sollte in diesem Falle noch zwei Meister

bitten zum Urtheil. Dagegen der „orleumut“ der Meister gehörte vor das jährliche Gaugericht. Außerdem die Trennung der Lehrlingsverhältnisse, (III. 74.) und das Abspannen der Diener. (III. 75.)

Das Gaugericht oder Bezirksgericht der Hütten, bestehend aus drei Hütten, die alle Bücher hinter sich hatten, beurtheilte die schwereren Fälle, vornehmlich jene, bei denen es sich um Ausschluß vom Handwerk handelte oder um länger dauernde Arbeiten, um grössere Gebäude. Von folchem Gericht spricht Artikel 28. der Urkunde von 1459. „Item: käme auch eine Klage für, die die meren Besserunge (die grösseren Strafen) berürte, also ob eime von Steinwerks zu verwisen were: dafs sol ein Meister in einer Gebieth nit allein für-nemen noch vrtheilen, Sunder die nechsten zwen Meister, die auch die Gefchrifft diser Ordenunge und den Gewalt von der Brüderschaft hant, zu Ime berieffen, dafs Ir driege (drei) werdent, und dazu die Gefellen, die uff der Fürderung Stont, da sich die Klage erhoben hett. Und was den die Dryge mit samt einhellechlich erkennet mit dem weren teyl uff ir eyde und noch in besten Verstenntnisse: das sol dan fürter durch die ganze Ordenunge der Werklütte gehalten werden.“ Ebenso III. 30. Die nothwendige Ergänzung über die Form dieser Schöffengerichte, die auch bei den Lokalgerichten angewendet ward, sowie über die zu demselben reffortirenden Reate bildet Artikel 43. der Rochlitzer Urkunde. „Ob zu richten were vnder Meistern das orleumut antrifft oder werk wurden vertriben, oder falsch Ding machen, das schaden daraus mochte komen, das Jarwerke antrefte, oder grofe gebeude, das foll man richten, wo das Buch der ordnunge liget vnd die meister alle Jar hinkomen auf den tagk, als er ist vorberürt; So findt die Meister einen oberrichter zu kifsien (kiesen), vnd die Pallirer vnd gefellen follen Schepffen kifsien zu dem Richter die follen Richten nach Clag vnd Anthwort auf die Eide, do sie auff vermant

werden, ob (wenn) sie sich in etzlichen fachen irgend erregten, so mögen dieselbigen aber schidleute zu In ruffen, vnd sich besagen, das den Jedermeniglich recht geschihet.“ Das Auskunftsmitel, wenn sich Jemand „erregt“ d. h. beschwert fände, wird wohl ebenfalls nur auf Herbeirufung neuer Hüttenmitglieder sich beziehen, gleichfam auf einen erweiterten Gerichtsfenat.

Man follte glauben, der „orleumut“ der Meister hätte nicht für so wichtig gegolten, um mehrere gröfsere Hütten in Bewegung zu setzen; allein wenn man z. B. nur die früher citirte Urkunde aus Regensburg<sup>1)</sup> betrachtet, in welcher es sich um die richtig bestandenen Lehrjahre des Meisters Carl Vorster handelt, so sieht man, welche Wichtigkeit diesen Dingen beigelegt wurde. Hier ist die Domhütte, sowie die bei der schönen Maria vertreten, sowie Meister Parlierer und „dy gantz priderschafft“ zu Passau.

Nach dem Wortlaut von I. 28. gehörten zur Jurisdiction des Gaugerichtes alle Fälle, in denen Ausschluss aus der Hütte für den Meister als Strafe gesetzt war. Dazu gehörte: von dem Werke drängen, denselben nachstellen (I. 11.), nicht wenigstens einmal des Jahres die heiligen Sacramente empfangen (I. 16.), zu der Unee sitzen (I. 17.), den Bau nicht ordentlich führen (I. 5.), und, wie wir glauben, auch das Rottiren, resp. die Gründe, welche die Gefellen hiefür vorwendeten. (III. 51.). Auf das Gleiche weist auch der Eingang von IV. hin.

Es war gewifs auch hie und da der Fall, dafs die Bauherren mit dem Meister in Zwist kamen wegen fehlerhafter Bauführung. Bei folchem Vorkommnis hatte der Bauherr mündlich oder schriftlich die Sache bei den Werkmeistern zu melden, die zu Obermeistern gesetzt waren. Es sind dies offenbar die Meister mit Büchern, und ist somit das Gaugericht um Spruch angegangen. Diese und die andern, die

1) Verh. des hist. Vereins, Bd. XXVIII. S. 86—88.



dazu gehören und gefetzt sind und geschworen haben, unterfuchten nach dem Gebrauche das Anbringen und den Schaden, den der verklagte Meister sollte angerichtet haben, verhörten denselben und gaben ihr Erkenntnis über die Vergütung des Schadens. Erschien der verklagte Meister nicht und verantwortete er sich auch nicht, so wurde er verworfen und für nicht gut erachtet. (IV. Eingang.)

Um diese und ähnliche Klagen seitens der Bauherren im Voraus möglichst felten zu machen, „soll alle quatember von Herren oder Bauleuten vorheeren (verhören), ob irgend gebrauch (Gebrechen, Bruch der Ordnung) were, ob sie Ire Zeit vorhinderten, topelten (thöricht thun), spilten oder andere vnordentliche sachen triben, das pallirer vnd meister schaden mochte davon komen, Das sollen sie dem Meister sagen, das er sie darumb straffe als recht ist, verschweigen ein solches die Herren vnd offenbarens dem meister nicht vnd haldens den gefellen zu gute, da ist der Meister nicht darumb zu straffen, vnd wen ein Bauherre wufste es, vnd ein meister nit darumb (scl. die Gefellen) straffet, so thut er seinem eide nicht genug. (IV. 42.)“

Dieses Quatemberexamen hing zusammen mit einem gleichen Verfahren gegenüber den Gefellen, welches letzteres manche sowohl vor das Lokal- als das Gaugericht gehörige Vorkommnisse zu verhindern im Stande war. Nämlich es „soll ein Itzlicher Meister seine gefellen bey seinem eyde, alle vierteyl Jare fragen, ob irgent Hafs oder neidt vnder In were das den gepeuden schaden möcht brengen, das soll ein meister berichten vnd hinlegen, welcher gefelle das nicht thut, dem soll vrlaub gegeben werden, auff das kein Zwitracht vnder Ine sey, auff das ob die Herren oder Baumeister wider weren, da soll ein meister recht thun vnd vnrecht lassen, auff das, das er sey eide bewaret. (IV. 41.)“

Sonst aber war alle Einmischung des Bauherren in die Hüttenzwiftigkeiten und in deren Entscheidung durch die zu-

ständig Behörde ängstlich ferne gehalten. Der Artikel 97. IV. schreibt darum vor: „Auch soll kein Gefelle dem Baumeister clagen vber ein andern gefellen, sondern dem Werckmeister.“ „Es soll kein Baumeister sich keines Haders vnder den gefellen zu berichtigen, sie würden den von dem meister darumb gebeten. (IV. 98.) Was Baumeistern gebricht, oder den gefellen, das sollen sie dem meister clagen vnd mit keinem andern zu hadern. (IV. 101.)“

Wir wollen nicht als über jeden Zweifel erhaben darstellen, ob nicht auch „die Spene, welche Steinwerk nit antreffen“, vor dieses Gaugericht gehörten. Das Wahrscheinlichste ist dies. Nämlich I. 29. und III. 31 verordnen ganz gleichmäfsig, dafs „wenn zwen Meister oder mehr, die in diser ordnung sind, spenning oder uneins mit einander würden, umb sachen, die steinwerk nit berürten; so sollend sie doch einander umb solche spenn niergends fürnemmen, den vor Steinwerk und der Bruderschaft; die sollend sie auch richten und vertragen nach dem besten und allem jrem vermögen, doch also, das den Herren oder stetten, wo sich dann die sache erhebt hat, ihren rechten unschädlich der ubertrag beschehen und sein soll.“

Das Gaugericht versammelte sich regelmäfsig alle Jahre; fast meinen wir, dafs dieses stattgefunden habe an Johanni, 24. Juni. Dafs natürlich wichtige Fälle eine weitere solche Gauversammlung veranlassen konnten, liegt auf der Hand. Bei diesem Jahresgericht suchte man, wie es im Eingang zu IV. wörtlich heifst, zu rechtfertigen und hinzulegen, was Gebrochenes war in den Landen an den Baumeistern und Gefellen. Die Reisekosten wurden aus der Büchse vergütet, da sie in Sachen des Handwerks erwachsen waren (I. 31—33. III. 36.)

Das oberste Gericht bestand bekanntlich für den grössten Theil von Deutschland in Strafsburg. Aufser diesem obersten Gerichtshof mag wohl nur allein die Wiener Haupt- hütte in rechtlicher Beziehung zu einiger Bedeutung gekommen

fein. Zürich finden wir 1563 unter den Vororten und in Köln wurde bald zu bauen aufgehört. Zum Refort dieses Hauptgerichtes gehörten die Appellationen, welche dahin devolvirten, die Entscheidung über Ungehorsam gegen vorausgegangene Urtheile, eigenmächtige Abänderungen der Statuten feints einzelner Bezirke.

Dieses Gericht ist neben allgemeiner Erwähnung, das Handwerksfpene von der Bruderschaft selbst bereinigt werden sollen, in der kaiserlichen Confirmationsurkunde ausdrücklich gewährleistet. „. . . War es aber das zween oder mer spennig oder vneins mitainander worden, die in diser Bruderschaft sind, das vnser Hantwerkh beruren ist, so sollent sy do (doch) aneinander niergen fürnemen anders, dann vor vnsem Hantwerkh do man diese Bruderschaft hielte. Mugen sy dann die sach dafelbs nit verrichten, so sollent sy doch einander nit weiter treiben dan gen Strofsburg auf die Haubhitten do soll der Werkhmeister als ain obrister richter des Steinwerckhs der sach verhören mit sammt feinen gefellen vnd mit bruederen, so vil er gehalten mag, vnd darine handeln nach Ordnung vnser Hantwerckhs das im Buch ligt zue Strofsburg uff der Hütten, daraus dieser Brieff gezogen ist“.

Man sieht aus der citirten Stelle, das die Organisation dieselbe ist, wie bei den andern zwei Gerichten: der Obermeister und einige beigezogene Meister, die Schöffen der Parlierer und Gefellen sprechen Recht.

Den erlassenen Sprüchen mußte unbedingt gehorcht werden, „un was Besserung oder Pene dem erkannt wurt: der sol er gehorsam sin by dem Eyde und Glübde, die er gethan hett den Ordenungen. Verachtet aber einer die berieffunge (Citation) on redelich Urfach und käme nit, was Ime den darumb erkant wurt zu besserunge umb sin Gehorsamkeit, wie wol er nit gegenwertig ist, das sol er geben. wolt er dz nit tun; den mag man fürnemen umb ein folichs mit Geistlichem oder weltlichem rechten an den Enden, do dz gebür-

lich were, und do lossen erkennen, was darumb recht fige (I. 50.)“. Der letzte Beifatz der Zufluchtnahme zu weltlichem oder geistlichem Rechte gegenüber dem Streitenden kehrt in veränderter Form auch in der Rochlitzer Urkunde wieder im Artikel 45 und 46, wo übrigens auch noch ein gewisses Selbstvertrauen selbst gegenüber den Vertheidigern solcher Widerspenstiger ausgesprochen wird. „Ob die meister Imands hetten vnder In, es were meister vnd gefellen, vnd nicht In gehorsam wolden sein, vnd sich wider diese ordenunge setzen, do bithen wir olle Herren das niemandt auffnemen noch verteydigen noch vordringen, wirt er darüber wider recht wider uns verteydingt, so wissen wir wol nach lautte der ordnung, wie wir vns darinne halden sollen. So ein Meister oder gefelle were, der sich selber wolt verteydigen wider recht, so soll man stette vnd Herren anruffen vnd In die Sache fürlegen vnd sie anruffen, das sie vnser recht helfen stercken do sind wir In würden gehorsam vnd sein denselbigen (scil. erkenntlich) die uns zu rechte helffen, wen sie vnser begeren“.

Freilich war es auf die Dauer nicht möglich, mit dem Hüttengerichte in Opposition zu bleiben, denn das Angeheftetwerden von Namen und Zeichen an den „Schelmenpfahl“ oder an „das schwarze Brett“ ifolirte den Renitenten so vollständig, dafs er wohl bald zur Nachgiebigkeit gezwungen wurde.

Die Entschiede des obersten Gerichtshofes und des Gaugerichtes wurden allen Vororten mitgetheilt, fogar die Untüchtigklärung der Gefellen.

Die bisher behandelte Freigerichtsbarkeit war mit dem Gedeihen der deutichen Bauhütten und mit ihrem endlichen Schickfale aufs Innigste verknüpft, ja man kann behaupten, dafs gerade die freie Gerichtsbarkeit der Hütten für das weltliche Regiment die Veranlassung war, gegen den Hüttenverband vorzugehen. Es beruhte dieses Verfahren auf den Grundlagen des f. g. Rechtsstaates nach römischem Zuschnitt, welche jedes Privatrecht nach Möglichkeit zu abforbiren trachteten.

Neben den strittigen Rechtsfällen gab es in den Hütten selbstverständlich manche Vorkommnisse, die mehr einen polizeilich-straffälligen Charakter hatten. Diese wurden vom Meister in seiner Hütte abgethan nach den Particularsatzungen, die sich aus dem Herkommen gebildet hatten. Eine Menge derselben hat die Rochlitzer Urkunde aufbewahrt. Wir stellen nachfolgend dieselben zusammen. „Der Meister soll recht richten vnd nicht nach haffe, nach feindtschafft, nach freindschafft bey feinem eyde (IV. 39.). Meister und Gefellen können sich unter einander puffen (44), aber die gefellen haben keinen meister zu puffen, sondern sie ziehen von Im vnd verbiten andern gefellen die ordnung das niemandt bey Im stehe, so lange bifs er gebufset werde (15.) Ebenfowenig dürfen die Gefellen sich unter einander buffen hinter dem meyster oder parlierer (80.). Auch soll kein Gefelle die Diener vorhomuten (zur Rede setzen), er sol es dem meyster clagen, was Im der Diener gethan hat, der soll in darumb straffen (78.). Da soll kein parlierer noch gefell noch Diener Richter sein, wo sie das nicht thun, so findt sie bufswirdig was in der meyster zusagen (dictirt), vnd der meyster soll richter sein vnd niemandt anders (79.)“ Der scheinbare Widerspruch zwischen Artikel 79 und 80 löst sich dahin, dafs nach Art. 79 der Parlierer nicht selbständig richten darf, während er im Art. 80 als gesetzlicher Vertreter des Meisters betrachtet wird.

Schliesslich ist noch kurz zu besprechen, welcher Art die Strafen waren, die von diesen Gerichtshöfen verhängt wurden.

Die Ordnung von 1459 hat eigentlich nur die Strafe des Ausschlusses aus dem Bruderbunde und das Verbot, bei einem verpönten Meister in Arbeit zu stehen. Dafs aber auch reichliche Geldstrafen verhängt wurden, wissen wir aus vorhandenen Dokumenten. Der Ausschluss vom Handwerk soll geschehen bei dem, welcher einen andern vom Werke drängte (11.), welcher nicht redlich gedient hat und doch ein Werk übernehmen will (12.), ebenso, wenn ein Meister nicht jährlich

beichtet (16.), im Concubinat lebt (17.). Ein Gefelle darr nicht aufgenommen werden, der zur Unehe fitzt, nicht beichtet, feine Kleider verfpießt (35.); ein Jahr lang ift von derfelben Hütte ausgefchloffen, wer auf ihr muthwillig Urlaub genommen hat (36.). Die Befätigung von 1498 enthält nur ganz allgemein die Drohung, dafs des Ungehorfamen ganz müffig gegangen werden folle. Das Bruderbuch bringt die Wiederholung der erfteren Strafen, zeigt aber in Artikel 53, dafs neben der eigentlichen Satzung noch ein vielgeftaltiger Straf-codex beftand, der wahrſcheinlich nach der Lokalpraxis in den verſchiedenen Hütten ganz verſchieden war und deffen Fixirung ſich ſchon aus früheren Jahrhunderten herleitete. Daher ift denn die Lokalurkunde von Rochlitz überreich an ſolchen Beftimmungen. Wir betrachten ſie näher.

Faſt alle Strafen ſind fixirt nach Pfennigen oder Pfunden Wachs, ganz entſprechend der hauptſächlichſten Verwendung der Büchfengelder. Die höchſte Strafe, von der in der Ordnung die Rede ift, beſteht in 21 Pfund Wachs, gelegt auf den, welcher ein Werk annahm, das er nicht zu bauen im Stande war. Dazu kam ſelbſtverſtändlicher Weiſe noch der Schadenerſatz an den Bauherrn (7.). Im Jahr 1459 wurde zu Regensburg das zur Fabrik geſchenkte Wachs um 20 Pfennige das Pfund verkauft, ſo dafs die Strafe von 21 Pfund Wachs zu Regensburg dem Arbeitslohn von faſt einem Monat gleichkam. Um den Wochenlohn wurde gebüßt der Unzüchtige (74.), der Säufer um das Gleiche und 1 Pfund Wachs (73.), der Wäſcherei trieb, um den halben Wochenlohn (67.). Fünf Pfund Wachs zahlte der Meiſter, durch deſſen Nachläſſigkeit die Hütte verfiel, ſo dafs fremde Meiſter „hinden einkemen“ (14.); der Gefelle welcher um Fürderung bittet, ehe er Urlaub genommen, gibt 1 Pfund (66.), die Hälfte „welcher gefelle nicht hülfe bithet, feinen ſtein aufs oder einzuwenden bringen oder umbzuwenden, wen es not ift, oder fein Zeichen anſchlecht, ob er recht gemacht ſei“ (72.). Die höchſte Geldſtrafe war

auf Spöttelei gefetzt, nämlich 15 Pfennige; 12 Pfennige zahlte, wer beschimpfte, 7 Pfennige wer lange Meffer zur Zeche oder in die Werkstätte mitbrachte, 4 Pfennige wer am Sonntag oder zur hohen Fronfasten nicht in die Kirche ging, 2 Pfennige wer mit einem Andern „auf das perfetten“ geht, so dafs die Werkstatt ledig stand, 2 Pfennige wer des Andern gezeug nimmt, dagegen 3 Pfennige mufs bezahlen, wer Mafsbret unrecht auflegt, oder das Bret liegen läfst „ee er habe gewert ane laube (Erlaubnifs) oder abnimpt ehe der meifter oder palirer die bereytung fehen, wer winkelmasse lefst hangen an dem stein oder das richtfcheit die löcher haben lefst liegen vnd nicht auffhenget, oder den stein von der pank lefst fallen oder die Hacken aufs dem Helm fert oder bomeret (wackeln), oder fein mas lefst anders an der stat die dazu geordnet ist, were die Fenster bey feiner Bank nicht zuthut (Art. 68. 69. 70. 71. 85. 93. 103.)“. Der Parlierer gab 12 Pfennige, wenn er dem Meifter zum Schaden feine Pflichten verfäumte (49.), 8 Pf. der Parlierer und 6 Pf. der Gefelle, wenn durch feine Nachläffigkeit im Steinfertigen der Meifter benachtheiligt war (50.). Verhängte der Parlierer ohne Meldung über Jemand Strafe, so hatte er selbst die Buße doppelt zu leisten (52). Der halbe Taglohn war als Straffumme bestimmt, wenn der zu spät kommende nach dem Morgenbrode eintraf; kam er erst zum Vesperbrod, so hatte er den ganzen Tageslohn verwirkt (84.). Manche Strafen waren in das Belieben des Meisters gestellt, wie wir es ersehen können aus Artikel 104, wo ein dergleichen Vorkommnifs geahndet wird. „Da sol auch kein gefel was machen oder stein nemen zu etwas oder aus der Hütten gehen ane laube (Erlaubnifs) des Meisters, So stehet es auff (bei) dem meifter, was er ist verfallen“. Es konnte eben auch das aus der Hütte Mitgenommene oder Benützte mehr oder minder werthvoll sein.

Man erieht aus dem Angeführten, dafs in den Hütten für jetzt die Strafen an Bier oder dergleichen, wenigstens ge-

fetzlich, nicht in Uebung waren, welche Strafen bereits zur selben Zeit bei Innungen eine grofse Ausbreitung gewonnen hatten. Archivdirector Kausler in Stuttgart theilt <sup>1)</sup> eine Urkunde des Königs Kasimir IV. von Polen dd. Petrikau 27. Januar 1487 mit, worin die Statuten der Kaufmannschaft von Petrikau bestätigt werden. Nach dieser Urkunde vermögen die Aeltesten der Bruderschaft in Folge der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit reichliche Bufsen an Bier und Wachs zu verhängen. So heifst es col. 52: „. . . In eos tamen, qui vulnus cruentum sive eciam lividum notabile confratri cui-piam intulerint, penam graviorem alias unum lapidem cere et Tunnam cerevisie Statuimus, per Seniores recipiendam, Sed qui eorum verbo inhonesto vel contencioso rixati fuerint unam dicam cere et quartam partem cerevisie reponere tenebuntur, nisi fortasse taliter contenderent quod alterius eorum famam bonam honoremque lederent ex tunc culpabilis penam predictam majorem exolvat . . . Item obeunte confratre funus ubicumque in civitate ipsa sepeliendum, fratres omnes tam Seniores quam Juniores conducent ad monumentum et sepulture nedum interesse verum eciam inter sepeliendum Juniores presertim, servicia obire debent necessaria sub pena unius Talenti (Pfd.) cere et quarta parte cerevisie . . .“

Wenn nun auch ursprünglich die Strafen an Getränk nicht zu den gewöhnlichen gehörten, so mochten doch die bei verschiedenen Anlässen pflichtmäfsigen Reicnifse an Wein oder Bier, je nach der Gegend, sehr bald auch zu derartigen Pönnen führen, um so mehr, als ja gemeinfame Zeche war. Die älteste Bestimmung, die uns in dieser Hinsicht bekannt geworden ist, findet sich in der Trierer städtischen Steinmetzenordnung vom 22. October 1397. Dort heifst es: „Vort (Item) welch Steynmetze wirken und machen wyl und sich mit dem Ampte zu Triere ernerer darna, daz er veirzehn dage zu Triere

1) Anzeiger des german. Museums. Bd. VII. (1860.) col. 49 ff.



geviest (gewesen) were und gemacht hette und sich wirkens und meyster schafft annemen wolde der sol die broiderschafft bestan (bestehen) er sy heimfch (eingeboren) oder fremde umb den meyster von dem ampte und so er die broiderschafft befeit, So sal er dar umb gebin und bezalen zwilff pund penyge Trierfcher werunge als zu der zud (Zeit) in Triere genge und gebe ist veir pund wachfs und zwene feister wyns die man deilen sal zu wifsen (i. e.) der fullent werden unfern Herrn dem Scheffenmeister und den Scheffen zu zyden (illius temporis) veirzig schillinge die der zendener (Centenarius) under sy deilen sal. Eyme scholdes (Schultheifs) zu zyden funff schillinge und den Rimeler (Rechnungsführer, Reim, Zahl, numerus) zumale und die veir pund wachfs der broiderschafft zu volleist hiren kertzen und andern hiren fachen . . und vort dem meyster der broiderschafft und den veiren die zu yme geschickent sind die Bruderschafft zu huden (?) die zwen feyster wyns des besten als dan zum zappen (verzappen) zu Triere veile (feil) ist . .“ Dieselbe Ordnung hat noch mehrere folche Bestimmungen, die alle zugleich die Verwendung des Weines bei Meisteraufnahmen, Freisprechungen der Lehrlinge u. s. f. zu erkennen geben. Was die Regensburger städtische Steinmetzenordnung vom Jahre 1514 anbelangt, so ist hier in §. 30 die einzige Bestimmung, das bei entstandener Uneinigkeit zwei „kannl gemaynns weins“ Buße verhängt werden solle; die sonstigen Strafen sind nach Regensburger Pfennigen abgemessen.

## Elftes Capitel.

### Die Patrone der Hütten. Die Gekrönten. St. Johannes.

Wie alle mittelalterlichen Genossenschaften, mochten sie nun Fakultäten an einer Universität oder Zünfte von Handwerkern sein, so hatten auch die Baugewerkschaften der Hütten ihre Patrone unter den Heiligen auserwählt, die Schützer ihres Handwerkes, die in Nöthen angerufenen Helfer, deren Fest sie feierten, an deren Altären die Genossenschaftsgottesdienste gehalten, mit deren Bildnissen die Zunftladen, die Denkmäler der Hütten geschmückt wurden. Es war dies eine auf der Lehre und Anschauung der Kirche von den Schutzengeln und der Fürbitte der Heiligen beruhende Praxis.

Bei den Bauhütten finden wir, soweit sich die Geschichte derselben verfolgen läßt, die sogenannten „Gekrönten“ als Patrone der Gewerkschaft genannt und behandelt.

„Bitten wir nun zu Gott dem Allmächtigen  
Und zur Mutter Maria, der süßen und prächtigen,  
Dafs wir diese Artikel halten  
Und diese Punkte in allen Gestalten,  
Wie vordem die heiligen Martyrer vier,  
Die der Kunst gedient zu großer Zier,  
Gute Maurer, wie sie nur jemals erlesen,  
Steinschneider, Bildhauer sind sie auch gewesen,  
Werkleute waren sie, best ausgerüstet,  
Drum auch dem Kaiser nach ihnen gelüftet.

Er beehrte, sie sollten ein Götzenbild fertigen  
 Und als Gott es verehren, den Allgegenwärtigen;  
 Solche Götzenbilder hatte er in jenen Zeiten,  
 Um dem Volk das Christusgesetz zu verleiden.  
 Doch standhaft hielten sie fest ihr Streben  
 Und ihre Kunst, ohne nachzugeben;  
 Sie liebten Gott wohl und seine Lehr'  
 Und blieben seine Diener immer mehr.  
 Sie waren Männer, treue und feste  
 Und lebten in Gottes Gesetz aufs beste.  
 Sie wollten nicht Götzenbilder fertigen  
 Für alles Gut, was daraus zu gewärtigen;  
 Zu glauben, diese Götzenbilder seien Gott,  
 Das wollten sie nicht, trotz Zorn und Spott.  
 Sie mochten nicht ihren wahren Glauben verlassen  
 Und sich einem falschen Gott anpassen.  
 Der Kaiser ergriff nun von ihnen einige  
 Und setzte sie in Kerker, tiefe und steinige.  
 Doch je mehr er so bestrafte sie,  
 Desto mehr erfreute Gottes Gnade sie.  
 Und als er sah, nichts könne sie rühren,  
 So liefs er sie zum Tode führen;  
 Will Jemand mehr von ihnen hören,  
 Den wird am besten das Buch belehren,  
 In der Legende der Sanctorum  
 Die Namen der quatuor coronatorum,  
 Ihr Fest ist, ohne dafs man widerstreiten mag,  
 Nach Allerheiligen den achten Tag.“

Diese Verse sind der englischen, sogenannten „Halliwell'-  
 fchen Urkunde“ entnommen und man hat, aus innern Grün-  
 den wenigstens, keine Urfache zu bestreiten, dafs befagtes  
 Gedicht der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört,  
 wenn auch die Folgerungen, welche Halliwell und der deutsche  
 Herausgeber <sup>1)</sup> aus demselben zu Gunsten der Freimaurerei  
 ziehen, als verunglückt angesehen werden müssen. Nach diesen

1) Urgeschichte der Freimaurerei in England. Von James Orchard  
 Halliwell. Deutsch von Bruder Herm. Marggraff. Leipzig 1842. S. 25 ff.

englischen Verfen, nach der Rochlitzer Hüttenordnung von 1462, welche „das alte Haubtenrecht“ bereits den „Heyligen würdigen gekrönten Mertern, genannt Claudius, Chriftorius, Singnifikamus“ zuschreibt, und daraus, dafs schon 1245 eine eigene Bruderschaftscapelle der Steinmetzen und Bildhauer zu Rom an die Kirche Quattro Coronati angebaut wurde, erhellt zur Evidenz, wie unrichtig die von Seeberg <sup>1)</sup> adoptirte, dem Anscheine nach aus Schneegans (Revue d'Alsace) entnommene Ansicht ist: „Erst seit Jost Dotzingers Wirkfamkeit 1459 fand bei den Steinmetzbruderschaften die vorzugsweise Verehrung der „Vier gekrönten Heiligen“ quatuor coronati (S. Severus, Severinus, Cortofer (sic?!) und Victorinus) mit der Feier des 8. Novembers Eingang. Schneegans.“

Laffen wir diese nach jeder Hinsicht unrichtige Notiz Seeberg's, welcher anzunehmen schein, dafs es mittelalterliche Genoffenschaften der Gewerke gegeben habe, die keinen Patron sich gesetzt und erwählt, — bei Seite und kehren wir zur erstern Quelle zurück.

Dort sind als Musterbilder der Steinmetzen die vier Gekrönten angegeben, gute Steinmetzen, die unter dem Kaiser (Diocletian) kein Götzenbild anfertigen, noch auch selbes anbeten wollten, darum auch den Tod erlitten, wie in der Legende vom 8. November zu lesen sei. Das war vollkommen der allgemeinen Praxis entsprechend. Man wählte nämlich als Patrone des Handwerks oder der Genoffenschaft am liebsten solche Heilige, welche selber das nämliche Gewerbe getrieben, derselben Beschäftigung obgelegen hatten, z. B. den heil. Ivo von Helior für die Juristen, St. Crispinus und Crispinianus für die Schuhmacher, den heil. Cosmas für die Aerzte, St. Augustinus für die Theologen, oder aber solche, aus deren Legende ein ähnlicher passender Zug bekannt wurde, daher z. B. St. Barbara für die Philosophen, St. Florian für die Feuerarbeiter u. f. w.

1) Die Junker etc. S. 40. Anm.

Sehen wir nun die *Legenda Sanctorum* nach, welche am 8. November in dem jetzigen Römischen Brevier gelesen wird<sup>1)</sup>, so erfahren wir von dort Folgendes: *Lectio IX. Pro SS. Quatuor Coronatis.* Severus, Severianus, Carpophorus und Victorinus, Brüder, gaben in der Verfolgung Diocletians, den Götzencult freimüthig verabscheuend, mit Bleiknoten geschlagen, unter den Streichen ihr Leben für Christi Namen dahin. Ihre Körper wurden den Hunden vorgeworfen, als sie aber lange von diesen unberührt geblieben waren, von Christen weggenommen, an der *via Lavicana*, beim dritten Meilensteine, in der *Arenaria* begraben, bei dem Grabe der heil. Martyrer Claudius, Nikostratus, Symphorianus, Castorius und Simplicius, welche unter dem nämlichen Kaiser gelitten hatten, weil sie, ausgezeichnete Bildhauer, auf keine Weise dahin gebracht werden konnten, Statuen von Götzen zu machen, und vor das Bild des Sol geführt, um selbes zu verehren, erklärten, niemals begehren zu wollen, Gebilde von Menschenhand anzubeten: Da sie deshalb in den Kerker geworfen, in ihrem Vorfatze ausharrten, wurden sie zuerst mit Scorpionen gezüchtigt, dann lebendig in bleierne Särge eingeschlossen in einen Fluß geworfen. Es besteht in Rom eine Kirche unter dem Namen der *Quatuor Coronatorum*, deren lange unbekannt gebliebene Namen später auf wunderbare Weise kundgemacht wurden; dort sind nicht bloß die Leiber jener vier, sondern auch dieser fünf Martyrer mit allen Ehren begraben worden; ihr Fest wird VI. Idus Novembris begangen.“

Es besteht nun die große Schwierigkeit: Die Patrone der Steinmetzen sind die *Coronati*, dies wird von allen Seiten behauptet und zugegeben; sind aber diese *Coronati* jene vier erstgenannten: Severus, Severianus, Carpophorus und Victorinus,

1) Wir nehmen diese Fassung, weil sie sehr kurz und der Hauptsache nach mit andern Traditionen übereinstimmend, auch für unsere Zwecke genügt.

von deren Steinmetzhandwerk Niemand etwas weiß, oder find unter den Coronati die letztgenannten Claudius, Castorius, Symphorianus, Nikostratus und Simplicius, deren Marterthum sich aus der Verweigerung des Mißbrauches ihres Handwerkes ergab? Von den Schriftstellern, welche über diesen Gegenstand sich verbreiteten, ist gewöhnlich die Lösung in der Weise gegeben, daß die Quatuor coronati die Patrone der Steinmetzen waren, daß diese aus der Gruppe Severus, Severinus, Carpophorus und Victorinus bestanden, ähnlich wie das römische Brevier diese vier als Quatuor Coronati bezeichnet und daß bezüglich der Namen eine theilweise Confusion mit jenen fünf: Claudius u. f. f. stattgefunden habe.

Wir glauben im Nachfolgenden den Beweis liefern zu können, daß die eben angegebene Lösung irrig sei, daß nie die erstere Gruppe das Patronat der Hütten zugetheilt erhalten habe, sondern stets und allezeit nur die zweite. Hören wir jedoch vorher die Meinung anderer beachtenswerther Schriftsteller.

Klofs in seiner „Geschichte der Freimauerei“<sup>1)</sup> erzählt, er habe, aufmerksam gemacht von Bruder Christian Ehrmann, Dr. med. aus Straßburg, der die Acten des Maurerhofes seiner Vaterstadt habe einsehen dürfen, lange Zeit zahlreiche Collocaneen über die vier Gekrönten angelegt, und veröffentlicht nun als Resultat wie folgt: „In den Missalien (das war erklärlich!) habe er keine Aufklärung gefunden, obgleich ihnen, am ausführlichsten im Missale Coloniense (1480) eine ausführliche Liturgie gewidmet ist. In den eigentlichen lateinischen, ober- und niederdeutschen Legendenbüchern kann man bei der großen Fülle an dergleichen Heiligengeschichten bloß kurze Auszüge antreffen. Nur in den Breviarien stehen die Legenden von den fünf und vier Heiligen (collective den vier Gekrönten) bald mit größerer, bald mit geringerer Ausführ-

1) Seite 257—265.

lichkeit . . . Es ist bemerkenswerth, daß diese Legenden am ausführlichsten erzählt sind in den Breviarien für Bischofsitze, an welchen damals große Dome in Deutschland errichtet waren, z. B. für Speyer 1477, Utrecht 1497, Würzburg 1480; da hingegen in den Breviarien für Basel und Constanz 1480, Salzburg 1482, Lüttich 1492, Erfurt 1495 außer dem Gedächtnis<sup>1)</sup> der Martyrer für die Legende keine Ausbeute zu finden ist. „Klofs meint nun im Nachfolgenden, die Sache verhalte sich also: „Die letzten fünf haben geschichtliche Grundlage, von ihnen bekehren vier den fünften, den Simplicius nach der ausgebildeten Legende, es seien darum eigentlich doch nur vier; daher die Legende von diesen fünf, respective vier auf ziemlich unklare Weise umgearbeitet auf vier Spätere übertragen wurde und somit beide Gruppen von Bekennern nur aus einer einzigen bestanden haben.“ Man sieht, Klofs ist unklar; er geht davon aus, daß der Gruppe Severus u. f. f. das Patronat über das Steinmetzhandwerk zukomme, und darum ist er gezwungen, anzunehmen, die Legende der fünf Steinmetzen sei auf erstere Gruppe übertragen worden. Uebrigens auch die beiden Legenden, wie Klofs sie bringt nach *Breviarium Romanum* (Venetiis 1474 und 1477) und *Breviarium Spirense*, berichten nicht das von ihm als Resultat Angenommene, das Martyrium der fünf findet statt in Pannonien, das der vier zu Rom. Das *Romanum* hat von den vier gar keine Notiz, sondern bringt unter dem Titel *In (scil. festo) sanctorum martyrum quatuor coronatorum* nur die Legende von Claudius und drei Genossen, neben denen im Laufe der Erzählung Simplicius erscheint. Beim *Spirense* ist der Titel des Tages nicht mit abgedruckt, die ersten zwei Lectionen handeln von Claudius und seinen Gefährten, die dritte von den vier Gekrönten Severus u. f. f., weiß aber auch nichts von allenfalliger Steinmetzkunst derselben. —

1) Ist doch wohl Commemoratio?

Stieglitz<sup>1)</sup> nennt die vier Gekrönten Severus u. f. f., dann führt er andere Namen als Gekrönte aus einer Darstellung in Pavia an, ebenso aus der Rochlitzer Urkunde „annoch drei gekrönte Märtyrer“ und wieder von einem Bilde drei von Severus u. f. f. verschiedene Namen. „Die verschiedene Benennung der Männer darf nicht befremden, man war dabei nicht so genau.“ In der Schrift „die Kirche der heil. Kunigunde“<sup>2)</sup> verfuhr Stieglitz ähnlich, er fügt nur noch hinzu: „Die Sage von diesen Heiligen, durch einige Jahrhunderte hindurch gegangen, mochte daher manche Veränderung erlitten haben und sehr verschieden gestaltet worden sein, sowie auch die Arbeit, die ihnen den Märtyrertod zuzog, verschieden angegeben ist, bald daß sie einen heidnischen Tempel zu bauen, bald daß sie heidnische Götterbilder zu machen verweigert hätten.“ An eine eigentliche Lösung der Verwirrung denkt offenbar Stieglitz nicht, wenigstens hat er solche nicht gegeben.

Kreuser in seinen Dombriefen<sup>3)</sup> erklärt folgendermaßen: „Dieser Gekrönten gibt es nach der gewöhnlichen Sage vier . . . Severus, Severianus, Carpophorus und Victorianus. Die Legende fährt dann fort: Zwei Jahre nachher wurden auch fünf Steinmetzen Claudius, Castorius, Nikostratus oder Nikafter (offenbar Nikokafter und gleichbedeutend mit Victorinus), ferner Simplicius und Symphorianus (Anmerk. Daß Carpophorus und Symphorianus gleichbedeutende Namen sind, leuchtet ein; denn das karpophorein ist das sympheron und umgekehrt) in vier Bleikästen erfauft . . . Uebrigens herrscht in den Namen der vier Gekrönten und ihrer Genossen eine große Verwirrung, aber die Legende ist uralte . . . Die alten Bruderschaften scheinen einen tiefen sinnbildlichen Sinn in diese Namen gelegt zu

1) Gesch. der Baukunst. Nürnberg 1837. S. 617 ff.

2) S. 30 f.

3) S. 297 ff.



haben, da man Claudius als Gewölbefchliefer, den Caftorius auf die bei den Bauhütten fo fehr bewahrte Sittenreinheit, den Simplicius auf die edle Einfalt in Gefinnung und Werk, den Symphorianus auf das Sympheron, das ift das Zuträgliche und Zweckmäßige, leicht deuten konnte und gedeutet hat und die übrigen Namen ebenfo leicht umdeuten konnte. Wir tragen umfoweniger Bedenken, an die theilweife Sinnbildlichkeit der vier Gekrönten zu glauben, als ihre Legende gleich fo manchen andern im Munde des Volkes und im Laufe der Jahrhunderte verändert, fpäter offenbar finnbildlich ausgeprägt ward. Es kommen nämlich auch drei gekrönte Märterer vor, genannt Claudius, Chriftorius und Signifikamus, und da Signifikamus augenfällig (sic?) auf die finnbildliche Baukunft fich bezieht, fo drängt fich der Gedanke auf, dafs auch Claudius und Chriftorius den Gewölbefchliefer und Chriftusverehrer andeuten follten, befonders da Geheimthuerei und Sinnbildnerei den Hütten der Baubrüderfchaft keineswegs fremd war. Mit andern Namen (sic) heiffen auch die drei Gekrönten, Claudius, Caftorius, Simplicius . . .“

Hier heifst es mit Recht: die Unklarheit mit Unklarheit erklären. Die Steinmetzen werden doch nicht, wenn fie fich Patrone wählten, zuerft gefinnbildet und dann fich nach diefer Procedur die Heiligen ausgewählt haben? Nachträgliche Auslegung — ja, das kann zugegeben werden. Es werden auch nie drei gekrönte Märterer gezählt, fondern vier werden in der Rochlitzer Urkunde erwähnt, von diefen aber, fei es abfichtlich, fei es durch einen Schreibfehler in dem vorhandenen Exemplar, nur drei mit Namen genannt. Kurz, was Kreufer bringt, ift nicht im Stande, die Verwirrung' auch nur etwas aufzuklären.

Heideloff <sup>1)</sup> fagt: „Es hatten die Maurerbrüderfchaften von Alters her auf ihrer Fahne (labarium) den Evangeliften

1) l. c. S. 23.

Johannes als Schutzpatron und die Jungfrau Maria mit dem Kinde — aber viele von ihnen gestiftete Altäre waren den vier heil. Gekrönten geweiht, ihre Namen sind Severus, Severianus, Carpophorus, Victorinus . .“ Es wird dann von ihm die Stelle aus der Rochlitzer Urkunde angezogen, „ . . des alten Hauptrechters, das do haben gemacht die heiligen würdigen gekrönten Martyrer, genannt Claudius, Christerius, Signifikanus, der heil. Dreifaltigkeit . . zu Ehre.“ Wahrscheinlich hatten die verschiedenen Bauhütten auch verschiedene Patrone, denn es kommen noch in mehreren Bauordnungen (welchen?) drei gekrönte Märtyrer vor; so besitzt Herr Dr. Fr. Campe in Nürnberg ein wunderschönes Bild von Hans Wagner in Culmbach mit der Unterschrift GEKRONTN. Es stellt drei mit Heiligen Scheinen umgebene Maurer vor, deren Namen in den Aureolen, wie folgt, stehen: Claudius, Castorius, Simblicius; es ist dies aber keine falsche Schreibart oder Namensverwechslung, wie Stieglitz meint, denn es kommt öfters vor, daß ein Verein mehrere Patrone hat, sowie auch verschiedene Vereine ein und dieselben Patrone haben können; so haben z. B. fast alle Gewerke, die mit starkem Feuer zu thun haben, den heil. Florian zum Schutzpatron, aber auch St. Afra; so habe ich ein Glasgemälde gesehen — wahrscheinlich aus einer Bauhütte stammend <sup>1)</sup> — welches drei Gekrönte enthielt, in ihren Heiligen Scheinen standen die Namen: St. Rolandus, St. Wunibaldus und St. Modualdus; diese waren zwar keine Märtyrer (also!) aber gleichwohl eigentliche Patrone der Baukunst. Der erste war ein königlicher Prinz und soll sich selbst als Maurer haben aufnehmen lassen, um nur die Ehre zu haben, Theil an dem Bau der gottgeweihten Kirchen und Klöster nehmen zu dürfen. Der Zweite war ebenfalls ein königl. Prinz aus England und Bruder des Bischofs Willibald von Eichstädt, der Stifter und Erbauer des Benedictiner-

1) Was übrigens nach der Natur einer Bauhütte kaum anzunehmen ist.

Stiftes Heidenheim in Bayern, wo noch fein Grabmal zu fehen ift mit der Infchrift . . . Diefes Abt wird als gewaltiger Baumeifter der Gottesgebäude mit der Kelle abgebildet. Auch der Dritte, Erzbifchof von Trier, war ein Königsfohn aus dem Stamme der fränkifchen Könige und ein ausgezeichnete Architekt.“ Abgefehen von andern Dingen bleibt Heideloff den Beweis fchuldig für die Bildnerei auf dem labarium (id. est: labarum) und von den „mehreren Bauordnungen“ in welchen blofs drei Gekrönte vorkommen follen. Es ift für unfre Frage ganz irrelevant, ob da und dort noch andere Patrone üblich waren, aber die letztgenannten drei, den heil. Roland und Genoffen als „Gekrönte“ in unferm Sinne aufzufaffen, ift offenbar ein lapsus, denn nach Heideloff's felbft-eigener Anführung waren fie ja königliche Prinzen und darum richtig als folche mit Kronen verfehen, nicht aber als „Gekrönte“ in unferm Sinne. Die fragliche Schwierigkeit wird übergangen.

Weitaus die richtigfte Anficht ift die, welche Graf H. von Walderdorff auspricht <sup>1)</sup>. „. . . Die Patrone der Steinmetzen find alfo offenbar letztere Märtyrer (Claudius und f. Genoffen). Tag der kirchlichen Gedächtnifsfeier fämmtlicher 9 heil. Märtyrer ift der 8. November. Wie übrigens aus den alten Martyrologien erhellt, werden die Patrone der Steinmetzen nur durch Verwechslung „die vier Gekrönten“ genannt. Die eigentlichen vier Gekrönten find nämlich allerdings die vier Brüder Severus, Severianus, Carpophorus und Victorinus, welche unter Diocletian gemartert, d. h. zu Tode gegeißelt wurden; da man aber ihre Namen nicht kannte, fo ordnete Papft Melchhiades an, dafs man ihr Gedächtnifs unter dem Namen der vier Gekrönten zugleich mit dem der obengenannten fünf Märtyrer Claudius u. f. f. am 8. November begehen follte. Später wurden zwar die Namen der vier Gekrönten Severus . .

1) Verhandlgen. des hift. Ver. für Oberpfalz. Bd. XXVIII. S. 196 ff.

entdeckt, allein ihre frühere Benennung blieb dennoch üblich. Die Patrone der Steinmetzen find also die zweitgenannten Claudius . . , nur werden dieselben irrthümlich die vier Gekrönten genannt. Uebrigens wird auch am 7. Juli das Gedächtnifs von fünf gleichnamigen Märtyrern gefeiert: Claudius, Nikostratus, Castorius, Victorinus<sup>1)</sup> und Symphorianus, welche der heil. Sebastianus bekehrte und die auf Befehl des Richters Fabianus in das Wasser gestürzt wurden. Diese find jedoch mit den früher genannten Märtyrern nicht identisch, wie aus der Verschiedenheit sowohl des Ortes als des ganzen Verlaufes hervorgeht. Eher könnte man vielleicht annehmen, dafs etwa die Namen der im fernen Pannonien in das Wasser gestürzten Steinmetzen (das find die vom 8. Nov.) in Rom nicht bekannt waren, und dafs man ihnen daher die Namen von Märtyrern beilegte, welche in Rom ebenfalls im Wasser ihr Leben verloren? Dafs aber die Steinmetzen ihre Schutzpatrone gerade die vier Gekrönten nannten, obgleich ihnen diese Bezeichnung gar nicht zukömmt, erklärt sich einfach dadurch, dafs diese Märtyrer die am 8. November vorzüglich verehrten Heiligen waren und dafs dieser Tag daher in den alten Calendarien als der Tag der vier Gekrönten bezeichnet ist. Da nun die Gedächtnifsfeier der Patrone der Steinmetzen auf denselben 8. November fällt, so lag es sehr nahe, dieselben auch nach diesem Tage zu benennen. Die vier Gekrönten find also Severus u. f. f., die Patrone der Steinmetzen dagegen (un eigentlich auch die vier Gekrönten genannt) die Heiligen Claudius, Nikostratus, Symphorianus und Castorius.“

Diesen Ansichten gegenüber stellen wir die Behauptung auf: 1) die Coronati waren in der frühesten Zeit nicht Severus und Genossen, sondern die Gruppe Claudius u. f. f. 2) Diese Auffassung wurde von der Kunst der Bauhütten immer festgehalten, und es find Claudius u. f. f. die gekrönten Patrone

---

1) Dieser gehört übrigens in die Gruppe des Severus.

unferer Gewerkschaft. 3) erst durch irrthümliche Auffassung kam von unfern fünf die Bezeichnung *Quatuor Coronati* zu der Gruppe Severus und Genossen.

Das *Sacramentarium Leonianum* ist die älteste erhaltene Sammlung römischer Liturgien und stammt aus der Zeit von 482—492. In diesem findet sich <sup>1)</sup> unterm 8. November: „*In natali Quatuor Coronatorum*“ eine Oration, welche aber, wie es sonst geschieht, die Namen der Gefeierten nicht vorbringt. Dieses *Sacramentarium* ist übrigens nicht von Leo dem Großen angelegt, sondern das Werk eines Nicht-Liturgikers, der Alles, was er an Liturgien und an einzelnen Theilen von solchen auffinden konnte, in seine Sammlung aufnahm. Es fällt demnach der Inhalt des Sakramentars früher, theilweise viel früher als der Zeitpunkt, den wir für die Abfassung notirten.

Nur wenige Jahre jünger ist das *Sacramentarium Gelasianum*. <sup>2)</sup> Hier ist unterm 8. November zu lesen: „*In natalitia Ss. Quatuor Coronatorum. Oratio . . . Costiani (Annot. Thomas. fortasse legendum esset. Nicostrati) Claudi, Castori, Simproniani . . .*“ Hundert Jahre jünger ist das *Sacramentarium Gregorianum*. <sup>3)</sup> Dort heißt es unter demselben Tage: „*Natale Ss. Quatuor Coronatorum. Oratio . . . Claudium, Nicostratum, Symphronianum, Castorium atque Simplicium . . .*“ Man sieht zuerst die namenlosen *Quatuor Coronati*, dann die vier Märtyrer unter ihrem frühern Namen als *Coronati*, dann sie und ihr Genosse aus den Bergwerken, gleichwohl unter der hergebrachten Bezeichnung von *Quatuor Coronati*. *Simplicius* wurde nämlich nach der Legende erst in den Bergwerken von den übrigen vier, die schon länger Christen waren, auf den christlichen Glauben aufmerksam gemacht und bekehrt.

Wattenbach veröffentlichte <sup>4)</sup> eine *Passio* aus einem Go-

1) Muratori, liturg. rom. vet. Venet. 1748. fol. Tom. I. p. 455.

2) Thomafius, Opp. omn. ed. Romae 1751. 4. T. VI. p. 153.

3) Muratori l. c. T. II. p. 126.

4) In Sitzungsbericht der k. k. Akademie, hist. Abth. Wien 1853. Bd. X. Janner, Bauhütten.

thaer Manuscript, welche nach Benützung von noch fünf anderen Codices, die bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen, neuerdings mit Bemerkungen von Benndorf und Büdinger edirt wurde.<sup>1)</sup> Diese Passio enthält in sehr ausführlicher Darlegung (S. 324—337) die Martyrgeschichte des Claudius und Gefährten und nur als „sehr kleinen Annex“ (auf Einer Seite) die Legende der vier Blutzengen Severus u. f. f. Sämmtliche sechs Codices haben am Schlusse die Angabe Explicit Passio Sanctorum Quatuor Coronatorum, die fünf ältesten Handschriften am Anfange auch noch Incipit Passio Ss. Quatuor Coronatorum, wofür die sechste liest: Incipit Passio S. Simphoriani, Claudii, Nicostrati et aliorum.

Die Herausgeber meinen (S. 339.) „dafs die Legende alte Aufzeichnungen enthält, welche . . schwerlich viel später als die geschilderten Ereignisse selbst angesetzt werden dürfen.“ Sollte der Verfasser der alten Legende nicht gewufst haben, was er im Nachfolgenden bringt? sollte er mit Ueberschrift und Nachschrift sich auf Nummer 9. bezogen haben, nachdem er volle acht Abschnitte über Claudius u. f. f. hat vorausgehen lassen? Albert Ilg, der die Veröffentlichung Wattenbach's bespricht<sup>2)</sup> ist, da er keine Ahnung hat von unserer Auffassung, genöthigt zu gestehen: „In Folge (?) jener uneigentlichen Betitelung der Passio, deren Hauptinhalt nicht die Geschichte der vier Soldaten (Severus u. f. f.), sondern der fünf Künstler in Pannonien bildet, wurde fogar die Verwechslung derselben häufig veranlafst, so dafs die vier Coronati (nach Ilg Severus u. f. w.) bisweilen als Steinmetzpatrone mit den Handwerksattributen abgebildet wurden. Ueber einen Grabstein hat H. Riewel berichtet u. f. f.“ Er führt nun die von Riewel gebrachte Beschreibung eines Grabsteins des Steyer-

1) Leipzig bei Teubner. 1870.

2) In Mittheil. der k. Centralcommissiön zur Erf. u. Erh. der Baudenkmale, Wien. Jahrg. XVII. März-Aprilheft 1872.

fchen Baumeisters Wolfgang Tenk zum Beweise dieser behaupteten Verwechslung an, die aber keineswegs das ist, was Ilg meint, wie wir später sehen werden.

Die nach de Rossi <sup>1)</sup> zwischen 648 und 682 entstandene Stadtbefchreibung Rom's bei Wilhelm von Malmesbury kennt die in den Catakomben bei der Helenakirche an der via Labicana ruhenden „quatuor coronati: id est Claudius, Nicostratus, Simpronianus, Castorius, Simplicius.“ <sup>2)</sup>

Beda Venerabilis († 735) hat zum VI. Idus Nov. in feinem Martyrerverzeichnifs: „Romae Ss. quatuor coronatorum Claudii, Nicostrati, Symphoriani, Castorii et Simplicii“ <sup>3)</sup> und derselbe führt in der hist. eccl. gentis Angl. II. 7. an, dafs zu Doroverum (Dover) unter Bischof Mellitus (619—624) ein martyrium beatorum quatuor coronatorum existirt habe, welches durch das Gebet dieses Bischofes von hoher Feuersgefahr befreit worden sei. <sup>4)</sup> Es ist nicht zu vermuthen, dafs Beda hier in feiner historia unter den quatuor Coronati andere Heilige verstanden habe, als in der vorhergenannten Schrift.

Diese Auffassung war auch später noch nicht vollständig erloschen in den kirchlichen Büchern, denn wie die neun Lectionen und die Oration, welche Klofs aus dem Breviarium romanum, editio Veneta 1474 und 1478 übersetzt bringt <sup>5)</sup>, ausweisen, sind dort unter dem Namen Quatuor coronati die Heiligen Claudius, Nicostratus, Symphorianus, Castorius und Simplicius begriffen. Von den andern vier Martyrern ist gar keine Rede. Archidiaconus Thomas in s. historia Salonitana cap. 4. <sup>6)</sup> (im XIII. Jahrhd.) will „das Vorhandensein gewisset

1) Roma sott. fol. T. I. p. 146. 178.

2) Siehe Wattenbach, Passio etc. p. 360.

3) ebd. p. 361.

4) ebd. p. 362.

5) l. c. S. 261 f.

6) Bei Schwandtner, scriptt. rer. Hungar. T. III. p. 537. cfr. Wattenbach, Passio etc. p. 379.

Ruinen in Ungarn aus einem großen Bau des Diocletian erklären: *sicut legitur in historia quatuor Coronatorum.*“ Diese Geschichte ist aber die *historia Claudii etc.*

Dagegen bringt das Martyrologium S. Hieronymi <sup>1)</sup> folgendes: „VI. Idus Nov. Romae natalis Sanctorum Simplicii, Symphronii, Claudii, Castorii, Nicostrati et sanctorum Quatuor Coronatorum Severi, Severiani, Carpophori et Victorini.“ Ein früher zu datirendes Beispiel dieser Unterscheidung resp. Auffassung ist uns nicht bekannt geworden. Dieses Martyrologium ist aber nicht von St. Hieronymus verfaßt, sondern entstand um 700, vielleicht sogar etwas, wenn auch unbedeutend, später zu Auxerre, so behauptet de Rossi; dies ist um so wahrscheinlicher, da die ersten Berufungen auf selbes etwa 730 im Frankenreiche geschehen. Dieselbe Auffassung findet sich denn von nun an mehr oder minder deutlich ausgesprochen in allen Legenden des späteren Mittelalters. So z. B. copirte B. Ado von Vienne (859—874) in Ravenna ein Martyrologium venerabile et perantiquum; dort sind die fünf Martyrer erwähnt und die vier coronati Severus u. f. f. Sein benütztes Originalmartyrologium stammte aber aus der Zeit Gregor's III. (731—741), oder, wie de Rossi annimmt, aus etwas früherer Zeit, aber doch auch erst aus dem 8. Jahrhundert. <sup>2)</sup>

Wir haben oben gesagt: in der frühesten Zeit wurden Claudius und seine Genossen als die Gekrönten aufgefaßt und thatsächlich sind alle Zeugnisse bis etwa 710 oder 700 für diese unsere Ansicht. Wir gehen nun zur zweiten Behauptung, daß die Kunst in den Hütten immer und überall diese Auffassung beibehielt und daß stets Claudius und seine Leidensgefährten als die Patrone der Bauhütten angesehen wurden.

Es wurden schon anfangs einige Verse aus der sogenannten Halliwell'schen Urkunde angeführt. Diese sprechen von

1) Opp. S. Hier. ed. Vallarsi. 1742. T. XI. p. 471.

2) Wattenbach, Passio etc. S. 360.



den vier Gekrönten als den Vorbildern der Steinmetzen und zeigen in den Notizen, welche sie über deren Leben und Tod bringen, evident, daß nur Claudius und seine Freunde damit gemeint sein können.

Die Urkunde von 1459 hat in der Ueberschrift: „Im Namen des Vaters .. und der würdigen Mutter Marien und auch ir feligen Diener, der Heiligen Vier Gekrönten zu ewiger Gedechtnisse.“ Ferner in §. 52. .. und nemlich der Heiligen Vier gekrönten zu Liebe und zu Eeren .. hant wür ... geordnet: zu haben einen Gottesdienst alle Jor, jerrlich zu den heiligen vier fronfasten und uff der heiligen vier gekrönten Tage zu Strofsburg in dem Münster der hohen Styfft, in unfer lieben Frauwen Cappel ...“

Die Urkunde von 1462 bringt im Eingang: „In dem Namen dess Vatters .. vnnnd in der Ehre der viere gekrönten Merterin, Wir werckmeister der Steinmetzen thun kundt Allenn Fürsten ..“ Ebenso am Schlusse des Einganges: „Auch alle diese Artigkel sinndt gemacht worden aufs dem Texte des alden Haubtenrechtes, das do haben gemacht die Heyligen würdigen gekrönten Mertern, genannt Claudius, Christorius und Singnifikamus, der heil. Dreifaltigkeit vnnnd mariam .. zu ehre.“ In §. I. dieser Rochlitzer Urkunde wird vorgeschrieben, es solle jeglicher Meister „alle geltfasten“ „aber an Sant Petrus tage als er erhaben ward zu antiochia“ vier Messen halten lassen; „die erste messe .. die dritte von den vier gekrönten Merterern, die virde...“

In der Urkunde von 1498 ist wiederholt, was 1459 in §. 52. ausgesprochen wurde. Das Bruderbuch von 1563 hat, wie früher bei der Geschichte der Hütten hervorgehoben, nichts mehr von einem Gottesdienst, also auch nichts von den Heiligen. Die Bestätigung durch Ferdinand I. von 1563 hat nur die Urkunde von 1498 wiederholt, desgleichen die seitens Rudolf II. (1578), Mathias (1613), und Ferdinand II. (1621), fallen darum mit jener zusammen.

Aus den Urkunden erhellt demnach: 1) Die Gekrönten sind alleweg als die Patrone der Hütten angesehen und verehrt, daher neben der heil. Dreifaltigkeit und der Mutter Gottes zu ihren Ehren jährlich mehrmalen Gottesdienst gehalten wird; 2) dieselben werden der Zahl nach als vier angenommen und 3) nach der Rochlitzer Urkunde heißen drei davon Claudius, Christorius (offenbar Castorius) und Singnifikamus (Symphorianus). Für die jetzt so genannten Gekrönten Severus u. f. f. ist nicht die leiseste Andeutung in den Urkunden.

Gehen wir auf die erhaltenen Kunstgebilde über. Die für unsere Frage irrelevanten heil. Rolandus u. f. f. des Heideloff sind besprochen.

H. Riewel bringt<sup>1)</sup> bei Besprechung der erstmaligen Publication obengedachter Passio durch Wattenbach<sup>2)</sup> folgende Nachricht: „Auf jenen Tafeln, welche sich am Genoffenschaftshause der Wiener Bau- und Steinmetzmeister befinden und die Monogramme und Namen der Baumeister von St. Stephan u. f. w. vom Jahre 713—1844 enthalten, ist dieser vier Patrone des Bauwesens in einem Verse Erwähnung gethan und sind deren Bilder, die heil. Maria umgebend, angebracht. Sonderbarer Weise (sic!?) sind jedoch als die Vier Coronati nicht die vier Eingangs erwähnten Heiligen (s. Serinus, Severianus etc.), sondern der heil. Claudius und seine drei Freunde mit Auschluss des Simplicius dargestellt, auch zeigt sich eine Vermischung beider Legenden.<sup>3)</sup> Sie erscheinen in langem Kleide oder in der Tunika mit einem Mantel darüber, zwei sind bärtig, zwei ohne Bart, alle gekrönt und nimbirt, wofelbst ihr Name steht. Jeder ist

1) Berichte u. Mittheil. des Alterthumsvereins zu Wien. Bd. IX. Jhrgg. 1865. S. 107—109.

2) Es geschah mit einem Nachwort von Karajan in den Sitzungsberichten der kais. Akademie; hist. Kl. Bd. X. S. 115 ff.

3) Wahrscheinlich meint Riewel dies bezüglich des Ortes, weil nach dem Verse der Tod in Rom vor sich gegangen zu sein scheint.

mit einem Embleme des Steinmetzhandwerkes (Zirkel, Zollstab u. f. w.) versehen.“ Leider gibt Riewel keine Andeutung über das allenfallige Alter der Darstellung. „Dabei steht folgender Vers:

In der Zeit als Diocletiano  
der abgöttische Kayfer Regiert,  
da lebten auch diese kinstler  
Als Claudius, Nikofratus  
Sindhorianus und Cafto-  
rius diese waren gefchickte  
Staynhauer von Mancherley  
Arbeit, defswegen waren sie hoch  
jn Ehren weilen sie aber Christen  
waren und hleiden (hielten) das heilige  
Chreutz hoch in Ehren, machtens  
auch alzeit über ihr Arbeit zu  
Morgenz, wan sie des wolden anfangen,  
als aber die Philosophus folches  
vormerkten hielten  
sie stark bei dem Kayfer Diocle-  
tiano an das man sie folde darzu zwingen  
das sie auch ihren Gott der Sonnen  
Solden anpetten welches  
sie durchaus nicht wolden  
fondern bliben bestendig an  
dem Gekreutzigten daher der  
Kayfer erzürnt und liefs sie  
hart peinigen und letztlich liefe  
er sie alle vier lebendig jn  
pleien druchen jn das wasser  
verfenken Als man zelt Anno  
zweihundert und Neine  
den achten Nowember Nacher  
über Etliche 40 Däg wurden  
sie wieder Sampt den  
pleien druchen gefunden  
und erhebt durch  
Einen Christen und  
jn Via Lamana zu  
Rom begraben.

Im nämlichen Aufsatze, überschrieben „die Stadtpfarrkirche zu Steyer in Oberösterreich“ berichtet H. Riewel von dem Grabstein des Steyerer Baumeisters Wolfgang Tenk (de anno 1513). Die Figur des Meisters <sup>1)</sup> kniet vor einem Crucifix, zu beiden Seiten des Gekreuzigten sind vier Halbfiguren mit Kronen, welche mit verschiedenen Functionen des Steinmetzhandwerkes beschäftigt sind. Riewel sagt dazu: „Sehr interessant ist die Darstellung der sogenannten vier Gekrönten (von den Kronen, die über ihrem Grabe erschienen) mit Emblemen des Steinmetz-Handwerkes (h. Serinus, h. Severianus, h. Carpoforus und h. Victorinus) als der Patrone der Bauhütten, welche Darstellung überhaupt sehr selten vorkommt.“ Auf dieses fufsend hat nun Albert Ilg <sup>2)</sup>, wie früher schon erwähnt, bei Besprechung der Wattenbachischen Passio die nämliche Ansicht wiederholt, als seien es die Bilder des Severus u. f. f. Allein — wie das Bild ausweist und wie auch Riewel nichts Gegentheiliges behauptet — es finden sich zwar an dem Grabstein vier Gekrönte, keineswegs aber eine Umschrift, welche auf Severus und seine Gefährten hinwiese. Wir nehmen nun gewifs mit demselben, ja gröfserem Rechte an (da „Styr“ in die Obedienz der Wiener Hütte gehörte), es seien hier die vier nämlichen Gekrönten abgebildet, wie am Genossenschaftshause zu Wien.

Oben wurde bei Vorführung der Ansicht Heideloffs über die Gekrönten gesagt, dafs Dr. Campe in Nürnberg ein altdeutsches Gemälde des Hans Wagner von Culmbach (dem Schüler Albrecht Dürers † 1513) besafs, auf welchem drei mit Heiligenscheinen umgebene Steinmetzen dargestellt sind, mit der Ueberschrift GEKRONTN. In den Aureolen der Heili-

1) Das Bild ist dem Aufsatze beigegeben S. 109 und findet sich auch in den Verhandln. des hist. Vereins für Oberpfalz. Bd. XXVIII. S. 197.

2) Mittheilungen der k. k. Centralcommissiön u. f. w. I. c.

gen steht aber nicht etwa S. Severus etc., sondern Claudius, Castorius und Simplicius. Der unbärtige Claudius ist beschäftigt, eine Zeichnung zu entwerfen, welche der alte bebartete Castorius zu überwachen scheint, während Simplicius mit der Spitzhaue verfehen lebhaft zu Castorius sprechend zur Ausführung des Werkes bereit steht. Stieglitz hat dieses Bild im Titelfisch zu seiner „Kirche der hl. Kunigunde“ wiedergegeben.

Stieglitz <sup>1)</sup> bringt weiterhin vor: „Eine andere Darstellung der Gekrönten sieht man an der Cathedrale zu Pavia, an der Vorderseite des Denkmals des hl. Augustinus. Sie sind in Stein eingehauen und mit den Namen bezeichnet: Claudius, Nikostratus, Symforianus, Simplicius, jeder mit passenden Attributen ihrer Kunst, Hammer, Zirkel, Meißel und andern Werkzeugen. Der dritte hält eine Rolle mit den Worten: „Martuor (offenbar quatuor) Coronatorum.“

Desgleichen werden Abbildungen erwähnt in einer Steinmetzhütte zu Basel (von Kreufer l. c.) und in der Kirche der Gekrönten zu Rom von Giovanni da San Giovanni. Doch was stellen sie dar? Es ist uns unbekannt. Stieglitz in seiner Geschichte der Baukunst l. c. sagt wohl: „Es sind zwei große Fresco-Gemälde, aber nicht in der Kirche selbst, sondern in einem nahe dabei, im Hofe des Klosters, liegenden Oratorium, von vorzüglichem Kunstwerthe, zur Seite des Altars angebracht, Scenen des Martertodes, wo die Heiligen zwischen Brettern oder Steinplatten eingeschnürt sind, um ins Wasser versenkt zu werden. Aber auch in der Kirche sieht man Bilder mit den Martern der Gekrönten, eine Steinigung, dann dieselbe Einschnürung zwischen Platten. Diese Bilder sind

---

1) Gesch. der Bauk. 2. Aufl. Nürnberg 1837. S. 617. Als Beleg wird citirt L'arca di S. Agostino, monumento in marmo del seculo XIV., ora esistente nella chiesa cathedrale di Pavia design. et incis. da Cesare Ferrari colle istruzioni di Des. Sacchi. Roma 1832. Fol. Anzeigt im Tüb. Kunstblatt 1834. No. 28.

jedoch von geringem Werthe und gehören einer späteren Zeit an, als jene Bilder.“ Wir kommen später auf diese Kirche zu sprechen. Jedenfalls aber passen die Darstellungen nur blofs auf die Todesart von Claudius und seinen Gefährten. Noch ist eine Notiz, welche Büdinger in seinen Bemerkungen zu Wattenbachs *Passio* (editio Teubner.) bringt, anzufügen, so unbedeutend sie auch scheint. Er referirt nämlich in einer Anmerkung 1): „Leo IV. (847—855) fecit in ecclesia Ss. Quatuor Martyrum imagines de argento exauratas tres, unam . . . Salvatoris et alias duas habentes vultus Ss. Claudii et Nicostriati pensantes libras 52½ et semissem. (Vita Leonis IV. ap. Murat. Ss. rerum Ital. III. 338 C.) — Wir glauben unsern Satz bewiesen zu haben und bemerken ausdrücklich, dafs wir keine Kunstdarstellung verheimlicht haben, die etwa zu Gunsten von Severus u. f. f. sprechen könnte. Das Angeführte ist Alles, was wir in Erfahrung bringen konnten. Wir gehen nun zur dritten Behauptung über: Erst durch irrthümliche Auffassung ging die Bezeichnung *Quatuor Coronati* von der Gruppe Claudius und Genossen auf Severus und seine Gefährten über.

Diese unsere Behauptung folgt im Grofsen und Ganzen aus der ersten Thesis: dafs in den ältesten Zeiten unter dem Aushilfsnamen *Coronati* nur Claudius u. f. f. verstanden wurden. Dasselbe Resultat liefert auch eine ruhige Betrachtung der Sachlage. Was war leichter in Rom zu erfahren, die Namen von vier resp. fünf in Pannonien gemarterten Steinhauern oder von vier Soldaten, welche „*urbanae praefecturae milites*“, als *cornicularii* bei ihrer Abtheilung aufmarschirten, und in Rom anwesend waren? Evident waren die Namen der Letzteren, wenn sie nicht schon ohnehin der christlichen Gemeinde bekannt gewesen sind, mit einer einfachen Anfrage bei ihren Kameraden in Erfahrung zu bringen, zumal, wenn etwa gar noch richtig ist, dafs der hl. Sebastian ihr Begräbnifs besorgte,

1) l. c. S. 365. Anm. I.

wie die Passio erzählt. Härter hielt es offenbar mit jenen, die bei oder in Sirmium gefallen waren.

Wie aber kommen die Pannonischen Martyrer zu ihrer Bezeichnung Coronati? Wir halten nicht fest an der Auffstellung, daß eine Erscheinung von Kronen ihnen diese Benennung verschafft hatte, sondern glauben, es sei wirklich nur ein Aushilfsname für ihre eigentlichen Namen, die man aber nicht wußte, gewesen, passend, weil sie die Krone der ewigen Belohnung für ihren muthig bekannten Glauben empfingen. Als Diocletian seine Steinbrüche verlassen hatte, erzählt Wattenbach's Passio, ging er von da nach Sirmium; von da zurückkehrend, kam er nach elf Monaten nach Rom und befahl sogleich in den Thermen des Trajan einen Tempel des Aesculap zu erbauen und ein Bild des Aesculap aufzustellen. Dort mußten alle Soldaten opfern, maxime autem urbanae praefecturae milites. Und jetzt wird auf einigen Zeilen ihr Martyrthum erzählt, wobei ihre Namen erwähnt sind: Quod factum est eodem tempore sed post duos annos.<sup>1)</sup> Wir nehmen nun an, mit der Rückkunft des Diocletian wurde das Martyrium von erfäulten Steinmetzen in Rom bekannt und sie wurden so in Rom, weil man ihre Namen noch nicht kannte, obgleich man erfahren hatte, es seien Gläubige gewesen, die von Rom her nach Pannonien ad metalla geschickt worden, als quatuor Coronati verehrt. Als aber später ihre Leichname nach Rom gebracht wurden, stellte es sich heraus, sei es durch die Ueberbringer, sei es auf andere Weise, daß es Claudius, Nikostratus, Symphorian und Castorius waren, denen Simplicius beigefügt war. Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir annehmen, daß diese vier Blutzengen Glieder der römischen Christengemeinde gewesen (denn warum würde

1) Den Schlusssatz der Passio von Cum evenisset — eorum halten wir ebenso für einen spätern Zusatz, wie die Anfügung, welche Wattenbach nach Cod. P. in der Anmerkung als später eingeschoben angiebt.

man fie fonft zu Rom in den Katalog der Martyrer aufgenommen, ihre Leiber dahin gebracht, ihnen eine Kirche gebaut haben?) und dafs fie ad metalla verurtheilt worden. Den fünften, den Simplicius aber, der kein Römer gewesen, diefen bekehrten fie erft, wie die Legende ausdrücklich befagt, in den Bergwerken felber; fein Leichnam kam nun ebenfalls mit und wurde nun unter der hergebrachten Bezeichnung gleichfalls mit verehrt, fo dafs die numerifche Abnormität zum Vorfchein kam, dafs fünf Martyrer unter der Benennung Vier Gekrönte die Veneration der Gläubigen empfangen.

Wir geftehen, dafs wir diefe Hypothefe nur als folche betrachten, allein eine Erklärung mufs es denn doch geben, nachdem unfere erfte Behauptung, wie uns fcheint, unumftößlich ficher ift. Uebrigens haben wir noch einige äufere Gründe für unfere Annahme. Möge der Lefer fich erinnern, was die Sacramentarien als die älteften Notizen über unfere Heilige uns überliefern. Das Leonianum (dem Inhalt nach viel früher, als feine Abfaffung resp. Zusammenftellung) erwähnt quatuor Coronati, das Gelafianum nennt quatuor Coronati und erklärt als folche Claudius, Caftorius, Symphorianus und Nikoſtratus. Erft das Gregorianum nennt quatuor Coronati und als folche die eben Angeführten und den Simplicius.

Noch find wir nicht zu Ende.

In Rom, fagt Kreufer <sup>1)</sup>, hatten die Quatuor Coronati auf dem Berge Cölius eine Kirche, und er beruft fich auf Onuphrius. <sup>2)</sup> Uebrigens fteht diefe Kirche noch und ift zwifchen der Villa Casali und Villa campana recht leicht zu finden, wird auch wegen der herrlichen Ausficht, die man von da genießt, von allen Fremden gerne befucht. Jetzt heißt fie ai Quattro Coronati. Vorne in der Kirche ift eine Infchrift des Papftes Damafus eingemauert und auf dem Mufivboden befind-

1) l. c.

2) de praecip. urbis Rom. basil. p. 29. 32.



den sich altchristliche Grabsteine. Durch ein im Spitzbogenstil erbautes Atrium gelangt man in einen ersten Vorhof, in welchem links die Kapelle des hl. Sylvester ist, gehörig der Bruderschaft der Bildhauer und Steinmetzen. Der Fußboden hat mittelalterliche Mufivarbeit. Eine Inschrift sagt, daß die Kapelle vom Cardinalpriester Stephanus von Santa Maria in Trastevere 1245 erbaut worden sei, welcher Zeit auch wahrscheinlich die Wandmalereien, die unter Andern Scenen aus dem Leben des hl. Sylvester und Constantin d. Gr. darstellen, angehören. Indem zweiten Vorhofe, in welchen man tritt, gewahrt man eingemauerte Säulen und Gefimsfragmente, welche mit allem Grund darauf schließen lassen, daß der Raum dieses zweiten Vorhofes einst zur Kirche selbst gehörte, deren Mittelschiff breiter war, als das ganze jetzige Gebäude, wie auch im Innern die große Tribune bestätigt, welche dem jetzigen Hauptschiffe nicht entspricht. Die Concha der Tribuna, wo ein alter Bischofsstuhl steht, hat ein großes Fresco des Florentiners Giovanni da San Giovanni. Unter der 1624 erneuerten Tribüne zieht sich ein gewölbter Gang umher, zu welchem auf beiden Seiten des Querschiffes Treppen führen. Er gehört zur frühern Anlage der Kirche. Man sieht von hier aus in die Confession, wo die im 11. Jahrhundert wieder gefundenen Reliquien der genannten Martyrer sich befinden. Auch das Haupt des hl. Sebastian bewahrt die Kirche. Sie ist Cardinalpriestertitel, das Titularfest ist am 8. November. Vorher schon heißt es in der Beschreibung Roms, der wir die eben angeführten Notizen entnehmen <sup>1)</sup>: „Die Kirche hat ihren Namen von vier Brüdern, welche unter Diocletian gemartert wurden und Severus u. f. w. hießen. Sie wurden von den Christen im Cömeterium, an der Via Labicana neben jenen 5 Martyrern begraben, welche

1) Wittmer und Molitor, Rom; Wegweiser. Regensb. 1870. 2. Aufl. S. 220 f.

Meister in der Bildhauerkunst waren . . . Claudius . . . Leo IV. (847—855) übertrug die Reliquien aller dieser Blutzegen in die Kirche, welche schon Papst Melchiades (311—314) in Anfange des 4. Jahrhunderts erbaut haben soll. Unter Gregor I. († 604) erscheint sie jedenfalls und Honorius I. (625—638) hat bedeutenden Antheil an einer Erneuerung derselben; Hadrian I. (772—795) restaurirte sie. Paschalis II. († 1118) errichtete sich hier im Anfange des 12. Jahrhunderts eine später auch den Cardinaltitularen dienende Wohnung ein, da das Patriarchium beim Lateran seit der Eroberung der Stadt durch Robert Guiscard in Ruinen lag, und erbaute zugleich die verwüstete Kirche wieder. Unter Martin V. (1417—1431) restaurirte sie der spanische Cardinal Carillo. Leo IV. und Stephan VI. (896) wurden hier erwählt. Im Mittelalter war sie im Besitze der Camaldulenser. Pius IV. (1559—1565) aber gab sie nach einer abermaligen Restauration nebst dem Kloster den Nonnen des Conservatoriums der Waisenmädchen, welche sie noch besitzen.“

Wir glauben nicht, daß schon Melchiades die Kirche gebaut habe, wohl aber könnte dies von Damasus geschehen sein. Dann aber war ihr Titel kein anderer, als das Sacramentarium Leonianum ausweist: Quatuor Coronati. Wenn sie um 600 Titulus eines Cardinals, oder besser eine Hauptkirche Roms war, wie Baronius sagt, *cujus mentio habetur apud S. Gregorium* <sup>1)</sup>, so war wiederum der Patronus der Kirche Quatuor Coronati Claudius . . . et Simplicius. Da die Stadtbeschreibung Roms bei Wilhelm von Malmesbury und Beda Venerabilis noch auf gleichem Standpunkte bezüglich der quatuor Coronati stehen, so ist bei der Restauration unter Honorius I. an dem Namen des Titulus, resp. an den Namen der betreffenden Kirchenpatrone noch nichts geändert. Wichtig ist, daß Wilhelm die Martyrer noch in den Catakomben bei

1) Martyrol. rom. ed. Baronius. Antw. 1613. p. 471.

der Helenakirche an der via Labicana ruhend erwähnt. Denn dies trifft zusammen mit der obigen Notiz, daß Leo IV. c. 850 sie in die vielleicht neuerdings restaurirte Kirche übertrug. „A Leone IV., bemerkt Baronius in einer Anmerkung <sup>1)</sup>, horum martyrum corpora fuisse inventa, ejusdem Acta, quae ab Anastasio Bibliothecario putantur conscripta, testantur, ubi de eorum ecclesia ab eodem restituta .. exacta mentio habetur.“

In der Zeit nun zwischen Wilhelm (c. 680) und Beda (c. 720) einerseits sowie Hadrian I. (c. 790) und Leo IV. (c. 850) andererseits hat der Uebergang der Bezeichnung Quatuor Coronati von der Gruppe Claudius u. f. f. auf die Gruppe Severus u. f. w. stattgefunden. Wir denken, daß das Martyrologium S. Hieronymi von c. 700 das Meiste hierzu beigetragen hat, zumal, wenn man bei der Erhebung, oder besser Auffindung unter Leo IV. dort, wo die Quatuor Coronati nach der Tradition begraben lagen, loculi mit Grabtiteln für fünf und für vier Martyrer fand und man von der ursprünglichen Auffassung die rechte Erinnerung verloren hatte oder man durch die bereits seit 150 Jahren im Umlauf befindlichen Martyrologien in Irrthum geführt wurde. Die numerische Abnormität, wie gesagt, verbunden mit der Zerstörung der Kirche, das Unterbrechen der fortlaufenden Tradition (Baronius unterscheidet l. c. ausdrücklich die vetus ecclesia von der späteren; vergl. dazu die Schicksale der Kirche selbst) sammt den unrichtigen Martyrologien ließen die bis dato dauernde Verwirrung und Vermischung entstehen.

Uebrigens ist es möglich, daß diese Transferirung des Namens sogar absichtlich geschehen ist; denn es klingt wie Reminiscenz an eine wirkliche Thatsache und es ist zu auffällig, wie oft und wie entschieden alle Legenden und ausführlichen Martyrologien hervorheben, daß diese vier „sub nomine oder nominibus illorum quinque“ verehrt worden wären.

---

1) l. c.

Hören wir nur z. B. Baronius in seinem Martyrologium, das natürlich viel früher fällt, von ihm blofs neu edirt, verbessert und mit Anmerkungen versehen wurde,

Er sagt <sup>1)</sup>: Horum (scil. Severi etc.) autem nomina, quae postea (scil. post eorum mortem pro Xto) interjectis annis Domino revelante ostensa sunt, cum minime tunc reperiri potuissent, statutum fuit, ut anniversaria dies ipsorum unacum illis quinque sub nomine Quatuor coronatorum recoleretur, qui mos etiam postquam revelata sunt, in Ecclesia perseveravit.“ Jacobus de Vorragine <sup>2)</sup> aber berichtet: „Horum (Severi etc.) nomina cum reperiri non possent, quae tamen post multos annos domino revelante reperta sunt, statutum fuit, ut eorum memoria sub nominibus aliorum quinque martyrum S. Claudii etc. recoleretur . . . Sub nominibus igitur illorum quinque statuit melciades (?) papa praedictos quatuor honorari et quatuor coronatos vocari . . .“

Man meint fast, es heraushören zu können, die Namen dieser vier sind verloren gegangen, man wufste sie nur noch begraben bei den fünf, wofür aber die Bezeichnung Quatuor Coronati sich vorfand, und so wurde diese Bezeichnung auf sie übertragen (700—850), welche Bezeichnung blieb, als auch Deo revelante (durch Auffindung der Inschrift ihres Grabes) ihre Namen bekannt wurden (unter Leo IV. c. 850.).

Zum Schlusse möchten wir noch eine Andeutung machen, die wir vielleicht ebenfalls bei unserer frühern Beweisführung, als Argument dafür hätten anführen können, wie es denn kam, dafs die fünf Künstler zuerst als Coronati und dann erst mit Namen verehrt wurden. Am 7. Juli werden im Martyrologium romanum des Baronius <sup>3)</sup> fünf Martyrer erwähnt: „Romae Claudii commentariensis, Nicostrati primiscrinii, Castorii,

1) l. c. p. 471.

2) Legendae Ss. Ed. Veneta. 1482. 4. Fol. 223.

3) l. c. p. 284.

Victorini et Symphoniani, quos S. Sebastianus ad fidem perduxit et beatus Polycarpus presbyter baptizavit. Eosdem in perquirendis Ss. martyrum corporibus occupatos Fabianus Judex comprehendi jussit et per decem dies minis et blanditiis exagitans, cum in nullo penitus posset commovere, jussit tertio torqueri ac postmodum in mare praecipites dari.“ Wie, wenn diese vier, Claudius, Nikostratus, Castorius und Symphorianus diese Mitglieder der römischen Gemeinde (Romae) die nämlichen wären wie unsere Steinhauer, wenn sie ad metalla, in die Bergwerke geschickt und dort erst (postmodum) ins Wasser gestürzt worden wären? Claudius ist wohl commentariensis und Nikostratus primiscrinus, allein es ist nach der Passio auch der Bischof Cyrillus von Antiochien daselbst, und die Passio sagt nicht, welches der geschickteste von den vier Bildhauern gewesen. Wie wäre es, wenn die ursprüngliche Feier am 8. November die des Martertages, jene erst später in die Martyrologien aufgenommene vom 7. Juli die der Ankunft in Rom wäre, wo ihr Martyrthum mit der Verurtheilung ad metalla begonnen und wo jetzt, nach ihrer Hierherbringung, in ihnen die der Gemeinde wohlbekannten Glieder Claudius u. s. f. entdeckt wurden?

Wir wollen nicht mit neuen Hypothesen unsere Frage erschweren, indess sind wir gleichwohl nicht so ganz von dem, was Baronius, die Bollandisten<sup>1)</sup> und Graf Walderdorff<sup>2)</sup> bringen, überzeugt, die eine volle Verschiedenheit der beiden Gruppen vom 7. Juli und 8. November festhalten.

Hier und da wird auch der hl. Johannes als Patron der Steinmetzen angeführt, aber mit wenig Recht. Es mag sein, daß in mancher Hütte Johannes der Täufer oder Johannes Evangelista in solcher Weise geehrt wurde, aber uns ist auch hierfür kein Beispiel bekannt geworden. Daß die Freimaue-

1) Mens. Jul. T. II. p. 461.

2) l. c.

rer mit dem hl. Johannes sich zu verbrüdern beabsichtigten, hat mit unferm Hüttenpatronat nichts zu thun.

In den Urkunden ist blofs ein Mal die Rede von St. Johannes dem Täufer und zwar in § 89 der Rochlitzer Urkunde: „Welcher gefelle bey einem meifter einen winter stehet derfelbig foll dem meifter stehen bis auff Sanct Johan-nistag, wenn man die kron hanget, Es were den fach . . .“ Wir könnten diesen Punkt unmöglich auch nur annähernd erklären, wenn nicht die Dombaurechnung von Conrad Roritzer in Regensburg für das Jahr 1459 einen Anhaltspunkt böte. Dort <sup>1)</sup> ist unter den Distributa zu lesen: Johannis baptiste Item umb laub und gras in di hütten VI. gr. maister Conrad und gefellen iij gr. zu vertrinken. In den Anmerkungen zu dieser Dombaurechnung sagt Schuegraf, der Herausgeber <sup>2)</sup>: „Dieser Posten wird in den noch vorhandenen Dombaurechnungen von 1487, 88 und 89 immer mit 18 Pf. (was eben-foviel ist, als die hier angefetzten 6 Gr.) vorgetragen, also: „Johannis Bapt. Item den Gefellen in der Hütten nach Gewohnheit umb Laub XVIII Rat., Item Eisd. pro bibalibus XII dn.“ In den Rechnungen von 1530 und 1532 heifst es aber: Johannis Bapt. umb Laub und Gras In die hütten XXX dn. 1538 kommt dieser Posten nicht mehr vor. Schuegraf meint die Sache auf das Fronleichnamsfest auslegen zu können, vergifst aber dabei, dafs selbes alljährlich an einem andern Tage fällt.

Wir können aus dem Vorstehenden nur abnehmen, dafs am 24. Juni ein Hüttenfest gefeiert ward, als Mitte-Zeit der Sommerarbeitszeit und dafs deshalb die Hütte mit Gras und Laub geschmückt und mit Kränzen (Kronen) geziert wurde. Es wäre diese Feier demnach nichts anders gewesen als eine „Zeche oder Hüttentag,“ bei den Zünften „Auflage“ genannt,

1) Verhandl. des hist. Vereins für Oberpfalz. Bd. XVI. S. 108.

2) *ibid.* S. 172.

zu welchem auch Ehrenmitglieder zugelassen wurden. Heldmann in seiner Geschichte der Freimauerei<sup>1)</sup> sagt zwar, in dem Constitutionenbuch der Loge Archimedes zu Altenburg sei enthalten, das wenn (vor 1459) „neue Bauleute zur Strafsburger Hütte traten, so mußte sie auf dem Evangelium und beim hl. Johannes dem Täufer diese Statuten in der Hütte beschwören“ — allein, auch die Wahrheit des Angeführten zugestanden, sowie das man die Strafsburger Hüttenleute deshalb „Johannesbrüder“ geheissen habe, folgt doch nichts für ein Patronat des hl. Johannes Baptista. Wir glauben im Gegentheil, das nur die am St. Johannistage (24. Juni) 1717 in dem Gasthause zur Gans und Rost in St. Pauls-Church-Yard zu London erfolgte Gründung des eigentlichen jetzigen Freimaurerordens diesen Vorläufer des Herrn in Verbindung mit genannter Bruderschaft gebracht hat. Von da und von dem am 24. Juni 1721 adoptirten englischen Constitutionenbuch datiren sich die Johanneslogen, gegenüber den schottischen Andreaslogen, die am 30. November ihren Hauptfesttag feiern.

---

1) Seite 195.

## Zwölftes Capitel.

### Zeichensprache der Hütten.

In den alten Klöstern herrschte statutenmäfsig auf den Gängen u. f. w., fowie bei den Arbeiten vollkommenes Still-schweigen. Dies absolute zu halten, war nun fowohl der Natur der Sache nach, als gemäfs des Willens der Bewohner kaum möglich, jedenfalls nicht wirklich. Dadurch kam es, dafs sich in denselben eine Zeichensprache herausbildete, die durch langjährige Praxis und durch das Passende der Zeichen sich zu einer ziemlich fixen Form entwickelte. Wir glauben nun nicht zu irren, wenn wir gerade die bei den Benedictinern üblichen Bezeichnungen am meisten in den Hüttenverbänden fortgepflanzt und erhalten annehmen, da ja dieser Orden den meisten Nexus mit den Laienbauhütten hatte.

Für diese Behauptung können wir denn nun keine andern Beweise bringen, als einen sehr allgemein gehaltenen Paragraphen des Bruderbuches von 1563 und die Notizen, welche Kraufe in seinem Buche „die drei ältesten Kunsturkunden der Freimauerei 1)“ bringt. Erstgenannter Artikel (§. 54) lautet: „Es sollen auch fürhin die Gefellen jres stuck steines warten und nit mehr zusammen lauffen, gefchwetze zu treiben, damit die Herren an jren wercken nit verhindert werden.“ Es ist hier nur ein sehr allgemein gehaltenes Gebot des Still-

---

1) Dresden, 1810.



schweigens gegeben, das außerdem noch den Nebenzweck zu haben scheint, „auführerische Reden“ der Gefellen gegen die Meister zu verhüten. Was Krause S. 403 ff. bringt, ist übrigens nicht geeignet, eine klare Vorstellung von dem zu geben, was sich von der mönchischen Zeichensprache in den Hütten erhalten hat. Die Zeichen der Freimaurer, wie er sie l. c. und sonst noch öfters erwähnt, haben für unsern Zweck keinen Werth.

Will sich Jemand unterrichten über diese alte mönchische Zeichensprache, der findet die Zeichen reichhaltig bei D'Achery, Spicileg. Tom. I. p. 670 im liber secundus consuetudinum Cluniacensium cp. IV. Sie sind etwa von 1110. Ebenso bei Martene, de antiquis Eccl. rit. Edit. Venet. 1783. Tom. III. p. 290 f. Bei Hergott, Vetus discipl. monastica Par. 1726, wo die Constit. Wilhelm Hirfaug. sich finden, p. 386 ff.

---

## Dreizehntes Capitel.

### Geheimnisse der Hütten.

Dafs in den Hütten gewisse Dinge geheim gehalten wurden, geht evident aus den Urkunden selbst hervor. Hören wir zunächst diese selbst. Ordnung I. von 1459 sagt in §. 13.: „Es sol auch kein Werkmann noch Meister noch Parlierer noch Gefelle, niemans, wie der genennd sige, der nit unfers Hantwerks ist, us keinem uszuge unterwisen, us dem Grunde zu nemen: der sich Steynwerks fin tage nit gebrucht hett.“

In §. 27. aber wird der Meister „der Biecher eins hinder Ime hett“, angewiesen, dafs er „by der Glübbe der Ordenunge (bei feinem Eide nämlich) das Buch verforge, dafs dz weder durch ihn oder jemanns anders usgeschriben, geben oder geliehen werde.“ Was 1459 in §. 13. befohlen resp. verboten wurde, ist in §. 13. des Bruderbuches von 1563 wiederholt nachdem es schon 1498 in die kaiserliche Bestätigung aufgenommen worden war. Neu ist vorgeschrieben in dem Bruderbuch §. 55.: „foll ein yegklicher diener, so er ausgedient hat, und man jn ledig fagen will, einem Handwerk bey feinen trewen und ehren an eyds statt geloben, bey verlierung des Steinmetzen Handtwercks, das er den Steinmetzen grufs und auch die schenk niemands wölle öffnen oder fagen, dann den ers fagen foll, auch gar nichts darum auffschreiben.“ Wir denken, dies sei bei allen Handwerken ebenso gehalten worden. Artikel 44. der Querfurter Ordnung bringt nichts Neues.

Mit dieser Geheimhaltung hängt zusammen, was wir oben Cap. VI. vom Unterrichte der Lehrlinge über Grufs und Handfchenk anführten. Ziehen wir nun das Resultat aus den Urkunden, so fallen nach ihnen unter die Geheimnisse resp. unter das geheim zu Haltende, 1) die Steinmetzbücher nach ihrem Inhalt, 2) Grufs und Handfchenk, sowie 3) Mafs und Auszug von Bauten und Bautheilen. Die beiden ersten Punkte enthalten durchaus nichts Auffälliges, desto mehr aber, erachten wir, hat man aus dem dritten gemacht, sowohl die Hüttenmitglieder selbst, als auch die Kunsthistoriker. Wir glauben das, was wir für das Richtige halten, dem weniger eingeweihten Leser am besten dadurch klar machen zu können, wenn wir zuerst anführen, was Heideloff l. c. vorbringt. <sup>1)</sup>

„Strafsburg . . hier soll es vorzüglich Albertus Argentinus gewesen sein, der als angesehener Geistlicher und ausgezeichneter Baukünstler den Bau der Kirche leitete; schade, dafs von diesem Mann als Künstler und Mensch nichts Näheres bekannt ist; doch lebt sein Name in den Urkunden und Papieren der Bauhütten, wo es heifst: nach Alberts System des Achtortes, — auch wird erzählt, dafs er in der Baukunst im Geiste der damaligen Philosophie mit cabbalistischer Geheimdeuterei auftrat und die Kunst durch mythische Erklärungen der Constructionen, besonders durch die Gematria, ausschmückte u. f. w. . . .“

„Albertus benützte zu seiner Bildung vieles aus den Schriften des Hermes Trismegistus und Plato und brachte den berühmten Lehratz des Pythagoras in Anwendung für den Kirchenbau. Dieser Lehratz gründete sich auf die Einheit, welche er in das Achtort, als den Mysterienschlüssel seiner neuerfundenen Baukunst legte; es ist dies aber das Eine, die Kraft, das unerforschliche Etwas, der Anfang und das Ende aller Zahlen, welche alle andern Zahlen einschließt und doch

1) S. 15—17.

selbst keine Zahl ist; es ist weder gerade noch ungerade und macht doch beides aus, entspringt aus keiner Zahl und läßt sich durch keine arithmetische Formel herstellen u. s. w. es ist — Gott! und Gott ist Eins und Eins ist ohne Anfang und Ende, — ewig, — was zu allen Zeiten durch den Zirkel oder gerechten Kreis symbolisch ausgedrückt wurde. Im Zirkel ist die Kraft, die Festigkeit, das beharrliche Streben stets wieder an den ersten Ausgangspunkt zu gelangen ausgedrückt, er ist das wirksamste Werkzeug der praktischen Baukunst.“

„Daher stellte Albertus das Achtort, in welches er den Zirkel stellte, als Grundprincip und System des Styls und der Construction fest; Acht war von jeher den Theosophen die wichtigste Zahl, denn sie ist als doppelte Vier die Signatur Gottes in der sichtbaren Welt; mithin drückt jene Idee, diese im verstärkten Grade aus, wie die Decas in der pythagorischen Pentas.“

„Die Zahlen des Achteckes sind 1. 3. 4. 5. 7. 9. 10. 12., die alle in dem Zirkel liegen und deren Grundlage und Wurzel Eins ist. Aus Eins entspringt Drei und aus Drei Vier, die Zahl der Evangelisten, die Zahl der Buchstaben im Namen Gott, der fast in allen Sprachen vier Zeichen oder Buchstaben hat . . .“

„Auch wird die Gemeinde Gottes als viereckigte Stadt beschrieben (Apoc. 21, 16) weil das Viereck in symbolischer Sprache die Beständigkeit, Unwandelbarkeit . . ihrer Glaubenslehren bezeichnet . . .“

„Um aber den Maurern den langen und schwierigen Weg des Lernens abzukürzen und zu erleichtern und das Erlernbare praktisch durchzuführen, wurde ihnen stets an das Herz gelegt, daß sie in dem Tempelbau nur Gott dienen, und so auf ihre Begeisterung gewirkt, und nur solche Lehren waren geeignet, die Kunst und Wissenschaft zu einer geistigen Thätigkeit zu erheben. Und darum rief Albertus die so lange schlummernde symbolische Sprache der Alten wieder ins Leben

und pafste sie den Formen der cabballistischen, mathematischen und geometrischen Baukunst an, wo sie zugleich in angenommenen Figuren und Zahlen, als Abkürzung weitläufiger Anordnungen im Baugeschäfte sehr gute Dienste leistete, um so mehr, als es den Bauvereinen nicht erlaubt war, die Grundsätze der Albertinischen Baukunst schriftlich abzufassen, denn sie mußte, um nicht profanirt zu werden, stets das strengste Geheimniß beobachten, dafür dienten Symbole.“

„Immer stand diese symbolische Sprache wegen ihrer Zweckmäßigkeit in großem Ansehen, und sie vollkommen zu verstehen, galt als Ehrensache; ich bin daher mit meinem verstorbenen Freunde Stieglitz vollkommen einverstanden, wenn er in seiner Geschichte der Baukunst sagt: „Immer und überall standen sie (die symbolischen Zeichen und Figuren) bei ihrer Wichtigkeit in großem Ansehen, und wenn dieses jetzt verringert ist, wenn Manche Aberglauben, unnütze Mystik, leere Symbolik darin zu finden wäñnen, so trägt nur Unkenntniß, Befangenheit in der Ansicht und Vorurtheil die Schuld.“

„Die Symbole galten also als Norm und Richtschnur bei Ausübung der Kunst; sie erleichterten dem, der sie verstand, die Arbeit, über deren Zweck und Führung er dadurch auf dem kürzesten Weg verständigt wurde; nach dieser Kunstsprache wurden die Constructionen gebildet.“

„Der Geist dieser Geheimlehre konnte hier in der Bauhütte segensreich wirken, denn es wurde kein Lehrling aufgenommen, der nicht mit natürlichem Verstande und einigen Kenntnissen ausgerüstet war und solchen war die symbolische Frage leichter beizubringen . . .“

„Die Meister erster Grade machten die Projecte, die Aufrisse, die Grundpläne, nach dem obengenannten Grundsatz des Achtortes und Sechsortes, um das richtige Maß der Proportionen, das Schiff, den Chorschluss der Kirche nach den verschiedenen Vielecken und die daraus entspringenden Verhältnisse für Längen, Breiten, Höhe des Hauptschiffes, der

Fenster, Pfeiler mit ihren Abtheilungen, Wendungen, die Construction der Gewölbe . . ihre herrlichen Profilirungen, das Eingreifen etc. zu finden.“

„Der Zirkel war hierzu des Baumeisters wirkfamstes Werkzeug, das die Verhältnisse angab, nach welchen einer einfachen Proportion zufolge die einzelnen Theile, das Quadrat, das gleichseitige Dreieck und der Kreis . . . aufgerissen wurden. . Wie schon angedeutet, gab das Acht- und Sechsort die Gesetze und Verhältnisse an, nach welchen der Gefelle die Profile auf dem winkelrecht behauenen Steine aufreissen und rein ausarbeiten konnte; das mechanische Hülfsmittel hierzu nannte man „Maafs Bretter,“ sie waren das, was wir jetzt Schablonen nennen; sich genau an dieses Maafsbrett halten, rein und scharf ausarbeiten, waren die Eigenschaften des guten Arbeiters, und damit man sieht, wie solche aufgezeichnet wurden, besonders nach den Regeln, welche das Achteck bestimmt, habe ich das äußerst feltene Steinmetzbüchlein Roritzers, Dom-Meisters von Regensburg, vom J. 1486 . . angehängt.“

So weit Heideloff, dem wir die Verantwortung seiner historischen Daten z. B. bezüglich des Albertus selber überlassen. Gehen wir nun auf die Sache selbst ein.

1. Die Steinmetzen arbeiteten, nach „Maafsbrettern,“ Schablonen, wie heutzutage auch noch. Bei der Nothwendigkeit einer äußersten Accurateffe, wenn ja die einzelnen Stücke eines größeren Bautheiles zusammenpassen sollten, wäre dies auch erforderlich gewesen selbst in dem Falle, daß wir eine größere theoretische Kenntniß beim gewöhnlichen Gefellen voraussetzen dürften.

2. Die Fertigung der Maafsbretter erforderte genaue mathematische Kenntnisse. Wir dürfen nun nicht voraussetzen, daß neben den Meistern und Parlierer noch viele andere Glieder der Hütte solche Kenntnisse besaßen; dazu war we-

der die allgemeine Bildung dieser Leute angethan, noch die Entwicklung der mathematischen Wissenschaft selber.

3. Die zur Praxis nothwendigen mathematischen Sätze waren auf Zahlen zurückgeführt, wie z. B. auch jetzt noch bei gewöhnlichen Maurermeistern das Verhältniß des pythagoräischen Lehrsatzes zu seiner praktischen Anwendung auf die Zahl 3. 4. 5 reducirt ist.

4. Die Grundfiguren, von denen man ausging bei der Construction der Theile, waren wie überall der Kreis und seine Theile, das Viereck und seine Verdoppelung, das Achteck oder Achtort und das gleichseitige Dreieck und seine Verdoppelung das Sechsort.

5. Diese Grundzahlen und diese Grundfiguren wurden nun vielfach sowohl a) um der Sache mehr Geheimniß zu geben b) um das Merken zu erleichtern, als auch c) um vermeintlichen religiösen und philosophischen Gedanken Vorschub zu leisten, mit einer cabbalistischen und alphilosophischen Umkleidung umgeben, welche die Sache umflorte und verschleierte. Alles aber, Punkt 2—5, wurde in den Hütten als Geheimniß angesehen und bewahrt.

Es wird diese unsere Annahme um so richtiger erscheinen, wenn wir den mystischen und symbolischen Sinn des Mittelalters in Betracht ziehen, der gewohnt war, nur selten irgend eine Wahrheit in directer Form dem Beschauer vorzulegen, sondern die Symbolik hiefür benützte, die bei der allgemeinen Verbreitung derselben jener Zeitperiode ebenso leicht verständlich war, als sie unserer realistischen Zeit unverständlich geworden ist. In wiefern Grundzahlen und Grundmaße praktisch verwendet wurden, zeigt uns Stieglitz an seinem Beispiele der Kirche der heil. Cunigundis zu Rochlitz<sup>1)</sup>. Hören wir auch diesen.

„Wir finden bei der Anlage dieser Capelle dieselben

1) Seite 7 ff.

Regeln und Grundfätze, nur in einigen Stücken nach abweichender Anwendung, wie bei den Kirchen des Mittelalters, und was diese in dieser Rücksicht aufzeigen, sehen wir hier wieder bestätigt. Es ist hier, wie bei jenen, eine Grundzahl angenommen, nach der die Gröfsen der Theile sich bestimmen. Es ist gleichfalls die Einheit als Mafs angenommen, wornach die Theile angegeben und gestellt sind. Der Chor hat einen fünffseitigen Schluss, aus dem Zehneck construirt, und so erscheint die Fünf als die Grundzahl des Werkes, und eine Seite des Zehneckes ist hier die Einheit oder die Wurzel des Grundquadrates.“

„Hier entdecken wir wieder einen Unterschied zwischen der Anlage der Kirchen und Capellen. Bei Kirchen ist die Vierung des Kreuzes das Grundquadrat und dessen eine Seite, die gleich ist der Entfernung der Pfeiler in der Breite des Schiffes, allezeit die Einheit, welche die Gröfse des Ganzen bestimmt, und die Zahl der Seiten der Vorlage des Chores gibt die Grundzahl. Die Capellen hingegen haben, bei ihrer geringen Gröfse und bei der Abweichung von der Kreuzform, eine einfachere Anlage, und eine Seite des Viereckes der Chorvorlage ist zugleich Grundzahl und Einheit.“

„Bei der Kirche zu Rochlitz entdecken wir, dafs die Länge des Schiffes, von der Halle bis zum Anfange des Chores, fünf Einheiten hat und dafs gleichermassen der Chor fünf Einheiten lang ist. Zwei Einheiten enthält der Raum von den Stufen vor dem Altar bis an den Schluss des Chores. Nach drei Einheiten stehen die Pfeiler des Schiffes in der Breite auseinander, auf gleiche Weise die Mauern des Chores, und zwei Einheiten beträgt die mittlere Entfernung der Pfeiler nach der Länge des Schiffes. So tritt überall die Einheit hervor.“

„Nehmen wir die Einheit als Wurzel eines Quadrates, das wir aus ihr bilden, um das Grundquadrat zu erhalten, und ziehen die Diagonale deselben und die Diagonale des Cubus,



so finden wir, daß die Breiten der Abseiten der Diagonale des Quadrates gleich ist. Dasselbe Maß ist der Entfernung von der Halle bis zum ersten Pfeiler und vom zweiten Pfeiler bis zum Anfange des Chores gegeben. Die Pforte an der Mittagsseite, der Haupteingang in die Kirche, hat mit dem Gewände eine Einheit. Und so kommt uns, nahen wir dem Gebäude und treten ein in das Heiligthum, sogleich das Maß des Ganzen, die Einheit entgegen. Der Aufriss der Mittagsseite des Schiffes bringt dieses deutlicher vor Augen. Und nicht nur diese Pforte zeigt in ihrer Breite die Einheit, auch jedes der zu ihrer Seite sich erhebenden großen Fenster, läßt in der Breite sie sehen. Von gleichem Maße ist die Höhe des Unterbaues bis zum ersten Gesimse, das den Fuß der Strebepfeiler bekränzt und zugleich den Aufstand der Fenster macht.“

„Auch andere Größen dieses Baues sind aus dem Grundquadrat genommen. Die Pforte hat zur Höhe im Gewände die Diagonale des Quadrates. In der Entfernung der Strebepfeiler, von Mittel zu Mittel, zeigt sich die Diagonale des Cubus. In andern Theilen finden wir die Einheit wieder. Fünf Einheiten macht die Höhe der Strebepfeiler aus bis an die Laubbüschel . . . Drei Einheiten hat die Höhe des Raumes zwischen den mittleren Strebepfeilern, wo die Hauptpforte liegt, vom Fußboden bis dahin, wo die Bogenverzierung anfängt.“

Wir wissen wohl, daß nicht in allen Kirchen diese Wiederkehr des Grundmaßes so allgemein durchgeführt ist, allein darum handelt es sich für uns auch gar nicht, sondern nur darum, welche Bedeutung im Allgemeinen die Grundzahlen und Grundmaße im Hüttenbauwesen hatten. Wenn man sie darum mit symbolischer Sprache umgab, so kann dies bei ihrer Wichtigkeit nicht befremden, besonders in Fällen, wie z. B. bei der Dominikanerkirche zu Regensburg ein solcher vorkommt (erbaut 1274—?). Der Chor schließt drei-

feitig aus dem Achteck. Wir haben demnach die heiligen Grundzahlen 3 und 4, zufammen die heilige 7, zufammen in einer Länge von  $3 \times 7$  Fufs.  $3 \times 7$  ift die Breite des Seitenschiffes,  $2 \times 3 \times 7$  feine Höhe und die Breite des Mittelschiffes  $4 \times 3 \times 7$  die Höhe, des letztern.  $3 \times 4 \times 7 \times 3$  ift die Länge des Baues,  $7 \times 7 \times 2$  die Länge des Chors, 10 Gewölbefelder gliedern die Decke. Wenn unter folchen Verhältniffen die Symbolifirung, die Zahlenphilosophie Platz greift, ift es fogar für uns nicht auffällig. Das gleiche Beispiel der allgemeinen Regelmäßigkeit weifen fernerhin die St. Elifabethskirche in Marburg (Grundzahl  $3 \times 4 = 12$ ) und Altenftedt, Diöc. Augsburg (Grundzahl  $3 \times 10$ ) auf.

Diefes Zurückgehen der complicirteften Constructions nicht blofs auf fehr einfache Grundzahlen, fondern auch auf die primitiven geometrifchen Grundformen des Zirkels und des Lineals im Dreieck und Viereck drückt fo recht naiv ein altes „Stain-Mezbüchlein“ aus, dem Heideloff nachftehende Verfe entlehnte:

„Was in Stain-Kunft zu fehen ift  
 Dafs kein jrr noch Abweg ift  
 Sonder schnur recht, ein Linial  
 Durchzogen den Cirkel vberall  
 So findft du drei, in viere stehn,  
 Und also, durch eins, ins Centrum gehn,  
 Auch wieder aufs dem Centro in drey  
 Durch die vier, im Cirkel ganz frey.  
 Des Stainwerkskunft vnd all die Ding,  
 Zu forfchen macht das lehrnen gring.  
 Ein Punkt der in den Cirkel geht,  
 Der im Quadrat vnd drey angel steht,  
 Trëfft ihr den Punkt, fo habt ihr gar  
 Vnd kompt aufs Noth Angft vnd Gefahr,  
 Hiemit habt ihr die ganze Kunft,  
 Verfteht ihrs nit, fo ifts vmbfonft  
 Alles was ihr gelernt hab,  
 Das klagt euch bald, damit fahrt ab.“

Und:

„Cirkels Kunst und Gerechtigkeit  
 Den, on Gott, niemand uslait (auslernt?).  
 Das Winkelmos hat Kunst genug,  
 Wenn man es brucht an Ortes Fug.  
 Der Mosstab hat Kunst mannigfalt  
 Wird auch gebrucht von jung vnd alt.  
 Die Wog ift gar hoch zu loben  
 Sie zeigt an den rechten Kloben.“

Auch der Gebrauch dieser letztgenannten Werkzeuge, ihre richtige Anwendung fiel in die Sphäre des geheim zu Haltenden, sowie sie andererseits symbolisch benützt wurden, um das von den Hüttengliedern zu beobachtende Verhalten im gewöhnlichen Leben anzudeuten; besonders das Richtsheit, der rechte Winkel und die Richtwage wurden für moralische Vorschriften recht häufig benützt.

Man kann sich daher ganz gut dem anschließen, was Stieglitz <sup>1)</sup> über diese Symbole sagt: „Die Grundsätze der Kunst verwahrten sie in Symbolen, da schriftliche Aufzeichnung nicht erlaubt und in der folgenden Zeit auch besonders unterfagt war. Diese Symbole bestanden theils aus geometrischen Elementen, dem rechten Winkel, Dreieck, Viereck, Fünfeck, Sechseck, Achteck, Kreis“ (diese waren aber natürlich nicht Symbole allein) „theils waren sie von den Werkzeugen entlehnt, deren man sich zum Zeichnen, sowie zum Bauen bedient, Zirkel, Maßstab, Winkelmaß, Richtwage, Bleiloth. Jene erstern Symbole hatten zunächst auf die Kunst Bezug; sie brachten theils die Gesetze der Formation in Erinnerung, theils stellten sie die verschiedenen Arten der Verhältnisse in Bildern dar. Sie entfalteten den Brüdern tiefe Weisheit, waren den Meistern Richtschnur, den Gefellen und Lehrlingen Wegweiser zum Fortschreiten in der Erkenntniß. Einige der Symbole galten bei dem frommen Sinne der

1) Gesch. der Baukunst etc. S. 609.

Künstler zugleich als Embleme, alle Handlungen gefetzmäfsig einzurichten, was vorzüglich im Winkelmafse, in Bezug auf den rechten Winkel, im Zirkel und in der Richtwage verborgen lag.“

Ehe wir einige Kunstvorschriften besprechen, müssen wir noch der Ansicht Schnaase's gedenken, welche von unserer Ansicht theilweise differirt. <sup>1)</sup> Nachdem derselbe von den englischen Hütten und ihrem Zusammenhange gesprochen, fährt er fort: „Die Deutschen setzen das Geheimnifsvolle bei den Bauhütten in die philosophisch-künstlerische Symbolik. Aber auch dieses ist falsch. Von solchen Dingen ist keine Rede in den schriftlichen Ordnungen der Steinmetzen.“ Wir wissen nicht, was hier Schnaase will! Die Urkunden von 1498, von 1462 und 1563 waren doch für Bestätigung und für die Oeffentlichkeit bestimmt, vielleicht auch die von 1459 — kann denn unter solchen Verhältnissen von Geheimnissen die Rede sein? sollte man philosophische Auffassungen, Symbolisirung von geometrischen Figuren, mathematische Kenntnisse der Bestätigung vorlegen? Schnaase fährt fort:

„Wozu hätte auch die Geheimhaltung künstlerischer Lehren dienen sollen? Es giebt wohl in künstlerischen Dingen ein Geheimnifs, das aber keines Verbotes bedarf, weil es sich von selbst der Verbreitung entzieht <sup>2)</sup>: Das Geheimnifs des Talentes und selbst der Einsicht; denn immer sind nur wenige im Besitze der Theorie und der tieferen Principien, während die übrigen dem Herkommen und den praktischen Regeln folgen, ohne Grund und Bedeutung derselben zu kennen.“ Selbst die Auffassung Schnaase's zugegeben, war doch noch Geheimhaltung für beide Klaffen möglich und wahr-

1) Gesch. der bild.Künste. Düsseldorf 1850. Bd. IV. Abth. 1. S. 298 ff.

2) Confundirt Schnaase hier nicht: Geheimnifsvolles und Geheimzuhaltendes?

scheinlich, da aufser dem Hüttenverbande gewifs auch noch „Talent und Einficht“ vorhanden gewesen. „Eine Ausnahme von diesem natürlichen Verhältnisse würde nur dann anzunehmen sein, wenn diese Theorie nicht einfach aus der Natur der Sache geschöpft, sondern mit fremdartigen, symbolischen Beziehungen versetzt gewesen und wenn sie der Menge nicht etwa blofs durch eigenen Mangel der Begabung oder des Eifers, sondern durch eine absichtliche Geheimhaltung verborgen gewesen wäre. Ob etwas dergleichen vorhanden war, läfst sich nun bei dem Mangel an bestimmten Nachrichten (als Geheimnisse durfte es ja nicht aufgeschrieben werden!) nur aus den Monumenten erforschen, und diese Aufgabe hat Viele beschäftigt. Manche, namentlich Deutsche, haben geglaubt, den Schlüssel des Geheimnisses, das Grundprincip der Construction, welchem die Werke des Mittelalters ihre Schönheit verdanken, gefunden zu haben. Sie sprechen von Grundzahlen, Grundmaßen und Grundfiguren, also von arithmetischen und geometrischen Principien, welche bei der Ausbildung der einzelnen Theile geleitet hätten.“

„Was zunächst die Grundzahlen betrifft, so verstehen diejenigen, welche sie annehmen, darunter nicht eine allgemeine, bei allen Werken deselben Styles, sondern eine specielle, bei einem bestimmten Gebäude zu Grunde gelegte Zahl, welche der Architect nach den Umständen, oder nach einer unbekanntem, in den Bauhütten überlieferten, vielleicht fogar symbolischen Rücksicht feststellte und darnach die Details, namentlich die Zahl der mehrfach vorkommenden Theile u. f. w. bestimmte. Allein selbst bei dem Spielraum, den diese Combinationen gewähren, läfst sich die Durchführung der vermeintlichen Grundzahl bei den bedeutendsten und durchdachtesten Constructionen nicht nachweisen. In der That ist gar kein oder wenig Gewicht darauf zu legen. Auf Dimensionen fand diese Grundzahl ohnehin keine Anwendung, hier kann blofs von einem Grundmaße die Rede sein, d. h.

davon, daß ein bestimmtes Maß als Einheit behandelt und darnach durch Multiplication oder Division die andern Dimensionen begränzt wurden; dieses findet sich in der That oft, z. B. daß man den Pfeilerabstand oder die Breite des Mittelschiffes benützte . . . allein ebenso deutlich zeigt es sich auch, daß die Meister hierbei von keinem symbolischen Zahlenpiel und von keiner ein für allemal festgestellten Regel ausgingen, sondern nur die durch die Natur der Verhältnisse im Allgemeinen gebotenen Dimensionen in solcher Weise fixirten. Daher dient denn auch nicht immer dieselbe Linie als Grundmaß . . . In vielen, man kann sagen, in den meisten Gebäuden giebt aber überhaupt kein Längenmaß genauen Maßstab für die übrigen Dimensionen . . .“

„Deshalb hat man vermuthet, daß . . . eine geometrische Figur zu Grunde gelegt wurde . . . Zuerst nennt man den Würfel, allein dieses geht nicht und hat auch keine Symbolik. Es geht zwar theilweise bei den romanischen Kirchen, nicht aber bei den gothischen. Hier ist nicht nur der Stil so complicirt, daß man sich wohl ein Geheimniß darunter verborgen denken konnte, sondern wir besitzen auch wirklich Aeußerungen von Bau- und Werkmeistern, in welchen die Anwendung gewisser geometrischer Figuren empfohlen und mit Wichtigkeit wie ein Arkanum behandelt wird . . . Diese Schriften sind zwar höchstens aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts . . . allein ihre Verfasser stehen doch der guten Zeit näher und berufen sich auf altes Herkommen, darauf, daß sie von „den Alten, der Kunst Wissenden“ Belehrung erhalten hätten. Sie rühren sämmtlich von Deutschen her oder aus deutscher Quelle.“ Schnaase führt an 1) Geometrie, angeblich von Hans Höfch aus Gmünd. 1472. 2) Mathias Roritzer . . . „auch sie lehrt noch nicht die Grundfigur als allgemeine, bedeutame Wurzel des Ganzen. Darauf deutet erst die dritte, das Werk eines Italieners. Cesare Cesariano aus Mailand, Schüler oder doch Zeitgenosse des Bramante, gab 1521 eine italie-

nische Uebersetzung des Vitruvius heraus und liefs sich dabei auf eine genaue Erörterung des Mailänder Domes ein . . Er bezeichnet die Regeln, die er vorträgt, ausdrücklich als Grundsätze der deutschen Architecten . . (übersetzt von Rivius 1542). Hier werden allerdings nicht blofs Hilfsmittel und Constructions für einzelne schwierige Glieder des Baues angegeben, sondern der Triangel, das gleichseitige Dreieck, wird ausdrücklich als der „fürnehmste höchste Steinmetzengrund“ bezeichnet und die Grundlegung und Aufziehung aller Theile aus diesem Dreieck, dem Quadrat und Cirkel gelehrt . .“

„Die Bedeutung dieser Geheimnisse ist in der That eine viel geringere; sie sind allerdings Hilfsmittel aber nicht für die höhere Erfindung, sondern nur für den Steinmetzen, um die vorgeschriebenen Glieder ohne geometrische Kenntnise (?) auszuführen und allenfalls für den handwerksmässigen Baumeister, um die herkömmlichen und von ihm beabsichtigten Formen ohne Berechnung (?) zu zeichnen. Aber sie hängen allerdings mit den feineren Eigenthümlichkeiten des gothischen Stiles zusammen. In der antiken Architectur gab es keine andern, als rechte Winkel und keine andern Curven als Kreislinien . . . In der mittelalterlichen Baukunst spielte dagegen von Anfang an die schräge Linie eine grosse Rolle und in Folge des Kreuzgewölbes wurde die Diagonale so recht eigentlich das Lebensprincip der ganzen Construction. Im romanischen Stile war die Schräge nur durch rechtwinklige Abstufungen und ihnen eingeschriebene Kreislinien angedeutet, hier genügten darum noch immer Winkelmafs und Cirkel zur Ausführung aller Details. Im gothischen Stile dagegen wurden Polygonformen, spitze und stumpfe Winkel, tiefe Höhlungen und feine Gliederungen angewendet, für welche jene alten Hilfsmittel nicht mehr ausreichten und deren Construction geometrische Hilfsmittel erforderte, die den gewöhnlichen zunftmässigen Bauleuten fehlten. Daher war es erwünscht, wenn man ein Hilfsmittel erfand, welches diese

Arbeit erleichterte. Man bemerkte, dafs die meisten fchrägen Linien Diagonalen eines aus zwei gleichen Abfnitten der beiden Achfen des Gebäudes errichteten Quadrates feien;“ (das wäre ja eben das Grundmafs!) „dafs alle Diagonalen diefer Art einander ebenfo parallel feien müfsten, wie alle auf den Außenmauern errichteten Linien entweder der Länge oder der Breite parallel waren, dafs es daher, wenn man die fchrägen Linien fämmtlich als Diagonalen behandelte, im ganzen Bau nur vier verfchiedene Richtungen, die der beiden Achfen und der beiden Diagonalen, gebe. Man bemerkte ferner, dafs hierdurch auch die Zahl der möglichen Winkel fehr befchränkt wurde, indem die fpitzen Winkel fämmtlich die Hälfte eines rechten Winkels bildeten und die ftumpfen aus dem rechten Winkel und feiner Hälfte zufammengesetzt waren. Man erhielt daher gleichfam einen Auszug aller Linien und Winkel des Gebäudes, wenn man zwei Quadrate, ein fenkrecht gefelltes und ein im Verhältnifs zu den Achfen des Gebäudes übereck gefelltes, alfo der diagonalen Richtung entfprechendes, einander durchfchneidend oder in einander gezeichnet annahm, und man hatte, da man diefe Quadrate leicht durch gröfsere oder kleinere derfelben Art vermehren konnte, ein Hilfsmittel für die einfacheren oder complicirteren Glieder. Diefs nannte man die Quadratur, weil der Arbeitende Alles auf Quadrate zurückführte oder auch, was bei den deutſchen Meiftern der Fall gewefen zu fein fcheint, Achtort oder Achtur, weil bei diefem Schema die Zahl acht vielfältig zum Vorfchein kam.“

„Die ausgedehntefte Anwendung fand diefes Schema bei den Fialen<sup>1)</sup>, indem es vermöge defelben leicht war, die abnehmende Gliederung derfelben auf den verfchiedenen Stufen der Höhe in einem Grundrifse anzugeben. Man deu-

1) Von dort wiffen wir es wenigftens, nach Roritzer's Büchlein von der Fialen Gerechtigkeit. Dasfelbe gilt ja auch von den Strebepfeilern, Pfeilern, Sakramentshäuschen u. f. w.



tete“ (wie es Roritzer's Büchlein ausweist) „durch innere parallele Quadrate die Verjüngung des viereckigen Pfeilers auf feinen höhern Stufen an, verlängerte dann die Seiten des innern Quadrates bis zu denen des äufsern und erhielt so durch vier kleine Eckquadrate den Grundriß der etwa anzuwendenden Eckfialen, erlangte endlich durch Uebereckstellung des innern Quadrates das Achteck, welches den Grundriß der Hauptfiale bilden sollte. Man konnte in dieser Weise ins Unendliche fortfahren und eine Reihe kleinerer Figuren erzeugen, nach denen man sich bei allen Details richten konnte. Aehnlich verhielt es sich bei der Bildung der Tragpfeiler, deren Basis im Wefentlichen . . . Und ebenso beherrschen dieselben Linien die weitere Gliederung der Rundstäbe und Hohlkehlen . . . und ebenso verhält es sich bei der Gliederung der Fenster und Portale und bei allem Maßwerk.“

„In ähnlicher Weise wie im Achtort die Quadrate, konnte man auch zwei gleichseitige Dreiecke übereinander legen, so dafs sie einen sechseckigen Stern mit einem regelmässigen Sechseck als Kern und sechs Dreiecken als Spitzen bildeten. Vier Dreiecke gaben in derselben Weise ein Zwölfeck. Dies ist die s. g. Triangulatur, ohne Zweifel eine spätere Erfindung, weil sie auf die Formen des guten Stiles felten oder nie Anwendung leidet, sondern nur auf Künsteleien . . . Obgleich hiernach Quadratur und Triangulatur ungeachtet ihrer volltönenden Namen wirklich nichts anders waren als mechanische Hilfsmittel für die Construction von Polygonwinkeln und schwierigen Gliederungen, ist es dennoch begreiflich, dafs sie dem einfachen Steinmetzen, der ihre Gründe nicht kannte, räthselhaft und da sie ihn zu feinen und künstlichen Arbeiten wunderbar befähigten, wie ein Arkanum erschienen . . .“

Alle diese mechanischen Hilfsmittel, welche Schnaase hier angiebt, wurden aber — als Geheimnisse des Hüttenverbandes angesehen und durften an Nichthüttenmitglieder unter keiner Bedingung verrathen werden. Sollte

freilich Jemand diese geheimen Hilfsmittel als Myfterien, als Schlüffel des gothifchen Stiles, als Unbegreiflichkeiten anfehen oder angefehen haben, fo denken wir ebenfo mit Schnaafe, dafs folches eine Ungereimtheit fei. Nennen wir fie Handwerksvortheile oder mechanifche Hilfsmittel oder praktifche Sätze, immer und immer waren fie nur vorhanden für die Genoffenschaft, und um ihr geheimnifsvolles Wefen, das gerade für den theoretifch weniger Gebildeten um fo größer war, noch mehr myfteriös zu machen, umgab man diefen mathematifchen Kern mit Symbolik, wo immer es möglich war. Wenn fie auch „für die höhere Erfindung“ nicht von Bedeutung waren, fo waren fie doch wichtig genug, um der Erfahrung Fremder entzogen zu werden. Dasfelbe gilt von den vorher erwähnten Grundzahlen und Grundmaßen. Es ift beftimmt richtig, dafs die Meifter „von keinem symbolifchen Zahlenfpiel und von keiner ein für allemal feftgeftellten Regel“ ausgingen — allein es waren die Verhältniffe zwischen den einzelnen Theilen doch von der Art, dafs die praktifchen Erfahrungen, welche den Grundzahlen und Grundmaßen und ihrer Anwendung zu Grunde lagen, nicht ganz willkürlich verlaflen werden konnten. So frei und geiftig auch der Constructionsplan eines gothifchen Baues ift, fo fehr harmonifch ift er doch wieder zu gleicher Zeit.

Wir vermögen in den Geheimniffen der Hütten ebenfo wenig wie Schnaafe „das Grundprincip der Confection, welchem die Werke des Mittelalters ihre Schönheit verdanken“ zu erkennen, allein die Grundlagen der Harmonie, die Vorbedingungen für jene Arbeiten, die fo Schönes leisteten, waren folche Hüttentraktionen eben doch, fie waren die Formen, in denen die grofsartigen Ideen der Meifter Gestalt gewonnen, die Wege, auf denen man zur Vollendung der meifterlichen Conception gelangte.

Der Lefer wird oben die drei von Schnaafe angeführten Werkchen beachtet haben, in denen geometrifche Anweifun-

gen zu Bautheilen und dergleichen gegeben sind. Wir erachten, folchergestalt seien die Geheimnisse gewesen, die in den Hütten bewahrt und hier ohne weitere symbolische oder cabalistische Zuthat gegeben wurden.

Das Büchlein Geometria, angeblich von Hans Höfch aus Gmünd, findet sich ebenso wie des Roritzer's „fialn gerechtigkeit“ bei Heideloff. <sup>1)</sup> Ersteres will liefern „aus der geometrey etliche nutzparliche stück dy hernach geschriben sien.“ Als solche sind denn nun angegeben 1) „behend ein gerecht winckel mafs zu machen; 2) So einer ein fünff ort reiffen wil mit vnverruckten zirkel; 3) Nun wer ein syben ort behend ansteilen wil; 4) Der do wil ein gerecht acht ecke machen; 5) hernach so einer einen gerunden rifs scheinrecht machen wil u. f. w.; 6) ein punct zu finden der ab gethan ist vnd nit wess wo der zirkel gestanden ist u. f. f.; 7) der do machen wil ein firung vnd ein driangel dz die firung vnd der driangel itlichs als vil in im helt ols dz ander; 8) Merk so einer ein flechhelm aufs der geometry machen wil; 9) so einer ein schilt mit der geometry machen wil.“

Aehnlich, nur von bedeutenderen Inhalt sind „des Meisters Larenz Lacher, der Pfalz Baumeister vnd Pixenmeister vnderweiffungen vnd Lerungen für Seynen Son Moritzen.“ Sie finden sich bei Reichensperger, vermischte Schriften, S. 133 ff. Wir wollen nur weniges anführen was zur Charakterisirung genügt.

S. 139. „Item so du wildt ein Khor an das Hochwerk anleg wo er stehen sol, der obmerkung, der sonnen aufgang, so nimb ein Khumbast, setz den auf ein winkelmafs vnd lafs den mangnad auf die mitdaglinie stehn, vnd nimb den die Zwerglinien, die gegen den aufgang stehn vnd schlag die Pfeil nach einer schnuer, vnd aufs demselben reifs ein fierung vnd aus darfelbigen firung gewin ein Achteck-Khor mit den Pfeillern, wie dan die Pfeiller stehn sollen, die zeug als aufs den

1) l. c. Seite 95—113.

mitlbunten des Khores, daran bindt ein schnur vnd richt alle Pfeiler darnach das sie nicht falsch stehn vnd wans du den khor angelegt hast mit feiner mauerdicke, so gib in auf einer Jecklichen seiten ein halben Schuech zue zu der mauer dicke vnd wanstu mit dem bau heraufs khombts über die Erdten, so zieh den Bau wider auf ein Neus ab, das er seine rechte mauer Dicke wider bekhombt mit den Pfeillern auf den rechten grundt. Darumb so besser die Verzaichung, darumb hab ich dier mein meinung hie gewiffen, das du dich besser weist zuerichten.“

Oder: „Item wilt Pfell schlagen, (um die Fundamentirung zu umgeben und trocken zu legen) so halt dich diese meinung mit dem Holz, nimb Eichenholz oder ülbaumerholz oder Erlenholz, doch sol die Pfel da sie hingeschlagen sollen werden, gar nahe an einander geschlagen werden. Auch sol der Pfal, wo für es sich schickh vnd fein khan, so dickh als ein Pfal ist, zechen mal als lang sol er fein vnd wan die Pfell alle nach ein ander geschlagen sein, so fill die felter alle voll mit kollen aufs, die zerstoßen sint, auf das die Feuchtigkeit den Pfeiller nicht schaden kan. Auf solichem Fundament stehn die gepey fest zu ewigen zeiten, kom in fein fleißig nach so ifs gut.“ (S. 140.)

Das sind unfers Wissens die einzigen Aufzeichnungen, welche zur Zeit der Oeffentlichkeit übergeben sind. Wären Cefare Cefariano, Meister Lacher und Hans Höfch durch die Vereinbarung von 1459 gebunden gewesen, so wäre vielleicht auch diese geringe Kunde nicht auf uns gekommen. Mathias Roritzer war zwar 1470 (?) vom Meister Hans von Effelingen in die Fraternität aufgenommen und darum §. 13 der Ordnung von 1459 unterworfen, gleichwohl mochte er dem hohen Gönner „der freyen kunst geometrien Nit allain bis here ein liebhaber vnd fürderer,“ dem Bischof Wilhelm von Eichstädt gegenüber „gemeinem nutz zugut“ geglaubt haben, eine Ausnahme machen zu dürfen. (1486.)

### III. ABTHEILUNG.

Urkunden.

---



III. ABTHEILUNG.

Urkunde.

## I.

**Die Steinmetzordnung vom Jahre 1459. <sup>1)</sup>**

„Im Namen des Vaters, des Suns und des Heiligen Geists und der würdigen Mutter Marien und auch ir feligen Diener, der Heiligen Vier gekrönten zu ewiger Gedechtnisse. angefehen, das rechte Früntschafft, Einhelligkeit und Gehorfamkeit ist ein Fundament alles guten; darumb und durch gemeinen nutz und freuen Willen aller Fürsten, Grofen, Herren, Stetten, Stifter und Klöstern, die Kirchen, Cöre oder ander grofse Steynwerk und Gebäue yetzt machent oder in künftigen zitten machen möchtend: das die deftebas verforget und verfehen werdent, und auch umb nutz und Nothdurfft willen aller Meister und Gefellen des ganzen Handtwercks des Steynwercks und Steinmetzen in dütschen Landen, und besonder zu verfehen zwüfchent denselben des Hantwercks künftige zweytrachten, myffehelle, Kumber, Costen und Schaden, die den ettelicher unordentlicher Handelunge halb under ettelichen Meistern schedelich gelitten und schwerlich gewesen sind wider soliche gutte Gewohnheit und alt herkommen, so ihr altfordern und liebhaber des Hantwercks vor alten zitten In guter meynunge gehenthabt und harbrocht habent, Aber darine

1) Die Eintheilung in Artikel ist vom Verfasser zur Ermöglichung einer genauern Citation beigefügt worden. Benützt wurden die Ausgaben bei Klofs und Heideloff l. c.

im rechten frydelich wegen zu fuchen und fürbaff zu bliben; So hant Wüir Meister und Gefellen deffelben Hantwercks alle, die dann in Kapittels wise by einander gewefen fint zu Spyr, zu Stroffburg und Regensburg im namen und anstatt unfer und aller ander Meister und Gefellen unfers gantzen gemeinen Hantwercks obgemeldet, Solich alt Harkumen ernüwert und gelutert, und Uns difer Ordninge und Brüderschaft gietlich und freyntlich vereynt, und die einhelleklich uffgefetzt, auch gelobt und versprochen für uns und alle unfere Nachkümmen getrüwelich zu halten, also hirnach geschriben stett:

Art. 1. Zum Ersten: wer es, das ettelicher Artikel in dieser Ordninge zu schwer und zu herte, oder ettelicher zu lichte und zu mylte werent; Do mögent die, die in dieser Ordninge sint, mit dem merenteyl foliche Artikel myltern, mynern oder meren, je noch der zitt und des Lands notdurfft und nach den Laiffen. Die dan in Kapitels wise, so ein berüfung ist, by einander sint noch Inhalt dis Buchs: das sol dan aber für usgehalten werden, by der Glübe, die ein jeglicher globt hett.

Art. 2. Item: wer mit guttem willen in dife Ordninge will, nach Ordninge also wie hie noch in difem Buch geschriben stott; der soll alle Punkten und Artikel globen zu halten, der unfers Hantwercks ist des Steinwercks. Das sollent die Meyster sin, die foliche köstliche Bäume und Werk könnent und machent, do sie uff gefryget find, und mit keinem Handwerk dienen, sie woltend es den gern tun. Es siend Meister oder gefellen; umb dafs sie sich auch haltend sollent und mieffen den Eren noch, und niemans von Inen verkürtzet werden, un man auch dieselben darumb in der Ordninge macht abzustraffen nach Gelegenheit einer jeglichen Handelunge.

Art. 3. Item: was redelicher werk und Gebäue nu zu zitten find, die in Tagelon stont, nemlich also: Strofsburg, Cöln und Wien und Passauwe und ander Werk derglichen, und in den Hütten, so dazu gehört, also herkommen sint



und vollbracht untzhar In Tagelon: Diefelben Beue und Werk, also vorflott, sol man also lassen bliben in Tagelon und kein verdinget Werk daraus nit machen in geheynen wegk, umb dafs dem Werk von der gedinge wegen nit abgebrochen werde, also verne es an im flott.

Art. 4. Item: wer es auch: dafs ein Werkmann, der ein Redelich Werk Inne hat, von Tod abgienge; so mag ein jeglich Werkmann oder ein Meister, der sich dan Steinwercks verflott und dem Werk gnüg und dazzu Dauwelich ist, noch einem folichem Werk wohl ston und werben, uff dafs die Herrn, die folich Werk und Beue Inhends hant und verwaltend, wieder verforget werdent noch des Steinwerks Notdurfft. Desgleichen mag ein jeglicher Gefelle auch tun, der sich umb folich Steinwerk verflott.

Art. 5. Welichem Meister auch zu finem Werk, ein ander Werk uffwendig gebürt zu machen, oder einem andern Meister, der kein folich vorgemeldet Werk Inne hatt, femlichs auch gebürt zu machen; do sol der selb Meister folich Werk und Gebete In guten trüwen, so er beste kann und magk, in Tagelon und in fürderung fetzen und bringen, uff dafs dem Werk oder dem Baue nit abgebrochen würt noch Steinwerks recht und harkumen une alle geverde. Und wo ein Meister folichs nit fürwant gegen den Parsonen, die folichs tund machen, und sich das an erbar Kundschaft erfünde; so sol der selb Meister darumb für Steinwerks fürgenommen, gebessert, und gestroffet werden, noch dem uff in erkant wurt. wolltend aber die Herren folichs nit tun; so mag er das machen nach den Herrn meynungen, seye in gedinge oder in Taglon.

Art. 6. Item: Wan ein Meister, wer der were, der folich vorgemeldet Werk und Gebete Inhends und beseffen hett, von Tod abget, und ein ander Meister, der kumet und gehawen Steinwerks do findet, Es wer verfetzet oder unverfetzet steinwerk: do sol der selb Meister femlich verfetzet steinwerk nit wider abheben, noch das gehawen unverfetzet

Steinwerk nit verwerfen In geheinen wegk on ander werklitt rott und erkennen, uff dafs die Herren und ander erbar litte die folich Beue machen loffent, nie zu unredelichem Costen kument, und auch der Meister, der solich Werk noch Tode geloffen hett, nit geschmehet werde. wolltend aber die Hern folich Werk abheben lassen, das mag er loffen gescheen, so verne dafs er kein geverde dar Inne suche.

Art. 7. Es sol auch der Meister, oder die folich Werk bestanden hent, nüt fürder verdingen, den was gehauwe Steinwerk antreffen oder berieren ist und das dazu gehört; Es siget Stein, Kalg oder Sand, zu brechen oder zu hauwen in gedinge oder in Tagelon, mag er wohl tun ungevehrlich.

Art. 8. Were es auch, das man den Murer bedürffte, Es were stein zu hauwen oder zu muren, dazu sie dauwelig sind: die mag ein Meister wol fürdern, umb das die hern nit gesumet werdent an ihrem Werk; und die, die also gefürdert werdent: die follent unbekumbert sin mit diefer ordenunge; sie wellent es den mit guttem Willen tun.

Art. 9. Es follent auch nit zwey Meister ein Werk oder einen Gebeue gemein mit einander haben; Es wer den, dafs es ein kleiner Gebeue were, der In Jorsfryst ein ende näme ungeverlich; den mag man wol gemeyn haben mit dem, der ein mytbruder ist.

Art. 10. Item: wen ein jeglich Meister ein Werk verdinget und eine Vyfierunge dazu git, wie das werden sol: dem Werk sol er nit abbrechen an der Vyfierunge, Sunder er sol es machen, wie er die Vyfierunge den hern, Stetten oder im Lande gezeiget hett, also, dafs es nit geschweche werde.

Art. 11. Wer der ist, er sige Meister oder Gefelle, der einem andern Meister, der in diser Ordenunge der Werk litt ist und ein Werk Inne hatt, also von demselben Werk getrenget wurt, oder eime noch sinem Werk stellet, heimlich oder öffentlich, on desselben Meisters Wissen oder Willen, der doffelb Werk also besitzet, Es sige klein oder grofs: der selb

der sol fürgenumen werden, und sol auch kein Meister oder Gefelle kein gemeinschaft mit Im haben, und sol auch kein Gefelle, der in der Ordenunge ist, in sin fürderunge nit ziehen, die wyle er dafelb Werk besitzet, dafs er also unredelich zu feinen handen brocht hett, also lang, byfs dafs dem, der also von dem Werk getrengt wurt, ein kehrunge und ein beniegen geschicht, und auch gestrofft wurt in der Ordenunge von den Meistern, den das von der Ordenunge wegen befohlen wurt.

Art. 12. Item: wer es auch, dafs sich geheiner, wer der were, steinwerks us massen oder von uszuge ennemmen wolte, das er sich nit verwufte, us de grunde zu nemen, und der auch keinem Werkmann darumb gedient, noch sich Hütte fürderung nit gebrucht hett; der foll sich der Stück nüt annehmen, in keinem Wegk. Wolte sich aber einer foliches underziehen; so sol kein Gefelle nit by Im stan, noch in sin fürderung nit ziehen, umb dafs die Hern nit zu untzimlichen costen kument durch einen folichen unwiffenen Meister.

Art. 13. Es sol auch kein Werkmann noch Meister noch — Parlierer noch Gefelle, niemans, wie der genennd fige, der nit unfers Hantwerks ist, us keinem uszuge unterwifen, us dem Grunde zu nemen: der sich Steywerks sin tage nit gebrucht hett.

Art. 14. Es sol kein Werkmann noch Meister von keinem Gefellen kein Gelt nemen, das er ihn etwas lere oder wiefe, das Steinwerk berieren ist. Desfelben glichen sol auch kein Parlierer oder Gefelle keinen umb Gelt wiefen oder leren, In massen vorstott. Will aber einer dem andern ettewas underwiffen oder leren; das mögent sie wol tun, ein Stück umb das ander oder umb Gefellen Willen.

Art. 15. Item: Welicher Meister ein Werk oder einen Gebeue allein hett: der mag dry gediener haben, da er auch Gefellen uff gefürdere magk uff derselben hütten, magk er das anders an sinen öbern haben. hett er aber me Beue, den

enen; so foll er den nit me den zwey diener haben uff dem vorgemeldeten Beue, also, dafs er über fünf Diener nit haben fol uf allen feinen Beuen.

Art. 16. Item: Man foll auch keinen Meister oder Werkmann nit in die Ordenunge empfangen, der also nit Jors zu dem heiligen Sakrament ginge, oder nit Chriftliche Ordenunge hielte, oder das sine verfpiele. Oder were es, das einer ungerlich in die ordenunge empfangen wurde, der fölichs däte, also vorfott: mit dem fol kein Meister kein Gefellefchaft han, und foll auch kein Gefelle by ime fton, so lange untz dafs er davon laffet und von den, die in der Ordenunge fint, gestroffet wurt.

Art. 17. Es foll auch kein Werkmann noch Meister nit öffentlich über Steinwerk zu der Unee fitzen. Wolte aber einer davon nit laffen; so fol kein Wandel Gefelle noch Steinmetze by ime in finer fürderunge nit fton, noch kein Gemeinfchaft mit ime haben.

Art. 18. Item: welicher Meister auch noch nit in die Ordenunge der Werklütt ist herfordert, züge do ein Gefelle zu einem folichem Meister: der Gefelle fol darumb nit strowwürdig fin. desglichen, züge auch ein Gefelle zu einem Statmeister oder zu einem andern Meister, mag er do gefürdert werden: das mag er wol tun, uff das ein jegliche Gefelle fürderung fuchen magk; also, dafs der Gefelle nit dester mynre die Ordenunge halte, also vor und noch gefchriben stett. Was Ime dann gebürt, in der Ordenunge zu geben, dafs das von Ime beschee, wie wol er nit uff der Ordenunge Hütten ein stett oder by fynem mittbruder. Wäre es aber, das einer ein Ehelich wyp näme, und nit uff einer Hütten stünde, und sich in einer Statt nyderschliege und mit einem Hankwerk dienen mieste: der fol alle fronfasten vier Pfennige geben und fol des Wuchpfennigs lydig fin, die wyle er nit uff der Hütten einstott.

Art. 19. Wer es auch, dafs ein Meister klaghaftig wurde

von einem andern Meister, also dafs es wider die Ordenunge der Werklütte geton hette; oder desglichen ein Meister gegen einen Gefellen, oder ein Gefelle gegen einen andern Gefellen: welchem Meister oder Gefellen das beriert, der sol ein folichs bekummen uff die Meister, die der Ordenunge biethen zu handen habent; und wer die Meister sint, uff die man folich Sachen bekumet, die follent beyde Parten verhören und Inen Tag setzen, wen er die sache hören will. Und in der zit, ob der Tag berett und gefetzt wurt; so sol do zwüfchent kein Gefelle keinem Meister, noch kein Meister keinen Gefellen nit schühen, funder furderunge tun untz uff die Stund, dz die fach verhört und usgetragen wurt. Dis sol alles bescheen noch der Werklütt erkennen; dz sol darnoch auch gehalten werden. also, wo sich die fach erhebt, do sol sie auch fürgenommen werden vor dem Meister nechsten, der dan das Buch der Ordenunge Innhatt, in des Gebieth es beschicht.

Art. 20. Es sol auch ein jeglicher Parlierer sinen Meister in Ehren halten, ihm gewillig und gehorsam zum sin, nach Steinwerks recht, und ihn mit gantzen Trauen meynen, als billig und harkumen ist. Desglichen sol ein Gefelle auch tun.

Art. 21. Und wan auch einem wandel Gefellen gebürt fürter zu wandeln; So solent sie in folicher massen scheiden von Ihrem Meister und von den Hütten, also dafs sie niemans schuldig blibent und gegen aller menschlichem unklaghaft sient, also billig ist.

Art. 22. Item: Ein jeglich wandel Gefelle, uff welcher Hütte der gefürdet wert, sol seinem Meister und dem Parlierer gehorsam sin nach Steinwerks recht und harkumen, und sol auch alle Ordenunge und Fryheit halten, die uff derselben hütten von alter Herkumen sint.

Art. 23. Und sol auch dem Meister sin Werk nit schelten heimlich noch offenlich in Geheinen Wegk; Es wer dan,

dafs der Meister in diese Ordnung egriffe und do wider döte: das mag ein jeglicher von Ime sagen.

Art. 24. Es sol auch ein jeglich Werkmann, der hütten fürderung hett, dem dieser Ordnung geschriffte und Gewalt befohlen wurt, in jeglicher gegene alle Spenne und Sachen, die Steinwerks berieren sint, Gewalt und mach haben, fürzunehmen und Stroffen in seiner Gebiet, und sollent Ime des alle Meister, Parlierer und Diener Gehorsam sin.

Art. 25. Hette auch ein Gefelle gewandelt und sich steinwerks gebrucht, und ist auch vor in dieser Ordnung: wolte der einem Werkmann dienen umb ettelich Stüke; so sol ihn doch der selb Werkmann und Meister nit unter zweige Joren uff nemen ungewerlich.

Art. 26. Item: alle die es sint, meister und Gefellen, die in dieser Ordnung sint, sollent alle Puncten und Artikel, so vor und noch geschriben stont, by Gehorsamkeit halten. ungeverlich breche do einer der Stüke eins und wurde buffwürdig; wenn denn derselb der Ordnung gehorsam ist, also, wafs Ime zu Besserung erkant wurt, dafs er dem gnug tud: der sol den wolle geton han und seiner Glibde lydig sin, umb den Artikel, darumb er gebeffert ist.

Art. 27. Item: welicher Meister auch der Biecher eins hinder Ime hett, der sol by der Glübe der Ordnung das Buch verforgen, dafs dz weder durch ihn oder jemanns anders usgeschriben, geben oder geliehen werde, umb dafs die Biecher by ihren crefften blibent, wie das die wercklütte beschlieffent. Aber wer jemans, der in der Ordnung ist, eins Artickels oder zweyer notdürftig ungerlich: das mag ihm ein jeglicher Meister wol geschriben geben, und sol auch der selb Meister alle jor diese Ordnung den Gefellen uff den Hütten losen vorlesen.

Art. 28. Item: käme auch ein Klage für, die die meren Besserung berürte, also, ob eime von Steinwerks zu verwifen were: dafs sol ein Meister in einer Gebiett nit allein fürnemen

noch vertheilen, Sunder die nechsten zwen Meister, die auch die Geschriff diſer Ordenunge und den Gewalt von der Brüderſchaft hant, zu Ime berieffen, daſs Ir driege werdent, und dazu die Gefellen, die uff der Fürderung Stont, da ſich die Klage erhaben hett. Und waſs den die Dryge mit ſamt einhellechlich erkennen mit dem meren teyl uff ir eyde und noch in beſten Verſtenntniſſe: das ſol dan fürter durch die ganze Ordenunge der Werklütte gehalten werden.

Art. 29. Item: Wer es auch, daſs zween Meister oder me, die in dieſer Ordenunge ſind, Spennig oder uneins mit einander wurden, umb fachen, die Steinwerk nit berürten; ſo ſollent ſie doch einander umb ſolche ſpenne nirgent anderſs wo fürnemen, den für Steinwerk, und die ſollent ſie auch richten und übertragen noch dem beſten noch allem Irem Vermögen, doch alſo, den Hern oder Stetten, wo ſich dan die Sache erhoben hett, Irem rechten unſchedelich der übertrag beſcheen, wy ſin ſolt.

Art. 30. Nu umb des Willen, daſs diſe Ordenunge der Werklütte deſto redelicher gehalten möge werden mit Gotsdienſt und mit andern notdürftigen und zymlichen Dingen; So ſol ein jeglicher Meister, der Hütten Fürderunge hett und ſich Steinwerks gebruchen wil und zu diſer Ordenunge gehört, zum erſten, ſo man ihn empfaht, in die Ordenunge einen Gulden geben und darnoch alle Jor vier Blappart, nemlich alle Fronwaſten einen Blappart oder einen Behemſchen, und die in die Ordenunge Büchſe antwurten, und ein Gefelle vier Blappart; deſgleichen ein Diener auch, ſo er ausgedient.

Art. 31. Alle Meister und Wercklütte, die in diſer Ordenunge ſint, die dan Hütten fürderungen hant, ſol jeglicher eine Büchſe han, und ſol jeglicher Gefelle alle Wuche einen Pfennige in die Büchſe geben, und ſol derſelb Meister daſſelb Geld und was Juſt gefellet, in die Büchſe getruwelich ſamlen und Jors in die Ordenunge antwurten, do dz nechſte

Buch lytt, Gottesdienst domit zu fürdern und unfer Notdurfft der Ordenunge zu verfehn.

Art. 32. Alle Meister die Büchfen hant, do nit in denselben Hütten Bücher fint: die follent alle Jor ir Geld den Meistern antwurten, do die Bücher liegent. Und wo auch die Bücher fint: do fol ein Gottesdienst fin. Stürbe aber ein Meister oder ein Gefell in den Hütten, do keine Biecher fint: do fol derselb Meister oder Gefellen, die uff der Hütte stont, dem Meister dos verkünden, der ein Buch hett, do auch die Ordenunge ist. Und wenn es Ime verkindet wurt; so foll er ein Messe tun machen finer Seelen zum Troste, der dan verscheiden ist, und follent meister und Gefellen dieselbe Messe fromen und opfern, die uff der Hütte stont.

Art. 33. Wer es auch, dafs ein Meister oder Gefelle in Costen käme, oder ettewas ausgabe, das die Ordenunge berürte, und kuntlich were in welichen Wegk das were oder befchee: Solichen Costen fol man einem jeglichen Meister oder Gefellen us der Ordenunge Büchse wider geben, Es sige lützel oder viel. Und wer es auch, dafs einer in kumber käme mit Gerichte oder mit andern Dingen, dafs die Ordenunge berieren ist: da fol je einer dem andern, es sige Meister oder Gefelle Hülfflich und bystant tun, by der Glübde der Ordenunge.

Art. 34. Wer es auch, dafs ein Meister oder ein Gefelle in Krangheit fiele, oder ein Gefelle, der auch in dieser Ordenunge were und der sich uffrechtlich by dem Steinwerk gehalten hett und so lange sich lege, und Ime an feiner Zerunge und notpfrunden abginge; dem fol ein jeder Meister, der dan der Ordenunge Büchse hinder Ime hett, Hülff und bystand tun mit lyhen us der Büchse, vermag ers anders untz dafs er us den Siechtagen wider uffkemt; so fol er den globen und versprechen, das zu geben und wider in die Büchse zu antwurten. Stürbe aber einer in folichen Siechtagen; so fol man soviel wider nemen von dem, das er noch Tode loffet,



es find Kleider oder anders, untz dafs das wider vergolten wurt, das Ime dan geliehen ist, ob anders soviel do were.

Dis ist die Ordenunge der Parlierer und Gefellen.

Art. 35. Item: Es sol kein Werkmann oder Meister keinen Gefellen me fürdern, der ein Frauwe mit Ime fiert zu der Unee, oder offentlich fiert ein unredlich Leben mit Frauen, oder der Jerlich nit Bichtet und nit zu dem heiligen Sacrament ginge nach Christenlicher Ordenunge, noch auch einen folicher, der veruchet ist, dafs er sin Kleider verspylt.

Art. 36. Item: wo einer von Muttwillen urlop nympt uff den Haupt Hütten oder uff einer andern Hütten: derselb Gefelle sol darnoch in einem Jor uff derselben Hütten umb keine Fürderunge me bitten.

Art. 37. Item: wer es auch, dafs ein Werkmann oder ein Meister ein wandeln Gefellen in finer Fürderunge hette und wolte dem Urlop geben; dem sol er nit Urlop geben, den uff einen Samstag oder uff einen Lohn obent, uff dafs er wisse an dem morgen zu wandeln; er verschuldet es dan mit Urfache. desfelben glichen sol auch ein Gefell hinwider tun.

Art. 38. Item: Es sol auch kein Gefelle niemans anders umb Fürderunge bitten, den den Meister um demselben Werk, oder den Parlierer, weder heimlich noch offentlich on des Meisters Wissen un Willen in der Hütten.

#### Ordenung der Diener.

Art. 39. Zum ersten: Es sol kein Werkmann noch Meister keinen zu Diener uffnemen, der uneechlich ist, wiffentlich, und sol darumb sin ernstliches erfaren haben, ee er in uffnympt, und einen Solichen Diener by finer Treuwen frogen, ob sin Vatter und mutter In der Ee by einander geseffen sint.

Art. 40. Item: Es sol auch kein Werckmann noch Mei-

fter keinen feiner Diener, den er von ruhem uff zu diener uffgenommen hett, und der noch in feinen lerjoren ist, zu Parlierer nit machen.

Art. 41. Es sol auch kein Werckmann noch Meister keinen, den er von ruhem uff zu Diener uffgenommen hett, und der sin Lerjor ausgedient hett, dennoch zu Parlierer nit machen, er hab den vor ein jor gewandelt.

Art. 42. Wer es auch, das einer vor einem Murer gedient und nun zu einem Werkmann kumen und von Ime das leren wollte; so sol derselb Werkmann einen solichen diener auch nit unter drygen Joren zu einem diener uffnemen ungeverlich.

Art. 43. Es sol auch kein Werkmann noch Meister keinen diener von Ruhem uff zu einem diener under Fünff Joren nit uffnemen ungeverlich.

Art. 44. Geschee es aber, dafs ein diener von sinem Meister us finen Lerjoren ginge on redeliche Sache, und ime sin zit nit usdiente; denselben diener sol kein Meister furdern; Es sol auch kein Gefelle by Ime ston, noch Gemeinschaft mit Ime haben, in Geheinen Wegk, untz dafs er seinem Meister, von den er gangen ist, sin Jor ächt usgedient und ein gantz geniegen gewehrt und des ein Kundschaft bringet von seinem Meister, also vorbegriffen ist. Und soll sich auch kein diener von seinem Meister nit Kaufen; Es wer dan, dafs einer zu der Ee griffe mit fines Meisters willen, oder hett fuft redelich Urfach, die in oder den Meister dazu trengetend.

Art. 45. Geducht aber einen diener, dafs Ime sin Meister nit den vollen däte, in was stücken das were, noch dem er sich dan verdinget hette; so mag derselb Diener femlichs fürbringen und für die Wercklütte und Meister soliches bekommen, die in der gegene daselbs wohnhaftig sint, das Ime auch ein Uffwisseng und wandel Geschee, noch Gelegenheit der Sachen.

Art. 46. Item: welcher Meister ein Buch hett unter dem

Gebiett von Stroszburg; der sol alle Jor einen halben Gulden geben zu Wyhenachten in die Büchse von Stroszburg, So lange untz dafs die Schulde betzalt wurt, So man in dieselbe Büchse schuldig ist.

Art. 47. Und welcher Meister auch ein Buch hett; ging dem sin Beüwe abe und hett kein Werck nie, do er gefellen uff gefürdern möchte: der sol sin Buch und was Geltz er hett, das in die Ordenunge gehört, gen Stroszburg dem Werkmeister schicken.

Art. 48. Es ist erkannt uff dem Tage zu Regensburg vier Wuchen nach Ostern Im Jor do man zält von Gottes Geburt: Tufent vier hundert fünfzig und Nün Jore, uff St. Marx Tage: dafs der Werkmeister Jost Dotzinger von Wurms, des Beues unfer lieben Frauwen Münsters der Meren Styfft zu Stroszburg und alle sine Nochkumen, desfelben Wercks unfer Ordenunge des Steynwercks oberster Richter sin sol. [Desselben gleichen ist auch vor zu Spyr, zu Stroszburg und aber zu Spyr im Jor 1464 uff dem Nünden Tage des Abrillen erkennt worden.] Item: Meister Lorenz Spenning von Wyen sol auch zu Wyen in dem Lande Oeberster Rychter sin.

Und also ein Werkmeister nuntzumal oder alle sine nochkumen zu Stroszburg, Wyen und Köln: die drige sint die Oebersten Rychter und Hauptlütte der Ordenunge; die Sol man nit entfetzen one redelich Urfach.

Art. 49. Dis ist das Gebiett, das gon Stroszburg gehört: was obwendig der Musel und Frankenlant untz am Düringer Walt und Babenberg untz an des Bystum gen Eystetten, von Eyftetten bis gon Ulm, von Ulm bis gon Augspurg, und von Augspurg byft an den Adelberg untz an welschlant; Myffener lant und Düringin und Sahffheim lant, Frankfurt und Hessen lant und auch Schwobenlant das sol gehorfam sin.

Item: Meister Lorentz Spenning, Werkmeister des Beues zu Sant Steffen zu Wyen, dem Gehört zu: Lampach, Styren, Werckhufen, Ungern aus und die Donau abhin.

Item: Meister Steffan Hurder, Buwemeister zu fant vyncencien zu Bern sol allein das Gebiet in den Eytgenossen haben.

Item: Meister Cunrad von Kölln, meister der Styfft do selbst und alle sine nochkumen glicher wise so Ime zugehören: das übrige gebiet hinabe, was do uff Stott von Fürderung und Hütten, die in der Ordenunge sint, oder darzu kumen möchtend.

Art. 50. Welicher Meister, Parlierer und Gefelle oder diener wider Geheinen vor oder noch geschriebenen Punkten oder Artikel däte, und die samt oder einen befunder nit hielte, und des an ehrbar Kundschaft erfunde, der oder die sollent umb solichem Bruch für Steinwerk berieffet und darum zu Rede gefezet werden. Un was Besserung oder Pene dem erkannt wurt: der sol er gehorsam sin by dem Eide und Glübde, die er getan hett den Ordenunge. Verachtet aber einer die berieffunge on redelich Urfach und käme nit: was Ime den darumb erkannt wurt zu besserunge umb sin Gehorsamkeit, wie wol er nit gegenwertig ist, das sol er geben. wolt er dz nit tun; den mag man fürnemen umb ein solichs mit Geistlichen oder weltlichen rechten an den Enden, do dz gebürlich were, und do lassen erkennen, was darumb recht fige.

Art. 51. Item: wer auch in diser Ordenunge sin wil, der sol globen, alle dise Artikel, so vor und noch an difem Buch geschriben stönt, stätt und veste zu halten, es were dan, daz unser gnädiger Herre, der Keyser, der König, Fürsten, Herrn oder einer yeglichen öbern do wider sin woltend mit Gewalt oder mit Recht, das er nit in der ordenunge sin folt; dz sol eine dan genieffen, also, dz kein geverde de by fige. aber was er in der zit der ordenunge verfallen oder schuldig were: darumb sol er mit den Wercklütten, so in der Ordenunge sint, überkumen.

Art. 52. Wan nu noch Christenlicher Ordenunge ein jeglich Christen Mönch finer felen Heyl schuldig zu verfehen; so sol das gar billich bedacht werden von den Meistern und

Wercklütten, die der almachtige Gott gnedelich begobt hett mit Ir Kunt und Arbeit, gotteshüfer und ander köftlich Werck löbelich zu beuen, und davon ir Lybes narunge erlich verdienen; das auch zu Dankbarkeit sie ir Hertz von rechter Christenlicher Natur wegen billich beweget, Gottesdienst zu meren und dodurch auch ir Selenheyl zu verdienen. Darumb, dem Almächtigen Gott, finer würdigen Mutter Marien, allen lieben Heiligen und Nemlich den Heyligen vier gekrönten zu Lobe und zu Eeren, und besunder umb Heyls willen aller Seelen der Parfonen, die in dieser Ordenunge sint oder Je mer dar In kumment fol; So hent wir, die Wercklütte Steinwerck antreffen, für uns und alle unfere Nachkumen uff gesetzt und geordnet: zu haben einen Gottesdienst alle Jor, jerlich zu den heiligen vier fronvasten und uff der heiligen vier gekrönten Tage zu Strofsburg in dem Münster der hohen Styfft, in unfer lieben Frauwen Cappel mit vpylien und Seelenmessen, je nachdem uns man dz vollebringe mag.“

[Art. 53. „Es ist erkant uff dem Tage zu Spyr uff den Nünden Tag des Abrillen, Im Jor do man zält 1464 u. f. w.“ Folgen alsdann die Meister der verschiedenen Verfamlungen und die Einzeichnungen. Davon war in den vorausgegangenen Abtheilungen reichlich die Rede.]

## II.

### Confirmationsurkunde Maximilian's I. von 1498.

„Wir Maximilian von Gottes genaden Römischer Kunig u. f. w. Bekhennen öffentlich mit diefem Briefe vnd thun khundt allermenniglich, das vns Meifter vnd gefellen des Stainwerkhs vnd Stainmetzen Hanntwercks zue Strofsburg von Irer vnd Ir mitgenanten wegen Ihrer Bruederschaft desfelben Hantwercks hernach beruuet haben fürbracht, wie fy fich etlicher Ordnung, So fy Vbung vnd Handlung halben des jetz gemelten Hantwerckhs Got zue Lob vnd redlicher aufrichtung vnd Bestendigkeit defelben auffgericht, vnd fich mit vnd gegeneinander vereint vnd verpflichtet hetten, Inhalt eines Zettels daran die gefchrieben stunden, vns deshalb fürbracht, der von Worten zue Worten hernach gefchrieben stett vnd also lauttet, Angefehen, das rechte Freunttschaft, einhelligkeit, vnd gehorfamkeit Ist ain Fundament alles gueten. Darumb vnd durch gemainen Nutz vnd fromen willen aller fürften, Grauen, freyen Herren Staten, Stifftern, vnd Klöftern, die Kirchen, Chöre oder ander grofse Steinwerckhs vnd Gebeue jetzt machen oder zue künftigen Zeiten machen möchten, das die deftopas verfehen vnd verforgt wurden, vnd auch vmb nutz vnd noturfft willen aller Meifter vnd Gefellen des ganzen gemainen Hantwerckhs des Steinwerks vnd feinmetzen in deutschen Landen vnd befonder zu verfehen zwifchen demfelben des Hanntwerckhs kunftige Zwitracht, Mißshell, Komer, Kofen vnd Scha-

den, die dan etlicher vnordentlicher Handlung halb vnter etlichen Meistern schedlichen gelitten und schwerlichen sind. Wieder solche guete gewonheit vnd alt herkomen, So Ir altfordnen vnd liebhaber des Hantwerchs vor alten Zeiten In gueter Meinung gehanthabt vnd gebracht haben, aber darinne Ein rechten friedlichen Wege zue fuchen vnd fürpas zue bleiben. So habent wier Meister vnd gefellen defelben Hantwercks alle die dann in Capittelsweise bei einander gewesen sind zue Speir zue Strosburg vnd Regensburg In dem Jordo man zelte Taufent vierhundert Neun vnd funfzig In namen vnd anstat vnser vnd aller maister vnd gefellen vnfers gantzen vnd gemeinen Hantwerchs obgemelt Solich alt Herkommen erneuert vnd geleutert dieser ordenunge vnd Bruederschaft guetlichen vnd freuntlichen vereint, vnd die anhelliglich aufgesetzt auch gelobt vnd versprochen für vns vnd für all vnser nachkommen getreulich zuehalten. Nun ist etlich Irung gewesenn vnter vnser Handwerckh, dorumb etliche Maister vnd Gefellen zue Basel zuefamen sind komen Im Jar als man zälte Taufent vierhundert Neuntzig vnd sibben, Darnach zue Strafsburg Im acht vnd neuntzigsten Jare aber vil maister vnd gefellen zuefamen sind komen vnd daselb etliche artikel gemiltert die zue hart sind gewesen Im Buche, dadurch diese Bruderschaft gehindert ist worden, vnd haben felbs beschloffen Einhellig das dise Ordnung nach Inhalt dis Brieffs Nun fürter gehalten sol werden.

Zum Ersten das sich ain jeder Stainmetzt in dise Bruderschaft sol gebruderen, der anders sich Stainwerks gebrauchen will, dadurch vnser Gotzdienst vnd ander Erbarkait defterpas gehalten mag werden. Wer es aber sach, das sich ainer gebeue oder Stainwerckhs wie das genandt mocht werden, anwolt nennen zue der er sich aus dem rechten Grund nit verstunde, auch kein Steinmetz darumb gedient hete nach alten herkomen, Ordnung vnfers Hantwercks; So foll kain gefell zue Im in fein fürderung nit ziehen noch bei Ime arbeiten, auch seine

Diener in follichs maffe nit halten, wie andr recht Stainmetzen, auff das fürsten, Stette oder Stifft, vnd wer zum pauen hat, oder gewinnet das vnser Handwerckh berueren ist, Nit zue schedlichen Khoften komme, Es foll sich auch ain jeglicher werkmann vnd Stainmetz Erlich vnd frumblich halten nach Christlicher Ordnung vnd bruederlicher lieb gegen seinen mitbrüeder vnd Gotzheufere den er baut, getreulich schaffen jren nutz vnd nit mer dan zwen Diener oder larknecht zuehalten auff ainem werckh, auf das dem Werkhe defterpas ain genuegen geschehe. Item wo auch ein Maister kumbt zue ainem paue oder Werke das er fürther verfehen solt, vnd find da gehauen Stainwerckh, Es fey verfetzt oder vnverfetzt, so foll derfelb follich stainwerkh nit verwerffen oder abbrechen an ander Werkleut Rat, vnd erkennen, auff das die Herren vnd ander erbar leut die solichen pau machen lassen, nit zue vnredlichen kosten komen, Es foll auch kain Maister oder gefell den andern hindern oder trengen von dem Werckh, dafs er in Handten hat. Item wann auch ain jeglicher maister ein Werckh verdingt vnd an vyfirung do zue geyst, wie das werden sol, dem Werckh foll er nit abbrechen, er foll es machen wie er die Vifirung den Herrn Stetten oder im Lande gezaigt hätte, also das es nit geschwecht werde. Es foll sich auch ain jeglicher maister auffrecht vnd redlich gegen den gefellen halten, mit Stunden vnd Zeit nach stainwerckhs recht, also in der art gewönlich vnd herkomen ist vnnd den gefellen jren lon werden lassen, wie er von den Herren geben wirt. Item es foll auch ain redlicher parlier gefelle, vnd dem Werkh do er jn fürderunge stett oder gestanden ist (scil. sich ehrlich halten). Es foll auch ein jedlicher Gefelle nit minder den fünf leerjar dienen einem stainmetzen, der auch also gethan hat, nach Ordnung vnfers Hantwerks, Hat aber ainer nit mer dan vier Jar gedient ungerlich, den foll man in die Bruderschaft nit empfaen, er gebe denn zween Gulden in den Gotzdienst für das ain Jar. Item es foll auch kain stainmetz



niemant, wie der genandt sey, aus dem Grundt zue nemen ausgezogen Stainwerck, oder von maffen, der nit vnfers Hantwercks ist, oder darumb genuegfam gedient hat nach Ordnung vnfers Hantwerkhs, Es soll auch kain Maister kainen Diener auffnemen in das Hantwerckh der nit Eelichen geboren ist, auch kainen gefellen nit fürdern, der ain Frauen mit ime füret zu der Unee oder funft ain vnredlich leben fürt, Item es soll kainer den andern aufftreiben, er wisse die sach dan warlich auff In zue bringen, das er im schuldiget, Darum nu das vnfer Bruederschaft mit Gotzdienst desterpas vnd redlicher gehalten mag werden, So soll ein jedlicher maister der Gefellen vnder Im hat, geben ainen Gulden so man im empahet in die Bruederschaft, vnd ain gefell vier Behemisch oder ain pfundt wachs, der anders genueg gedient hat, vnd wo ain Gefetz stet, do man dem wochen pfenning nit aufhebt, so soll ain gefell nit mer dann zween Behemisch geben ain gantz Jar vnd ain maister noch so vil, vnd soll das schicken in die Bruederschaft do ain Gotzdienst ist, War es aber das zween oder mer spennig oder vneins mitainander worden, die in diser Bruderschaft find, das vnser Hantwerckh beruren ist, so sollent sy do aneinander niergen fürnemen anders, dann vor vnserm Hantwerck do man diese Bruderschaft hielte. Mogen sy dan die sach dafelbs nit verrichten, so sollen sy doch einander nit weiter treiben dan gen Strofsburg auf die Haubhitten do soll der Werkmeister als ain obrister richter des Steinwerckhs der sach verhören mit sammt seinen gefellen vnd mitbruederen, so vil er gehalten mag, vnd darine handeln nach Ordnung vnser Hantwerckhs das im Buch liegt zue Strafsburg auff der Hütten, daraus dieser Brieff gezogen ist, vnd soll hiefür gehalten werden an den orten die der Haubthütten zue Strafsburg zugetheilt find, wenn den alten werckh-leuten Inhalt der Bücher den Reinenstrom von Constens hinab pis gen Cobelentz vnd was obwendig der musel ist, vnd frankenland vnd Schwabenlandt, vnd was in diesem zürgkh von

Stainmetzen ist; die sollen dieser Ordnung vnd Erbarkeit gehorſam ſein, geloben vnd verſprechen treulichen zue halten on geuerdt durch willen vnd beſtettung vnſer allergenedigſten Herren des Römischen Kunigs, vnd welcher Maister, parlierer, gefell oder Diener wider diese Ordnung tete, dos sich an warrer kundſchafft erfunde, der foll von dem Hantwerckh fürgenomen vnd geftrafft werden nach gelegenheit der ſachen; Vnd follicher Besserung foll man nit anders prauchen, dann zue dem Gotzdienſt. Wolt aber ainer aufs eigen muetwillen nit gehorſam ſein, des foll man gantz müeffig gen, vnd foll kain gefelle nit pey Im ſtan, auch ſein gefellen vnd diener die von im komen, niendert fürderen, ſo lang piſs ſie gehorſam ſind oder werden, nach Ordnung vnſers Hantwerchs. Nun darum dem almechtigen Gott zue lobe vnd ſeinen würdiger Mueter Maria vnd allen lieben Heiligen vnd nemlich den heiligen vier gekrönten zue Eeren vnd beſonder vmb Hailes aller ſelen der perſonen, die in dieſer ordenung findt, oder jimmer darin komen, Item ſo habent wier die werckhleut Stainwerckh antreffende für vns vnd vnſer Nachkommen auffgeſetzt vnd geordnet zu haben fünf Vigilien vnd ſingunden Selmeſſe, zue jeder ſingunden Meſs drey beſonder Meſs, zue der vier fronvaſten, vnd auf der heiligen viergekrönten Tag, alle Jar jarlicher in dem hohenſtiff vnſer lieben frauenminſter zue Stroſsburg vnd wo auch ain paue iſt, do man gefellen fürdern mag, do foll auch ain Gottzdienſt gehalten werden, von wegen vnſer Bruederschafft nach Irem vermegen, Item man foll auch ein jedlichen ſeinen Todt begen, der aus dieſer Bruederschafft ſtirbt, mit Selmeſſen, ſeiner feel zue Troſt, wo er in die Bruederschafft iſt komen vnd ſein gelt dahin geben hat, vnd ſollen maister vnd gefellen die ſelmeſſe frumen oder opferen denen zue Troſt, di do verſchiden ſind aufs vnſer Bruederschafft, vnd vns dorauff diemuettiglichen angeruffen vnd gebetten, das wier als Römischer Kunig ihre Ordnung vereinigung, vnd pflicht in allen vnd jedlichen Iren puncten Artikeln Innhaltung,

Meinungen vnd Begriffungen zue Confirmieren vnd zu bestetten genediglichen geruhten, des haben wier angefehen follich die-mutige zimliche bette, auch guet füernemen vnd darumb gemeine nutz zue fürderunge die obgemelt ordenungen vereini-gung vnd Verpflicht als Römischer Kunig genediglich Confir-miret vnd bestett Confirmiren vnd bestetten die also von Rö-mischer kuniglicher macht wiffentlich in krafft dis brieffs, vnd meinen vnd wollen, das die selben ordnungen, einigung vnd verpflicht krefftig vnd bestendig sein vnd denen von allen vnd jeden personen, so die berüeren Stracks nachgevolgt werden foll von allermeniglich vnverhindert vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten fürsten geistlichen vnd weltlichen Prelaten, Grauen, freyen, herren, Rittern, Knechten, Haupt-leuten, Vitztumben, Vögten, Pflegere, Verwesern, Amptleuten, Schulteuffen, Bürgermaistern, Richtern, Räten, Burgeren vnd Gemeindten, vnd sunst allen anderen vnseren, vnd des Reichs Vnterthanen vnd getreuen In was wierden, States oder Wefens die sein, ernstlich mit diesem Brieff vnd wollent das sie die obgemelten Maister vnd Gefellen des beriarten Steinwerkhs Stainmetzen handwerkhs vnd Ir mituerwanten Irer Brueder-schafft vnd Ihrer Nachkomen an den obbestimpten ordenungen vereini-gung vnd pflicht vnd dieser vnser kuniglichen Confir-mation vnd Bestettung nicht hinderen noch Irren, sondern sie, die wie vorstet, getreulich Ueben, gebrauchen, vnd gantzlich dapey beleiben lassen, vnd hiewider nit thuen noch jemandt anderen zue thun gestatten, in kainer weise, als lieb ainem jedlichen sey vnser vnd des reichs schwer vngenadt vnd straff zu vermeiden. Mit vrkunt diss brieffs mit vnseren kuniglichen anhangenden Infigl geben zu Strofsburg am Dritten tag des Mo-nats October nach Christi gepurt viertzehnhundert vnd im Acht vnd neuntzigisten, vnserer Reiche des Römischen im Dreyzen-den, vnd des hungerischen im Neunten Jaren.

Ad mandatum Dni. regis pprium.

Bethtoldus archiep. mogunt. archicancell. m. p.“

### III.

#### Die Steinmetzordnung vom Jahre 1563.

„Nachdem die Römische Kaiserliche Majestat, unfer gnedigster Herr difes tausend fünffhundert drey und fechtzigsten jars, der gemeinen Gefell und Brüderschafft aller Steinmetzen in Teutfchen Landen abermals ire habende Ordnungen und Pflichten aller genedigt renewert, Confirmiert und bestätiget hat, Und aber nun ein lange zeit her vil unordnungen und mifsbreuch in dem Steinmetzen Handwerck eingeriffen und sich begeben haben, So feind derhalben jetzt gedachts Handwercks und Bruderfchaft Ordnungen und Articul zu erleutern und zu uerbessern, vil Meister und Gefellen obgemelts drey und fechtzigsten Jars, des gedachten Handwercks und Bruderfchafft zu Basel auff Bertholomei, und hernach zu Stroszburg auf Sanct Michaelstag, wie die hernach benannt werden zufammen kommen, und haben gemelte ire Ordnungen erleutert, gebessert und gefetzt, das es, wie hernach volgt, gehalten, und von keinem, der in dieser Ordnung ist, darwider gethan und gehandelt werden sol, one geüard.

#### I. Der erste Articul diser ordnung.

Item zum ersten: were, das etlich articul in difem buch zu schwere oder zu hert, oder etlich zu leicht weren; da mögend die, so in unfer Ordnung feind, mit dem mehrentheil folche articul miltern, mindern oder mehrn, ihn nach der zeit und des landtes notturft und nach

den leuffen. Die dann in Capitelsweise, fo ein berufung ist, bey einander feyndt, nach inhalt difes Buchs: das foll dann aber für auff gehalten werden bey der gelübd, die ein jeder gethon hat.

2. Wer in difer Ordnung pflichtig ist zu kommen. Item wer mit gutem willen inn dife Ordnung kommet, als hie nach gefchrieben steth in difem Buch, der foll alle Puncten und Articul geloben zu halten, der unfers Handwercks des Steinwercks ist. Das follend die Meister fein, die köstliche Beuw un solch werk machen können, da sie auff gefreyet feind und mit keinem Handwerck dienen, sie woltend es dann gern thun. Es feyen Meister oder Gefellen, umb das sie auch halten follend und müffend den ehren nach und niemands von inen verkürtzt werde; Und man die felben auch darumb inn den Ordnungen macht habn zu straffen nach gelegenheit einer jerlichen Handlung.

3. Die Werck, fo in taglohn stehn, foll man dabey lassen bleiben.

Item: was redliche bew nun zu zeiten feind, die im taglohn stehn, als nemlich: Strafsburg, Cöln und Wien und andere werck dergleichen, Und in den Hütten, fo darzu gehören, als herkommen feind und vollbracht im taglohn untz hieher: die felben beuw und werck foll man lassen bleiben im taglohn und kein verding machen, in keinem wege, umb das dem werck, vor der geding wegen, nichts abgebrochen werde, fo verne es an im staht.

4. Wer nach einem baw stellen foll.

Item: were es auch: das ein Werckman, der ein redlich werk inne hette, von tod abgieng; fo mag ein jeglicher Werkmann oder Meister, der sich dann Steinwercks versteht und dem werck genug thun kan und dazu teuglich ist, nach einem solchen baw wol stehn und wer-

ben, auff das die Herren, die solch werck inhandt haben und verwalten, wider verfortt werden nach des Steinwercks notturfft. Dergleichen mag ein Geselle auch thun, der sich dann umb Steinwerck versteht.

5. Man soll werck im Taglohn fürdern.

Welchem Meister auch zu seinem werck gebühren werde, ein ander werck anffwendig zu machen, oder einem andern Meister, der kein solch vorgemelt werk inn hette, auch gebürte zu machen; da soll derselb Meister follich werck und gebew in guten treuwen, so er best kan und mage, im taglohn fürderung setzen und bringen, auff das dem werck nichts abgebrochen werde nach Steinwercks recht und herkomen, on alle gefehrde. Und wa ein Meister follichs nit fürwandte gegen den personen, die solches thun machen, und sich das an erbarer kundtschafft erfünde; so soll derselb Meister darumb für Steinwerk fürgenommen, gebeffert und gestraafft werden, nach dem auff ihne erkant würt. Wolten aber die Herren solches nicht thun; so mag er das machen nach der Herren meinung.

6. Wan ein Meister an einem werck stirbt.

Item: Wann ein Meister, der solchs vorbemelt werck und baw inhandts und beseffen hatte, von todt abgeheth, und ein ander Meister darkommet und gehawen steinwerck da findet, es were versetzt steinwerck nit wider abheben, noch das unersetzt gehawen steinwerck nit verwerffen, in keinen wegen, ohn anderer Werckleut raht oder erkennen, auff das die Herren und ander erbar leuth, die solche baw machen lassen, nit zu unredlichen kosten kommen, und auch der Meister, so solches werck nach tod gelassen, nit geschwecht werde. Wollten aber die Herren solch werck abheben lassen; das mag er lassen geschehen, so fern das er kein geuärde darinn fuche.

7. Wie mans mit Steinhawen und Mauren halten folle.  
Es foll auch yeder meister, der Steinwercks bei einem Steinmetzen, namlich feine fünff jar erdient hat, mögen und macht haben, stein zu hawen und mauren im verding und taglon, doch den vor und nach geschribnen Articuln on schaden, ungeuärlich und es an im steht.
8. So ein Meister ein visierung zu einem werck gibt. Item: Wann ein yegklicher ein werck verdingt und ein visierung darzu gibt, wie das werden foll; dem werck fol er nichts abrechen an der visierung, sonder er foll es machen, wie er die visierung den Herrn, Stetten oder im Lande gezeigt hat, also, das der baw nit geschwechet werde. Es were dann sach, das es die Herren haben wolten: mag ers der Herren meinung nach wol anders machen, doch ohn alle gefär.
9. Was wercks zwen Meister gemein haben mögen. Es sollen auch nit zwen Meister ein werck oder ein gebew gemein mit einander haben; Es were dann, dz es ein kleiner baw were, der in jars frift ein end nemme: den mag man wol gemein haben mit dem, der ein mitburger ist.
10. Ob ein Werck Maurer bedörffte, mag ein Meister fürdern wie volgt.  
Were es auch, dz man der Maurer bedörffte, es were an einem fundament, oder zu mauren an einer mauren, darzu sie tuglich feind; die mag ein Meister wol fürdern, umb das die Herren nit gefaumpt werden an ihren wercken; und die also gefürdert werden, sollen unbekümmert sein mit diser Ordnung. Weiter sollen sie auch nit angestellet werden Stein zu hawen, darumb sie nicht gedient haben nach unfer Ordnung.
11. Wer einen andern von einem werck dringet.  
Wer der ist, er sey Meister oder Gefelle, der ein andern

Meister, so in diese Ordnung der Werckleut kommen ist, also von demselben werck dringt, oder nach seinem werck stellet heimlich oder öffentlich ohne deselben wissen und willen, der daselbig also besitzt, er sey klein oder groß; derselbig soll fürgenommen werden, und soll auch kein Meister oder Gefell einige gemeinschaft mit inen haben. Und soll auch kein Gefelle, der in dieser Ordnung ist, in sein fürderung ziehen, alledieweil er das selbig werk besitzt, das er also unredlich zu seinen handen bracht hat, Also lang, biss dz denn, der also von dem werk getrungen würt, ein kehrung und bentügen beschicht, und der auch gestrafft würt von den Meistern, denen das von der Ordnung wegen beuolhen würt.

12. Wer sich Steinwercks von massen der auffzügen annehmen soll.

Item: were es auch, das einer were, der sich Steinwercks von massen oder von auffzügen annehmen wolte, dessen er sich nicht verstände wisse aus dem grund zu nehmen, und er auch keinem Werkmann darumb gedient hatte, noch hütten fürderung gebraucht: der soll sich der stuck nicht annemen, in keinem wege. Wolte aber sich einer solcher underziehen; da soll kein Gefelle bey jm stohn, noch in sein fürderung ziehen, umb das die Herren nit zu unziemlichen kosten kommen durch ein solchen unweisen Meister.

13. Wen man auffzug oder sonst meßwerck aus dem Grund underweisen soll.

Es soll auch kein Werckmann, Parlier oder Gefelle, nach niemandts, wie der genandt ist, der nicht uners Handwercks sei, aus keinen auffzügen oder Steinwercksgebrauch, keins auffgenommen, underweisen, aus dem Grund zu nehmen: der sich Steinwercks seine Tage nit gebraucht, auch nicht genugsam bey einem



Steinmezen gedient hat nach unfers Handwercks brauch und Ordnung.

14. Kein Meister foll kein Gefellen etwas umb Geld lehren.

Es foll auch kein Werckmann noch Meister von keinem Gefellen gelt nemmen, das er jhne etwas weyße oder lehre, das Steinwerck berüren ist. Desfelben gleichen foll auch kein Parlier noch Gefelle keinem umb gelt weifen oder lehren, in maffen vor stath. Wolte aber einer dem andern underweisen oder lehren, das mag er wol thun, Ein stück umb das ander, oder umb Gefellen willen, oder darumb einem Meister dienen:

15. Wie vil ein Meister diener haben folle.

Item: welcher Meister ein baw oder werck allein hatt, der mag drei diener haben, zwen rauhe und ein kunst-diener, so (wie) er auch Gefellen fürdern mag auff der selben hütten, mag er das anderst an feinen obern haben. Hette er dann mehr als einen baw; so foll er nicht mehr dann zwen Diener dazu haben auff den vorgemelten wercken und beuwen, also, das er aber fünff diener nit haben foll auff allen feinen Beuwen. Doch das ein jeder feine fünff jar auf dem werck und Baw, darauff er dienet, möge auffdienen.

16. Wer zu der Unehe sitzt offentlich.

Es foll auch kein Werkmann noch Meister über Steinwerck nit offentlichen zu der Unehe sitzen. Wolte aber einer daruon nicht lassen; so foll kein wander Gefell noch Steinmetz bey jme in feiner fürderung stohn, noch gemeinschaft mit jhme haben.

17. Wer nit Christlich lebt und jars nit zum heiligen Sacrament gehet.

Item: man foll auch keinen Werckman noch Meister in der Ordnung empfahen, der also jars nit zum heiligen Sacrament gieng oder nit Christliche Ordnung

hielte und das feine verfpiele. Oder were es, das einer ungefährlich in dife Ordnung empfangen würde, der folches thete als vorfteht; mit dem foll kein Meifter gefellfchafft haben, Und foll auch kein Gefelle bey jhme ſtehen, fo lang bis das ſie daruon laffen, und von denen, fo in diſer Ordnung ſeind, geſtrafft werden.

18. Züge ein Gefell zu einem Meifter, der nicht in diſe Ordnung erfordert were.

Item: züge ein Gefelle zu einem Meifter, der nicht inn diſe Ordnung der Werckleuth erfordert were, der foll darumb nit buffwürdig ſein. Deffgleichen: züge auch ein Gefelle zu einem Stattmeifter, mag er da gefürdert werden, da mag er wol thun, auf das ein jed' Gefell fürderung fuchen mage. Alfo daſ der Gefelle nicht deſto minder die Ordnung halte, als vor und nach geſchriben ſteht. Unnd was jhnen dann gebürt, inn die Ordnung zu geben, das foll von jnen beſchehen, wie wol er nicht auff der Ordnung Hütten einer ſteht, oder nicht bey ſeinen mitbrüdern. Were es aber, das einer ein Ehelich weib neme, nicht auff einer Hütten ſtünde, ſich in einer Statt niederſchläge; der foll alle Fronfaften vier pfenning geben, dieweil er nicht auff der Hütten einer ſteht.

19. Wie man ſpenn verhören, richten und vertragen foll.

Were es auch, das ein Meifter klaghaft würde von einem andern Meifter, alfo, das er wider die Ordnung der Werckleuth gethan hette; oder deſgleichen ein Meifter gegen einem andern Gefellen: Welichen Meifter oder Gefellen die ſach berüret, der foll ſemliches bekommen auff die Meifter, die dann diſer Ordnung bücher jnhands haben. Und wer die Meifter ſeind, auff die man ſolchs bekommet; die ſollend bede Partheyen verhören unnd jhnen tag ſetzen, wenn ſie die ſach hören wollen.

Unnd in der zeit, ehe der Tag gefezt oder beredet würt, foll da zwischen kein Gefell keinen Meister, noch kein Meister keinen Gefellen nicht scheuchen, sonder fürderung thun untz auff die stund, das folche sach verhört unnd auffgetragen würdt. Das foll alles geschehen nach der Werckleuth erkennen; unnd was also erkannt, foll darnach auch gehalten werden. Auch wa sich die sach erhebet, da foll sie auch fürgenommen werden von den nechsten Meistern, so dann das buch diser Ordnung inhabendt, in deren gebieth es geschicht.

20. Auftreibens halben.

Item: es ist auch weiter erkant des auftreibens halben: So beschehe, dafs ein Gefelle oder Meister etwas gezeigen würde, das von hörfagen rufskeme und ihr einer dem andern folches sagte: als lang man das nicht wissens hat und deshalben rechtlichen überwunden ist, foll ein folcher von niemandt gescheuchet oder auffgetrieben werden, sondern sein Handtwerc treiben biefs auff die zeit, das es warlich auf jhne bracht und rechtlichen überwunden würt. Es were dann, das ein folcher dem rechten vor dem Handtwerc nicht gehorsam sein wolt; des sol man müffig gehn nach lauth unferer vorgeschriebenen Ordnung.

21. Nicht appellieren.

Es ist auch erkant: wa ein sach anfahet und sich erhebet, da foll sie aufgetragen werden oder auff den nechsten Hütten dabei, da ein buch ligt. Und foll sich kein Parth appellierens unternehmen, ehe klag und antwort beschicht unnd verhört würde, Sonder die Sach nicht weiter dann wie vorstoth ziehen, sie werde dann daselbst hinweg gewisen.

22. Welche Meister gewalt haben, Spenn fürzunehmen.

Es foll auch ein jeglicher Werckman, der Hütten für-

derung hette, dem diser ordnung gefchrifft und gewalt beuohlen würt, in jeglicher gegen alle Spenn und fachen, die Steinwerck berüren feind, gewalt und macht haben fürzunehmen und zu straffen in feinem gebiet; Und follendt jene des alle Meister Parlier und Gefellen gehorsam fein.

23. Das sich ein jeder Meister nach diser Ordnung halten und richten solle.

Auff dem tag zu Strafsburg Anno fünfzehnhundert sechzig und drey, ist auch erkannt, das sich ein jeder Meister, so einen baw in handen hat, der bestendig vnnd nit abgencklich ist, es sei in Fürstenthumben, Landen, Stetten, Stiften oder Clöstern, nach auffweiffung unserer Ordnung halten und richten foll; dann dadurch aller deren nutz, so zu bawen haben, gröfslich gefürdert und schaden gewendet würt. defshalben ein jeder ein buch haben foll, unnd als ein Oberer seines zircks unnd gebiets gehalten werden von allen Meistern und Gefellen derselben Refier. Er foll auch vollkommenen gewalt haben, welcher einem jedem auff diser versammlung gegeben, und zugestellt ist, dise Ordnung mit sampt feinen mitverwandten aufs verwilligung ihrer Oberkeit festigklich zu handthaben, fein underthan straaffen, brüder auffzunehmen, den kranken behüflich zu fein, ein gemein handtwerck feiner gegne zu versamlen, doch der massen, das der Ordnung nichts abgebrochen werde.

24. Wa ein buch ist, da soll auch den armen unnd kranken Brüdern gesteuert werden.

Item: unnd allen denen, so bücher unserer Ordnung gegeben werden, die sollend den Wochen pfenning von den Gefellen trewlich samlen, unnd wo die Gefellen etwa krank würden, das er ihnen zu gut komme. Dessgleichen, wa ein solcher Oberer ein Meister under ihm hatte, dem foll er den Wochenpfenning in ein büchs

zu famlen gebieten, und jhme darzu ein büchs geben, welche büchs alle jar von jedem Oberen derselben Reffern geleret und verrechnet foll werden und zu hilff der armen und kranken unfers Handtwerks, fo under ihme feind, gebraucht werden.

25. Item: So dann alle Meister, die büchs habend, alle jar von jhren umbfaffen also rechnung ihrer büchfen empfangen hond; follend die felbigen davon ein böhemfch jhärlich auff Michaelis gehn Straßburg auff die Haupt- hütten mit einem zettelin, wannen der komme, zu einem zeichen der gehorfame und brüderlicher lieb fchicken, damit man wiffe, dafs folches also, wie vor floht, gefchehen fey.

26. Die orth, da bücher follend fein der Haupt- hütten zu Straßburg underworffen.

Speyer, Zürich, Augsburg, Frankfurt, Ulm, Heilbrunn, Blaffenburg, Dresden, Nürnberg, Saltzburg, Mentz, Stuttgart, Heidelberg, Freiburg, Bafel, Hagnaw, Schlettatt, Regensburg, Meyßenheim, München, Anspach, Coftenz.

27. Welcher Gefelle einem Meister umb ettlich stück dienen wollt.

Hette auch ein Gefelle gewandert unnd fich Steinwerks gebraucht, ist auch vor in difer Ordnung; wollt der einen Werkmann dienen umb ettliche stück; fo foll doch der felbige Werkmeister und Werkman jhre nicht weniger dann ein jar auffnehmen, ungeverlichen.

28. Welcher Meister oder Gefell difer Ordnung ungehorfam were.

Item: alle die, Es feiend Meister oder Gefellen, die in difer Ordnung feind, Die follendt alle Puncten und Articul, fo vor unnd nachgefchriben stehend, bei der Gehorfamkeit halten. ungefehrlichen breche da einer den stuck eins unnd würde buffwürdig, wann dann derselbig

der Ordnung gehorsam ist, also, was ihm zur besserung erkandt würdt, des er dem genug thut: der soll den vollen gethan haben unnd seiner glübd ledig sein umb den Articul, derumb er gebeffert ist.

29. Wie die Meister dieser Ordnung bücher verfor- gen sollendt.

Item: Welcher Meister auch der Bücher eins hinder ihm hat, der soll bey der glübd der Ordnung des Buch verfor- gen, das es weder durch ihm oder jemandts anders aus geschriben oder geliehen werde, umb das die bü- cher bei ihren krefftten bleiben, wie das die Werckleuth beschloffen. Aber were jemandts eines Articuls oder zweyen nottdürftig ungeferlich; die mag ihm ein jeder Meister wol geschriben geben; Und soll auch derselbig Meister alle jar diese Ordnung der Gefellen aufs den Hütten lassen fürlesen.

30. Von besserung die antrifft verweifung des Stein- werks.

Item: Wenn ein klag für ein Meister, das die mehrer besserung betüren würde, also, ob einer vom Steinwerck zu verweisen were: des soll ein Meister in einer gebieth nicht allein fürnennen noch urtheilen; sonder die nech- sten zwen Meister, die auch die geschriff und den ge- walt diser Ordnung habend, zu ihm beruffen, das ihr drey werden, unnd darzu die Gefellen, die auff der für- derung stehen, obe der sich die klag ersetzt hat. unnd was dann die drey mit sampt den Gefellen einhellig- lich oder mit dem mehrertheil erkennen auff ihren eyd unnd nach jrem besten verstantnuff; das sol dann fürter durch die gantz ordnung der Werkleut gehal- ten werden.

31. Wann spenn auffstehn, steinwerk nit antreffend. Item: were es auch, das zwen Meister oder mehr, die in diser ordnung feind, spenning oder uneins mit ein-

ander würden, umb fachen, die steinwerk nit berührten; so sollend sie doch einander umb solche spenn niergends fürnemmen, denn vor steinwerk und der Bruderschaft; die sollend sie auch richten und vertragen nach dem besten und allen jrem vermögen, doch also, das den Herren oder stetten, wo sich dann die fach erhebt hat, ihren rechten ungeschädlich der ubertrag beschehen und feyn fol.

32. Was ein jeder Meister oder gefelle inn diese ordnung geben soll.

Nun umb deswillen, das diese ordnung der werckleut desto redlicher gehalten möge werden mit Gott und andern nottürftigen und zimlichen Dingen; so soll ein jeglicher Meister, der Hüttenfürderung hat, unnd sich steinwercks gebrauchen wil, und zu dieser ordnung gehört: zum ersten, so man jn empfahet, in die Ordnung ein gulden geben, und darnach alle jar zwen böhemsch oder Plappert und in die ordnung buchs antwurten, und ein gefelle fünf böhemsch, und ein Diener auch so vil, wann er ausgedienet.

33. Welche Meister büchsen haben, und was man darein geben soll.

Alle Meister und Werckleut, die in dieser Ordnung feind, die dann Hütten fürderung habend, sol jegklicher ein büchs haben, unnd soll ein jegklicher gefelle alle Wochen ein pfenning darin geben, und soll derselbig Meister dasselbig gelt und was sonst gefelt, getrewlich samlen und jährlich in die ordnung antworten, da das nechste Buch ligt, die armen damit zu fürdern und unfer notturft der ordnung zu uersehen.

34. Wann ein Meister einem gefellen, der ein Kunstdiener ist, nicht den vollen thut.

Bedauchte aber einen Kunstdiener, das jhme sein Meister nicht den vollen thete, in was stucken das were,

nachdem er sich dann verdingt hette, so mag derselbig diener femlichs fürbringen und für die Werckleut und Meister bekommen, die der gegne dafelbst wohnhaftig feind, das jm auch ausweisung und wandel beschehn nach gelegenheit der Sachen.

35. So jemandts in diser Bruderschaft siech würde, wie mans halten foll.

Were es, das ein meister oder gefelle in krankheit siele, oder ein gefell, der auch in diser Ordnung were, unnd der sich auffrechtlich sein tag bey dem steinwerck gehalten hette, und so lange siech lege, das jm an feiner pfrunden unnd notgerung abgienge; dem foll ein yeder meister, der dann der ordnung Büchff hinter jm hat, hilff und Beystandt thun mit leihen aus der büchfen, vermag ers anderst, untz das er dann geloben und versprechen, das geliehen gelt wider zugeben unnd in die büchs antworten. Stürbe aber einer in solchem siechtagen; so foll man so vil wider nemmen von dem, das er nach todt verlasset, es sey kleyder oder anders, untz das wider vergolten würt, so vil dann ihm geliehen ist, ob anders so viel da were.

36. Ob yemandts etwas von der Bruderschaft wegen ausgabe.

Were es, das ein meister oder gefelle in kosten keme, oder etwas ausgabe, das die ordnung berürte unnd kundtlich were, in welchem wege das beschehen were; solchen kosten foll man einem yegklichen Meister und gefellen aus der ordnung büchfen wider umbgeben, es sey lützel oder vil. Und were es auch, das einer in kummer keme mit gericht oder mit andern dingen, das dise ordnung berüren were; da foll ye einer dem andern, er feye Meister oder gefelle, behilfflich sein und beystand thun, bey der glübd diser Ordnung. Doch foll niemandts aus eignen willen, ohne rhat anderer



Meister unnd gefellen etwas kosten auf die bruderschafft treiben oder ausgeben.

37. Was ein vngehorfamer beffern foll.

Welcher, Parlier oder diener wid' dife vor oder nachgeschribene Puncten und Articul thete, und die sampt oder ein besonder nit hielte, vnnd sich das an ehrlicher kundschafft erfünde; der oder die follend umb folche brüch fürs steinwerck berüfft vnd darumb zu rede gesetzt werden. Vnd was besserung unnd peen denen erkant würt, den follendt sie gehorsam sein bey dem eyd vnd gelübden, die ein yeder der ordnung gethan hat. Veracht aber einer die besserung oder berüffung on redliche urfachen und keme nicht: wz jm dann darumb erkannt würt zur besserung umb sein ungehorsamkeit, wiewol er nit gegenwertig ist, das foll er geben. Wolte er das nit thun; so foll man sein müffig gehn und kein Steinmetz bey ihm stehn, biss das er gehorsam würt.

38. Wer difer Ordnung oberster Richter seind.

Marx Schan, Werckmeister des hohen Stiffts unfer lieben Frawen zu Straßburg und alle seine Nachkommen.

39. Dies gebiet gehört gehn Straßburg.

Item: Was obwendig der Musel ist und Franckenland vntz an den Düringer wald, unnd Löbenburg untz an das Bistumb gehn Aistetten, und von Aistetten biss gehn Ulm; von Ulm bis gen Augspurg und Augspurg darzu, von Augspurg biss an den Adelberg und untz an das Welfchland, Meiffnerland, Heffenland und Schwabenland, die follend difer ordnung gehorsam sein.

40. Diefes gebiet gehört gehn Wien.

Item: Ein Werckmeister des bawes zu Sanct Steffen zu Wien gehört zu: Lampath, Steyer, Werckhaufen, Ungern aus, die Thonaw hinab.

41. Difes gebiet gehört gehn Cölln.  
Item: Ein Werckmeister zu Cölln der Stiff und alle feine nachkommen, dem follen gleicher weifs gehorfam fein und zugehören: das übrig gebiet hinab, was da auff steht von fürderung und Hütte, die in difer ordnung feind, oder darein kommen möchten.
42. Difes gebiet gehört gehn Zürich.  
Item: Bern, Bafel, Lucern, Schaffhaufen, Sanct Galen etc. und was difen tag fürderungen in der Eydgenofschaft feind, und hinfürter aufstehn werden, follen dem Meister zu Zürich gehorfam fein.
43. Ordnung der Parlier und gefellen mit Steinmetzen Handwercks.  
Item: es foll ein yeglicher Parlier feinen Meister in ehren halten, jhme gewillig und gehorfam fein, nach feinwercksrecht, und jn mit gantzen trewen meinen, als billig und herkommen ist. Desgleichen foll ein gefelle auch thun.
44. Wann einer wandern will, wie der abfcheiden foll.  
Und wenn auch einem gefellen gebürt, fürter zu wandern; fo follend fie in folcher maffen fcheiden von jrem Meistern, Hütten und Herbergen, also, das fie niemandts fchuldig bleiben und gegen aller menigklich unklaghaft feind, als dann billich ist.
45. Wie die gefellen den Meistern und Parlierern gehorfam fein follend.  
Item: ein yeglicher wandergefelle, auff welcher Hütten der geführtet würt, fol feinem Meister und Parlier gehorfam fein, nach Steinwercks recht und Herkommen, unnd foll auch alle ordnung und freiheiten halten, die auff denselben Hütten von alten Herkommen feind.

46. Es soll kein Gefelle einem Meister sein werck schelten.  
Und soll auch ein gefelle dem Meister sein werck nicht schelten weder heimlich noch öffentlich in keinem wege; es were denn: das der selbig Meister in dise ordnung griff, oder dawider thete; das mag ein yeder von einem sagen.
47. Kein gefellen fürdern, der unehrlich lebt.  
Es soll auch kein Meister oder Werckman keinen gefellen mehr fürdern, der ein frawen mit jm füreret zu der unehe, oder der öffentlich füreret ein unehrliches leben mit frawen, oder der jürlich nicht zum heiligen Sacrament gieng nach Christlicher ordnung, oder auch einen, der also verrucht were, das er sein kleider verpilet.
48. So ein gefell von mutwillen urlaub neme.  
Item: Wo einer von mutwillen urlaub nimpt auf den Haupthütten, oder auff einer andern Hütten; so soll der Meister und die gefellen in derselben Hütten jn ungestrafft nit faren lassen.
49. Nicht urlaub geben, dann auff einen lohnabend.  
Item: Were es auch, das ein Werckmann oder Meister einen wandergefellen in seiner fürderung hette, und wolte dem urlaub geben; dem sol er nit urlaub geben, dann auf einen sambstag oder einen lohnabend, auff das er wisse auf den morgen zu wandern; er verschuldet es denn mit urfach. Deselben gleichen sol auch ein gefell wider thun, ob er urlaub fordern wolle.
50. Niemandts umb fürderung bitten, dann einen Meister oder Palier.  
Es soll auch kein gefelle niemandts anderst umb fürderung bitten, dann den Meister auff demselben werck oder den Parlier, weder heimlich oder öffentlich on des willen in der Hütten.

## 51. Nicht verbündnuff machen.

Deffgleichen follend sich die gefellen hinfürter nicht mehr rottiren oder verbinden, fammthafft aus einer fürderung zu ziehen, und ein baw hinderstellig machen, dann darumb bisher allermeist von Herren unnd Stetten unferer brüderschaft eintrag beschehen ist; sonder, hielt sich ein Meister anderst, dann recht in einigen stücken, der soll fürgenommen werden vor dem Handtwerck, und deshalben auffspruch bestohn. Es soll auch in stehenden rechten ein folcher Meister nicht gefcheucht werden von keinem gefellen, bis zu aufftrag der fachen; es were dann, das ein folcher dem rechten ungehorsam were: so mag man sein wol müffig gehen.

## 52. Ohne erlaubnuff nit aus der Hütten gehn.

Es soll kein gesell ohne erlaubniff aus der Hütten; auch wann er zu der suppen oder sonst zum effen gehet, ohne erlaubnuff ausbleiben; soll auch keinen guten montag machen. Wo einer das thete; fol er in des Meisters und gefellen straff stahn, und der Meister macht haben, jn zu urlauben in der wochen, wann er wille.

## 53. Keinen mehr brütschen.

Es sol auch hinfürter in keiner Hütten, umb was fachen das ist, yemands mehr gebrütscht werden, an eins Werckmeisters wissen unnd willen. Es soll auch in einer fürderung oder sonst weder von Meister oder gefellen nichts für genommen oder gehandelt werden, ohne des obersten Werckmeisters wissen oder willen bey erkantnuff der straff.

## 54. In der Hütten nit zusammen laufen.

Es sollen auch fürhin die gefellen in der Hütten jres stuck steins warten und nit mehr zusammen lauffen, geschwetze zu treiben, damit die Herren an jren wercken nit verhindert werden.

55. Was ein diener einem Handtwerck geloben soll, wann er auffgedient und man jn ledig fagen will.

Zum ersten soll ein yegklicher diener, fo er ausgedient hat, und man jn ledig fagen will, einem Handtwerck bey feinen trewen und ehren an eyds statt geloben, bey verlierung des Steinmetzen Handtwercks, das er den Steinmetzen grufs und auch die schenck niemands wölle öffnen oder fagen, dann den ers fagen soll, auch gar nichts darum auffschreiben.

56. Zum andern soll er, wie obsteht, geloben, dem Steinmetzen Handwerck gehorfam zu sein in allen sachen, die das Handtwerck antreffend; und fo jm von einem Handtwerck ein urtheil würde, bei deren soll er gentslich bleiben, derfelben geloben und gehorfam sein.

57. Zum dritten soll er geloben, das Handtwerck nit zu schwächen, fonder zu stercken, fo fern jm sein vermögen geraichen mag.

58. Zum vierdten, fo soll keiner bey einem stehn, stein zu hawen, der des Handtwercks nit redlich ist; es soll auch kein Meister keinen fürdern, stein zu hawen, der nit ein rechter Steinmetz ist, es werde jm dann zuvor von einem gantzen Handtwerk erlaubt.

59. Es soll auch keiner sein ehren zeichen, das jme von einem Handwerck verlyhen und vergönt worden ist, für sich felbs und eigens gewalts nicht endern; fo ers aber ihn zu endern vermeint, folle ers mit gunst, wissen und willen eines gantzen Handtwercks thun. Item: Es soll auch ein yeder Meister, der obgemelter diener haltet, ein yeden, fo ausgedient hat obgeschribne fünff iar, erstlich ermanen und den erfordern; brüder zu werden, bey der gelübd, einem Handwerck gethan unnd yedem gebotten ist.

## 60. Keinen diener zu einem Parlier machen.

Es foll auch kein Werkman noch Meister keinen feiner diener, den er von rauhem auffgenommen hat, der noch in feinen Lehrjaren ist, zu einem Parlier nicht machen.

Item: Es foll auch kein Werkmann noch Meister keinen Diener, den er von rauhem auffgenommen hat zu einem diner, und fo er feine lehrjar ausgedient hat, dannocht nicht zu einem Parlier machen, er hab dann vor ein jar gewandert.

## 61. Ordnung der diener.

Welcher hinfürder einen diener annimpt, der foll ihn nicht umb minder bürgschafft, dann umb zwanzig gulden annemen, und dieselbigen zum wenigsten mit einem, der alhie seffhaftig ist, verbürgen, also, wann der Meister vor oder ehe der Diener ausgedient hatte mit tod abgieng, Meister des handwerk auffdiente und die zal der fünf jar erfüllet. So ers aber nit thete; fo fol er die zwentzig gulden einem handwerck verfallen sein, ohn allen des handwercks costen oder schaden, gleicher gestellt wie er dem Meister verfiel, fo er an urfach von jhme aus den lehrjaren lieffe, damit die diener desto ehe bleiben und zu redlichen Steinmetzen werden.

62. Es foll auch kein Werkman keinen zu einem diener auffnemen, der wissentlich unehelich ist, und foll darum sein ernstlich erfahren haben, wann er jhn auffnimpt, und solchen diener bey feinen trewen fragen, ob sein Vatter oder Muter in der ehe bey einander gefessen seind.

63. Es ist auch erkannt, das kein Werkman keinen diener von rauhem anders dingen foll, dann fünf jar lang, und foll fürthin keiner kein geld mehr geben für die Zeit, fo er nicht gedient hat, sonder die fünf jar ausdienen. Was aber biss her geschehen ist, das folle hin sein, aber fürter wie vorstehet, gehalten werden.

64. Ein yeder Vatter foll auch macht haben, der anderst

- ein Steinmetz ist, einem oder mehr feiner Söhne die fünf jar zu verdingen und aus zu lehren; doch in beifein anderer Steinmetzen, und ein folcher diener nit under vierzehn jaren alt fein.
65. Item: Ob einer einem Maurer, der kein Steinmetz ist, ettliche zeit gedient hatte; die felbig zeit foll keinem hellfen, noch keinem Diener an den fünf jaren abgehn, sondern fünf jar foll er einem Steinmetzen dienen, wie obstehet.
66. Es foll auch hinfürter kein Meister keinen rauhen diener mehr annemen oder ledig fagen, denn vor einem Handwerk und den gefellen die zu zeiten auff den Hütten stehn, damit wo sich spenn und irrungen erhüben, desto beff zu handeln were.
67. Auch soll ein yeder diener dem handtwerk bey feiner trewen und ehren geloben, feinem Lehrmeister in den künfftigen, so er als diener bey jme zu bleiben schuldig ist, in aller gebürender gehorsame, trewe dienst, Warheit und glauben zu halten, jme auch fein nutz zu fürdern und schaden zu wenden, so fern er kan oder mag on alle geuerde und auffzüge.
68. Dagegen der Meister dem diener in folcher zeit der fünf jaren auch nach handtwercksbrauche und gewohnheit zehen gulden, nemlich Jedes jar zwen gulden für feine Belohnung zu feinen handen stellen foll, one einigen kosten unnd schaden.
69. Er foll auch geloben, einem erfammen Handtwerck in allen sachen, so handtwercksbrauch zugehörig, unndt erkandtnüssen antreffend, gewertig und gehorsam fein, und so er mit feinem Lehrmeister oder mit einem andern Steinmetzen oder diener des handwerks stöffig und spanning würde, das er alle sachen, so sich also zutragen möchten, vor einem handtwerck austragen und richten, darzu ihm des handwercks brauch, recht und erkandt-

nüß in allen sachen wol und wehe thun lassen, unnd die vrtheylen, so derhalben ergehn mochten, niergends hinzuziehen noch apelliren, fonder dabei steiff und ungewegert bleiben wölle.

70. Item, darzu foll man keinem, der angenommen oder ledig gefagt würt, nichts verhalten, fonder was einem vorzufagen oder zu lesen ist, foll jm fürgelesen und gefagt werden, damit sich keiner entschuldigen oder klagen möge: so ers vorgewußt, das er das Handwercks müßig gegangen sein wolt.
71. Es follend auch allwegen zwen ausgefchnittene Zedel gemacht werden, die gleichlautend deren einer hinderm Handwerck, der ander dem bürgen zuftendig sein foll, damit ein yeder Theil sich zu halten wisse.
72. Es foll auch ein yeder Meister, so er also einen diener auffnimbt, dem Handwerck nicht mehr, denn fünff Böhems oder Plappert zu geben schuldig sein. Desgleichen foll ein Diener, so man jn ledig schlacht, dem Handwerck nit mehr, dann einen gulden verfallen und zu geben schuldig sein. Das mögen die, so bei dem ledig fagen feynd, zu einem warzeichen und gedächtnuß verzehren.
73. Es foll auch kein Meister kein rauhen diener, der alt genug ist nach laut des Articuls lenger, dann viertzehtag versuchen; er feye dann sein Son, oder hatte der Meister sonst redlich ursachen; der bürgschafft oder anders, doch das er kein geferde darinn suche.
74. Wenn einer aus den lehrjaren geht. Gefchehe es aber, das ein Diener von seinem Meister aus den Lehrjaren gienge on redlich ursachen, und jme sein zeit nicht aus dienet, derselben diener foll kein Meister mehr fürdern. Es solle auch keiner bey jhm stehn, noch gemeinschafft mit jhm haben in keinen weg, untz das er seinem Meister, von dem er gangen ist, sein



jar ächt auffgedienet unnd ein gantz genügen gethan hat, und deffen ein kundschafft bringt von seinem Meister, als vorbegriffen ist. Und soll sich kein diener von seinem Meister nicht kauffen, es were dann, das einer zu der Ehe griff mit seines Meisters willen, oder hatte sonst redlich urfachen, die jhne oder den Meister darzu drengen, soll geschehen nach erkantnuff der bruderschaft, da die menning (Meinung) der Steinmetzen ist.

75. Kein Diener abspannen.

Es soll auch kein Meister oder Gefell, wie der genannt würt, keinem seiner diener, den er gedingt hab, oder in sein fürderung anderst wa her kompt, verführen oder abspannen; er habe dann vor dem Meister einen willen gethan, also, das er ohn klag von jhme keme. Wo aber solches geschehe; so soll einer von dem Handtwerk fürgenommen und gestrafft werden.

#### IV.

### Die Torgauer oder Rochlitzer Steinmetzordnung von 1462. <sup>1)</sup>

(Nach einer Abschrift von 1486, in der Hüttenlade zu Rochlitz.)

„Inn dem Namen dess Vatters dess Sohns dess heiligen Geistes, In dem Namen der Gebenedeyeten Junckfraw Maria, vnnnd inn der Ehre der viere gekronten Merterin, Wir werckmeister der Steinmetzen thun kundt Allenn Fürsten vnnnd Herrn, Stethen, Burgeren, vnnnd auch Bauern in welchem stände er ist, Er sey geistlich oder weltlich, das die Etliche Werkmeister inn dem Oberland hab ene (haben?) zu Regenspurgk vnnnd zu Strafsburgk zwene Tage gehabt, vnnnd sie haben angefehen folichenn groffen Schaden vnd Vnordnunge der werke vnd verfeumnisse, ist geschehen in allen landen von den werkmeistern, palliren vnd gefellen, defs haben sie one müh ein Buch der Ordnung vnd Regirung inn dis Landt gefandt vnd vns darinnen vermanen, Auf die heilige eide, die wir Steinwerck gethan haben, foliche ordnung auffzunemen vnd zu bestettigen, Inn diesem Lande nach gewonheit, als diss Buch Clerlich aufweist, das haben Wir Werkmeister inn allen diesen Landen zu Meydeburgk vnd Halberstat Hildesheim vnnnd Mullburgk, Merseburgk, vnnnd zu Meihffen, Voitlandt, Duringen, Hartzlandt,

---

1) Nach Stieglitz, Heideloff und Klofs l. c. Die Eintheilung in Artikel ist neu hinzugefügt.

vnd das meyste Theel beyeinander gewest, oder die Pallirer von vnfern wegen gantz macht hatten vnd auff zweye tagen gewest zu Torgau auff Bartholomey vnd auff Michahely, als man schreibet, Nach Christi vnfers lieben Herrn geburth Taufent Vierhundert vnnnd in dem zwey vnnnd sechzigsten Jare Haben wir die ordnung dess Buchs vnnnd Inholdunge dess Lauts bestetiget vnd feinde dess gantz eins worden, vnd darzu zu den Heiligen geschworen.

Soliche Artigel zu halden in allen landen, weyt vnnnd breyt, sie feindt geistlich odder weltlich vnd haben das zu Richter vnnnd Vbermeister gesetzt, ein solches zu Regiren vnnnd zu halden Inwirden nach der lande gewonheit vnd noth, vnd feindt achte über alles die dis Steinwerk vnnnd gebeude antrifft vnd nicht der lande vnnnd der Stetten, antrifft vnd gerichts Buffe es were den Sache das do Steinwerk antrifft, Noch soll man es mit laube thun der Herren, die do findt Erben zu dem lande vnd zu den rechten helffen. Darumb haben wir etzliche Artigel auff das Beste ausgezogen aus dem Buche, Das Buch sol In würden bleyben an solichen stetten, Das wir alle Jar hinlegen werden, do wir denn alle Jar was gebrochens in den landen, an den Bauenmeistern vnnnd gefellen, ist das man sol rechtfertigen vnd hinlegen, Auch ob die Herrn der Stette, sie findt geistlich odder weltlich, an Iren Beuden hetten, die fügen sich zu den Werkleutten, die zu obermeister gefatzt findt, schreyben odder entbieten vnd hören ge der Gebrauch der gebeude, Do sollen die obermeister, die da zugehören vnd geschworen haben vnd gesetzt hinverpoten auff den Dag Jars, wen es were, vnd sie verhören, was der gebrauch ist, von des gebeudes wegen, das er den Herren schaden hat gethan, den schaden wider zu legen nach erkentnisse der Meystern, So kompt er nicht vnd veranthwortet sich nicht, so sol man In verwerfen, vnd alle ordnung legen mit den gefellen, vnnnd sol In niemant für gutt haben noch halten, oder gut sein.

Auch haben wir vorgenannte meister, pallirer vnd gefel-

len aus dem buche gezogen vnd genomen Etzliche Stücke, die da not fein Allen obern Werckmeistern vnd gefellen auf das kürzte, das das rechte Buch sol In ein bleyben vnd nicht gelesen werden den dess Jars, wen wir eine Beruffunge haben.

Auch wen es die Herrn nicht haben wollen, das sol man In es lassen, vnd was die Herrn nicht haben wollen, das foll man abthun von diesen Arthigkeln, vnd die Meister des landes sind derselben Artigkeln feindt sie nicht pflichtig zu halten vnd der eide als Inenhalt des Buchs der Ordnung, von diesen Artigkeln der nicht not ist, zu verkündigen was von gottesdinste foll geschehen, vnd auch zu zeringe, das alhie nicht not ist zu schreiben etzlichen meistern, wissen das alles wol, die dis vormals gehört haben lassen.

Auch alle diese Artigkel findt gemacht worden aufs dem Texte des alden Haubtenrechtes, das do haben gemacht die Heyligen würdigen gekrönten Mertern, genannt Claudius, Christorius, Singnificamus, der heiligen Dreyfaltigkeit vnd mariam der himlischen Königin zu lobe vnd zu ehre.

Art. 1. Als haben wir eine ordenunge vnd statute darauf gemacht mit der Hülffe Gottes.

Aber sol ytzlicher Meyster alle geltfasten lassen vier messe halten.

Aber an Sanct Petrus tage als er erhaben ward zu antiochia sol man auch vier messe lassen lesen.

Aber die erste messe von der heiligen Dreyfaltigkeit, die ander von vnser lieben Frauen, die dritte von den vier gekrönten Merteren, die virde vor alle die fellen die in der ordenung gestorben findt, vnd vor alle die Hülffe vnd vnderm Steinwerk thun.

Art. 2. Aber die andern meister follen auch messe lassen halden, alle frauenfest, Eine vor alle die vorgenannten felen, das Gelt, do er lest messe darmit halten, dasfelbig gelt sol er aus der Büchffen nemen, vnnd das vbrige gelt geben in die Hantbüchffen.

Aber zu gottesdinste foll Itzlicher Meister geben von igklichen werk es fey gros oder klein einen alden groschen alle Frauenfast.

Aber fol ein Itzlicher gefelle foll geben alle wochen einen pfennig zu gottesdinste In die Büchffen.

Art. 3. Aber mehr, so fol kein Meister kein werk auffnehmen, er habe den das vor beweyft an der Erbeyt, das die Leute bewart werden.

Art. 4. Aber kumpt ein Meister von neues auff das er vor nicht Meysterey getriben hatt, der fol zwehn bewerte meister haben, die für In sprechen, das er dem werk mag vorstan, so fol man In aufnehmen.

Art. 5. Wo man aber Neue treffenliche gebeude wil von neues anheben, do findt die Herren dess gebeudes einen Meyster zu nemen wen sie wollen, vnd findt darzu verheyschen zween oder viehr werkmeister, vnd follen sie fragen, von Irem eid, die sie der ordnung gethan haben, Ob der Meyster das werk verführen mag oder kan.

Art. 6. Dan nemen Herren vnd stete zu treffenlichen Wercken Jmands auff, der werk vor nicht verheget hatt, nicht werkleutte darzu nemen, geschicht den Schaden darüber, die haben die Meyster vnd gefellen nicht vber zu richten, Noch dan nicht zu buffen.

Art. 7. Aber foll kein meister kein werck auffnemen, er könde denn das verhegen, were es sache, das es Ime mifferite, die Herren der gebeude haben Ine zu weren, darumb vnd wir werkleutten, Das mus er verpuffen mit ein vnd zwanzig pfunt wachs vnd dem Herrn den Schaden legen.

Art. 8. Aber ein Itzlicher foll fein Zeyt halden nach alt herkomen gewonheyt des landes, als er das bericht, so iff er lofs, vnd thete es den nicht mit rathe noch komen des landes vnd des Hantwercks.

Art. 9. Aber das kein meister fol den lohn abrechen oder geringer machen.

Art. 10. Vnnd ein Itzlicher meister fol Rechtfertig fein mit allen fachen. Er foll keinen palirer vnd gefellen noch Diener auff Bofsheytt stercken oder auff etwas do schade von mochte kommen.

Art. 11. Ein Itzlicher Meyster foll seine Hütten frey halten als das darinne kein zweytracht geschehe, vnd foll die Hütten also frey halten als ein gerichtsstadt.

Art. 12. Aber kein Meyster fol in der Hütten liegen vnd darinne kein vnzucht treyben.

Art. 13. Aber so foll kein meister keine vnzüchtige fraw lassen gehen In die Hütten, hat Jmandt mit Ir was zu reden so fol man von der werckstat geen, als man möchte gewerffen mit einem scholhamer von der werckstat.

Art. 14. Aber woe fremde meister hinden einkemen, die haben In zu buffen Itliches stück vor fünf pfunt wachs.

Art. 15. Aber die gefellen haben keinen Meister zu buffen, sondern sie ziehen vonn Im vnd verbiten andern gefellen die ordnung das niemandt bey Im stehe, so lange bifs er gebuffet werde.

Art. 16. Welcher Meister raubt stete oder an wercksteten was neme, das Jmandt schaden bröcht, wo einer mordt todtschleger were vor echt vorechter, den soll man aufs der Ordnung des Hantwerks gantz verwerffen vnd In nirgent leiden.

Art. 17. Welcher meister einer den andern beredet vor gerichte odder liefs es thun, oder In vnernst aufsthet oder an In spreche, der ist erlofs, vnd nicht gut keinem gefellen noch meister.

Art. 18. Ein Meyster foll seine Pallirer setzen, woe Meyster vnd Pallirer bey einander findt vnd keinen setzen er könne es denn verhegen das die leute vnd er damit versorgt fein. Er soll In die Pallirschafft befehlen, vnd die eid strebe mit maßstabe vnd winkelmas zu den Heyligen, die gebeude vnd dess Meisters schaden zu bewaren.

Art. 19. So foll kein Meyfter feine Pallirer nicht vber die gefellen fein widerrecht.

Art. 20. Wenn ein meifter einen Pallirer hat gefatzt, fo follten Im die gefellen geloben gehorfam zu fein als dem Meyfter, vnd der Pallirer foll es meiftern vnd gefellen verfchenken.

Art. 21. Auch foll kein Meifter von Pallirer oder gefellen handgeldt nemen umb vorderunge willen, vnd kein Lipnus nicht, den kan er fein lohn nicht verdinen, fo foll man Im Vrlaub geben auff denn Sonnabent.

Art. 22. Kein meifter foll keinen Diener auffnemen vmb kunftwillen, der vor fein Hantwerk verdient hatt vnd recht erworben, das ftehet dem Meyfter eine woche nicht zuuor.

Art. 23. Es foll ein Meifter alle Wochen ein wirt fetzen, der do aufgibt vnd berecht alle wochen dem neuen wirt, vnd foll Im anthworten, was Inn Büchffen ift.

Art. 24. Ein Meyfter hat macht ob er luft hett zu Ruhen inn der Hütten zu Vesperzeit.

Art. 25. Vnd ob ein Meifter oder gefelle kemen die das Hantwerck oder die Kunst kunden vnd begert eines zeichens von einem Werkmeifter, dem foll er feinen willen darumb machen, vnd zu gottesdienst geben, was Meyfter vnd gefellen erkennen. Vnd foll das Zeichen zwiffelt verfchenken Meyftern vnd Gefellen.

Art. 26. Ein Meyfter foll feinen Diener fein Zeichen nicht lenger vorhalten den XIV Tag, Es were den fache das er dem Meifter etliche Zeyt verfeumet hette, do foll der Diener Im fein willen vor darumb machen, vnd das verfchenken.

Art. 27. Ein Meifter foll auch keinen auffatz machen einem Diener fein Zeichen zu verfchenken, denn etzlichen geiftlichen, denn er dazu bith für einen pfening femeln vor XV dl. ein Broten vor XV dl. Fleisch zwey ftübichen weins, vnd foll nicht mehr bithen denn X gefellen, bith er darüber, fo mag der Diener mer kauffen, fo wirt der meifter darinne nicht gefert.

Art. 28. Ein Meister sol schlahen drey schlege, ein Pallirer zwen einfort, einen wen man rügen sol morgen mittags abend nach dess landes Alter gewonheit.

Art. 29. Do mag ein meister einem Diener, der do vmb Kunst dinet zu einem Pallirer setzen also fern er es verhegen kan, das die gebeude bewart findt.

Art. 30. Do mag ein meister feinen Diener ein Zeichen verleihen in fein Lerjaren zu wandern, wenn der meister nicht förderunge hette das er In must lassen wandern.

Art. 31. Es soll kein meister feinen Diener kein Zeichen lassen verschenken, er habe den ausgedinet.

Art. 32. Es soll kein meister dem andern nachstellen vnd den Diener apfpenigen bey der Wahr nach laute des Briffs.

Art. 33. Do solle auch kein meister keinenn fordern nicht der sich verschalket hat oder verkoft hat, mit worten oder mit werken, er ist also argk als ein Hunt, In sol der meyster also wol erlofs legen als den gefellen.

Art. 34. Man soll auch keine Meister vnd pallirer vor gutt halten der da aufporget vnd bleibt schuldig vnd hat nicht willen zu bezalen. Das man es an Im erkennet, so soll man in warnen vnd fagen, das er eins wille mache auff eine Zeit, thut er das nicht vnd thut mit dess willen nicht den er schuldig ist, so sol man In von aller Vorderunge verwerffen, er hett den deme feinen willen gemacht.

Art. 35. So soll auch kein Meister den andern bewachsen oder beligen, oder nach feinen werk stein, es sey den fach, das einer dauon lieffe oder aufffagete oder Im erlaubete, oder Im darumb bethe, so thete er es one wan. Aber thut er die stücke also vorgefaget ist, so sollen In die andern meyster verwerffen.

Art. 36. Hönnnet oder schande ein meister dem andern thut mit worten oder mit werken, vnd man könde es auf In nicht bringen, so soll er verworfen werden von dem steinwerk.



Art. 37. Welich meister des andern bau schent vnd er kan es selber nicht, den soll man verweyfen.

Art. 38. Es soll auch kein meister keinen gefellen fördern, der den andern beleugt oder vnrecht thut vnd sich mit offenbarlichen frauen umbfür, die in den Herbergen oder Heufern da sie Erbeyten, mit frawen oder mit meyden unzüchtiglichen zusprechen oder vnzucht darine treyben, der auch nicht beichttet, oder kein recht thut, den soll man verweyfen, vnd vor einen vbeltheter halten.

Art. 39. Do mag ein meister ein gemeine recht halden in seiner Hütten vber seine eigene Gefellen vnd soll auch recht richten vnd nicht nach haffe, nach feindtschafft nach freindschafft bey seinem eide.

Art. 40. Auch soll kein meister allein nicht richten was ehre vnd leumunt antriffe, sondern es sollen zusamen komen drey meister, die dan vber solche sachen richten sollen.

Art. 41. Auch soll ein Itzlicher Meister seine gefellen bey seinem eyde, alle vierteyl Jare fragen ob irgent Hafs oder neidt vnder In were das den gepeuden schaden möcht brengen, das soll ein meister berichten vnd hinlegen, welcher gefelle das nicht thut, dem soll vrlaub gegeben werden, auff das kein Zwitracht vnder Ine sey, auff das ob die Herren oder Baumeister wider weren, da soll ein meister recht thun vnd vnrecht lassen, auff das, das er sey eide bewaret.

Art. 42. So soll alle quaterember von Herren oder Bau-leuten vorheeren, obirgent gebruch were, ob sie Ire Zeit vohinderten, topelten, spilten oder andere vnordentliche sachen triben, das pallirer vnd meister schaden mochte dauon komen, Das sollen sie dem Meister sagen, das er sie darumb straffe als recht ist, verschweigen ein solches die Herren vnd offenbarens dem meister nicht vnd haldens den gefellen zu gute, da ist der Meister nicht darumb zu straffen, vnd wen ein Bauherre wuste es, vnd ein meister nit darumb straffet, so thut er seinem eide nicht genug.

Art. 43. Ob zu richten were vnder Meistern das orleu-  
mut antrifft oder werk wurden vertriben, oder falsch Ding  
machen, das schaden daraus mochte komen, das Jarwerke  
antrefte, oder grose gebeude, das foll man richten, wo das  
Buch der ordnung liget vnd die meister alle Jar hinkomen  
auf den tagk als er ist vorberürt; So findt die Meister einen  
oberrichter zu kifsien, vnd die Pallirer vnd gefellen sollen  
Schepffen kifsien zu dem Richter die sollen Richten nach  
Clag vnd Anthwort auf die Eide, do sie auff vermant werden,  
ob sie sich in etzlichen sachen irgent erregten, so mögen die-  
selbigen aber schidleute zu In ruffen, vnd sich befagen, das  
den Jedermeniglich recht geschihet.

Art. 44. Es mugen sich die Meister vnd gefellen selber  
vnder einander puffen, das In die Herren nicht einreden aus  
eide brechen nach redlichkeit zu befften.

Art. 45. Ob die meister Imands hetten vnder In, es were  
meister vnd gefellen, vnd nicht In gehorsam wolden sein, vnd  
sich wider diese ordenunge setzen, do bithen wir alle Herren  
das niemant auffnemen noch verteydigen nach vordringen,  
wirt er darüber wider recht wider uns verteydingt, so wissen  
wir wol nach lautte der ordnung, wie wir vns darinne hal-  
den sollen.

Art. 46. So ein Meister oder gefelle were, der sich sel-  
ber wolt verteydigen wider recht, so foll man fette vnd Her-  
ren anruffen vnd In die Sache für legen vnd sie anruffen, das  
sie vnser recht helfen strecken do sind wir In würden gehor-  
sam vnd sein denselbigen die vns zu rechte helffen, wen sie  
vnser begeren.

Art. 47. Also findt die pallirer vnd halten das also das  
alt herkomen der Hüttenrecht nach Inholdunge der alten ge-  
wonheit vnd nach dem Buch vnd ordnung der eide.

Art. 48. Ein Itzlicher pallirer foll seinem meister seine  
Hütten bewaren vnd als er dazu geschworen hat, vnd alles

das, das Ime die werckstat geantwortet wirdt, auch bewaren, vnd der gebeude gut halten.

Art. 49. Ein pallirer soll den gefellen gutten willen beweyfen vnd sie gütlichen vnd weyame ane Zorn, was sie fragen. Er soll vber keinen gefellen noch Diener vber recht helfen, Er soll allweg Richtscheyt vnd Kolmafs, vnd alles was zu den gehört, recht fertigen, das kein felschunge nicht darinne sey, woe es der meister selber nicht recht fertigt oder zu macht so geburt es dem pallirer, Als dick der meister in den Artigkeln Eins hinder Im keme do er solchs verfeumete, so ist er dem Meister verfallen XII<sup>o</sup> dl.

Art. 50. Der Pallirer soll dem gefellen vnd Diener williglichen stein fürlegen, abreiffen, vnd wol befehen, ob er recht vnd wol gemacht ist, den gefellen, die es nicht verschuldt haben, woe der meister falsch Dingk fende, das etwas daran falsch were, das soll dem meister verbuffen mit acht dl. vnd der gefelle mit VI dl.

Art. 51. Ob ein pallirer einen Stein verschlüge das er nicht tuchte, da soll er seinen lohn verliesen den er an dem stein verdinet hat vnd den stein bezalen, kompt er nicht zu nutze.

Art. 52. Welche pallirer puffe vornemen von feumnisse wegen oder ander sache Bruch, vnd nicht minet vnd meldet, so sol er die Buffe zwiefechtig geben die verwürkt hat derselbe.

Art. 53. Es soll kein pallirer seinen meister abdringen von feinem baw mit Worten oder mit werken, Er soll In nicht mit falschen Worten hindernkosen als oft er das thut, so wirt er erlofs vnd nicht gut, vnd so sol auch kein meister noch die gefellen bey In nicht dulden, wer aber das einer bey Im stunde, der ist desfelben gleichen auch Ehrlofs.

Art. 54. Ein pallirer sol zu rechter zeyt anfschlahen vnd sol es durch niemandes willen lassen.

Art. 55. Wenn ein meister nicht bey dem werk ist, oder

von hinnen were, fo hat der pallirer gantze vole macht zu thun oder zu laffen das recht ist vnd In Abfchiede dess meisters.

Art. 56. Der pallirer fol dem gefellen und Dinern vnden auf die steine malen, wenn die gefellen vnd Diener haben das anflahen verseumet, vnd nicht zu rechter Zeit komen, es fey am morgenbrott, nimpt er nicht die Buffe, fo fol er sie felber geben.

Art. 57. Der pallirer fol keinen Hader machen aber keinen darzu sterken, wider an Zeichen, noch In Werksteten, er foll alwegen Richt fridsam vnd rechtfertig sein, er foll die gefellen dazu halten, das sie irer stein vnd erbeyt warten, Es fey welcherley es fey, das den gebeuden vnd meistern nicht schaden dauon kommen. Die Buffe stehet auff dem Meister, was er darumb zu schaden kumpt.

Art. 58. Es foll kein pallirer zuftaten das man quos Zeche hilde in der Hütten vnder der Zeit, sondern in der Vesper Rue.

Art. 59. Er foll auch nicht gestaten, das man höher zere zu dem vesperbroth den vmb einen pfenig, Es were den das man geschenke hätte, das ein wander gefelle komen were, fo hat der pallirer ein stunde macht freuehren.

Art. 60. Ein pallirer hat macht zu fordern auff den nächsten lohn einen itzlichen wander gefellen, vnd macht vrlaub zu geben auff den lon abent, wen er einem Gebeuen oder meister nicht eben ist.

Art. 61. Er hat macht einen itzlichen Gefellen oder Diener zu erlauben eine bequemliche Zeyt ane schaden.

Art. 62. Ein itzlicher pallirer fol der erste sein des morgens vnd nach effens sein in der Hütten, wen man auffschleuft, vnd der letzt heraufs es fey zu mitag oder abendt, Das sich alle gefellen findt nach Im zu richten vnd dester eher komen sollen in die arbeit, Also dicke er seumnisse thut vnd der meister erfert es, was schaden dauon komme foll der pallirer den schaden legen.

Art. 63. Der pallirer sol alle freyheit der Hütten vnd wercksteten helffen verthedigen.

Art. 64. Der pallirer soll auch kein gebew nach wercksteten buffen, nach überschlag machen, dann nach der alt herkomenden gewonheit mit dem lone, thut er anders, so ist er erlofs.

Art. 65. Er soll auch alle dingk der Werkstat behalten vnd zu rate halten also wol als der meister.

### Von der Ordnunge

der gefellen, wie sie sich halten sollen.

Art. 66. Welcher gefelle bithet forderung zu einem andern meister Ehe er vrlaub nimpt von dem Meister bey dem er steht, der sol geben ein pfunt wachs vnd soll vrlaub haben.

Art. 67. Welcher gefelle mere trägt oder wascherey treibet zwischen dem meister oder ander leuten, dem soll man buffen mit einem halben wochenlohn.

Art. 68. Wer eines andern gezeug nimpt ane vrlaub, soll geben II dl.

Art. 69. Welche gefellen mafs Bret vnrecht aufflegt, oder das breth lest ligen ee er habe gewert, het ane laube, oder abnimpt ehe der meister oder pallirer die bereytunge sehen, wer winkelmaffe lest hangen an dem stein oder das richtscheyt die löcher haben, lest liegen vnd nicht auffhenget, oder den stein von der pank lest fallen, oder die haken aufs dem Helm fert oder bomret, oder sein mas lest anders den an der stat die dazu geordnet ist, were die fenster bey seiner Bank nicht zuthut, vor alle diese vorgeschribene Artigkel wer das thut, der soll geben III dl. allemal zu puffe.

Art. 70. Welcher gefelle vbel spricht oder einer den andern ligen heifst in schimpff oder in ernst oder in oppeliche wort sint in der werckstat, der soll geben XII dl. zu buffe.

Art. 71. Welcher gefell des andern spott, stoichert, oder In namet mit hinderkofen, der soll XV dl. geben zu buffe.

Art. 72. Welcher gefelle nicht hülfe bithet, feinen fein aufs oder ein zu wenden, brengen oder umbzuwenden wen es not ist, oder fein Zeichen anschlecht ob er recht gemacht sey, aber es foll geschehen, ehe man den fein besihet, das er in das Lager komt vngefraget, oder verdiget vngefanget, der foll geben zu buße ein halb pfunt wachs.

Art. 73. Welcher gefelle sich vbertrincke oder vberiffet vnd vndeut das man es erfert, der foll geben einen wochen lon vnd I pfundt wachs.

Art. 74. Welcher gefell hatt macht in Werkstetten oder in Zechen, oder bey erbaren frauen rüchtigen frauen darein für oder schenket, den foll man vrlaub geben vnd denselbigen wochen lon, den er die selbige wochen verdinet hat behalten vnd in die Büchsen legen.

Art. 75. Welcher gefelle verschlecht hüttengelt, oder stilet oder mordet raubet, oder ander vner fitzt, und sich mit bösen frauen yn den landen umbführt, vnd nicht peichtet vnd gotes rechte nicht thut, die fol man aus dem Hantwergk verwerffen vnd Ewiglichen verweisen.

Art. 76. Welcher dem andern schendet oder enleimut ehre redet, der foll es verbeffern nach erkenntnisse meister vnd gefellen, wen er es nicht könne dazu bringen.

Art. 77. Wer dem andern was zusagt vnd kunde es nicht zu im bringen, den foll man also hertiglich straffen, dafs er weyfs, was er ein andermal redet, bringet er es zu was denn die gefellen erkennen, vnd was die sache ist, Darnach fol man richten vnd keinen gefellen verkiefsen vmb neides willen.

Art. 78. Do fol kein gefelle die Diener vorhomuthen, er fol es dem meister clagen was Im der Diener getan hat, der foll in darumb straffen.

Art. 79. Da foll kein pallirer noch gefelle noch Diener selber richter sein, wo sie das nicht thun, so sind sie bußwirdig was in der meister zusaget, vnd der meister foll richter sein vnd niemandt anders.

Art. 80. Es sollen sich die gefellen nicht vnder einander buffen hinder dem meister oder pallirer.

Art. 81. Es soll auch kein gefell bey keinen versprochen gefellen steinhauen, er habe sich den recht gefertigt auff dem tage des Jars den die meister haben.

Art. 82. Es soll auch kein gefell keine versprochen Fraw In die Hütten oder werkstett füren oder zihen wo meister bey einander sein, welcher das thut der soll geben IV pfunt wachs.

Art. 83. Welcher gefelle selber heilige tage machet in der wochen, wenn er erbeten sol, dem sthat er nicht heilige vnd man sol Im nicht lernen.

Art. 84. Welcher gefelle ist aussen wen er erbeiten sol, das man das Morgenbrot gegessen hat, dem sol man für mitage nicht lonen, bleibt er aussen den tagk vnd kompt auf das abentbrot, dem sol man den ganzen tag nicht lonen.

Art. 85. Welcher gefell am Sonntag vnd am groffen Fasten zu der hohe messe nicht mit seinem meister Ime selbst zu ehre in die Kirchen gehet vnd bleibt aufs ane laube der sol zu Gottesdinst IV dl. geben.

Art. 86. Welcher pallirer oder gefelle am montag nach mitage wen es eins schlägt, nith bey feinem meister ist vnd halde ein Vesper Rue mit Im vnd verhöre, was er den Montag thun soll, der sol geben alle Zechen, setzet er sich darwider, so soll er vrlaub haben auff den Montag den vngehorsam bittet er laube das heftige mit antritt, so darf er nichts geben vnd ist lofs.

Art. 87. Ein Itzlicher meister mag einem gefellen vrlaub geben von dem Baw wen es im götlich ist ane Zorn.

Art. 88. Ein Itzlicher gefell mag vrlaub nemen alle lohn Abent wen es Ime nicht gefellet do ist niemandt zu dem andern gebunden.

Art. 89. Welcher gefelle bey einem meister einen winter stehen derselbige soll dem meister stehen bis auff Sanct Johannstag, wenn man die kron hanget, Es were den sach,

das den gefellen hefftige fachen zu dem meifter hette, das Im an feinem Hantwerk fchatte, fo mag er wol abzihen. Auch weis der gefelle was vnredliches auff den meifter vnd verfchweiget das vnd truck fich den winter vnd auff den Sumer vnd neinet, der gefelle thut das als ein treulofer vnd ift nicht gut keinen gefellen.

Art. 90. Es foll kein gefell libnis wider (weder) pallirer noch meifter geben vmb erbeit willen, bey dem foll kein gefell ftehen, er fey den gebuft.

Art. 91. Es foll kein gefelle den andrem künftlern vmb geldt ein itzlicher foll ein stück vmb das ander geben oder fol in damit ehren.

Art. 92. Kein gefelle foll widerfprechen were es an meifter oder pallirer fich verheift.

Art. 93. Do soll kein gefelle meffer oder andere were bey Im tragen in werkfeten oder in Zechen, den ein meifter der halben elen lang fey, was es länger ift fo foll er VII dl. geben zu puffe vnd ift gleichwol ablegen.

Art. 94. Wo ein gefelle nicht aufgedinet hat, welcher gefelle fein Zeichen gekauft hat vnd nicht verdinet hat, wo ein mitler oder helfer auffsetzen vnd lernet fie fein hauen, bey dem foll niemandt ftehen.

Art. 95. Do foll auch kein gefelle feinem meifter, oder pallirer hinderkosen, er wolde es denne bekennen das ftehet bey dess meisters war.

Art. 96. Es follen keine gefellen die Baumeiftern berupffen oder vbel abrichten, do die gefellen williglich thun was fie die Baumeifter heiffen, wen der meifter oder pallirer nicht bey der arbeyt feint. Sein fie aber dabey fo find fie da dem meifter oder pallirer zu fagen, wie In note ift zu fagen.

Art. 97. Auch foll kein gefelle dem Baumeifter clagen vber einen andern gefellen, fondern den Werckmeifter.

Art. 98. Es foll kein Baumeifter fich keines haders vn-



der den gefellen zu berichtigen, sie würden den von dem meister darumb gebeten.

Art. 99. Da soll auch kein gefelle stehen bey den die da Baumeister halden ane des meisters willen.

Art. 100. Welche gefellen die Baumeister zechen bey den soll auch kein gefelle mer stehen.

Art. 101. Was Baumeistern gebricht oder den pallirer oder gefellen das sollen sie dem meister clagen vnd mit keinen zu hadern.

Art. 102. Auch soll (kein) pallirer oder gefelle heimlich lone nemen hinder dem meister, ob an das die Baumeister buffen wolden, das stehet auff dem meister, wie er es mit den gefellen halden will.

Art. 103. Auch soll kein gefelle mit dem andern auff das perfeten gehen sondern einer nach dem andern, das die werkstete nicht ledig stehen, oder einer soll den andern in die Hütten tragen, oder II dl. geben.

Art. 104. Da sol auch kein gefel was machen oder stein nemen zu etwas, oder aus der Hütten gehen ane laube des meisters, So stehet es auff dem meister, was er ist verfallen.

Art. 105. Wenn ein gefelle wandert, so sol er von dem meister in freundschaft vnd nicht im feindschafft von Im schiede wo er kumpt auff ein ander Hütten.

Art. 106. Kompt ein wander gefell Ee man ruhe an schlecht, der verdinet das tag lon. Ein Itzlich wander gefell, wen man Ime das geschenke auff saget, so sol er umbher gehen von einem zu dem andern vnd sol In der verdanken.

Art. 107. Das ist ein Grufs, wie ein Itzlicher gefelle grüffen soll, wenn er von ersten zu der Hütte ingehet, so soll er also sprechen:

Gott grüße euch, Gott weyße euch, gott lone euch, euch Oebermeister erwidern, Pallirer vnd euch hübschen gefellen, so sol In der meister oder pallirer danken, das er sieht, welcher der oberst ist in der Hütten.

Do soll der gefelle an denselbigen anheben vnd sol sprechen, der Meister, vnd nennt In bey namen, der enpeut euch feinen werden grufs, so sol der gefelle umbhergehn von einem zu dem andern, Itzlichen freuntlich zu grüfsen als er den obersten begrüffet hat.

So sint Ime alle meister vnd pallirer vnd gefellen erberglichen schencken, wie die vorgeschriebene stücke von des gruffes vnd geschenke wegen, nicht den sol man nicht vor gut halten, er sey den gebußt umb ein pfundt wachs, XXIV dl.

Art. 108. Ein Itzlicher Geselle, wen er gedanket wil er förderung haben, so sol er den meister darumb bethen so sol In der meister fördern auff das nechste lohn vnd nit versagen, auff das der gefelle Zerunge verdinet, hette der meister nicht mehr den das er alein stunde, der meister erledig gan vnd anfordern.

Art. 109. Ein Itzlicher wandergefell soll bithen umb eine bücke, darnach umb ein stück steins, darauf darnach umb gezeugk, das sol man In williglichen leihen.

Art. 110. Ein Itzlicher Gefell soll die andern Gefellen alle bithen vnd kein sol es verhören, sie sollen alle helfen, Helffet mir auff oder In das euch Gott helffe, wen sie geholfen haben so soll er feinen Hut abethunn vnd soll In danken vnd sprechen, Gott danke dem meister vnd pallirer vnd den Erbarn gefellen.

Art. 111. Ob irgend einem gefellen was nott würde von Kranckheit wegen, das er nicht Zerunge hette, dieweyl er lage krank, so soll man Ime aus der Büchfen helfen, wirdt er gefundt, so soll er's wider legen.

Art. 112. Ob irgend ein gefelle aufszüge von der Ordnung wegen das das Hantwerk antrete, dem soll man auch die Zerunge legen aufs der Buchffen.“

Verlag von E. A. Seemann in Leipzig.

---

## Die christliche Kunst in ihren frühesten Anfängen.

Mit Berücksichtigung der neuesten Resultate der Katakomben-Forschung. Von **F. X. Kraus**, Prof. der christl. Archäologie in Straßburg. Mit Holzschnitten. br. 5 M., elegant gebunden 6 M. 50 Pf.

---

## Vorschule zum Studium der kirchlichen Kunst

des Mittelalters. Von Prof. Dr. **W. Lübke**. Sechste stark vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 226 Holzschnitten. gr. 8<sup>o</sup>. 1873. br. 6 M., elegant geb. 7 M. 50 Pf.

---

## Geschichte der Architektur,

von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Prof. Dr. **W. Lübke**. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 782 Illustrationen. 2 Bände. gr. Lex.-8<sup>o</sup>. 1875. br. 20 M., elegant geb. 23 M. 50 Pf.

---

## Der Leipziger Baumeister Hieronymus Lotter.

1497—1580. Ein Beitrag zur Geschichte Leipzigs und der deutschen Renaissance. Von Dr. **Gustav Wustmann**, Lehrer am Nicolaigymnasium und Secretär der Stadtbibliothek in Leipzig. Mit Illustrationen. gr. Imp.-Lex.-8<sup>o</sup>. 1875. 3 M.

---

## Sebald und Barthel Beham.

Eine kunstgeschichtliche Studie von Dr. **Adolf Rosenberg**. Mit 24 Holzschnitten. gr. 8<sup>o</sup>. 1875. br. 6 M.

## Kunst und Künstler

des Mittelalters und der Neuzeit. Herausgegeben von Dr. **R. Dohme**, Bibliothekar S. M. des Kaisers. Mit vielen Illustrationen in Holzschnitt.

Bis jetzt sind die nachfolgenden Lieferungen erschienen:

Die Brüder van Eyck, von *O. Eisenmann*; M. Schongauer, von *W. Schmidt*. (1. Heft.)

Terborch, Metfu und Netscher, von *C. Lemcke*. (2. Heft.)

Mafaccio, Fra Filippo Lippi, Botticelli, Filippino Lippi, Domenico Ghirlandajo, von *K. Woermann*. (3. u. 4. Heft.)

Jan Steen, Adriaen van Ostade, von *C. Lemcke*. (5. Heft.)

Albrecht Dürer, von *W. Schmidt*. (6. Heft.)

Luca Signorelli, Sodoma, von *R. Vischer*. (7. Heft.)

Einhart, von *R. Dohme*; Tuotilo von St. Gallen, Der heilige Bernward, Die deutschen Dombaumeister des Mittelalters, von *A. Schultz*. (8. u. 9. Heft.)

Antoine Watteau, François Boucher, von *R. Dohme*. (10. Heft.)

Lucas von Leyden, von *A. Rosenbergl*; Quentin Maffys, von *O. Eisenmann*. (11. Heft.)

Jede Lieferung kostet 2 M., Lieferung 8 u. 9 zusammen 3 M.

---

## Dürer. Geschichte seines Lebens und seiner Kunst.

Von **Moriz Thausing**, Prof. an der k. k. Universität und Director der Albertina in Wien. Mit einem Titelkupfer und zahlreichen Illustrationen in Holzschnitt. gr. Lex.-8. 1875. br. 22 M., elegant geb. in Calico 25 M., in Pergament 28 M., in rothem Saffian 30 M., in Kalbleder 32 M.

---

## Geschichte der deutschen Kunst im Elsass.

Von Dr. **Alfred Woltmann**, Prof. an der k. k. Universität in Prag. Mit 74 Illustrationen in Holzschnitt. gr. Lex.-8<sup>o</sup>. 1875. br. 10 M., elegant geb. 12 M. 50 Pf.

---







